

Zusätze

zu

Heinrich Storchs,

Kaiserlich russischen Staatsraths rc. rc.

Cours d'Économie politique

von

D. Karl Heinrich Rau,

ordentlichem Professor der Kameralwissenschaft und zweitem Universitäts-bibliothekar in Erlangen.

Aus der deutschen Übersetzung besonders abgedruckt.

Hamburg,

bei Perthes und Besser,

1820.

Vorrede.

Von dem Unterzeichneten erscheint so eben eine Übersetzung des auf dem Titel genannten, in Deutschland mit verdientem Beifall aufgenommenen Storchischen Werkes, unter dem Titel:

> Handbuch der Nationalwirthschaftslehre von Heinrich Storch, aus dem Französischen, mit Zusätzen, 3 Bände.

Die besondere Beziehung der Urausgabe auf Rußland und die geringere Benutzung deutscher Schriften machten Zusätze von der Hand des Übersetzers nöthig, um, zum Frommen der deutschen Leser, auf die wirthschaftlichen Verhältnisse ihres Vaterlandes hinzuweisen, und, wozu sich noch öfter Gelegenheit bot, manche Unvollkommenheit des Smithischen Systemes bemerk-

lich zu machen, wobei Forschungen deutscher Gelehrten in häufigere Erwägung zu ziehen waren.

Für die Besitzer des französischen Textes schien es angemessen, eine besondere Ausgabe von diesen Zusätzen zu veranstalten. Sie dürfen nicht nach der Vorstellung eines vollständigen Commentars bemessen werden. Dieser hätte stärker als die Schrift selbst werden müssen, und wäre, bei dem Reichthum der Deutschen an guten Büchern über diesen Gegenstand, überflüssig. Es sind, soferne sie die Sätze der Wissenschaft betreffen, bloß einzelne begleitende Bemerkungen, die den Gegenstand von einer anderen Seite darstellen, oder ihn weiter entwikkeln. Wenn sie bei manchem Anlaß schweigen, bei dem ein Zusatz am nächsten zu liegen scheint, so ist gerade dieß der Grund, der sie überflüssig macht; in dem zweiten Theile sind sie daher seltener eingestreut worden. Bei den Zugaben, wie in anderen Stellen, schien es besonders auf ein Fortsetzen der Nachrichten bis auf die jetzige Zeit anzukommen. Möchten sie, ergänzend und widersprechend, die Brauchbarkeit des Werkes erhöhen können und freundliche Aufnahme finden!

Erlangen, im September 1819.

K. H. Rau.

Von den Theilen der Staatswissenschaft.

I.

Zu Band I, S. 1. (Bd. I, S. 1 der französischen Urschrift.)

Keine deutsche Benennung wird den Begriff, welchen der Verfasser mit dem Worte, Économie politique verbindet, genau bezeichnen können, da dieß auch bei dem französischen Ausdrucke nicht der Fall ist, obgleich er mancherlei Deutungen zuläßt und économie in vielfältig uneigentlichem Sinne genommen werden kann. Die Eigenthümlichkeit des Storchischen Systems, die Hervorbringung persönlicher Güter, mit denen sich die Bildungssorge beschäftiget, mit der auf die äußeren Güter gerichteten Thätigkeit zusammen zu stellen, ist wenigstens dem bisherigen Sprachgebrauche nicht angemessen; es kann daher dem deutschen „Volkswirthschaftslehre" nicht als Tadel entgegnet werden, daß man dabei, ohne weitere Erklärung, bloß an das Vermögen denken würde. Übrigens ist der Vorsatz „Volks-, National-," bezeichnender als politique, worunter man mit gleichem Rechte auch eine Thätigkeit der Regierung verstehen könnte. Économie nationale wäre offenbar passender gewesen, und es ist auffallend, daß dieser Ausdruck, der in

Deutschland durch den Grafen von Soden und L. H. von Jakob seit 1805 bekannt ist, in Italien viel früher, da schon 1774 von *Giammaria Ortes* (in Venedig geb. 1713, gest. 1790) libri sei della Economia nazionale erschienen, in Frankreich noch nicht üblich zu seyn scheint. Für den gewöhnlichen Sinn ist das Wort Volkswirthschaftslehre darum nicht zweckmäßig, weil es bloß das Nahrungswesen des Volkes, nicht aber zugleich die Regierungssorge für dasselbe ankündiget. Da aber diese von Storch ausgeschlossen und einer anderen Wissenschaft zugetheilt wird, so entspricht die genannte Bezeichnung desto mehr seiner Ansicht. Die gemeiniglich sogenannte Volks- (Natonal-) Wirthschaftslehre wird sich nicht kürzer als durch „Lehre von der Wohlstandspflege" scharf ausdrükken lassen.

Theile der Staatswissenschaft.

2.

Zu Bd. I, S. 1—3. (Bd. I, S. 2—5 der Urschrift.)

Es ist hier nicht der Ort, den alten, vielbesprochenen und noch nicht ganz beendigten Streit über den Staatszweck ausführlich zu behandeln. Die sonderbare Erscheinung, daß man über den höchsten Zweck des geselligen Vereines streitet, während man über die untergeordneten Theilzwecke und die allgemeinen Mittel zu ihrer Erreichung ziemlich einverstanden ist, läßt sich nur daraus erklären, daß die Meinungen nicht so sehr wesentlich von einander abweichen, als

es den Worten nach scheint, und dieß ist auch erweißlich. Unser Verfasser liefert hier keinen strengen Beweis seines Grundsatzes, der, ob zwar sehr achtbaren Gelehrten unserer Zeit gemein, doch wohl dem gegenwärtigen Standpuncte der Wissenschaft nicht entspricht. Was die Erfordernisse des Staatszweckes betrifft, so kann füglich auf die noch tiefere Ableitung derselben in Mehmels reiner Rechtslehre (Erlangen, 1816, §. 52 fg.) verwiesen werden. Denjenigen, welche von keinem Zwecke des Staates wissen wollen, weil sie sich darunter etwas Willkührliches denken, den Staat aber als eine nothwendige Erscheinung betrachten, geben wir zu, daß der Ausdruck Zweck nicht ganz gut sey, indem man mit ihm die Vorstellung zu verbinden pflegt, daß etwas ganz durch Freiheit erzeugt sey; aber eine Bestimmung des Staates, als Ziel menschliches Strebens, ist eben so nothwendig, als eine in der Idee begründete Bestimmung des Menschen, der, wie der Staat, schon lange da seyn muß, ehe er den Sinn seines Lebens fassen kann. Wer beides nicht zulassen wollte, müßte alle menschliche Thätigkeit in das Gebiet der äußeren Naturnothwendigkeit hinüber ziehen, und läugnen, daß dem Menschen das Vermögen gegeben ist, nach Begriffen und Ideen zu handeln. Die höhere Würdigung des Staats, als der Form des geselligen Lebens, in welcher das Menschengeschlecht seine allseitige Entwicklung finden soll, und, was dem Einzelnen unerreichbar ist, durch die Gesammtkraft gewirkt wird, als eines organischen Vereines, der sich in das Weltganze einreiht, zwischen dem Hause, als dem ersten und einfachsten Menschenverbande, und der ganzen Menschheit seine Stelle einnehmend; diese Ansicht ist so alt, als die Staatswissenschaft, und zieht sich durch alle Zeiten fort, nur daß sie bisweilen, auf einem etwas zu niedrigen Standpuncte gefaßt, als Glückseligkeitslehre (Eudaimonismus)) erscheint. Platon schildert den Staat als einen großen Menschen, als eine Einheit, aus mehreren Gliedern organisch zusammengefaßt, und alle Bestrebungen Einzelner als die ihrigen

aufnehmend und fördernd; diese fruchtbare Idee des Organischen im Staate lag lange Zeit wenig oder gar nicht benutzt. Wie Aristoteles, der Vater des staatswissenschaftlichen Lehrgebäudes, den Zweck des Staates, sorgfältig unterschieden von der Veranlassung seines Entstehens (*Polit.* I, 2. III.), in ein vollkommenes und selbstständiges, ein seeliges und der Idee gemäßes Leben setzt (*Ζωη τελεια και αυιαρχης το Ζην ευδαιμονως και καλως*, *Polit.* III, 6), und diesem Grundsatze überall treu bleibt, so bezeichnet auch Cicero in folgenden Worten, die er mit warmer Überzeugung dem Scipio nachschreibt, die Bestimmung des Staates schön und würdig: Ut gubernatori cursus secundus, medico salus, imperatori victoria, sic moderatori reip. beata civium vita proposita est, ut opibus firma, copiis locuples, gloria ampla, virtute honesta sit. (Ad Attic. VIII, ep. II. vergl. ad Q. Fratrem I, ep. 1.) Wenn späterhin das Wort Gemeinwohl (*salus publica*), welches man als Ziel im Staate aufstellte, unzureichend, und seine Erklärung mehr auf äußeres Wohlbefinden hinzudeuten scheint, so ist zu bedenken, daß die Staatswissenschaft alle Mühe hatte, gegen die in der Ausübung herrschende Herabwürdigung des Staates zu einem Mittel für die Willkühr Weniger zu streiten, daß es erst darauf ankam, die Überzeugung zu allgemeiner Anerkennung zu bringen, das Wohl der Gesammtheit, nicht Eines oder Einiger, sey die Aufgabe der Regierung. Unläugbar giengen auch aus dem Streben, die Glückseligkeit und die innere Ausbildung der Unterthanen zu befördern, manche Mißgriffe hervor; die Regierung überschritt nicht selten die Gränzen ihrer Wirksamkeit, und jene Zwecke dienten auch wohl zum Schilde unedler Absichten. Die neuere, von der kritischen Philosophie veranlaßte Ausbildung des Naturrechts zeigte jene Verirrungen in hellem Lichte, und so entstand die Sicherheitstheorie, zu der man freilich durch die scharfe Sonderung des Ethischen von dem Naturrechte sehr leicht kam; mußte der Staat bloß aus dem Rechte abgeleitet werden,

so konnte er auch nichts anderes seyn als eine Rechtsanstalt. Es ist wohl öfter geschehen, daß eine einleuchtende, fruchtbare Wahrheit nicht aufkommen konnte, wenn sie mit der üblichen Abgränzung der Wissenschaft sich nicht vertrug. Indeß geben Alle zu, daß die Geltung des Rechtes nicht ihrer selbst willen, sondern als Grundbedingung eines vernünftigen Lebens zu bezwecken sey, nur könne der Staat für dieses nichts unmittelbar thun. Wie weit Anstalten des Staates, als etwas Äußeres, den Einzelnen im Gange seiner Entwicklung hülfreich begleiten können, läßt sich zwar für alle Völker und Zeiten überhaupt nicht sagen. Daß sie aber nicht bloß auf das Erzwingbare gerichtet seyn müssen, daß auch Belehrung, Ermunterung, Beistand von der Gesammtkraft dem Einzelnen geleistet werden könne, zeigt die tägliche Erfahrung, die sich mit jener Behauptung nicht anders vereinbaren läßt, als wenn man diese anderen möglichen Zwecke als Mittel zur Sicherheit des Rechts betrachtet, welche doch wiederum, wie nicht zu läugnen ist, jenen dienen soll. Ein nicht sehr logischer Gang!

Auch bei der höheren Ansicht des Staates ist doch die Rechtsanstalt in ihm stets als Bedingung aller anderen zu denken, wie sie auch geschichtlich die erste ist; denn was der Einzelne in den Staat bringt, Güter der Person und Habe, muß erst gesichert seyn für Besitz und Gebrauch, bevor jene entwickelt, diese vermehrt werden kann. Gegen den Einwand, als solle so der Staat in eine Erziehungsanstalt gezwängt, alles Gute durch Nöthigung erreicht werden, sichert die Bemerkung, daß ohne freies, selbstständiges Regen der Einzelnen kein gedeihliches, frisches Staatsleben denkbar ist, und nur da von oben eingewirkt werden solle und dürfe, wo entweder das einzelne Glied nichts ausrichten kann, oder wo es sogar auf die übrigen störend und hemmend einfließen würde.

Jedes organische Leben enthält eine gegen seine Umgebung gerichtete Thätigkeit, die nicht bloß der schädlichen

Einwirkung derselben zu widerstehen, sondern jene selbst in seinen Kreis zu ziehen strebt. Dieser Kreis ist mehr oder weniger ausgedehnt, je nachdem die materiellen Äußerungen eines solchen Lebens mehr oder weniger Stärke und Manchfaltigkeit haben. Die Manchfaltigkeit ist aber um so größer, je höher die Stufe, welche ein Organismus einnimmt, je mehr in ihm geistige Kraft entwickelt ist. Während die Pflanze nur wenige Stoffe mit Wurzeln und Blättern einsaugt, greift das Thier schon weiter um sich, Nahrung zu sammeln, wohl auch eine Stätte sich zu bereiten; der Mensch aber sucht, die ganze ihm erreichbare Natur zu einem Organ seines Geistes zu machen, kämpft zuerst mit ihr, um sein Daseyn zu fristen, sodann, das nackte Leben auszuschmücken; jeder Sieg ermuntert ihn zu einem neuen Kampfe, der ihm in dem dienstbar gemachten Gebiete einen neuen Spielraum seiner Thätigkeit bereitet. Was nun von der Erde in menschliche Gewalt gekommen ist, um für menschliche Zwecke zu dienen, heißt Vermögen; die auf Erringung desselben gerichtete Thätigkeit Erwerb. In jedem Volke muß offenbar ein großer Theil seiner Kräfte dem Erwerbe zugewendet seyn. Diese Seite des Volkslebens, das Erwerbs= oder Nahrungswesen, muß schon wegen ihrer Nothwendigkeit und Ausdehnung zu den Gegenständen der Regierungssorge gezält werden, wenn auch nicht ihr Erfolg, der Wohlstand, in so genauer Verbindung mit dem Zwecke des Staats erkannt würde, wenn nicht die freie Entfaltung und Ausbildung jeder Eigenthümlichkeit von der Herrschaft über das Vermögen bedingt wäre, und zugleich schon die Sicherheit des Rechts ohne ein gewisses Maß äußerer Güter gefährdet bliebe. In diesen Verhältnissen spricht sich die organische Verknüpfung der einzelnen Erscheinungen im Staate aus, und so wird es begreiflich, daß man auch von einem besonderen Zwecke, z. B. der Rechtssicherheit, ausgehend, die Nothwendigkeit einer staatlichen Sorge für das Nahrungswesen, die den Wohlstand zu befördern bestimmt ist, nachweisen kann. Ar=

muth, obgleich dem Einzelnen nicht selten eine Schule der Tugend und des Fleißes, hält ein Volk wenigstens immer in einer Schwäche und Beschränktheit, bei der die einzelnen Seiten des Lebens ohne Anregung liegen bleiben. Wie weit jedoch die Regierung in Gegenständen des Erwerbes den Bestrebungen der Einzelnen zu Hülfe kommen müsse und könne, dieß ist bloß aus dem Zustande jedes besonderen Nahrungswesens erkennbar.

Die Sorge für die Bildung im Volke, die civilisation des Verfassers, entspringt nicht, wie die Wohlstandssorge, aus dem Verhältniß der Bürger zu der sie umgebenden Natur, sondern des Einzelwesens zur Gattung, deren Gepräge es in den niedrigeren Stufen der Organisation durch bildende Naturkräfte erhält, während den Menschen nur das freie Streben nach der Idee zur Vollendung führt, und zwar zu einer eigenthümlichen, in der jedoch gleichfalls das Bild der Gattung erscheint. So weit die innere Selbstthätigkeit hiezu von Außen geweckt, gestärkt, geleitet und befördert werden kann, so weit folglich der Eine auf die Entwickelung des Anderen einzuwirken vermag, ist es auch möglich, die Regierungssorge zu erstrecken. Sie bezweckt in diesem Gebiete offenbar ein gewisses S e y n der Menschen, indeß die Wohlstandssorge nur ä u ß e r e n B e s i t z oder H a b e zum Ziele hat. Beide sind in ihrem Wesen sehr verschieden, und ihre scheinbare, aus den Ausdrücken „innere, äußere Güter" entspringende Verwandtschaft ist nicht wirklich nahe. Eben so müssen die Gegenstände beider, nämlich alle Erwerbs- und Bildungsthätigkeit im Volke, als ziemlich ungleichartig gedacht werden. Indeß haben sie das Streben nach Wohlfahrt gemein, die sie von Außen und Innen zu begründen suchen. Es mag also immer lehrreich seyn, beides unter e i n e m Gesichtspunct zusammen zu fassen, und dieß um so mehr, da von der schon bedeutend ausgebildeten Wissenschaft des Nahrungswesens das Gerüst und die Behandlungsart auf die noch jetzt unbearbeitete Lehre von der

geselligen Bildung vielleicht nicht ohne Nutzen übergetragen werden kann. Von dieser Seite ist der Gedankengang des Verfassers zu rechtfertigen, auch wenn man seinen Grundlehren über den Staat nicht beitritt. — Übrigens versteht es sich, daß die Betrachtung des Gewerbewesens allseitig seyn muß. Sie darf keine der einwirkenden Ursachen, am wenigsten also den Einfluß des Inneren der Menschen übersehen.

Theile der Staatswissenschaft.

3.

Zu Band I, S. 4. (Bd. I, S. 8 der Urschrift.)

Das Wort Regierung hat, wie die mehrsten auf ung und die fremden aus der lateinischen Endung *io* abgeleiteten, eine doppelte Bedeutung; sie bezeichnen neben der Thätigkeit entweder zugleich den Gegenstand derselben, z. B. Erfahrung, worunter sowohl das Erfahren als das Erfahrene zu verstehen ist, Ausdehnung u. dgl., oder zugleich das Subject, z. B. die Postverwaltung, die Direction, Expedition .... dahin gehört auch Regierung. Aber der Doppelsinn ist zu bekannt, als daß er Anstoß geben und die Einführung anderer Ausdrücke erfordern könnte.

4.

Zu Band I, S. 4. (Bd. I, S. 9 der Urschrift.)

Allerdings ist die Gesetzgebung eine „Feststellung der Rechte," soferne jede gesetzliche Vorschrift eine Verbindlichkeit und folglich ein Recht, sie zu fordern, begründet; aber die Verwaltung ist bloß in Gegenständen der Rechtspflege eine Aufrechthaltung der Rechte zu nennen; in vielen anderen Regierungsangelegenheiten, wo die Gesetze nicht ganz ins Einzelne herabgehen können, sondern wegen der nicht voraus zu bestimmenden Verschiedenheit der Umstände einen weiteren Spielraum den Behörden gestatten müssen, ist Verwaltung nur ein Handeln nach Gesetzen, innerhalb der von ihnen angeordneten Gränze. Diese ist in manchen Dingen so weit, daß die Gesetze lediglich bestimmen können, von wem, in welcher Form eine gewisse Regierungsthätigkeit geübt werden solle, alles Übrige mithin der Verwaltung überlassen bleibt. Daher werden bisweilen die nicht gerichtlichen Geschäfte ausschließend administrative genannt. — Ferner gehören keinesweges alle Gesetze, welche Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Unterthanen und Regierung aussprechen, zur Staatsverfassung, sondern zu dem sogenannten Regierungsrecht, welches Criminal-, Polizei- .... Recht begreift. Was der Verfasser eigentliche législation nennt, ist bloß die privatrechtliche Gesetzgebung. Man muß zwei verschiedene Eintheilungen unterscheiden. Die Gesetze zerfallen, dem Gegenstande nach, in Verfassungs- und Regierungsgesetze, und diese in Justiz-, Polizei-, Finanz- .... Gesetze. Die in den Gesetzen berührten Verhältnisse aber sind staats- oder privatrechtliche, und die letzten finden sich bloß in der Justizgesetzgebung, von der sie die eine Seite bilden.

Theile der Staatswissenschaft.

5.

Zu Band I, S. 5. (Bd. I, S. 10. 11 der Urschrift.)

Wenn man die beiden Regierungszweige, welche der prospérité nationale in Storchs Sinne dienen, von einander trennt, als Volksbildungs- und Volkswirthschaftssorge, so giebt die Darstellung des Verfassers die sieben Gebiete der Staatsverwaltung, auf die man, wie es scheint, mit Nothwendigkeit immer kommt, wobei die Polizei bloß als verhütende Sicherungssorge erscheint, die vermittelst unmittelbarer Vorbauung das Eintreten von Störungen unmöglich zu machen strebt.

Man könnte eine Ableitung dieser Zweige, die man insgemein unter die drei Hauptzwecke Sicherheit, Erwerb, Bildung bringt, erschöpfend aus den Grundverhältnissen hernehmen, die als Gegenstände der Regierungsthätigkeit überhaupt möglich sind; nämlich

1. Verhältniß eines Staats (Regierung und Volk) zu den anderen, welches durch Gewalt (Staatsvertheidigung) oder friedlichen Verkehr (auswärtige Verhandlungen) geordnet wird. Beide Zweige dürfen nicht füglich, wie bisweilen geschehen ist, als äußere Rechtsanstalt angesehen oder doch bloß auf die Sicherung bezogen werden, weil der Staat sich nicht allein gegen andere sicher stellen, sondern auch sich in ihre Gesammtheit als Glied von gleicher Wesenheit und Bestimmung einreihen soll zu mancher gemeinschaftlichen Wirksamkeit, wie z. B. in Handelsverträgen u. dgl. offenbar ist.

2. Verhältniß zur umgebenden Natur.

a. negativ, Verhütung ihres verderblichen Einflusses auf das gesellige Leben; Polizei der Naturübel.

b. positiv, Bezwingung zur Dienstbarkeit für menschliche Zwecke, Erwerb, und zwar

α. des Volkes; — Volkswirthschaftsorge oder Wohlstandspflege.

β. der Regierung, Staatswirthschaft.

3. Verhältniß der Glieder des Volks zu einander und zur Gesammtheit; Rechtspflege und Polizei der Rechtsverletzungen.

4. Verhältniß derselben und des ganzen Volkes zur Idee; Bildungssorge.

In den Benennungen der Wissenschaften, welche die Regierungssorge für den Erwerb betreffen, ist eine große Vieldeutigkeit noch immer herrschend, so daß man sich immer erst über ihren Gebrauch verständigen muß. Die Lehre von der Volkswohlstandspflege, von Vielen Nationalwirthschaftslehre genannt, wird von Anderen noch mit dem Ausdruck Staatswirthschaftslehre bezeichnet. Daß dieß unpassend ist, liegt am Tage, denn es ist ja von keiner Wirthschaft des Staates die Rede. Auch Eschenmaiers Vorschlag, unter Staatswirthschaft die Finanz nebst der Volkswirthschaft zusammen zu fassen, weil das Wort Staat immer Volk und Regierung zugleich bedeuten müsse (über das formelle Princip der Staatswirthschaft, Heidelberg, 1815), genügt nicht; denn erstens wird Staat in vielen ähnlichen Zusammensetzungen für Regierung genommen, z. B. Staatsgüter, — Aufwand, — Cassen u. dgl.; sodann kann die in der Staatswissenschaft

zu lehrende Leitung der Volkswirthschaft nicht selbst Wirthschaft heißen. Demnach läßt sich unter Staatswirthschaft nicht wohl etwas anderes verstehen, als die Sorge für die Befriedigung der Staats- (d. h. eigentlich der Regierungs-) Bedürfnisse, die Finanz. Dieß ist auch z. B. von Behr, Lotz, von Jakob u. A. längst angenommen.

Die Lehre von der Volkswohlstandspflege hieß anfänglich Landesökonomie; so wird sie von Hornig der Cameralökonomie entgegen gesetzt (Österreich über Alles, wenn es nur will . . . Leipz. 1707); dann Commercienwissenschaft, da man das Nahrungswesen insgemein „die Commercien“ nannte; ferner Handlungs- (Handels-) Wissenschaft, durch seltsame Vermengung des Privaterwerbes mit dem politischen Einwirken (von Sonnenfels); Industriepolitik, welches zumal die beiden Schlözer brauchten; endlich politische Ökonomie, worunter man sich allerlei denken kann, sogar die ganze gesellschaftliche Grundeinrichtung. Der Grund ist, weil Ökonomie im neueren Sinne hauptsächlich auf das Vermögen bezogen, oft jedoch auch, wie bei den Alten, für die ganze Gestaltung und Einrichtung gebraucht wird. Nennt sich doch auch der deutsche Landwirth in lächerlicher Thorheit lieber einen Ökonomen!

Theile der Staatswissenschaft.

6.

Zu Band I, S. 6. (Bd. I, S. 13 der Urschrift.)

Daß in den beiden aufgestellten Theilen der Theorie der Gesellschaft die Grundsätze ruhen, welche die einzelnen Schritte der Regierung regeln müssen, ist einleuchtend, und daß Politik auch von dem Verfasser nicht im Sinne der Alten, sondern für die unmittelbare Lehre der Ausübung, also einen Theil der Staatswissenschaft genommen wird, ist fast herrschende Sitte, ob es gleich schon seltsam klingt, die *Science de l'état* von der Politik zu unterscheiden. Aber die Zusammenstellung jener beiden Theile, der allgemeinen Rechtslehre und der Volkswirthschaftslehre, so daß sie Glieder einer einzigen, einer Grundwissenschaft des Staats seyn sollen, würde eher Widerspruch finden, weil sie an sich zu ungleichartig sind, um zu einem Ganzen verbunden zu werden, und, wenn dieß anerkannt ist, die Beziehung auf eine andere Wissenschaft keinen zureichenden Gegengrund bilden kann. Während die allgemeine oder Naturrechtswissenschaft die Ideen des Rechts als gesetzgebend für das Beisammenleben der Menschen entwickelt, und insbesondere in dem natürlichen Staatsrechte (oder eigentlich nach einer anderen Ansicht der praktischen Philosophie, die hier nicht ausgeführt werden kann, in der reinen Staatswissenschaft) die Grundlinien des Staats in der Idee entwirft, stellt die Volkswirthschaftslehre im Sinne des Verfassers den, aus der menschlichen Wesenheit hervorgehenden, aus der Geschichte zu erkennenden Gang dar, in welchem sich die geselligen Verhältnisse entwickeln, wie die Menschen in der Gesellschaft sich selbst ausbilden und sich die Außenwelt dienst-

bar machen. Es ist also eigentlich die innere, allgemeine Geschichte der menschlichen Gesellschaft, ohne unmittelbare Beziehung auf das Einwirken des Staates, obgleich dieser als das Verbinde- und Befestigemittel im Hintergrunde steht und der Gesichtspunct, von welchem aus jede einzelne Thätigkeit in einem größeren Leben enthalten erscheint, durchaus der staatliche ist. Da nun überhaupt jede Seite des geselligen Lebens erst als solche begriffen, als wesentliches Glied des Ganzen und im Verhältniß zur ewigen Bestimmung desselben betrachtet werden muß, bevor sich erkennen läßt, wie die Schritte der Regierung in einem solchen Gebiete einzurichten sind, so muß die angewandte Staatswissenschaft im Allgemeinen und jeder ihrer Theile, also auch die Lehre von der Wohlstandspflege und der Volksbildung, einen allgemeingeschichtlichen, die Natur der Verhältnisse nachweisenden, und einen die unmittelbare Ausübung betreffenden, praktischen Theil haben. Daß beide überall genau zusammen hängen, zeigen schon die häufigen, auch in Storchs Darstellung des Nahrungswesens (Science de la richesse nationale) sichtbaren Hinblicke auf die Ausübung der Vorzeit oder Gegenwart. Dieß ist ungefähr eben so in Smiths Meisterwerk. Andere Schriftsteller haben die praktischen Lehren sogleich auf die theoretischen folgen lassen, so daß beide genau vermischt sind; noch andere, wie Schlözer, haben beide Theile schon wirklich gesondert.

Theile der Staatswissenschaft.

7.

Zu Band I, S. 8. (Bd. I, S. 20 der Urschrift.)

Das Nebeneinanderstellen der Theile aller drei Wissenschaften, die es mit dem Staate zu thun haben, in dieser Tafel hat manche Schwierigkeiten. Die Polizei hat deßhalb unter den Theilen der inneren Politik keine Stelle finden können, weil in der zweiten Spalte nichts ihr Entsprechendes anzuführen war, denn die Kenntniß der Verhältnisse, auf welche Polizeimaßregeln angewendet werden, ist, mit Ausnahme der Gesundheits- und Lebenserhaltung, sehr einfach. In der dritten Spalte hätte für sie das Polizeirecht genannt werden müssen, wenn nicht der Umstand hinzu käme, daß dieses, so wie die national- und staatswirthschaftliche Gesetzgebung, das Straf-, Proceß- und Kirchenrecht, welche der inneren Politik entsprechen, in das Staatsrecht gehören, welches sich in das Verfassungs- und Regierungsrecht theilt. (Vergl. Zusatz 4.) Die Franzosen, denen der Verfasser in diesen Gegenständen häufig folgte, sind in der Übersicht der Rechtswissenschaft noch etwas zurück, wie z. B. Simonde's Eintheilung der Science du gouvernement in Politik und politische Ökonomie beweißt. Neuerlich giebt er dem ersteren Theile die Benennung haute politique (Richesse commerciale, I, S. IX. Nouveaux principes, I, 7).

Einleitung zur Volkswirthschaftslehre.

8.

Zu Band I, S. 10. (Bd. I, S. 25 der Urschrift.)

Der Gebrauch algebraischer Formeln, den der Verfasser hier tadelt, ist neuerlich zuerst von Canard gemacht worden, der, ein Mathematiker von Handwerk, sich leicht dazu aufgefordert fand. Er ist allerdings fehlerhaft, wenn man daran denkt, Wirkungen auszurechnen, die wegen unendlich vieler Nebenursachen bloß erwartet und höchstens dürftig erklärt werden können. Betrachtet man aber algebraische Ausdrücke lediglich als Begriffszeichen, als eine Sprache, welche unsere Wortsprache an Kürze und Bequemlichkeit weit übertrifft, so kann man sich mit Nutzen ihrer bedienen, um einzelne Sätze deutlicher darzustellen; nur darf man sich nicht verbergen, wo die Verhältnisse aufhören, rein mathematisch zu seyn. Vergl. Buquoy's Nationalwirthschaft, zweiter Nachtrag, S. 333.

Einleitung.

9.

Zu Band I, S. 11. (Bd. I, S. 29 der Urschrift.)

Die hier in der Einleitung vorgetragenen Sätze, nach der eigenen Bemerkung des Verfassers größtestheils aus Simonde und Say genommen, sind unstreitig so wahr als gehaltvoll. Indeß ist auch nicht zu läugnen, daß die Theorie, nicht wie sie seyn kann und soll, sondern wie sie ist, in manchen Gegenständen mit der Praxis in einem Widerstreit steht, den ihre Unvollkommenheit vielleicht fast eben so oft verschuldet hat als die beschränkte Abneigung der Praktiker gegen das Neue, selbst wenn es das Bessere ist. Gelehrte, durch keinen Beruf an die unmittelbare Ausübung gebunden, haben sich allzu oft, weil es bequemer und ihren Hülfsmitteln angemessener war, von dem wirklichen Leben entfernt und in fremden oder gar eingebildeten Verhältnissen einheimisch gemacht. So boten sie dem Geschäftsmann nicht die untrüglichen Grundsätze, deren er bedurfte, sondern falsche Regeln, wie sie aus Unkunde der Gegenstände entspringen, oder allgemeine, mehr gelehrte als der guten Sache förderliche Untersuchungen, die, auch wenn sie ganz gründlich, doch dem Beamten das schwere Geschäft zumutheten, das Anwendbare selbst aus ihnen abzuleiten. Begreiflich zog er es in den meisten Fällen vor, dem Herkommen zu folgen, oder bildete sich eine eigene Ansicht, die immer das Gepräge seiner Umgebung und Eigenthümlichkeit trug, ohne durch andere Forschungen unterstützt zu werden. Diese für beide Theile unselige Spaltung hat neuerlich sehr abgenommen, seitdem geistvolle Männer von beiden Seiten in die entgegengesetzten

Gebiete übertraten; sie kann und wird noch mehr abnehmen, wenn die Theoretiker die Verpflichtung übernehmen, das Gegebene näher ins Auge zu fassen. Übrigens könnte man diese Reibung, die doch auch etwas Gutes hat, wie jede, nur dann ganz wegwünschen, wenn man überzeugt seyn dürfte, daß keine unvollkommene Theorie mehr entstehen könnte.

Einleitung.

10.

Zu Band I, S. 14. (Bd. I, S. 35 der Urschrift.)

Sobald das Nahrungswesen eines Volkes zu der Manchfaltigkeit und Durchdringung gekommen ist, daß man viel Dienste und Güter gegenseitig vertauscht, bilden sich nothwendig Classen und Stände, deren Vortheil sich widerstreitet, so daß oft der größte mögliche Gewinn der Einen nur bei dem geringsten Gewinn oder gar dem Schaden der Anderen möglich ist. Ansichten, auf diesem Wege entstanden, und in Bezug auf eine besondere Classe richtig, drängen sich oft zu allgemeinen Sätzen auf, da sie doch aus dem höheren Gesichtspuncte, der alle Glieder nur in dem Ganzen darstellt, durchaus einseitig sind. Die Städter z. B. haben bei dem Marktwesen, welches ihnen die Versorgung mit Erzeugnissen der Landbauenden erleichtern soll, gerade die entgegengesetzten Rücksichten wie die letzteren; die Einen wünschen sich Gewalt, um die Preise nach Belieben steigern, die Andern, sie herabdrücken zu können; nur die Regierung hat den Beruf, den Vortheil beider vereinigt zu wünschen,

so daß jene reichlichen, einträglichen Absatz, diese sichere und leichte Befriedigung nothwendiger Bedürfnisse finden. Ähnliche Gegenstrebungen lassen sich sehr häufig auffinden, und es ist höchst schwierig, diese Quelle von Irrthümern zu verschließen. Die Engländer haben, wie in Staatssachen überhaupt, so auch hier sehr ausgebildete Gegensätze, z. B. das land- und money-interest. — Vergl. Craig, Grundzüge der Politik, übers. von Hegewisch, II, 107. Eine Folge hievon ist aber, daß das beliebte, der Regierung empfohlene Gehenlassen in allen Dingen in nicht sehr günstigem Lichte erscheint, und Bentham sagt mehr witzig als wahr, die Gewerbe forderten von der Regierung nicht mehr, als was Diogenes von Alexander erbat, ihnen aus der Sonne zu treten. (*Jér. Bentham*, théorie des peines et des recompenses, rédigée par *Dumont*, Londres, 1811, S. 249.)

Vorbegriffe über den Werth.

Zweites Hauptstück.

II.

Zu Band I, S. 21. (Bd. I, S. 49 der Urschrift.)

Der erste Satz dieses Hauptstückes wird durch den zweiten berichtiget; nicht jedes Begehren ist Bedürfniß, sondern erst ein durch Natur oder Angewöhnung einigermaßen nothwendig gewordenes, dessen Befriedigung zur Erhaltung eines bestimmten Zustandes wesentlich erfordert wird. Es ist

kein Bedürfniß, im Glücksspiel zu gewinnen, wie heftig man dieß auch begehren kann; wohl aber ist es nur zu oft ein krankhaftes Bedürfniß, solche Spiele zu treiben, weil man sich an eine bestimmte Reitzung der Einbildekraft gewöhnt hat. — Vergl. S. 49, am Ende.

Zweites Hauptstück.

12.

Zu Band I, S. 22. (Bd. I, S. 51—53 der Urschrift.)

Der Einfluß der langen Weile scheint doch etwas minder allgemein, als er hier vorgestellt wird. Er äußert sich nur bei solchen Völkern in starkem Grade, die schon durch ihre Umgebungen, Boden, Klima rc. zu manchfaltigem Kraftgebrauche angetrieben werden, so daß ihnen fortgesetzte Thätigkeit Gewohnheit, Bedürfniß geworden. Der Perser, Türke, Araber rc. erträgt ohne Beschwerde die leere Zeit, die dem Europäer Quaal ist; die fruchtbarsten Länder haben zur menschlichen Entwicklung nicht am meisten beigetragen. — Wenn das Streben nach Verbesserung seines Zustandes als die einzige Grundtriebfeder des Menschen dargestellt wird, so erscheint die sittliche Wesenheit des Menschen in einem sehr trüben Lichte, woferne man nicht, was schon die Erfahrung lehrt, die, freilich seltenere Ausnahme dabei im Sinne hat, daß der Eigenvortheil einer Idee aufgeopfert wird. Gewiß ist aber, daß man den Trieb der Selbstheit nicht verdammen soll, schon weil er naturnothwendig ist.

Drittes Hauptstück.

13.

Zu Band I, S. 24. (Bd. I, S. 36 der Urschrift.)

Diese sehr lichtvolle Darstellung würde noch gewinnen, wenn sie, statt von Bedürfnissen, vielmehr von menschlichen Zwecken ausgienge, weil zwar jedes Bedürfniß zu einem Zwecke führt, aber auch Zwecke möglich sind, die doch nicht zum Bedürfniß geworden. Dieß angenommen, ist ganz nach des Verfassers Meinung der Werth der anerkannte Tauglichkeitsgrad der Dinge für menschliche Zwecke, und jener stimmt mit Lotz (Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre in Beziehung auf Theurung und Wohlfeilheit...., Koburg, 1811, I, §. 4), den er nicht gekannt zu haben scheint, überein. Beide betrachten die Güter nur im Verhältniß zu dem nächsten Zwecke, für den sie verwendet werden. Es scheint aber außer der Tauglichkeit für diesen noch ein anderer Bestimmgrund in den Begriff des Werthes aufgenommen werden zu müssen, nämlich das Verhältniß dieses nächsten Zweckes zu den höheren und allgemeinen, ja zur Gesammtheit menschlicher Zwecke. Fleisch und Brot z. B. können in Bezug auf den gemeinschaftlichen Zweck der Ernährung verglichen werden. Taback aber hat einen geringeren Werth, weil der sinnliche Genuß, den er gewährt, etwas minder Wesentliches, nicht so Unentbehrliches ist, als die Ernährung, und zwar für alle Menschen. Bei solchen Gütern, die nicht die Natur selbst in eine feste Stellung zu dem Menschen gebracht hat, äußert sich die manchfaltige Eigenthümlichkeit der Einzelnen auch darin, daß ihre Bedürfnisse und Zwecke in verschiedenem Verhältniß zu einander stehen, und hauptsächlich in diesem Bestimm-

grunde des Werthes liegt die Ursache der verschiedenen Meinungen über denselben, während der andere, objective Grund, die Tauglichkeit für den nächsten Zweck, keine gleiche Verschiedenheit der Ansicht gestattet, wenn einmal dieser Zweck gesetzt ist. Demnach könnte man allgemeiner den Werth eine Tauglichkeit der Sache für den Menschen als Mittel zu seinen Zwecken nennen.

Drittes Hauptstück.

14.

Zu Band I, S. 25. (Bd. I, S. 36 der Urschrift.)

Das Wort Verzehrung ist zwar so wenig bezeichnend, als das fremde Consumtion, doch mußte es hier, weil ein besseres fehlt, gebraucht werden. Es bedeutet aber eine Werthszerstörung oder Minderung, so wie Production eine Werthserzeugung oder Erhöhung. Beides, soferne es von menschlicher Thätigkeit geschieht, heißt Verbrauch und Erwerb, und diese Begriffe stehen sich eben so gegenüber wie jene weiteren; das Bestreben des Menschen aber im Verhältniß zur Natur, und folglich auch der Wunsch des Staats geht dahin, daß jene mehr und mehr in die Herrschaft des Geistes gebracht, also alle Production in den Erwerb, alle Consumtion in den Verbrauch gezogen werde.

Jede Verwendung von Gütern für einen Zweck Consumtion zu nennen, wie Storch thut, ist dem Sprachgebrauche nicht ganz gemäß. Denn theils würde dann keine Verzehrung durch die willenlose Natur angenommen werden

können, weil diese keine Zwecke kennt, theils ist auch nur ein solcher Gebrauch Verzehrung, welcher mehr oder weniger andere Verwendungen ausschließt, indem er mit einer Werthszerstörung verbunden ist. Eine solche Ausschließung findet Statt, wenn der Gebrauch räumlich beschränkt ist, bei vielen Sachen, oder zeitlich, bei organischen Kräften, z. B. Arbeit. Jeder Gebrauch einer solchen Kraft ist zerstörend, aber nicht jeder Gebrauch einer Sache; Schöpfungen der bildenden Kunst können Jahrtausende lang ohne Werthsverminderung Genuß gewähren. Die Absicht, aus welcher Storch den Begriff der Verzehrung so sehr erweitert hat, scheint schon erreicht werden zu können, wenn man nur die Bemerkung festhält, daß in manchen Rücksichten der bloße Anfang des Gebrauches dieselbe Wirkung hat als die Vollendung desselben durch gänzlichen Verbrauch, z. B. insofern als die Zueignung eines Einzelnen den Mitbewerb aller anderen Begehrer ausschließt.

Fünftes Hauptstück.

15.

Zu Band I, 37. Anmerk. 7. (Bd. I, S. 83 der Urschrift.)

In den Begriff von Begehr (Nachfrage) und Angebot dürfen nicht schon Merkmale gebracht werden, die sich erst auf die Stärke beider, d. i. auf die Größe der Bedürfnisse beziehen, für welche man Befriedigung sucht. Begehr ist also bloß das Bestreben, eine Sache einzutauschen, Angebot das Bestreben, sie zu vertauschen. Die Stärke beider, oder ihr Einfluß auf den Preis, richtet sich zunächst nach der Menge von Waaren, die man zu kaufen oder zu verkaufen

sucht, und nach der Lebhaftigkeit dieses Verlangens, also dem Grade von Aufopferung, die man dafür zu machen geneigt ist. Die Anzal der Mitbewerbenden hat nur mittelbar auf einen jener Umstände Einfluß. Je mehr z. B. Begehrer vorhanden sind, auf eine desto größere begehrte Menge schließt man, obgleich beides nicht gerade zusammen hängt. Ferner kann der Anblick vieler Begehrer eine übertriebene Vorstellung von dem Grade des Bedürfnisses, von etwa drohendem Mangel u. dgl. erregen. Wenn dagegen wenige Begehrer da sind, die aber große Mengen zu kaufen wünschen, so können sie häufig leichter warten, oder anderswo einkaufen, während mehrere Begehrer kleinerer Vorräthe dringenderes Bedürfniß zu haben pflegen; so auch kleine Verkäufer gegen große. Außerdem würde die Anzal der Mitbewerber an sich keinen Einfluß haben. Vergl. S. 42 (93).

Sechstes Hauptstück.

16.

Zu Band I, S. 37. (Bd. I, S. 84 der Urschrift.)

Zu den Grundsätzen der Werthlehre laufen so viele Untersuchungen der Volkswirthschaft zurück, daß man in ihr auf die Feststellung und Sonderung der Begriffe nicht sorgfältig genug bedacht seyn kann. Smith berührt nur nebenher (I, 43) die Verschiedenheit des Gebrauchs- und Tauschwerthes; gleichwohl sind seine wenigen Worte darüber unzälig oft, ohne tieferes Eindringen, nachgesprochen worden. Er vermengte den Tauschwerth mit dem Preise, unterließ, diesen von dem Werthe scharf zu scheiden, und begründete so ein Mißverständniß, welches Neuere, wie

Graf Soden, Lotz und unser Verfasser nicht völlig beseitigt haben, obgleich schon viel früher der bekannte John Law (Considérat. sur le commerce et sur l'argent, à la Haie, 1720, S. 3) Smith's und seiner Nachfolger Beispiele, den Diamanten und das Wasser, besser auf den Unterschied des Werthes (utilité) und Preises (prix) anwandte. Richtiger, obgleich seinem Zwecke gemäß nur nebenbei, stellt Murhard (Theorie des Geldes und der Münze, Gießen, 1817, S. 11 fg.) den Unterschied dar.

Schon im Sinne des gemeinen Lebens wird mit mehr oder weniger Deutlichkeit erkannt, daß unabhängig von dem Preise der Dinge, welcher größtestheils von mancherlei äußeren, vorübergehenden Umständen bestimmt wird, und selbst über ihm, als Richtschnur für ihn, eine Schätzung der Güter bestehe, die sich auf ihr inneres, eigenthümliches Wesen bezieht. Dieß Wesen, was sie zu Gütern macht, kann in nichts Anderem gesucht werden, als in ihrem Verhältniß zu menschlichen Zwecken, für welche sie als Mittel dienen, in dem Werthe. Wie weit nun auch die Vergleichung der Güter im Verkehre, der Preis, sich von dem Werthe entfernen mag (welches für den Zusammenhang des Nahrungswesens sogar nothwendig ist), so ist doch auf diesen bei Besitz und Veräußerung immer zuletzt zu sehen, ja man würde keine rechte Vorstellung vom Preise haben, wenn man ihn nicht mit dem Werthe messen, sondern bloß nach der Menge der hingegebenen und erhaltenen Güter beurtheilen könnte. So wie der Preis nicht dauernd unter die Kosten sinken kann, welche von dem zur Hervorbringung erforderlichen Verbrauche und den schon fest stehenden Preisen der verbrauchten Güter abhängen, so kann er auch den Werth nicht übersteigen, vorausgesetzt, daß keine fremdartigen Rücksichten die Gebote des Eigenvortheils überwiegen. In den Werth darf kein Bestandtheil aufgenommen werden, als die Eigenschaften der Dinge, bezogen auf Zwecke der Menschen; er wird nicht höher, wenn eine Sache mehr ko-

stet, häufiger begehrt wird, oder seltener vorhanden ist, nicht niedriger in den entgegengesetzten Fällen.

Da nun der Werth der Güter gegen einander bestimmt wird nach dem Grade ihrer Tauglichkeit für den nächsten Zweck und nach dem Verhältniß desselben zu allen Zwecken eines Menschen (13. Zus.), da ferner diese nach der Eigenthümlichkeit jedes Einzelnen auf eigene Weise zu einem Ganzen verbunden sind, so daß, wenn jeder Mensch alle Güter nach seiner Ansicht von ihrem Werthe ordnete, nicht zwei solche Rangordnungen sich gleich bleiben würden, so ist offenbar aller Werth zunächst ein individueller, und muß als solcher aus dem Standpuncte der Regierung anerkannt werden, weil jeder Einzelne, wenn er nach seiner Lage urtheilt, Recht hat und ohne eine solche Verschiedenheit gar kein manchfaltiges, lebendiges Nahrungswesen möglich wäre; eine Bemerkung, die sich wichtig zeigt, wenn vom Gewinn in dem Tausche die Rede ist. Zufällige Umstände, oder nothwendige, die in der menschlichen Natur liegen, bewirken mehr oder weniger Übereinstimmung in der Werthschätzung der Einzelnen, so daß viele Dinge für eine Mehrheit von Menschen, z. B. von gleichem Stande, Geschlechte, Alter, Geschäft, gleichen Neigungen, Geschicklichkeiten rc., viele auch für alle Menschen, einerlei Werth haben. Doch kann dieß nur von der Rangfolge mehrerer Güter unter einander gelten, nicht gerade von einem Zalenausdrucke, wobei irgend einer Sache Werth zur Einheit genommen wird (Sodens verglichener Werth). So erklärt sich, was man besonderen und allgemeinen Werth genannt hat. Der sogenannte Affectionswerth ist nur eine Art des individuellen, dessen Grund nämlich nicht in irgend einem Vortheile oder allgemeinen Vorzuge, sondern in einer Vorliebe aus bloß persönlichen Beziehungen liegt. — Sehr richtig bemerkt der Verfasser S. 25, daß aller Werth auf die Nützlichkeit bezogen, in Umfang und Größe nur durch diese bestimmt werden muß. *Use*, sagt hiermit über-

einstimmend ein Beurtheiler von Lauderdale's beiden Schriften über den niedrigen Preis des Papiergeldes (Farmers magaz. 1814, Vol. XV. p. 63), is the basis of all value. One prizes a commodity, because it is useful to him. It appears, that much obscurity and misunderstanding might be avoided, by limiting the idea of value in *use*. Gilt aber der Werth einer Sache für mehrere Menschen, oder denken wir uns nur, daß ein Einzelner, für den derselbe gilt, die Sache nicht besitze, so wird ihr Besitz durch Hingabe anderer Güter erkauft werden können. Statt der eigenen Anwendung für ihre Bestimmung kann sie also auch als Mittel, andere Güter im Tausche zu erwerben, benutzt werden. Heißt diese Art der Nützlichkeit Tauschwerth, so ist dieser offenbar nur eine Äußerung des Werthes überhaupt, und kann nur subjectiv, auf einen einzelnen Inhaber der Sache bezogen, dem Gebrauchswerthe entgegengesetzt werden. Allerdings ist hiebei möglich, daß der Tauschwerth ohne Gebrauchswerth bestehe, z. B. wenn der Kaufmann Farbholz und Arzneistoffe einhandelt, aber objectiv ist beides durchaus dasselbe. Abgesehen von äußeren Umständen, die bei dem Preise in Betracht kommen, wird Niemand für eine Sache mehr geben, als sie ihm werth ist; der Tauschwerth richtet sich also in Ansehung der Größe nach dem Gebrauchswerthe für Andere (Vergl. Storch, S. 38 (85); eben so auch in dem Umfange, weil dieser von der Anzal von Menschen abhängt, die der Sache einen Gebrauchswerth beilegen. Wie aber das Urtheil der Menschen über den Werth einer Sache verschieden ist, so wird es auch der Ausdruck dieses Werthes in einer Menge eines anderen Gutes seyn. Gesetzt, A und B schätzen das Brot gleich hoch, A aber den Zucker noch einmal so hoch als B, so ist der Tauschwerth von 1 Pf. Zucker bald der einfachen, bald der doppelten Menge Brotes gleich, je nachdem ihn der Besitzer auf B oder auf A bezieht.

Der Werth ist jedoch keineswegs immer in dem Preise der Güter sichtbar; es kann ein sehr werthvolles um sehr ge-

ringen Preis zu erhalten seyn, z. B. wenn seine Hervorbringung großestheils durch Naturkräfte mit geringem Aufwande der Menschen geschicht; es kann auch ein solches zufolge besonderer Umstände ohne allen Preis seyn. Die Preisfähigkeit setzt nämlich außer dem Tauschwerthe noch voraus

1. ausschließenden übertragbaren Besitz;

2. solche Erwerblustige, die auch geneigt und im Stande sind, etwas dafür zu geben.

Durch den ersten Umstand sondern sich die Güter, welche ins Vermögen eines Menschen, einer Gesellschaft rc. treten, von denjenigen ab, die entweder gar keine ausschließende Zueignung gestatten, wie die Luft, oder bei denen diese doch noch nicht Statt gefunden hat. So ist bei Hirtenvölkern insgemein der Boden nicht preisfähig. Dasselbe gilt bei den Gegenständen, die im römischen Recht res naturali jure communes und res publicae im strengen Sinne genannt werden. (Vergl. Storch, S. 32. (I, 73.)

In Storchs Beispiel ist der Überfluß an Wildpret für den einzelnen Jäger, bei dem Zweck und Bedürfniß auf eine gewisse Menge des Gutes beschränkt sind, allerdings werthlos; aber im Allgemeinen, als ein Mittel für einen nothwendigen, allen Menschen gemeinen Zweck, behauptet es seinen Werth, der sich auch, sobald das zweite Erforderniß der Preisfähigkeit hinzu kommt, als ein Tauschwerth erweiset. Die Nachfrage kann keiner Sache einen Werth geben, den sie nicht schon hat; sie macht nur den Tauschwerth äußerlich geltend durch die bewirkte Preisfähigkeit. Das Wasser ist in jedem Falle eines der höchsten äußeren Güter. Gewöhnlich ist es nicht ins Eigenthum Einzelner übergegangen, daher beliebig zu erwerben und nicht preisfähig. Doch schon in großen Städten ist dieß der Fall, und in einer Wüste z. B. ist nicht zu sagen, wie viel Schätze aller Art man nicht gern für einen Trunk geben würde. Erst hier also spricht sich der

hohe Werth im Preise aus. Begreiflich ist es der gemeinen Wohlfahrt um so zuträglicher, je mehr Güter von großem Werthe ohne Mühe und Aufopferung erworben werden können, d. i. nicht preisfähig sind.

Demnach ist der Preis nicht der genauer oder gerade in Geld ausgedrückte Tauschwerth. Vergl. I, 39. (I, 88.) Beide sind zwei neben einander stehende Schätzungen der Dinge, aber so, daß die zweite unter den Bestimmgründen der ersten eine Stelle einnimmt. Der Preis würde aber seine Wesenheit nicht im geringsten verlieren, wenn er ohne Dazwischenkunft eines allgemeinen Tauschmittels nur, wie es im Tausche geschieht, für ein gewisses Gut in irgend einem anderen ausgedrückt würde.

Die Hervorbringe- oder (nach Lotz) Anschaffekosten sind noch nicht selbst Preis, sondern, wie der Werth, einer von dessen Bestimmgründen, keinesweges der einzige, aber, wie sich erweißen läßt, der stärkste, dem man auch des allgemeinen Vortheils willen das meiste Gewicht wünschen muß. Schon im Begriff des Preises liegt es deutlich, daß die nothwendige Forderung des Verkäufers nicht der Preis ist, weil dieser erst aus der Übereinkunft entspringt. Fällt der Preis gerade mit diesem Kostenbetrage zusammen, so beweißt dieß nicht, daß die anderen mitwirkenden Gründe nicht da waren, sondern nur, daß ihr Gegeneinanderstreben an jener Stelle zum Gleichgewicht gekommen ist, welche auch durch das Wesen der Verhältnisse zum Mittelpuncte bestimmt ist. Diese Rücksicht auf die Größe des Preises, auf sein Verhältniß zu dem Aufwand, den die Anschaffung eines Gutes kostet, ist nicht zu vermengen mit der Betrachtung, wie der Preis sich festsetzte, aus welchen einwirkenden Kräften er hervor gieng; auf das Letzte bezieht sich der Begriff von Marktpreis (*prix courant*), d. h. einem solchen Preise, der, bei häufigem und fortdauerndem Verkehre, in vielen Fällen übereinstimmend

Statt findet, so daß für ihn ein Gut beliebig erworben werden kann. Ihm kann nur der besondere Preis in einzelnen Tauschfällen, die ohne Beziehung zu einander durch die Verhältnisse der einzelnen Tauschenden allein geleitet werden, gegenüber stehen, ungefähr so wie dem allgemeinen der einzelne und der Affectionswerth; Marktpreis haben bloß Sachen, die häufig begehrt und angeboten werden. Der Verfasser hat diesen Gegensatz S. 41, Anmerk. 9 (I, 91) berührt, ohne ihn weiter zu verfolgen. Der Marktpreis eben sowohl als ein solcher besonderer kann nun offenbar mit dem Kostenbetrage übereinstimmen, oder über oder unter ihm stehen. Man darf folglich nicht dem Marktpreise den Kostenpreis entgegen setzen, welchen Simonde in dem Werke sur la richesse commerciale, I, 276, und Storch den nothwendigen, Smith, Kraus u. A. den natürlichen, Lotz den angemessenen genannt haben. Jakob rügt dieß zwar, ohne jedoch das Verhältniß des von ihm so genannten Kostenpreises zu dem Marktpreise zu bestimmen. (Nationalökon. §. 174. 176.)

Siebentes Hauptstück.

(Über das Wesen des Preises s. Zusatz 16.)

17.

Zu Band I, S. 41. (Bd. I, S. 91 der Urschrift.)

Storch wendet die Begriffe groß und klein nur in dem Fall auf Angebot und Begehr an, wenn diese im Gleichgewicht stehen. Man kann indeß die beiden zusammen kommenden Rücksichten ganz von einander sondern. Groß oder klein nennen wir Angebot und Begehr, wenn beide ohne Beziehung auf einander, bloß für sich nach ihrem verschiedenen möglichen Umfang betrachtet werden. Z. B, in einer Stadt von 50,000 Einwohnern wird auf dem wöchentlichen Markte ein Begehr von 2000 Scheffeln Roggen groß, von 600 aber klein genannt werden. Stark und schwach dagegen ist Jedes von beiden im Verhältniß zu dem Andern. Ein großer Begehr kann zugleich schwach seyn, wenn das Angebot noch größer ist. Zwischen stark und schwach liegt die Gleichheit beider. Drückt man dieß Verhältniß durch $\frac{a}{n}$ aus, so ist für $n = a$ das Gleichgewicht vorhanden, welches ungestört bleibt, wenn beide Größen um gleich viel größer oder kleiner werden;

$$\frac{a}{n} = \frac{ma}{mn} = \frac{2ma}{2mn} \dots$$

Für $n > a$ z. B. $n = a + p$ ist der Begehr stark, das Angebot schwach; dabei können nun wieder die beiden Größen kleiner oder größer seyn; z. B.

$$\frac{a}{a+p} = \frac{ma}{m(a+p)} = \frac{2ma}{2m(a+p)} \dots$$

Siebentes Hauptstück.

18.

Zu Band I, S. 44. (Bd. I, S. 95 der Urschrift.)

Man vergl. Smith, I, 90 fg.

Das Handelssystem führte zu einem solchen Zwange, zu einem so verkehrten Streben, das Nahrungswesen jedes Volks, allen Eigenthümlichkeiten zum Trotz, in eine und dieselbe Richtung zu pressen, die schon deßhalb nicht die einzig gute seyn kann, weil es nicht möglich ist, daß sie allen Ländern zugleich gelinge; es achtete die eigene organische Kraft des Gewerbewesens so wenig, daß es nicht zu verwundern ist, wenn wir die physiokratische und die Smithische Schule nach dem stärksten Gegensatze dieser Ansicht streben, jede besondere Maßregel verwerfen und in einigen allgemeinen Sätzen darzuthun versuchen sehen, daß sich Alles von selbst um so besser einrichte, je vollständiger die Gewerbsamkeit von beschränkenden Einflüssen befreit werde. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Gewerbsamkeit, eine von dem Staate, wenn er auf sie Rücksicht zu nehmen beginnt, schon vorgefundene Thätigkeit, hauptsächlich durch die eigene Kraft, die mit dem Streben des Eigenvortheiles verbunden ist, sich halte und ausbilde; das Meiste muß folglich immer von den Einzelnen im Volke geschehen. Indeß muß wohl bezweifelt werden, ob der zu wünschende Zusammenhang des Ganzen vollkommen entstehen und sich erhalten könne, wenn die Regierung sich aller Einwirkung auf ihn enthält. Die Erfahrung ist dieser Behauptung keinesweges günstig, und unter den verschiedenen Gründen, aus denen man sie zu befestigen sucht, bedarf der hier vorgetragene, daß bei freiem Mit-

Mitbewerbe die Preise immer mit dem Kostenbetrage zusammenfallen, noch mancher Erläuterung. Man darf sich den Mitbewerb keineswegs so leicht beweglich denken, daß das Angebot schleunig zunimmt, wenn der Begehr gewachsen ist, im entgegengesetzten Falle aber sinkt. Manche Hindernisse stehen dem schnellen Ergreifen eines neuen, dem Aufgeben eines bisher geübten Gewerbes entgegen. Wie weit könnten Fleisch und Brot im Preise steigen, bis mehrere Menschen es der Mühe werth hielten, Fleischer und Bäcker zu werden! Wie hoch wird in manchen Gegenden der weit herbeigeführte Hopfen bezalt, ohne daß man anfängt, ihn selbst zu bauen!

Achtes Hauptstück.

19.

Zu Band I, S. 45. (Bd. I, S. 98 der Urschrift.)

Wie viel durch das Geld, als allgemeines Preismaß der Ausdruck aller Güterpreise vereinfacht und dem Gedächtniß erleichtert wird, kann man genau berechnen. Wäre kein solches Maß vorhanden, so müßte man wissen, welche Menge aller übrigen Güter einem jeden einzelnen gleich gesetzt würde; es wären also so viele Preisverhältnisse zu merken, als verschiedene Verbindungen zu zweien aus sämmtlichen Gütern möglich sind; d. h. für n Güter $\frac{n\ (n-1)}{1.\ 2}$.
Einigermaßen würde man sich dieß freilich vermittelst der Zurückführung einiger Güter auf andere erleichtern, doch ist der Unterschied noch sehr groß, da beim Gebrauch des Gel-

des nur n Preise bekannt zu seyn brauchen. Sind z. B. 200 Güter im Verkehre, so wird Niemand die 199,000 einzelnen Preisausdrücke im Sinne haben können; 200 aber lassen sich füglich behalten und so ist klare Übersicht möglich.

Achtes Hauptstück.

20.

Zu Band I, S. 46. (Bd. I, S. 99 der Urschrift.)

Der Gebrauch eines Preismaßes, welches auf kein bestimmtes Gut bezogen, sondern nur ein Begriff wäre, ist so unerklärlich, selbst bei dem ausgebildetsten Volke, daß man schon deßhalb die Erzälung von der Makute für zweifelhaft halten muß. Wie wäre es möglich, einen einzigen Preis in der Makute auszudrücken, wenn gar keine Richtschnur die Willkühr beschränkte, wenn eine Unze Goldstaub beliebig für 2 oder 200 Makuten geboten werden könnte? Sie müßte immer an etwas Festes gebunden werden, und bei jeder Übereinkunft darüber hörte sie auf, eingebildet zu seyn. Die Erzälung ist aus dem Esprit des Loix (XXII, 7) in viele neuere Schriften, von Stewart und Büsch bis Murhard, übergegangen. Es ist indeß bekannt geworden, daß die Makute eine Bastmatte ist. In Portugal gab es auch eine Münze unter diesem Namen (Büsch, Zusätze. III, 370). — Ältere Reisebeschreibungen dürfen meistens nicht ohne Kritik gebraucht werden, und der unsterbliche Montesquieu hat hierin nicht immer Alles gethan, was er konnte.

Neuntes Hauptstück.

21.

Zu Band I, S. 47. (Bd. I, S. 102 der Urschrift.)

Auf welche Weise irgend eine Waare als Geld eingeführt wurde, ist geschichtlich nicht wohl nachzuweisen, und als geschichtliche Vermuthung ist die Schmalzische Darstellung, nach welcher das Geld als allgemeines Faustpfand aufkam, nicht wahrscheinlich. Ehe man das Bedürfniß empfand, ein Tauschmittel zu Hülfe zu nehmen, war auch der Tausch nicht häufig; er gehörte nicht zu dem Unterhalte, den sich jedes Hauswesen selbst bereitete; Borgen kam nur im Nothfalle bei dringenden Bedürfnissen vor, und in solchen Fällen stand der Treuglauben fest. Es ist auch sonst erklärlich, wie Jeder, der einmal getauscht hatte, die Schwierigkeit der Ausgleichung kennend, darauf bedacht war, für das, was er wünschte, die annehmlichste Waare anzubieten. Welche dieß war, hieng von dem Zustande des Volkes ab; immer gehörte dazu ein allgemeiner Werth, wie er z. B. bei Gegenständen der Prachtliebe oder des herrschenden Gewerbszweiges Statt findet. Hatte man die besondere Bequemlichkeit, mit einem gewissen Gute zu tauschen, allgemein erkannt, so gebrauchte man nun kein anderes mehr u. s. f. Nach Einführung eines Geldes kam man natürlich auch dahin, nach ihm zu rechnen, wenn es auch nicht selbst gegeben und genommen wurde. Früher jedoch ist ein solches Vermögensmaß schwerlich im Gebrauch gewesen, denn es ist etwas Künstlicheres als ein allgemeines Tauschmittel.

Zehntes Hauptstück.

22.

Zu Band I, S. 50. (Bd. I, S. 109 der Urschrift.)

Vermögen heißt im weiteren Sinne eine in dem Subjecte begründete Möglichkeit einer Thätigkeit. Die Begründung liegt nun entweder in der Person, und daher werden die körperlichen und geistigen Anlagen auch Vermögen genannt, oder in den äußeren Gütern, die sich eine Person angeeignet hat, und daraus entspringt der engere wirthschaftliche Sinn von Vermögen. Die Wörter Richesse, Ricchezza, Riches bedeuten zugleich einen hohen Grad des Vermögens, wofür man im Deutschen die besonderen Ausdrücke Reichthum und Wohlstand hat.

Erster Theil.

Von dem Volksvermögen.

Einleitung.

23.

Zu Band I, S. 55. (Bd. I, S. 115 der Urschrift.)

Von den zwei Büchern der Ökonomik des Aristoteles ist das zweite entschieden falsch, wie dieß schon die ganz abweichenden Bedeutungen der Wörter in demselben schließen lassen. Indeß wäre es merkwürdig, die Zeit seiner Verfertigung zu wissen, wegen der eigenthümlichen Zusammenstellung der Haus-, Stadt-, Provinz- und Staatswirthschaft, die in ihm voransteht. Sonst bieten der Ökonomikus Xenophons und ein Theil des ersten Buchs der Aristotelischen Politik hinreichende Belege dar, um auf die wirthschaftlichen Ansichten zu schließen, die mit der ganzen Volksthümlichkeit der Hellenen verflochten waren.

Handelssystem.

24.

Zu Band I, S. 57. (Bd. I, S. 117 der Urschrift.)

Die Entstehung und Verbreitung des Handelssystemes erklärt sich am leichtesten aus der, auch von unserm Verfasser S. 58 (119) erwähnten irrigen Schlußfolge von der Hauswirthschaft, bei der freilich nach eingeführtem Geldverkehr Geld das nützlichste Gut ist, auf den Volkshaushalt. Von dem politisirenden Kaufmann war Anderes kaum zu erwarten; Finanzoperationen führten aber dahin, weil die Staatseinkünfte am bequemsten großestheils aus Geld bestehen. Diese Handels- und Finanzansicht reichte verwirrend auch in das Gebiet der Volkswirthschaft, so daß die Sonderung der Begriffe von Volks- und Staatsvermögen, heutiges Tages höchst einfach und allbekannt, lange Zeit ganz fehlte, der Name Staatsvermögen für beides gebraucht wurde, unzälige Mißverstände in der Staatswirthschaft herrschten, (z. B. die Behauptung, daß unbedingt die Krongüter zu besteuern seyen, welches doch nur da Sinn hat, wo die alte Absonderung der Kammer- und Steuer- oder Landescasse sich glücklicherweise noch erhalten hat), und erst die schwerfällige Unterscheidung der opes civitatis paratae (Volksvermögen), paratiores (Volkseinkommen) und paratissimae (Staatseinkommen, oder auch Staatsvermögen nach Andern) den Weg bahnen mußte. — Daß nicht eine und dieselbe Gestaltung des Nahrungswesens jedem Volke, jeder Örtlichkeit, angemessen seyn könnte, daran pflegte man nicht zu denken, und nahm die in irgend einem Staate ergriffenen Maßregeln gerne auch in anderen ohne Prüfung auf. So lange das neuere Gewerks- und Handelswesen

noch in seiner ersten Blüte war, ehe noch die Zeit manche Gefahren desselben hatte zeigen können, war die Vorliebe dafür desto natürlicher. Vergl. Storch, II, 334. (IV, 357.) Wenn übrigens einzelne Anstalten, die das Handelssystem räth, in unseren Staaten, selbst in den erleuchtetsten, nicht nur noch bestehen, sondern wohl auch wieder neu errichtet werden müssen, so darf man dieß doch keineswegs ganz aus der fehlerhaften Überschätzung des Geldes ableiten; selten ist eine Theorie völlig falsch; auch die Smithische hat ihre Einseitigkeiten und es giebt vielleicht künftig noch eine vierte, in welcher manche Widersprüche sich lösen, die jetzt zwischen der Theorie und sehr allgemeiner, beglaubigter Erfahrung Statt finden.

Handelssystem.

25.

Zu Band I. S. 59. (Bd. I, S. 121 der Urschrift.)

Eine kurze Darstellung des Handelssystemes enthält schon das merkwürdige bekannte Buch des französischen Politikers *Jean Bodin* († 1590): de republica (zuerst französisch la république, Par. 1577; lateinisch 1586 fol.) VI, 2, S. 655; aber nicht des Geldes willen, sondern quoniam civium utilitatibus ac commodis prius quam alienis prospiciendum. — An deutschen Schriften darüber fehlt es keinesweges, aber sie enthalten den Gegenstand nicht abgesondert, sondern in allgemein-politische oder staatswirthschaftliche Abhandlungen verwebt. Unter die gangbarsten gehören:

v. Schröder, fürstliche Schatz- und Rentkammer (Leipz. 1721), S. 125 f. 37. Hauptst.

v. Justi, Staatswirthschaft, I, 195 fg. (die beste Quelle der in der Ausübung geltenden Grundsätze des vorigen Jahrhunderts.)

v. Bielfeld, institutions politiques, Cap. 10—13, besonders Cap. 14, §. 14 fg., wo sogar, §. 16, die des Systemes willen geführten Kriege als Beweis für seine Wichtigkeit angeführt werden, obgleich wie viele Andere, so auch Bielfeld in Ansehung des Geldes etwas weniger irrte; z. B. Cap. 10, §. 15: L'or et l'argent ne font pas l'opulence de l'état; doch sey Geld ein Mittel, die übrigen Güter hervor zu rufen.

Die sorgfältigste Widerlegung dieses Lehrgebäudes hat Smith gegeben, II. B. S. 233—575. — Über den politischen Einfluß desselben s. Heeren, Gesch. des europ. Staatensystems, S. 219 (der zweiten Auflage).

Montesquieu indeß, der unsterbliche, dem wir Einführung des pragmatischen Ganges in die Staatswissenschaft verdanken, war zu frei von flachen Vorurtheilen, zu erfahren und zu vertraut mit dem Geiste des Alterthums, um das Geldwesen zu hoch anzuschlagen, obgleich er keinesweges untrüglich ist. Der Satz, den er unter der genannten Aufschrift vorträgt, ist der, daß ein armes Volk durch übermäßige Einfuhr fremder Luxuswaaren in Verfall kommen könne.

Physiokratisches System.

26.

Zu Band I, S. 63. (Bd. I, S. 127 der Urschrift.)

Der eifrige *Dupont* verkündete der Londoner Society for encouragem. of arts Englands nahen Untergang, wenn es bei seiner bisherigen Staatswirthschaft beharre und nicht physiokratische Grundsätze annehme. Sinclair antwortete ihm unter anderen mit der Frage, ob er sich ein Landgut in Holland wünschen würde, wenn die dortige ungeheure Accise als Grundsteuer auf den Boden gelegt würde. — *Dupont* hätte dabei doch noch eben die Ausflucht gehabt, wie Turgot. s. S. 70. (139.) Entscheidender wäre z. B., daß 1816 in England die Steuern 66 ½ Mill. Pf. Sterl. trugen, während die ganze Grundrente nur auf 57 Mill. berechnet wurde.

Physiokratisches System.

27.

Zu Band I, S. 66. (Bd. I, S. 134 der Urschrift.)

Unter Schlettweins Schriften sind zu nennen: Les moyens d'arrêter la misère publique et d'acquitter les dettes de l'état. Carlsruhe, 1772. — Die wichtigste Angelegenheit für das ganze Publicum, oder die natürliche Ord-

Industrie-System.

28.

Zu Band I, S. 68. (Bd. I, S. 135 der Urschrift.)

Smith's großes Verdienst wird immer anerkannt bleiben, wenn gleich jene Huldigung, die ihm Say zollt, nicht allgemein werden kann. Wer in einer vorzüglich schweren Wissenschaft eine neue Bahn bricht, um in der unendlichen Manchfaltigkeit einzelner Erfahrungen die letzten, einfachsten Gründe zu entdecken, kann nicht zugleich das Ziel, Vollendung, erreichen. Noch ist ungeheuer viel zu arbeiten, bis alle Einflüsse, die auf das Nahrungswesen einwirken, dessen Zusammenhang, Perioden, Erscheinungen, dargestellt sind. Dankbar aber wird man immer den Mann nennen, der so viele Irrthümer siegreich bekämpfte und eine Schule gründete, die nicht erst durch eine andere noch heller sehende verdrängt werden mußte, sondern reif war, die Wissenschaft selbst immer mehr zu fördern. — Das Stehenbleiben bei seinen Lehren, die doch nicht ohne Einseitigkeit sind, von der Anerkennung wichtiger Unterschiede in Ländern und Völkern abhielten und in ihrer unbedingten Anwendung nicht ohne alle nachtheilige Folgen waren bei überwiegend vielem Guten, ist keineswegs die beste Weise, das Andenken des großen Mannes zu feiern. — Eine sehr sichtbare Unvollkommenheit ist die von Storch gerügte, der Arbeit allein Hervorbringekraft beizulegen, die Wirksamkeit des Erwerbstammes, selbst des Bodens, auf Arbeit zurück zu führen, Werth und Preis nach ihr zu messen, wobei das Verhältniß der menschlichen Thätigkeit zur Natur und zu den Früchten ihrer früheren Bearbeitung nicht aus dem wahren Standpuncte angeschaut wird.

Turgot in der angeführten Stelle, S. 70 (139) irrt unstreitig sehr, den Umfang eines Volkes nach Nahrungsverhältnissen zu bestimmen. Doch ahnt er den Unterschied solcher Staaten, die ein in sich geschlossenes selbstständiges Nahrungswesen (ungefähr, was Aristoteles mit seiner αὐτάρκεια meint) besitzen, und derjenigen, die für sich nicht bestehen könnten und sich erst von außenher ergänzen müssen.

Industrie-System.

29.

Zu Band I, S. 76. (Bd. I, S. 153 der Urschrift.)

Smith hat sich nicht bemüht, die Regeln für die Staatsverwaltung in ihrem Verhalten gegen die Volkswirthschaft zusammen zu stellen; er legt nur diejenigen dar, auf die seine Untersuchungen ihn führen. Schon hiedurch, so wie durch manche andere Abweichung, ist unter den genannten Werken das sehr geachtete Sodensche, in welchem die Beziehung auf die Regierung vorwaltet, von dem Smithischen am weitesten entfernt. — Kraus hat in den 4 ersten Bänden des angeführten Buches fast nichts Eigenthümliches als die verbesserte Darstellung und Ordnung, in der er Smith's Sätze (oft viele Seiten hindurch wörtlich) vorträgt, passendere Beispiele u. dgl. Der fünfte Band ist dagegen ganz praktisch. Entscheidend hat er als Lehrer an der Königsberger Hochschule auf die neuere preußische Staatsverwaltung eingewirkt. — Hieher gehören noch zwei Darstellungen des Smithischen Lehrbegriffes:

Sartorius. Handb. der Staatswirthschaft, Berlin, 1796.

von Kölln, die neue Staatsweisheit, oder Auszug aus A. Smiths Untersuchungen, Berlin, 1802.

Freiere Bearbeitungen, doch immer auf Smithischen Grundlagen, sind ferner:

Lüder, die Nationalindustrie und ihre Wirkungen, Braunschweig, 1808.

Schlözer, Anfangsgründe der Staatswirthschaft. Riga, 1805 — 7. II. (Das beste bisherige Lehrbuch.)

v. Leipziger, Geist der Nationalökonomie und Staatswirthschaft, Berlin, 1813. 14. II.

Gr. v. Buquoy, Theorie der Nationalwirthschaft, Leipzig, 1815. 4. Drei Nachträge, 1816 — 18. (mathematische Schärfe, viel Eigenthümlichkeit.)

Die Staatswirthschaft nach Naturgesetzen, Leipz. 1819.

Simonde's neueres Werk: Nouveaux principes d'économie politique ou de la richesse dans ses rapports avec la population, Paris, 1819. 2 Bde, ist umfassender, tiefer eingreifend, praktischer, als seine oben genannte Richesse commerciale, und von hohem Werthe.

Das neuste englische Werk: *Ricardo*, Principles of political Oeconomy and Taxation, Lond. 1818. fällt auf die speculative Seite.

Für die Geschichte der national- und staatswirthschaftlichen Staatsverwaltung ist das einzige vorhandene Buch: der nach trefflichen Ansichten gearbeitete Essai sur l'histoire de l'économie politique des peuples modernes jusqu'au commencement de l'année 1817. Paris et Londres, 1818. 2 Bände.

Erstes

Erstes Buch.

Von der Hervorbringung des Vermögens.

Zweites Hauptstück.

30.

Zu Band I, S. 85. (Bd. I, S. 169 der Urschrift.)

Eine sehr wichtige Rücksicht ist hier zur Sprache gebracht. Man wird, je weiter die Forschung geht, desto mehr einsehen, wie sehr die Gestaltung des Nahrungswesens in jedem Volke durch die Beschaffenheit des Landes bestimmt wird. Eine wohlthätige Mischung verschiedener Bestandtheile, z. B. zugänglicher Küsten, fruchtbarer Ebenen an Strömen, hügeliger Gegenden, höherer Gebirge, in denen Holz und Mineralgüter gewonnen werden, vieler Wasserstraßen in allen Theilen u. s. w. macht die höchste Blüte der Volkswirthschaft möglich. Bei allen Vorzügen Rußlands in Ansehung des Reichthums von Erzeugnissen ist doch die ungeheure Entfernung der einzelnen Landestheile ein mächtiges Hinderniß, durch die vielen Wasserstraßen und

die leichte Fuhr auf dem Schnee nur zum Theile beseitigt. Die innige Durchdringung des Verkehrs zwischen allen Gegenden ist wegen der weiten Steppen und Sümpfe sehr erschwert. Große Bienenzucht beweißt schon, daß geräumige Heiden oder Waldungen vorhanden sind, wie in Ungern, Hannover, Polen. Wie hoch muß in St. Petersburg Silber von Nertschinsk, Wolle von Odessa, kaukasischer Wein rc. kommen, im Verhältniß zu dem Preise bei anderer Lage! Allerdings ist auch die Möglichkeit eines fast unendlichen Fortschreitens gegeben; aber die genaue Verbindung, wie zwischen den Theilen eines europäischen Reiches, wird sich nur äußerst langsam und schwach herstellen.

Deutschland hat eine sehr günstige Lage, besonders um in sich selbst stark zu seyn, denn zum Welthandel ist es weniger geschickt, und daraus folgt schon, daß es nicht ohne Gefahr sich von starkem Absatze im Auslande abhängig machen sollte. Fruchtbare, gewässerte Ebenen in Baiern, Würtemberg, Baden, Franken, der Wetterau, an der Pleiße und Elbe, am Rhein, in Böhmen, Schlesien, Mecklenburg rc.; ergiebige Hügelgegenden in Thüringen, an der Lahn, im nördlichen Franken, an der Fulda u. dgl. tragen reiche Getreideernten; Obst in vielen Gegenden; Wein in Fülle im Süden und Westen erhöht den Lebensgenuß; Holz in den Gebirgen noch genug, in manchen Bezirken noch nicht einträglich, zudem Steinkohlen häufig; ein Nutzgegenstand, der in Zukunft immer wichtiger werden muß; Eisen, Silber, Blei, Kupfer, Quecksilber liefern Schlesien, Harz, Westerwald, Erz- und Fichtelgebirge, die österreichischen Lande zum Überfluß; Salz quillt aller Orten. Was brauchen wir Seidenbau zu erkünsteln, da wir Wolle und Flachs, den Hauptstoff für deutsche Gewerke, überflüssig und vortrefflich besitzen? Pferdezucht wird am nördlichen Saume, in Hessen, auch in Baiern, mit Lust getrieben; das nützlichere Rind in großer Menge, ohne gutes Land zu Triften zu

fordern; mancherlei Gewächse zur Verarbeitung u. s. f. — Nur Erleichterung des inneren Verkehrs wäre nöthig und feste Haltung gegen Druck des Auslandes zu wünschen, um diese Vortheile so nützlich zu machen, als die Natur angedeutet hat.

Viertes Hauptstück.

31.

Zu Band I, S. 91. (Bd. I, S. 181 der Urschrift.)

Das Verhältniß, in welchem menschliche und Naturkraft zur Hervorbringung zusammenwirken, ist in den einzelnen Gewerbezweigen von so merkwürdiger Verschiedenheit, daß es wichtig scheint, die Hauptstufen aufzusuchen.

Bei der Bildung neuer Organismen aus den vorhandenen Stoffen ist die Naturkraft der Zeit nach die frühere und die wesentliche. Der Mensch, seine Zwecke in die Natur übertragend, gelangt erst beim Fortgang seiner Kunst dahin, jene natürliche Wirkung dergestalt zu leiten, daß sie Güter in erwünschter Art, Güte und Menge erzeugt; auch dieß geht nur an in dem von der Natur in andern Umständen selbst gezeigten Wege und nur bei einem Theile der Güter, so daß die untergeordnete Stellung der Arbeit deutlich zu erkennen ist.

Bei chemischen Bildungen todter Stoffe nimmt zwar die Kunst auch die natürlichen Kräfte und Eigenschaften der Dinge zu Hülfe, der Mensch sieht Manches von der Natur ab. Aber wenn die Wirkungen derselben allein stün-

den, so würden sie in ihrer Vereinzelung oder Widerstrebung in zehn Fällen gegen einen keine werthvolle Frucht erzeugen; sie müssen erst in Verbidung gebracht, eingerichtet, unterhalten werden. Die drei Erfahrungssätze, daß Hitze die Gesteine mürbe macht und die Verdünstung des Wassers befördert, und daß gewisse Stoffe im Wasser auflöslich sind, nebst der Kunst, Feuer anzumachen, machen die Alaunsiederei möglich. Jahrtausende mögen vergehen, bis einmal ein Erdbrand, wie im Steinkohlenlager bei Duttweiler, im Regierungsbezirk Trier, diese Verrichtungen ohne menschliches Hinzuthun vollzieht. Wiederum würde aber der Mensch nichts vermögen, wenn er nicht die Gesetze jener natürlichen Wirkungen einsähe, an die man bei gemeinen Dingen nicht zu denken pflegt. In diesem ganzen Zweige von Hervorbringungen scheinen demnach Natur und Kunst frühe Wirksamkeit zu haben.

Bei mechanischen Bildungen geht alle Umgestaltung der Stoffe vom Gebrauche menschlicher Leibeskraft aus; sodann werden Erleichtermittel zufolge physischer Gesetze angewendet, um Zeit und Mühe zu sparen oder den Erfolg zu vervollkommnen. Der erste Baumzweig wurde abgebrochen, gerissen, gerieben. Man bemerkte dann, es erspare viel Mühe, wenn man einen Stein schneidend wetze u. s. w. Der Erfolg steht lange Zeit genau im Verhältniß der Kraftanstrengung, bis in der Folge künstlichere Mittel deren Stelle zum Theile vertreten. Hier ist also die Arbeit vorwiegend. Steigende Kunst weiß auch chemische Wirkungen als dienstbar einzureihen, woraus eine besonders beträchtliche Verstärkung entsteht, z. B. Dämpfe statt der Pferdekraft, Rösten der Erze vor dem Pochen, Röten der Faserpflanzen vor dem Brechen.

Verfolgen wir diese Reihe, so kommen wir auf Beschäftigungen, in denen bloße Kunst ohne natürliche Kräfte und Stoffe thätig ist; z. B. Schöpfungen der Dichtkunst,

der wissenschaftlichen Forschung. Aber diese, da sie keine äußeren Güter liefern, gehören nicht hieher. Die Gewinnung mineralischer Stoffe, deren Entstehung vor aller Kunst geschah oder doch unabhängig von ihr ist, z. B. Bergbau, steht für den gegenwärtigen Gesichtspunct mit der Gewinnung organischer Körper in gleicher Reihe.

Nach der Smithischen Ansicht konnte man sich nur so helfen, daß man bildlich die Erde wie eine Arbeiterin betrachtete, z. B. Simonde, R. c. I, 40.

Viertes Hauptstück.

32.

Zu Band I, S. 92. (Bd. I, S. 182 der Urschrift.)

Die nähere Bestimmung der menschlichen hervorbringenden Thätigkeit, insbesondere ihrer Gränzen gegen andere Beschäftigungen, hat manche Schwierigkeiten, wie schon aus den manchfaltigen Versuchen der Schriftsteller hierüber zu vermuthen ist.

Wir müssen davon ausgehen, daß hier, in der Wissenschaft des Volksvermögens, der Volkswirthschaftslehre im gewöhnlichen Sinne, nur auf Erreichung menschlicher Zwecke durch äußere Güter gesehen werden dürfe. Diese Zwecke lassen sich unter die vier Abtheile: Körperliches Bedürfniß — Erwerb — Genuß — geistiges Leben, bringen. Was für einen derselben durch Dienste ohne Dazwischenkunft von Vermögenstheilen gewirkt wird, gehört nicht zunächst dem Grundverhältniß an, von welchem hier die Rede ist. Demnach ist die Unterscheidung hervorbringender und

nicht hervorbringender Arbeiten aus diesem einzelnen Gesichtspuncte, der mit der Nützlichkeit für die Gesellschaft überhaupt nicht vermengt werden darf, völlig statthaft. Aber die Hervorbringung (Vermögensmehrung) zerfällt in zwei Arten. Die eine steht zunächst, arbeitet, an dem Stoffe selbst, ihn auf seiner Bahn von der Entstehung in einer gewissen Gestalt bis zum Verbrauche fortzuführen; also eine unmittelbare Vermehrung der Werthmenge, der Güter.

Das Merkmal dieser Thätigkeit ist, daß die Arbeit dem Stoffe anhaftet, ihre Wirkung sich an ihm verkörpert. — Die andere Art steht den äußeren Gütern ferner, hat aber auf ihre Vermehrung doch in sofern Einfluß, als sie der auf sie gerichteten Thätigkeit hülfreich wird; eine mittelbare Hervorbringung durch persönliche Dienste.

Der Nutzen, welchen diese dem unmittelbaren Gütererwerbe leisten, ist nicht gerade immer ihr einziger oder Hauptzweck, sondern oft nur Rückwirkung, aus dem organischen Verhältnisse aller einzelnen Thätigkeiten hervorgehend. Bei häuslichen Diensten, bei dem Vortheil, den die Bemühung des Arztes, des Lehrers, des Staatsbeamten gewährt, kommt es darauf an, ob er sich zugleich auf eine Gewerbsthätigkeit erstreckt oder nicht. Wer übrigens einer unfruchtbaren Verzehrung entgegen wirkt, muß eben so betrachtet werden, als wenn er einen neuen Werth hervorbrächte; z. B. das Erhalten oder Ausbessern.

Der Begriff einer solchen mittelbaren Hervorbringung findet sich, dunkler oder heller gedacht, bei Büsch (Geldumlauf, IV, §. 27), Jakob (Nationalökonomie, §. 48), Murhard (Ideen über wichtige Gegenstände der Nationalökonomie und Staatswirthschaft, Göttingen, 1808, Nr. III.), Lüder (Kritik der Statist. und Pol., §. 447); auch in einer Andeutung, bei Simonde (R. c. I, 40).

Diese Eintheilung bezieht sich indeß bloß auf die Art der Beschäftigungen. Eine ganz hievon verschiedene entsteht, wenn man die Frucht einer werthvermehrenden Arbeit mit der zu ihr erforderlichen Verzehrung vergleicht. Jenachdem diese größer ist, als die Hervorbringung, oder eben so groß, oder kleiner, wird das Volksvermögen größer, oder bleibt sich gleich, oder nimmt ab. Hierauf beruht die Unterscheidung einer ökonomistischen, unökonomistischen und antiökonomistischen Production von dem geistreichen Grafen von Soden. (Nationalökonomie, I, 108. IV, 157 fg.)

Aber wie soll bei diesem Vergleiche gemessen werden? Der Einzelne sieht bloß auf die Einträglichkeit nach den bestehenden Preisen und hält seine Arbeit für werbend, wenn er für ihr Erzeugniß mehr erhalten kann, als er ihrentwillen verzehren mußte. Dieß schwankt zwar häufig, doch muß ein insgemein geübtes Geschäft nothwendig werbend seyn. Die Vergleichung der Preise kann jedoch die Vortheilhaftigkeit für die ganze Volkswirthschaft nicht beweisen; nur die Werthe könnten hiezu dienen. Bei diesen bieten sich aber wieder große Schwierigkeiten dar, weil die einzelnen Ansichten des Werthes höchst verschieden sind und ein gemeiner Werth nicht so fest, als ein Zalenausdruck erfordert, bestimmbar ist. Eine Eintheilung dieser Art ist also nicht wohl einzeln durchzuführen. Für die Ausübung ist es genug, zu erkennen, welche von den hervorbringenden Geschäften in einem Lande zu einer gewissen Zeit nützlich für das Volk sind, welches statt des mißlichen Zalenabgleiches die Erwägung der Bedürfnisse und vorhandenen Güter entscheidet. In der Regel werden einträgliche Geschäfte auch für das Ganze nützlich seyn, doch ist beides nicht nothwendig verbunden.

Wie der Handel (Vergl. I, 128 oder I, 238 in der Urschrift) in Ansehung seiner werbenden Fähigkeit für

das Volksvermögen zu betrachten sey, ist streitig. Nach dem angegebenen Unterschiede ist die Frage so zu fassen, ob der Handel unmittelbar hervorbringend sey, oder nur durch den Nutzen, den er anderen Gewerben leistet, also mittelbar. Wenn Mehrere das Erstere aus dem Grunde behaupteten, weil der Handel um den Betrag seiner Kosten die Werthe der verhandelten Güter vermehre, so erscheint dieß irrig, sobald man nur den Werth vom Preise genau sondert; jener wird durch größeren Kostenaufwand an sich nicht größer. Sind Werthserhöhungen nur möglich durch körperliche Veränderungen an den Gütern, so erscheinen die Kosten, mit denen ein Tausch betrieben wird, nur als ein unvermeidlicher Aufwand vor dem wirklichen Gebrauche, wie eine Steuer etwa, die auf die Brauchbarkeit keinen Einfluß hat. Die mittelbar hervorbringende Fähigkeit des Handels bleibt dabei immer in ihrer großen unbezweifelten Wichtigkeit.

Indessen läßt sich auch erweisen, daß der Handel unmittelbar die Werthmenge vergrößern kann, so daß der Gewinn, den er abwirft, nicht erst von der Gewerbsthätigkeit eines Anderen erübriget werden muß. Er nimmt nämlich an dem Gewinnste der Erd- und der Gewerksarbeit Theil, indem er denselben erweitert, weil er die Erzeugnisse denjenigen zuführt, welche ihnen den größten Werth beilegen und folglich einen beträchtlicheren Preis dafür geben können. Obgleich von der einen Seite nur eine Ergänzung der anderen Gewerbe, äußert er sich doch durch die Versetzung im Raume, durch das Sortiren, Abtheilen in kleinere Mengen u. dgl. an den Gütern selbst. Wie er Einzelnen den Vortheil des gewünschten Absatzes und Einkaufes gewährt, so leistet er auch ganzen Gegenden und Ländern denselbigen Nutzen. Jedoch ist es natürlich um so besser, mit je geringeren Kosten die Waaren von den anderen Gewerbtreibenden durch den Handel an die Zehrer unbeschadet des Erfolges gelangen, je mehr also von dem Unterschiede zwischen den Hervorbringe-

kosten und dem Werthe, welchen die Zehrer den Waaren beilegen, ihnen und jenen Gewerbsunternehmern zu Statten kommt. Ein durch künstlich gesteigerte Preise bewirkter Handelsgewinn bildet daher keinen Zuwachs, sondern nur eine andere Vertheilung des Gesammtvermögens, und ist nicht, wie er in Beziehung auf das Ganze seyn sollte, der Lohn eines, den Zehrern und Erzeugern geleisteten Nutzens.

Demnach schließt sich mit Recht der Handel den übrigen Gewerben an; es giebt aber Zweige von ihm, welche dem ganzen Nahrungswesen in keiner Hinsicht nützlich sind.

Die Anerkennung der im Handel liegenden Werthserhöhung, die von dem Grafen Buquoy eine locale genannt wird, findet sich außer dessen Werk (S. 6) noch bei Simonde. (Rich. comm. I, 41.)

Sechstes Hauptstück.

33.

Zu Band I, S. 100. (Bd. I, S. 198 der Urschrift.)

In großen Nähnadelfabriken geht eine Nadel durch etwa 60 Hände; auf den Arbeiter kommen des Tages 1500 Stück. Das Tausend kostet daher auch in Schwabach von der gewöhnlichsten Art nur 10 Gr. — Smith's Beispiel von Nägeln und Stecknadeln ist sehr oft nacherzält worden. Indeß könnte kein Nadler leben, wenn er des Tages nur 20 Stück machte. Er wendet, obgleich allein arbeitend, doch in der Zeitfolge der Geschäfte die Theilung an, indem

er jede einzelne Verrichtung mit sehr vielen Stücken zugleich vornimmt.

In Tabacksfabriken haben die Arbeiter, welche die Päckchen oder Bleikästchen machen, meistens eine bewundernswürdige Fertigkeit. Ein Mann kann des Tages 800 Päckchen (2 Centner) Rauchtaback wägen, einstampfen, zumachen; ein Kind eben so 1500 Briefe, die nicht gestampft werden. Ein Knabe verfertigt täglich 1200 Bleikästchen über einer hölzernen Form, ein Mann wägt den Schnupftaback, stampft ihn ein und schlägt den Deckel um; beide Verrichtungen kosten von 100 Päckchen 2 Gr.

Sechstes Hauptstück.

34.

Zu Band I, S. 104. (Bd. I, S. 204 der Urschrift.)

Die traurigen Folgen übermäßiger Arbeitstheilung sind neuerlich auch Deutschland nicht mehr fremd. Die an Geist und Leib verbildeten Arbeiter haben nur ein halbes Daseyn; alle ungebrauchten Anlagen werden gelähmt, und schon bei Kindern fängt das Verderben an, weil diese wohlfeiler sind und durch frühe Gewöhnung an den einzigen Handgriff allerdings erstaunende Fertigkeit erlangen. Wenn das Geschäft von der Art ist, daß es viele Kräfte in Bewegung setzt und manchfaltig übt, wie bei den Metallarbeiten, so ist dieß Übel doch noch erträglich. Aber der Arbeiter, der die Zwirnmühle dreht, den Bandstuhl, die Spinnmaschiene versieht, oder wer sonst eine so gleichförmige Verrichtung hat, ist desto mehr zu beklagen. Dazu kommt nun die Ab-

hängigkeit vom Lohnherrn und die Gefahr beim geringsten Stocken des Absatzes. — Solche Menschen scheinen, als lebende Maschienen, nur da zu seyn, um Anderen Genuß und Nutzen zu verschaffen, ohne etwas für sich zu gelten. Wer freilich alle diese Betrachtungen mit der Antwort: „Die Waaren werden doch auf diese Weise wohlfeiler geliefert" niederschlagen wollte, dem wäre so nicht beizukommen. Aber haben denn nur die Zehrer das Recht, ein menschliches, behagliches Leben zu fordern? Das Fabrikwesen in dieser Gestalt ist die Folge einer ungeheuren Ungleichheit des Vermögensbesitzes, die dadurch noch immer vergrößert wird.

Smith erkannte diese schädliche Seite der Arbeitstheilung keineswegs, sondern gründete vielmehr darauf die Forderung, daß der Staat sich um so eifriger der Volkserziehung annehmen müsse, III, 140. Vergl. Storch, II. Theil, 2. Buch, 3. Hauptstück.

Siebentes Hauptstück.

35.

Zu Band I, S. 117. (Bd. I, S. 209 der Urschrift.)

Außer der größern Schwierigkeit der Arbeitstheilung liegt noch eine Ursache, aus welcher die Landwirthschaft nicht mit den Stoffarbeiten gleiches Schrittes vervollkommnet werden kann, in dem oben (Zus. 31) berührten Verhältniß der menschlichen zur natürlichen Hervorbringung. In der Landwirthschaft hat die letztere das Übergewicht; Alles hat seinen festen Gang nach Naturgesetzen, die größtestheils nahe

genug liegen, um von den vielen zugleich die Erde bau[...] den Menschen bald ergründet werden zu können. Die har[...] lose Einfalt der Landleute läßt sie in ihrem Gewerbe m[...] eine unveränderliche Ernährungsweise als einen immerf[...] zu erweiternden Gelderwerb betrachten. Wesentliche Ve[...] besserungen der Betriebsart sind daher schon alt; vom Fruch[...] wechsel z. B. spricht schon Virgil (Georg. I, V. 70 fg.) und Xenophon wußte von der grünen Düngung u. d[...] Nur die Begründung durch die Naturwissenschaft, wie [...] jetzt blüht, fehlte. — Bei mechanischen Wirkungen, [...] durch verschiedene Kräfte zu veranlassen sind, ist der Ku[...] ein weit größerer Spielraum geöffnet. Daher ist auch d[...] mechanische Seite der Landwirthschaft der Gegenstan[...] bei welchem neuerlich die meisten Verbesserungen angewend[...] wurden; Ackergeräthe, Säe-, Dresch-, Ernte-, Butter-, Fege-, Futterschneidemaschienen ꝛc.

Siebentes Hauptstück.

36.

Zu Band I, S. 109. (Bd. I, S. 212 der Urschrift.)

Daß russisches Getreide beträchtlich wohlfeiler kommt als englisches, ist durch die neueren Verhandlungen über die Korngesetze in Großbritannien allgemein bekannt geworden.

Neuntes Hauptstück.

37.

Zu Band I, S. 116. (Bd. I, S. 225 der Urschrift.)

Welchen ungeheuren Einfluß die Wasserstraßen auf die Betriebsamkeit ganzer Länder äußern, ließe sich in sehr zalreichen Beispielen aus den Vortheilen zeigen, welche mit der Anlage von Canälen in verschiedenen Ländern verbunden waren. Alle Gewerbe nehmen in ihrer Nähe lebhaften Schwung an. Großes und wohl angewendetes Vermögen mit Hülfe einer kraftvollen Regierung bereitet immer neue und wirksamere Hülfsmittel. England hat 19 Canäle, die zusammen 230 deutsche Meilen lang sind, darunter den ungeheuren caledonischen, den zum Theil unterirdischen Bridgewater-Canal (abgebildet im Gentlemans Magazine, Vol. XXXVI. (1766), S. 31) u. a. m.; Frankreich 16 von 140 Meilen Länge (v. Maillard), unter denen der älteste, der Briaré-Canal, von Heinrich IV. herrührt. Preußen hat 8 größere Canäle, gegen 20 Meilen lang, Österreich 3, von 34 Meilen Länge, sämmtlich erst seit Franz I, die Holzflößen nicht gerechnet. — Die Pilica in Polen war ehemals schiffbar, so wie mehrere andere Flüsse Polens bei dem vormals höheren Wasserstande; daher findet man noch an ihren Ufern Spuren von Ackerbeeten, Gärten, Brunnen; bei dem Verfall des Flusses sank die Bevölkerung.

Die Eisenbahnen sind bisher hauptsächlich bei einzelnen Anstalten, als: Fabriken, Bergwerken rc. angewendet worden. Für Landstraßen sind mehr Schwierigkeiten vorhanden, weil man dafür sorgen muß, daß mehrere Fuhrwerke sich ausweichen und bei einander vorüber fahren kön-

nen. Nach mehreren übereinstimmenden Beobachtungen scheinen die Zugkräfte zur Fortbringung einer gleichen Last auf Kunststraßen, Eisenbahnen und Canälen in folgendem Verhältnisse zu stehen:

1 ; $2^1/_2$; 12.

Bei Beurtheilung der Vortheilhaftigkeit der einen oder anderen Anlage, deren Kosten sehr verschieden sind, kommen indeß mehrere Rücksichten in Erwägung. Vergl. Buquoy, Nationalwirthschaft, S. 218, 227 — 30.

Canäle unterbrechen im Winter die Fahrt, auch sonst bei Beschädigungen bisweilen auf lange Zeit. Im Mai 1817 hemmte eine schadhaft gewordene Schleuse an der Saale die Getreidezufuhr von Hamburg so sehr, daß die ohnehin hohen Preise in einem Theil von Sachsen und Thüringen noch mehr stiegen.

Zehntes Hauptstück.

38.

Zu Band I, S. 124. (Bd. I, S. 238 der Urschrift.)

Nimmt man genau Rücksicht auf die verschiedenen Eintheilegründe, aus denen sich die sehr manchfaltigen Gestaltungen des Handels unterscheiden lassen, so kann man diese so ordnen: der Großhandel zerfällt

1. in Ansehung des Gegenstandes

   a. in Geldhandel, mit Münzen, Wechseln, Staatspapieren ꝛc.

b. in Waarenhandel;

α. Productenhandel, mit rohen europäischen Stoffen, wobei der Holz-, Getreide-, Wein-, Hopfen-, Saamen-, Wollen-Handel ꝛc. besondere Zweige bilden.

β. Manufactur- (Gewerkswaaren-)handel; hier kommt der Handel mit Metall-, Schnittwaaren, kurzen Waaren, u. dgl. als selbstständig vor.

γ. Handel mit Colonialwaaren, die bald roh, bald mehr oder weniger verarbeitet sind, aber zusammengenommen einen eigenen Handelszweig begründen.

2. In Beziehung auf die abgegränzten Staatsgebiete und den Sitz jedes Handelsgeschäfts in einem derselben, oder, was dasselbe sagt, nach dem Verhältniß des letzten zu dem Nahrungswesen seines Staates, ist zu unterscheiden:

a. Binnenhandel.

b. Auswärtiger.

α. Verbrauchshandel, der In- und Ausland verknüpft, mittelbar oder unmittelbar.

aa. Activhandel, der Absatz und Einkauf selbst aufsucht.

bb. Passivhandel, der an seinem Sitze das Begehrte verkauft, das Herbeigebrachte einkauft.

β. Zwischenhandel, der die Wirthschaft des eigenen Volkes gar nicht berührt.

3. Nach dem Verhältniß, in welchem der Einzelne an einem Handelsgeschäft Theil nimmt:

a. Eigenhandel, welchem Gewinn, Gefahr und Verlust zufällt.

b. Auftrags= (Commissions=) Handel, der auf fremde Rechnung und Gefahr kauft und verkauft.

c. Übermachungsgeschäft, Spedition, eigentlich nur eine Beihülfe zur Versendung der Waaren.

Zwei=

Zweites Buch.

Gütervorräthe.

Fünftes Hauptstück.

39.

Zu Band I, S. 144. (Bd. I, S. 274 der Urschrift.)

Storchs absoluter Reichthum ist nicht das gesammte Volksvermögen, weil der Boden nicht zu jenem gerechnet ist, während er in diesem, welches alle für menschliche Zwecke dienstbar gemachten erworbenen Theile der Sinnenwelt begreift, nothwendig eine sehr wichtige Stelle einnimmt.

Reichthum ist ein solches Verhältniß des Vermögens zu den Bedürfnissen (V : b), wobei jenes überwiegt (V > b). Die Größe b bestimmt Storch sehr richtig als bedingt durch Natur und gesellige Verhältnisse. Will man äußerlich, allgemein, über den Reichthum urtheilen, so darf man das Maß der Bedürfnisse nicht nach der Persön-

lichkeit des Einzelnen, sondern nach seiner Stellung nehmen, so daß z. B. in jedem höheren Stande auch mehr Vermögen zum Reichthum erfordert wird. Davon also, ob der Einzelne sich mit Wenigem schon reich fühle, ist hier nicht die Rede, weil eine solche stoische Gesinnung weder von Außen erkennbar, noch allgemein möglich und wünschenswerth ist. Übrigens hat das Wort Reichthum noch das Merkmal, daß der Reiche ohne Arbeit und Unsicherheit leben könne, also seinen Vermögenszufluß (Einkommen) aus großem Besitze, als Rente, ziehen muß.

In diesem Sinne kann ein Volk nicht reich seyn; es kann auch nicht aus lauter Wohlhabenden bestehen; soll man nun, um den Reichthum zweier Völker zu vergleichen, auf die Anzal der Begüterten, oder auf den Wohlstandsgrad derselben sehen? oder auf die geringste Anzal von Armen oder den Grad ihrer Noth? Wenn das Ziel der Volkswirthschaft darin liegt, daß ein Volk durch sein Vermögen mächtig sey und sich wohl befinde, so können wir es dann für reich halten, wenn beides im Vergleich zu anderen Völkern in hohem Maße Statt findet. Das Wohlbefinden hängt sowohl von der guten Vertheilung unter Viele, als von der Masse des Vermögens ab. Die Kennzeichen des Reichthums sind

1. Borgen an das Ausland. Dieß wird allerdings nicht geschehen ohne jenen, aber es ist nicht gerade die einzige, nothwendige Anwendeweise desselben.

2. Großer überflüssiger Aufwand der Einzelnen.

3. Großer Aufwand für gemeinsame Zwecke, hauptsächlich durch die Hände der Regierung gehend. Öffentliche Werke, wie Bauten, Canäle 2c. = blühende und zalreiche Anstalten für Künste und Wissenschaften u. dgl.

Sechstes Hauptstück.

40.

Zu Band I, S. 147. (Bd. I, S. 278 der Urschrift.)

Bodenverbesserungen sind zwar die Frucht eines nützlich verwendeten Erwerbstammes, können indeß, als Beschaffenheiten einer anderen Hervorbringequelle, der Grundstücke, nicht mehr als Bestandtheile des ersten angesehen werden. Es findet bei ihnen eine Werthserhöhung des Bodens zufolge einer Übertragung aus dem Erwerbstamme an ihn Statt, die nothwendig dem Volksvermögen sehr vortheilhaft seyn muß. Auf ähnliche Weise ist der sogenannte persönliche Erwerbstamm Smith's eine Übertragung aus dem Capital in die Arbeitskräfte.

Sechstes Hauptstück.

41.

Zu Band I, S. 149. (Bd. I, S. 283 der Urschrift.)

Daß die Meinungen über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Maschienen überaus getheilt sind, wird sehr erklärlich, wenn man die Verschiedenheit der möglichen Fälle sowohl als der Standpuncte, aus denen die Sache betrachtet werden kann, bedenkt. Dem Käufer einer Sache ist jedes Mittel, welches dieselbe wohlfeiler machen kann, höchlich erwünscht. Der Unternehmer findet in dem erweiterten

Absatz nicht weniger seinen Vortheil. Das gesammte Hervorbringniß ist nach Einführung der Maschienen unstreitig größer als vorher, die davon abzuziehenden Kosten betragen weniger, der ganze Wirthschaftsüberschuß ist also scheinbar erhöht worden. In der That ist dieß auch jedesmal der Fall, wenn die Verrichtung der Maschienen auf einfachere Weise gar nicht möglich ist, oder doch bisher noch nicht von Handarbeitern vorgenommen wurde. Sind aber Gewerbe schon mit vielen Arbeitern besetzt, die nun durch die Maschienen außer Beschäftigung kommen, so ist offenbar jener Nutzen auch mit einem sehr zu beherzigenden Nachtheil begleitet. Eine Vermehrung des Vermögens kann nicht an sich, sondern nur in Beziehung auf die Menschen, die es nutzen, wünschenswerth seyn. Wenn nun eine Anzal fleißiger Bürger nahrungslos wird, während ein Theil ihres bisherigen Unterhaltes zur Erhaltung einer großen Masse von stehendem Erwerbstamm, ohne unmittelbar dem menschlichen Leben zu Hülfe zu kommen, verwendet wird, ein anderer Theil einigen Unternehmern zufließt, ein dritter den Käufern, welche bisher an einen etwas höheren Preis gewöhnt waren, so kann man der ganzen Volkswirthschaft unmöglich Glück wünschen. Dem nicht erwarteten, also im Fall des Ausbleibens nicht vermißten Gewinn steht ein höchst empfindlicher Verlust, ja das Elend einer Anzal von Familien gegenüber. Daß diese leicht andere Beschäftigung finden können, ist in der Regel nicht zu behaupten, wie die Erfahrung sattsam beweißt. Der Käufer wird aufhören, sich der Wohlfeilheit zu freuen, wenn ihn seine Selbstsucht nicht hindert, den Jammer der brotlosen Menschen zu betrachten, von denen ein großer Theil entweder verhungern oder auf Kosten der Mitbürger erhalten werden muß. Die Rücksicht auf das Ganze giebt also eine andere Vorstellung als der Eigenvortheil dieser oder jener Classe. (Man vergl. Buquoy's treffliche Abhandlung über das nationalwirthschaftliche Princip, S. 310, im 1. Nachtrag zur Nationalwirthschaft.) Der Mechanismus in den Gewerben erhöht zwar den Ertrag,

strebt aber dahin, mehr und mehr Menschen entbehrlich zu zu machen, wodurch, auch abgesehen von der traurigen Lage der jetzigen Arbeiter, das Höhere dem Niedrigen untergeordnet wird. Die Vertheilung des Gesammterwerbes unter die Einzelnen ist eben so wichtig, als seine Größe.

Je mehr in einem Volke Erwerbstamm und Absatz ist, desto eher ist es den außer Nahrung Gesetzten möglich, andere Erwerbswege einzuschlagen; ist aber ohnehin der ganze Volkshaushalt in ungünstiger Lage, so kann weder ein neues Gewerbe leicht eröffnet, noch ein bestehendes von mehreren Menschen als bisher betrieben werden. Daher ist im Allgemeinen Herrenschwands Behauptung wahr, daß Maschienen bei zunehmendem Wohlstande nützen, bei sinkendem schaden (über die Bevölkerung. Halle, 1794, S. 287). Doch finden bei den einzelnen Gewerben manche Ausnahmen hievon Statt. Daß in Ländern, wie Rußland und America, nur die nützliche Wirkung der Maschienen empfunden werden muß, liegt am Tage; die baldige Einführung derselben ist sogar zu wünschen, damit nicht Arbeiter sich auf Beschäftigungen legen, aus denen sie späterhin doch würden weggedrängt werden. Gewiß wären ohne die Abweichungen der neueren Staaten von dem durch die Eigenthümlichkeit der Länder bedingten System, ohne die rücksichtslosen Beförderungen des Fabrikenwesens, die Maschienen nicht so verderblich geworden, als sie es z. B. in England, der Schweitz, im Vogtlande rc. sind. Aber es ist zu spät, jene Mißgriffe zu ändern, als mit vielem Elende. — Die Alten würden sich nicht bedacht haben, die Einführung von Maschienen zu verbieten, da sie Alles auf das Ganze bezogen. Der gemeine Verstand erklärt sich überall dafür, und im 17. Jahrhundert versuchte die Staatsgewalt dasselbe; Leopolds I. Mandat von 1685 verbietet zu Gunsten der Schnürmacher und Posamentirer die Schnürmühlen und die auf ihnen verfertigten Waaren. Wie richtig indeß

in diesem Mandat die Folge geschildert seyn mochte, daß „so viel Tausend Personen und ganze Familien an den Bettelstab gebracht worden“ ꝛc., so war doch die Staatsgewalt auf keine Weise im Stande, bei der neueren Gestaltung des Gewerbewesens die Einführung der Maschienen oder die Einfuhr der mit ihrer Hülfe verfertigten Waaren zu verhindern. Was sie thun kann, ist, daß sie das Schicksal der nahrungslos gewordenen Arbeiter durch Erleichterung anderweitiger Unterkunft zu mildern, und die Menschen von der Ergreifung solcher Gewerbe abzuwenden sucht, bei denen die Gefahr, brotlos zu werden, nahe scheint, daß sie ferner Fortschritte der technischen Kunst befördert ꝛc. Freilich ist die auffallend beklagenswerthe Folge des Maschienenwesens vorüber, sobald die Menschen ausgestorben sind, welche dadurch ihr Auskommen verloren; doch wird auch der große Vortheil, den man dann genießt, durch die Betrachtung getrübt, daß, wo sonst 100 Familien in Fleiß und Wohlhabenheit lebten, jetzt vielleicht 20 spärlich bezalte Taglöhner unter dem Schwirren der Räder ein kümmerliches Leben führen, während der Fabrikherr schwelgt; ferner die Gefahr eines großen Verlustes, wenn der Absatz stockt und die ungeheuren, in solchen stehenden Erwerbstamm gesteckten Summen ganz unbenutzt bleiben müssen. Welche Menge von Vermögen liegt z. B. todt in den sächsischen Baumwollenspinnmaschienen? In England stehen seit einer Reihe von Jahren die zalreichen Maschienen in beständiger Gefahr gewaltsamer Zerstörung von den erbitterten, zum Theil verzweifelnden Arbeitern. Owen, in seinem bekannten Armenversorgeplan (1817) schildert dieß sehr treffend. — Der Erfinder einer Flachsspinnmaschiene, die Napoleons Preis verdient hätte, würde vielen Tausend Familien von kleinen Bauern, Häuslern, Taglöhnern in Deutschland eine zwar kärgliche, aber doch unentbehrliche Beihülfe zur Ernährung entzogen haben; und es scheint, daß dieß nicht mehr ferne ist.

Die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit einer Gegenhülfe darf uns nicht abhalten, die Wirklichkeit eines Übels anzuerkennen.

Vergl. Simonde, nouveaux Principes, I, 365. II, 312.

Sechstes Hauptstück.

42.

Zu Band I, S. 153. (Bd. I, S. 288 der Urschrift.)

Es giebt im Deutschen keine bereits gangbaren Ausdrücke für beide Begriffe. Buquoy's Verwandlungsgegenstände (Nationalwirthschaft, S. 8) sind mit den, von dem Übersetzer so benannten Verwandlungsstoffen ganz einerlei, aber sein Conservationsvorrath begreift nur diejenigen Hülfsstoffe, welche zur Ergänzung des stehenden Erwerbstammes dienen. — Auch gränzen die Hülfs- und Verwandlungsstoffe in einer fast unmerklichen Scheidelinie an einander, da jene oft, zwar nicht dem Stoffe, doch der Wirkung nach in das Erzeugniß übergehen, z. B. der Mist in der Bleiweißfabrik, und dagegen das von Verwandlungsstoffen wirklich Bleibende häufig nur ein unbedeutender Nebentheil ist. So ist z. B. die Nähseide Verwandlungsstoff, der Zwirn aber, mit welchem die Stücke zu Faden geschlagen werden, ist Hülfsstoff, weil er wieder ausgezogen wird. Schmiedekohlen sind gewöhnlich Hülfsstoff, aber im Cämentirofen Verwandlungsstoff, u. s. w.

Siebentes Hauptstück.

43.

Zu Band I, S. 156. (Bd. I, S. 295 der Urschrift.)

Die Eintheilung des Capitals in stehendes und umlaufendes Vermögen hat einige Schwierigkeit. Man müßte nach dem aufgestellten Begriffe auch Kleidung und Hausgeräthe zu dem ersten rechnen, und der Ausdruck „umlaufend“ paßt nicht für die verzehrten Lebensmittel, und die verbrauchten Hülfsstoffe, von denen bei der Veräußerung des fertigen Gutes nichts mit über geht, obgleich auch nichts zurück bleibt. Man müßte das eigentliche Merkmal darin suchen, daß der stehende Erwerbstamm die Wirksamkeit des Hervorbringers unterstützt, und auf eine unbestimmte Mehrheit von Erzeugnissen seinen Nutzen erstreckt, während der umlaufende zu dem Hervorbringniß gehört, nur für eine gewisse Menge desselben verbraucht wird. Allein es wäre denkbar, daß ein Werkgeräth nur eine bestimmte Dauer hätte, daß ein sogenanntes umlaufendes Capital auf unberechenbare Zeit hinaus die Wirksamkeit eines Erwerbemittels verstärkte. Sollten beide deßhalb zu einer anderen Art gehören? Vielleicht wäre folgende Eintheilung vorzuziehen;

1. Werk- und Rüstzeuge. (stehendes C.)

2. Verwandlungsstoffe. (umlaufendes C.)

3. Hülfsstoffe.

4. Verbrauchsstoffe, z. B. Wohngebäude, Kleider, Nahrung rc.

Siebentes Hauptstück.

44.

Zu Band I, S. 158. (Bd. I, S. 297 der Urschrift.)

Smith, dem Storch in diesem Hauptstück größtentheils folgt, rechnet das Saatgetreide zum stehenden Erwerbstamm. (II, 8.) Wenn es darum hieher gehörte, weil es den Besitzer nicht ändert, so müßte dasselbe von den Kohlen gelten, deren der Schmied immer einen Vorrath halten muß. Die Körner sind doch nicht immer dieselben, werden jedesmal ganz auf das Jahreserzeugniß verwendet. — Das Verkaufen ist übrigens kein sicheres Kennzeichen; man denke sich eine Villa Karls des Großen, wo Alles wieder verzehrt oder abgeliefert wurde.

Zu Band I, S. 160. (Bd. I, S. 301 der Urschrift.)

Man sollte glauben, diese scharfsinnige Bemerkung, welche für die Ausübung zugleich sehr wichtig ist, sey durch den französischen Einfall in Rußland veranlaßt worden. Aber sie ist aus Simonde (I, 59), der dabei China und Hindostan im Auge hat.

Drittes Buch.

Ursprüngliche Vertheilung.

Zweites Hauptstück.

45.

Zu Band I, 180. Anmerk. 70. (Bd. I, S. 334 der Urschrift.):

Smith unterscheidet zwar wirklich in dem Verlagsgewinn die beiden Theile, den Zins, welchen der Darleiher erhält, und den Antheil, welcher dem Borgenden für die Gefahr und Mühe seiner Unternehmung zufließt. (S. 81, I. Thl.) Aber er sieht diesen zweiten Theil nur für eine Frucht des Erwerbstammes an, mit dessen Größe er im Verhältniß stehe (S. 75); ein verzeihlicher Irrthum, weil die Arbeit des Unternehmers nicht sehr in die Augen fällt. Genau beleuchtet erscheint jedoch dieß Aussinnen, Einrichten und Wagen als sehr bedeutend; es ist weit mehr, als die Oberaufsicht und Buchhaltung des Geschäftsführers, womit es Smith vermengt, und hat auf die Größe des Gewerbsertrages starken Einfluß. Daher steht billig der Verdienst (Gewinn) des Unternehmers als vierte Art des Einkommens abgesondert.

Drittes Hauptstück.

46.

Zu Band I, S. 184. (Bd. I, S. 343 der Urschrift.)

Die Verhältnisse des Mitbewerbes mögen als die nächsten Bestimmgründe des Preises, und folglich auch der Vertheilung des Gesammterzeugnisses unter die Classen von Erwerbenden angenommen werden; im Ganzen ist doch die Stärke der Mitwirkung entscheidend. Daß in dem Preise eines Fuders Heu der Arbeitslohn weniger beträgt als in dem einer Pariser Tapete, dagegen von dem Erlös eines Sammtbandes mehr dem Verlagsgewinn zufällt als von einer Hanfschnur, erklärt sich sehr natürlich aus den Erfordernissen der Hervorbringung dieser Dinge. Überhaupt wird jeder Preis, wenigstens für die Dauer, durch die Hervorbringekosten als eine für den ganzen Verkehr, einzelner Ausnahmen ungeachtet, bestehende Untergränze (*minimum*) beschränkt, bei deren Überschreitung das Angebot abnehmen muß. Nun kann es wohl geschehen, daß vom Preise einer Sache $1/3$ auf den Arbeitslohn kommt, während er nur $2/7$ verdient, aber weniger als diese $2/7$ kann er auch nicht lange betragen; der Spielraum, innerhalb dessen Angebot und Begehr die Preise jeder Art von Mitwirkung zum Erwerbe bewegen können, muß folglich als scharf begränzt gedacht werden.

In dem S. 186 (347) erwähnten Falle, wo mehrere Hervorbringekräfte in einer Person vereiniget sind, wird der Anschlag nicht immer wirklich so genau seyn, als man ihn theoretisch möglich darstellt. Der kleinere Unternehmer, so lange er nur keine Schulden hat, kann die Berechnung nicht auf jene Weise vornehmen, weil er nicht im Stande ist, bei jedem etwas ungünstigen Erfolge nach etwas Ande-

rem zu greifen. Es kommt ihm hauptsächlich nur auf genügendes Auskommen an; wenn aber der Drechsler nur Arbeitslohn und etwas Rente, aber nichts für Unternehmegewinn einnimmt, wenn dem Bauer keine Landrente und wenig mehr als der Lohn übrig bleibt, wenn dem Grundherrn der Pachtzins keine Vergütung für Gebäude rc. giebt, wird deßhalb der Drechsler seine Geräthschaften, der Bauer seinen Hof zu verkaufen, der Grundeigner eine andere Benutzung zu machen suchen? Er wird über schwere Zeiten klagen, sich einschränken, aber so lange als möglich aushalten, um seine Unabhängigkeit, seine gewohnte Beschäftigung nicht aufgeben zu müssen, welches überdieß oft sehr schwierig ist. Besonders ist der Unternehmegewinn von so wenig zu bestimmender Größe, daß man ihn gewöhnlich nimmt, wie man ihn gerade findet; ein Mittelsatz ergiebt sich zwar aus dem Vergleiche mehrerer Gewerbe, aber man entschließt sich doch sehr ungern zum Wechsel. Gewohnheit und Hoffnung besserer Zeiten machen gegenwärtige Bedrängniß erträglich. Nur wer mit geborgtem Vermögen wirthschaftet, muß freilich genauer rechnen.

Viertes Hauptstück.

47.

Zu Band I, S. 189. (Bd. I, S. 353 der Urschrift.)

Diese Verschiedenheit des Bedarfes an Lebensmitteln ist ein sehr bedeutender Umstand, der noch stärker ins Licht treten würde, wenn man darüber aus allen Ländern zuverlässige Angaben hätte. Die Geldpreise entscheiden viel weniger als Naturalsätze. Von der Mäßigkeit der Hindus er-

zält auch Chardin: nous sommes des loups et des bêtes carnassières en comparaison d'eux. IV, 166.

Klimatische Umstände haben zwar den stärksten Einfluß, doch wirkt auch die Gewohnheit einer, dem vorhandenen Grade von Wohlstand angemessenen Lebensart wenigstens auf die Wahl, wenn auch nicht so sehr auf die Menge der Nährmittel.

Colquhoun (I. 86 der deutschen Übers.) rechnet für den Jahrsbedarf eines Menschen in England 5 1/4 Scheff. Weitzen, eben so viel an Gerste und an Hülsenfrüchten, 6 1/2 Scheffel Hafer, 7 7/8 Scheffel Roggen; ein gewiß übermäßiger Ansatz. Dagegen kommt nach einem Gutachten von Landwirthen in Fränkisch-Baiern auf den Kopf 4 Scheffel Roggen, 1 1/3 Scheffel Weitzen, eben so viel Gerste und Hülsenfrüchte, 1/6 Scheffel Heidekorn und Hirse, 8 Scheffel Kartoffeln. Dieß giebt 1425 Pfund. Graf von Podewils, der überaus genaue Beobachter, berichtet (Wirthschaftserfahrungen, II, 16) die Verzehrung seiner Dienstleute. Nun wird aber das Hofgesinde gut gehalten; es besteht aus lauter Erwachsenen, und der städtische Arbeiter genießt an Masse weniger als der schwer arbeitende Landmann. Ziehen wir deßhalb von der Podewils'schen Angabe 1/6 ab, so bleiben für einen Menschen 0,42 Scheff. Weitzen, 5,83 Sch. Roggen, 0,62 Sch. Gerste, eben so viel Erbsen, 10 1/6 Kartoffeln. Zusammen 1662 Pf. — Lagrange sucht den Verbrauch der untersten Volksclasse zu bestimmen, und bringt folgendes Verhältniß desselben heraus (Mémoires de l'institut national, An IV. Sciences morales et polit. T. I. p. 543):

	Brot.	Fleisch.	Fleischbrühe.	Bier.
in London	0,4	0,4	—	0,2
in Paris	0,7	0,3	—	—
in Lyon	0,9	—	0,1	—

Man sieht, wie gut der Arme in London lebt. Das Gewicht des täglichen Verbrauches ist in Paris 860,⁹ Grammen (1,⁸³ Berl. Pf.). Darauf kommt indeß nichts an, weil die Nahrhaftigkeit nicht im Verhältniß des Gewichtes steht.

Wo die Hauptspeise in einem Brei besteht, da ist schon darum der Bedarf geringer, weil dann mehr Wasser von den festen Stoffen gebunden wird; während 3 Pfund Mehl 4 Pf. Brot geben, erhält man aus 332 Pf. Erdäpfeln, Hülsenfrüchten, Fleisch 2c. 1000 Pf. der bekannten Rumfordischen Suppe, von welcher 2 Pf. einen Erwachsenen völlig sättigen. Rechnen wir nun 6 Pf. auf den ganzen Tag, so werden dazu nur 2 Pf. solcher Stoffe erfordert, während bei 1425 Pf. jährlich auf den Tag 3,⁹ Pfund kommen. Dieß muß z. B. bei dem geringen Reisverbrauch der Morgenländer berücksichtiget werden.

Viertes Hauptstück.

48.

Zu Band I, S. 190. (Bd. I. S. 355 der Urschrift.)

Wenn die hier aufgeführten Bestimmgründe sämmtlich den nothwendigen Lohn der verschiedenen Arbeiten beträfen, d. i. die Kosten enthielten, ohne welche die Arbeiten nicht vorgehen können, so würde der Lohn zu aller Zeit und überall sich nach ihnen richten müssen, weil sonst, zum mindesten bei einer fortdauernden Abweichung, der Arbeiter Schaden haben müßte. Dieß ist nun aber nicht der Fall. Smith, der ungefähr dieselbigen Puncte angiebt (I, 156 und Kraus

II, 17), will nicht bloß die Kosten, sondern überhaupt die Ursachen des verschiedenen Lohnes darstellen. Sie lassen sich (nach Zus. 46) etwa so übersehen:

1. Umstände, welche die Untergränze des Lohnes bedingen; Kosten. Denn vom Werthe für den Hingebenden, der beim Waarentausche immer auch ein minimum des Preises bestimmt, kann hier selten die Rede seyn, da der Arbeiter nicht leicht im Stande ist, für sich selbst zu arbeiten.

2. Obergränze, maximum: Der Werth der verrichteten Arbeit für den Empfänger, nämlich den Lohnherren. Dieß ist bald der Vortheil, der ihm aus der Kunst, Geschicklichkeit, dem Fleiße des Arbeitenden erwächst, bald die Beschwerde, welche ihm erspart wird, indem er eine Verrichtung nicht selbst vorzunehmen braucht.

3. Von dem Mitbewerbe hängt es ab, ob der Lohn sich der einen oder anderen Gränze nähert, und alle Umstände, die nicht auf eine dieser beiden Gränzen Einfluß haben, wirken nur insofern, als von ihnen Begehr und Angebot abhängt, also mittelbar.

Betrachten wir nach diesen Gesichtspuncten die Storchischen 5 Nummern, so scheint es zu 1, daß die Einträglichkeit des Fleischerhandwerks nicht gerade von dem Bedürfniß besserer Kost und mehrerer Kleidung herrührt, aber von der Geringschätzung und Widrigkeit dieses Gewerbes, von dem Erforderniß eines eigenen Hauses mit den nöthigen Einrichtungen und einiges Vermögens zum Anfange, lauter Gründe, die einen geringeren Mitbewerb verursachen. Und die hohen Fleischtaxen kommen meistens zu Hülfe. Die bloße Widrigkeit eines Geschäftes kann oft, wenn viele Menschen ihre Dienste anbieten, ohne Einfluß auf den Preis seyn, zumal in Verrichtungen, die keiner besonderen Erlernung bedürfen.

Zu

Zu 2. Auch hier ist an eine verhältnißmäßige Vergütung für Krankheitskosten u. dgl. nicht zu denken, es ließe sich gar kein Zalenverhältniß dafür bestimmen, und Alles kommt darauf an, daß zu Arbeiten dieser Art wenig andere Menschen sich entschließen, als solche, die von Jugend auf die Gefahr kennen, oder solche, die keine andere Beschäftigung finden. Bergleute sind nicht besser bezalt als andere Arbeiter, weil die Söhne der Gebirge gerne das Geschäft der Väter übernehmen, die Gefahr für sie nichts Furchtbares hat, und, was freilich im Grunde etwas höheren Lohn aufwiegt, für Krankheit und Alter Anstalten getroffen sind. Ledige Härzer, die man im Sommer 1817 in die preußischen Vestungen schickte, waren dort, z. B. in Erfurt, mit 8 Gr. täglich und noch Brot nicht zufrieden, obgleich der Harzbergmann höchstens 2 Thlr. wöchentlich bei großem Fleiße verdient. — Wo dagegen diese Gewohnheit nicht Statt findet, da entschließt man sich nicht ohne höheren Lohn zu einer, die Lebensdauer verkürzenden Beschäftigung, wie das Farbenreiben, Arbeiten in Bleiweißfabriken, bei manchen Hüttenwerken, die Arsenikdämpfe haben, Reinigen tiefer Brunnen, Aufrichten im Treibeschachte ꝛc. — Ähnliches ist auch zu 5, S. 195 (362) zu bemerken. Die dortige Behauptung ist nach Smith (I, 165. Kraus, II, 15). Die Anzal derjenigen, denen die Vorbereitung zu einem schwierigen Geschäfte mißlingt, läßt sich im Ganzen nicht ausmitteln, es ist daher nicht in Zalen anzugeben, wie viel dadurch der Lohn erhöht werden soll; auch wird weder der Arbeiter noch der Lohnherr an eine solche Vergütung des Aufwandes dritter Personen denken, und wenn eine solche Arbeit höher bezalt wird, so geschieht dieß wegen ihrer Seltenheit. Sogar die Vorbereitekosten des Arbeiters selbst kommen nicht so regelmäßig, als man denken möchte, in Anschlag; sie werden oft als eine, den Ältern obliegende Last angesehen, mit welcher den Kindern der Eintritt in einen Beruf erkauft wird. — Wenn ausgezeichnetes Talent des Arbeiters eine besondere Rente giebt (5. Hauptstück), so

kann diese nicht zu dem sogenannten nothwendigen Preise gerechnet werden, da solche Naturgaben nichts kosten, und entstehen, es mag ihnen ein größerer Lohn zu Theil werden oder nicht. Aber die Unabhängigkeit von menschlicher Bemühung macht sie gewöhnlich selten, also gut bezalt. (S. 193. (359.) Der Lohn des Taglöhners, des Gesellen rc. ist in der Regel so, daß in 300 Tagen der Bedarf für 365 erworben wird. Niemand aber denkt, wenn er eine Waare kauft, an diese Last des Unternehmers; dieser hat also den Nutzen von der Verminderung, den Schaden von der Vermehrung der Feiertage, da Lohn in Geld und Verköstigung dieselben bleiben. Aber der Unternehmer steht ohnehin im Vortheil, und es ist billig, daß der Fleißigste bei vieler Entbehrung 1/6 der Zeit müßig seyn könne. Doch ist in einem Staate von z. B. 3 1/2 Millionen Menschen ein Festtag mehr wenigstens ein Aufwand von 541,625 Thlrn, wenn man annimmt, daß etwa 1 Mill. ihre Arbeit (6 Gr. den Tag) aussetzt, und etwa jeder Kopf 2 Gr. mehr als gewöhnlich verbraucht.

Viertes Hauptstück.

49.

Zu Band I, S. 193. (Bd. I, S. 360 der Urschrift.)

Wenn hier von dem würdigen Verfasser die wichtige, besonders in den letzten drei Jahrzehnten unzälig oft zur Sprache gebrachte Frage über die Vorzüge der Gewerbefreiheit und des ihm entgegenstehenden Zunftwesens berührt wird, so ist nicht zu übersehen, von welcher Seite er sie betrachtet. Mit Smith, Kraus, Lotz und vielen anderen

achtbaren Forschern einstimmend, geht er von der Wohlfeilheit der Gewerbsarbeiten und der durch sie hervorgebrachten Waaren aus. Dagegen läßt sich nun einwenden, daß eine große, weit eingreifende bürgerliche Anstalt nicht bloß von einer Seite gefaßt werden soll, die freilich dem Gelehrten, ohne daß er es sich deutlich sagt, am nächsten liegt, weil er nur als Käufer mit den Gewerbsleuten in unmittelbarem Verhältniß steht. Vermögen und Erwerb sind nicht vereinzelt, ihrer selbst willen, zu nehmen, sondern als Umstände, welche auf Kraft und die Würdigkeit des bürgerlichen Lebens von höchst bedeutendem Einflusse sind. Die von der einen oder anderen Form abhängende Gestaltung der häuslichen Verhältnisse, die Vertheilung und Sicherheit des Erwerbes, gehen bei jener Ansicht leer aus, obschon ihre Wichtigkeit für die gemeine Wohlfahrt schwer zu läugnen seyn möchte. Berücksichtiget man sie, so verlieren auch die Erfahrungen verschiedener Länder, in denen die Zünfte aufgehoben wurden, viel von ihrer Beweiskraft. Manche Waaren mögen wohlfeiler seyn bei gleicher Güte; die großen Fortschritte der Gewerbekunst mögen für manches Geschäft den großen Betrieb (Fabrik) passender machen als den kleinen (Handwerk); aber wehe der Tüchtigkeit des Bürgerstandes, wenn alle Glieder desselben sich in Gewerksherren (Fabricanten) und Lohnarbeiter spalten! Zwar ist Örtlichkeit und Wesen der verschiedenen Gewerbe einer ausnahmslosen Regel im Wege; aber in der Mehrzal der Falle wird nicht darzuthun seyn, daß nach der Aufhebung der Zünfte die Güte der Arbeiten und der allgemeine Wohlstand zugenommen haben. Wenn Frankreich sich zum Theile besser befindet, so rührt dieß von dem unertraglichen Zwange der dortigen Zunfteinrichtung her, während, wenn von der Güte derselben die Rede ist, nicht davon ausgegangen werden darf, was sie hie und da war, sondern, was sie seyn kann, denn die großen Mängel in ihrem bisherigen Zustande sind unverkennbar. Viele denken beim Zunftwesen immer zunächst an die strenge Geschlossenheit und an die veralteten, verkehrten Gebräuche; beide

Mißgeburten. — Was man von Paris sagt, [1] gilt wohl von gar manchen Städten. — Der weitere Verfolg dieser Gegenstände würde hier zu weit führen; [2] es mag eine Andeutung der Schattenseite genügen; die Zeit wird von selbst zeigen, was an einer oder anderer Meinung zu berichtigen, und es scheint, daß man die Anzal von Arbeitern auf eigene Rechnung, welche sich und ihre Familien nicht nähren können, überall lästig genug empfinde. Länder, welche nur die Nachtheile der bestehenden Zunftverfassung kennen, geben diese in unseren Tagen auf (z. B. Nassau), während andere sich bei der Gewerbefreiheit schlimmer befinden und an die Abschaffung derselben denken (Niederlande); aus Preußen erschallen ebenfalls viele Stimmen, welche der, 1811 dort eingeführten Gewerbefreiheit nicht günstig sind.

Was nun aber die Wohlfeilheit der Waaren betrifft, so läßt sich auf die Frage, warum man etwas theurer bezalen soll, der Zünfte willen, Folgendes erwiedern:

1. weil man in der Regel so gute Waaren nicht in die Länge wohlfeiler haben kann. Pfuscher wären nicht, wie sie sind, wenn es nicht Zünfte und ordentliche Erlernung gäbe, wovon sie sich Nutzen zu machen verstehen.

2. weil man sonst nicht der Versorgung mit Waaren fortdauernd sicher seyn könnte; die freie Mitbewerbung kann

---

1. Paris est devenu un centre d'agiotage, où des milliers d'individus, qui n'ont aucune capacité, entreprennent tout ce qui se présente, en prenant au besoin la patente, qui les autorise à faire, soit le commerce, soit l'entreprises selon le bout de leur ambition. *Mémoire sur la nécessité du rétablissement des maîtrises et corporations*, comme moyens d'encourager l'industrie et le commerce.... Paris, 1815, 4.

2. s. Rau, Preisschrift über das Zunftwesen, Leipz. 1816.

keine Gewißheit geben, daß nicht Gewerbe bald sehr übersetzt, bald zu schwach und von schlechten Arbeitern besetzt sind.

3. Weil der Bürger zur Erhaltung gedeihlicher Ordnung im Gewerbewesen eine kleine, zumal eine gewohnte, Ausgabe nicht scheuen darf, an deren Stelle bei zerrüttetem Gewerbewesen die Armensteuern und andere Lasten weit mehr betragen müssen. — Übrigens vertragen weder alle Länder noch alle Gewerbe gleiche Behandlung in dieser Hinsicht.

Daß beim Landbau ähnliche Einrichtungen entbehrlich sind, erklärt sich auf das leichteste aus dem Wesen dieses Gewerbes. Übersetzung ist nicht denkbar bei dem Geschäft, welches gerade Nährmittel hervorbringt; das Erzeugniß kann nicht zu groß seyn, außer etwa, wo die Vermehrung der Volksmenge besondere Hindernisse findet. Das leichtsinnige Setzen auf eigene Hand fällt hier weg, weil ohne Grundstücke gar nichts zu machen ist; dadurch ist die Nothwendigkeit gegeben, daß Viele als Knechte oder Haussöhne leben. Dieß vertritt schon die Stelle einer Lehrzeit; dazu kommt aber, daß in der Regel nur der Bauersohn Bauer wird, der von Jugend auf alle Eigenthümlichkeiten des älterlichen Gewerbes sah und hörte. Ähnliches findet nur bei Meistersöhnen Statt, die das Handwerk des Vaters treiben, und auch sonst begünstiget wurden, aber ungebührlich. — Wirklich ist aber auch die Geschicklichkeit des Bauern meistens sehr gering, und ohne Beispiel, Belehrung, Eifer wohlmeinender Männer höherer Stände würde das wichtigste aller Gewerbe überall in gleicher Kindheit liegen.

Viertes Hauptstück.

50.

Zu Band I, S. 197. (Bd. I, S. 365 der Urschrift.)

Ein erheblicher Umstand, von dem Smith (I, 186. Kraus II, 42) Beispiele erzält. Er findet sich in Deutschland oft. Die westphälische, niedersächsische, schwäbische, böhmische, kärnthische Leinwand wird großestheils in Nebenstunden der Bauern verfertigt, und dieß macht sie so wohlfeil; wie könnte sonst eine Elle Sacklinnen um 1 Gr. 1 Pf. gegeben werden? Auch den Hindus ist Pflug und Webstuhl gleichmäßig zur Hand; die Karpathen, der thüringer Wald, das baireuther Oberland, Schwarzwald, Berchtesgaden ꝛc. sind von gewerktreibenden Bauern bewohnt.

Sechstes Hauptstück.

51.

Zu Band I, S. 203. Anm. 70. (Bd. II, S. 5 der Urschrift.)

Nach Blodget (Allg. geogr. Eph. Mai 1815, S. 379) betrug in den vereinigten Staaten:

	1784	1804	1809
der Tagelöhn	1/2 Dollar	3/4	7/10
Menschenmenge	3,250,000	6 Mill.	6,955,000
urbare Fläche, acres	21 Mill.	39	41
Münze und Papiere	12 Mill. Doll.	31	39
Ausfuhr	2 =	77	55

Dieß stimmt mit Humboldt überein, denn 1 Dollar = 1 Thlr. 9 Gr. 1773 erhielt in dem Staate New-York ein Taglöhner 2 Shill. 5 Pence (17 Gr.); Smith I, 109. Jetzt wird dem Landarbeiter dieselbe Summe und dabei noch sehr gute Kost und Wohnung gegeben (Cobbet). Der gewöhnliche Taglohn ist 1 Dollar (v. Gagern).

Sechstes Hauptstück.

52.

Zu Band I, S. 207. (Bd. II, S. 10 der Urschrift.)

Eine ausführliche Schilderung dieses Unterschiedes und des Erfolges solcher Unruhen bei Smith, I, 103—6. Kraus I, 205. Ähnliche Auftritte mit den Handwerksgesellen waren in Deutschland häufig; sie richteten auch nichts aus, brachten aber den Reichstag immer sehr in Eifer. Am ernsthaftesten sind neuerlich die Auftritte in Nottingham, Manchester ꝛc. gewesen; auch in Verviers, Brünn u. a. Den englischen und französischen Gewerksherren gelang es, den Lohn ihrer Arbeiter in der neusten Zeit beträchtlich herabzusetzen, daher die unsägliche Noth der untersten Classen.

Sechstes Hauptstück.

53.

Zu Band I, S. 210. (Bd. II, S. 16 der Urschrift.)

Das Streben des Arbeitslohnes, sich in den verschiedenen Gewerbszweigen verhältnißmäßig ins Gleichgewicht zu setzen, ist die Wirkung eines unbezweifelbaren Gesetzes. Nur hat man sich oft die wirkliche Herstellung des Gleichgewichts zu leicht gedacht, und die Voraussetzungen, an die dessen Eintreten nothwendig gebunden ist, nicht gehörig erwogen.

Sollen zwei Gewerbe dadurch, daß man sie öfter gegen einander vertauscht, dahin gebracht werden, gleichen nothwendigen Arbeitslohn zu geben, so gehört dazu

1. daß es an den Mitteln nicht fehle, um beide in beliebiger Ausdehnung zu treiben, denn sonst wird der Mitbewerb durch eine natürliche Gränze ausgeschlossen. Manche Erdarbeiten können der besonderen Bodenbeschaffenheit willen, manche Gewerke wegen der erforderlichen Stoffe und des Erwerbstammes nicht in jedem Falle ergriffen werden;

2. daß der Übergang von einem Gewerbe zu dem anderen nicht besondere Hindernisse finde, die bald in dem, nur zu einer einzigen Anwendung tauglichen stehenden Erwerbstamm, bald in der langen Gewöhnung an ein bestimmtes Geschäft und der Ungeschicklichkeit und Unkunde eines anderen liegen;

3. daß der Ertrag beider Nahrungszweige genau bekannt sey.

Diese Umstände bestimmen theils unmittelbar den Mitbewerb der Arbeiter, theils wenigstens den der Unterneh-

mer, und diese sind nicht nur oft zugleich Arbeiter, sondern es können auch überhaupt Lohnarbeiter nicht ohne lohngebende Unternehmer bestehen.

Vergl. Simonde, Nouv. princ. I, 277.

Sechstes Hauptstück.

54.

Zu Band I, S. 212. (Bd. II, S. 19 der Urschrift.)

Das Stocken eines Gewerbszweiges wird bei jeder Einrichtung eine sehr schädliche Wirkung haben; schwächer aber wird doch dann der Schade seyn, wenn nicht alle Arbeiter ohne Anstand ein eigenes Hauswesen stiften können. Zur Zeit der Hanse blühten die Gewerke herrlich bei der Zunftverfassung, und wo eines oder das andere eine Unterbrechung litt, da wanderte ein Theil der Gesellen fort, und es war geholfen. In einem handelnden Fabriklande freilich, wo Alles auf das Äußerste berechnet wird, an Ordnung und Sicherheit des Erwerbes nicht mehr zu denken ist, sondern um den höchsten Gewinn Alles gewagt wird, müssen solche Schranken fallen; dort wohnt auch die höchste Armuth bei dem ungemessenen Reichthum. Bei dem von unserem Verfasser bestrittenen System muß das Verarmen im gewöhnlichen Gange der Dinge viel seltener vorkommen, weil der Anwachs der Bevölkerung mehr erschwert ist; geschieht es dennoch, so wird durch Wegräumen unpassender Schranken und auf alle andere Weise für das Unterkommen der Nahrungslosen gesorgt werden können. Neuerlich hat man hie

und da die Verordnung gegeben, daß jeder Tuchmachergeselle auch Leinweberei können müsse. Das Leinweben ist zudem in den Gegenden, wo Landleute es bequem finden, sich damit zu beschäftigen, ein ganz freies Gewerbe.

Neuntes Hauptstück.

55.

Zu Band I, S. 222. (Bd. II, S. 38 der Urschrift.)

Ein Vermögensstamm a, nach dem Fuße von p Procent auf einfachen Zins ausgeliehen, wird nach n Jahren sammt den Zinsen nur $\frac{100 + np}{100}$ a betragen. Wird aber der Zins jährlich zu Stammvermögen gemacht, so wird aus gleicher Summe nach gleicher Zeit die Größe $\left(\frac{100 + p}{100}\right)^n a$

Neuntes Hauptstück.

56.

Zu Band I, S. 223. (Bd. II, S. 40 der Urschrift.)

Es giebt verschiedene Arten, ein Stammvermögen so anzulegen, daß die höheren Zinsen für den damit verbundenen Verlust der ganzen Summe entschädigen müssen (*à fonds perdu*). Man kann

1. eine bestimmte Reihe von Jahren festsetzen, nach deren Verlauf Stamm und Zinsen verfallen sind; Zeitrenten.

2. Man kann die Zalung der Rente bis zu dem Tode des Empfängers ausbedingen; Leibrente. In diesem Falle berechnet man den Betrag der Rente nach der wahrscheinlichen Lebensdauer des Empfängers, die aus seinem Alter bei der Abschließung der Übereinkunft, nach allgemeinen Erfahrungen, zu vermuthen ist. Z. B. die wahrscheinliche Lebensdauer eines 60jährigen Menschen ist 10^{68} Jahre; man muß also die jährliche Rente so festsetzen, daß außer dem Zinse noch 9 vom Hundert des Stammes bezalt werden, also überhaupt 14 vom Hundert.

3. Verbinden sich mehrere Menschen mit einander und bedingen aus, daß die volle Rente für ihre Einlagen immerfort an die Längerlebenden bezalt werden soll, bis der Letzte gestorben ist, so heißt eine solche Rente Tontine, nach dem Lorenzo Tonti benannt, der im 17. Jahrhundert in Neapel lebte.

Mancherlei hinzukommende Bedingungen können diese Arten von Renten abändern und zusammengesetzter machen; so kann z. B. der Anfang der Rentenzalung hinausgeschoben und von der Willkühr des Empfängers, oder von dem Tode eines anderen Menschen (Wittwengelder) abhängig gemacht werden; letztere Bestimmart ist auch bei Zeitrenten möglich (Waisengelder). Beispiele hievon geben die verschiedenen Classen der Hamburger allgemeinen Versorgungsanstalt. (Revidirte Anordnung derselben, 1805. 4.)

In allgemeiner Beziehung haben ähnliche Anstalten das gegen sich, daß sie die unfruchtbare Verzehrung des Vermögens begünstigen, indem sie es dem Eigenthümer mög=

lich machen, schon von einer geringeren Summe zu leben, als er bei gewöhnlichem Zinse zu seinem Unterhalt brauchte, folglich Unthätigkeit und Ehelosigkeit befördern. Nur in Beziehung auf die Regierung, als Staatsschulden, sind freilich solche Verträge nicht schädlich. Die Versorgung hülfloser Wittwen und arbeitsunfähiger Greise dagegen ist natürlich sehr wohlthätig, und überhaupt ist das Eintreten auf sogenannten Contributionsfuß, durch jährliche Beiträge, nicht schädlich, weil dadurch nur Sparsamkeit hervorgebracht wird.

Neuntes Hauptstück.

57.

Zu Band I, S. 225. (Bd. II, S. 42 der Urschrift.)

Wenn, den früheren Behauptungen des Verfassers zufolge, der nothwendige Preis immer durch die Kosten bestimmt werden soll, so ist gegen den nothwendigen Zins Manches einzuwenden, wie schon, nach einem Argumentum ad hominem, daraus abgenommen werden kann, daß sich derselbe nicht füglich in Zalen ausmitteln läßt. Nur so weit der Zins aus der Versicherprämie besteht, welche aus der Gefahr des Verlustes berechnet wird, kann er als Vergütung von Kosten angesehen werden. In Ansehung des anderen Bestandtheils, des Gewinnes, ist zwar einleuchtend, daß irgend eine Vergütung nothwendig sey, weil sonst kein Beweggrund zum Ausleihen vorhanden wäre, aber ob sie hoch oder niedrig seyn wird, dieß erwartet der Verleiher nur von den Verhältnissen, ohne einen bestimmten Satz als Gränzpreis anzusehen; er hat in keinem Falle

Schaden, da er keine Kosten aufwendet. Wenn die Menge des angebotenen Erwerbstammes sehr groß und eine Gelegenheit zur Anlegung an anderen Orten nicht vorhanden wäre, so würde man sich vielleicht mit 1 ½ bis 2 % begnügen, bei guter Sicherheit. Wie viel Jemand Zins erhalten muß, um vom eigenen Verbrauch des Vermögens abgehalten oder vielmehr zum Ausleihen und ferneren Übersparen bestimmt zu werden, dieß ist nicht in allen Fällen gleich; wenn der Sparsamere sich mit geringerer Vergütung begnügen wird, als der Genußliebende, so wird andererseits auch bei einer größeren Summe derjenige Zinsfuß schon erheblicher erscheinen, der von kleinerem Stamme nicht der Mühe werth gehalten werden mag. Man vergleiche das 5. und 6. Hauptstück des 6. Buches. Erwerbstamm wird dann ins Ausland gesendet werden, wenn dort die Zinsen so viel höher sind, daß man noch beträchtlichen Vortheil findet, ungeachtet der größeren Gefahr und Kosten. Die Vergleichung mehrerer Länder, nicht aber das Verhältniß des wirklichen zu dem nothwendigen Satze, giebt hier die Richtschnur. In einem kleinen Handelsstaate, wie Holland, konnte das Überfließen von Erwerbstamm am leichtesten eintreten. S. II, 32 (III, 198) nach Smith, I, 142.

Zehntes Hauptstück.

58.

Zu Band I, S. 229. Anm. 91. (Bd. II, S. 50 der Urschrift.)

Die Brandversicherung kann in einem großen Lande wohl mit 1/10 bis 1/6 vom Hundert bestritten werden. In Baiern betrug die Abgabe von 100 fl. des versicherten Werthes 1816, 4 Kr. (1/15), und 1817, 6 Kr. (1/10).

Die Versicherungen von Schiffen sind in neuerer Zeit ein sehr wichtiges Mittel zur Emporbringung der Seefahrt geworden. Die Versicherer verlieren, wenn sie nur die Wahrscheinlichkeit eines Unglückes nach den vorhandenen Erfahrungen richtig anschlagen, desto weniger, je mehrere einzelne Fälle ihr Geschäft umfaßt. Daher ist es vortheilhaft, es in Gesellschaft zu treiben, und an sehr vielen Versicherungen Antheil zu haben. Der Eigenthümer des Schiffes und die Befrachter, als Unternehmer von Handelsgeschäften, haben den großen Vortheil, nach Abzug der Prämie vor jeder Gefahr gesichert zu seyn, die sonst ihren ganzen Wohlstand so nahe bedrohen mußte. Daher gewinnen die Geschäfte weit größere Ausdehnung und unverminderte Einträglichkeit. In vielen europäischen Seestädten hat sich daher das Assecuranzwesen zu einer bedeutenden Angelegenheit ausgebildet; unter den deutschen hauptsächlich in Hamburg, wo im Jahr 1817 für 72,795,000 Thlr. Conv. (150 Mill. 708,000 Mark Banco) Güter versichert wurden. Die Prämien dafür betrugen 1,860,611 Thlr., folglich im Durchschnitt nur 2 1/2 vom Hundert. Es bestehen dort 70 Assecuranzgesellschaften, deren Stammvermögen von 450,000 bis 1,500,000 Mark Banco betragt (Polit. Journ. 1819. IV. St.). In Paris wurde in demselben Jahre ein Werth

von 32,340,000 Thlrn. (127 Mill. Fr.) versichert. — Die Prämie bestimmt sich nach dem Grade von Gefahr, mit dem man eine Fahrt verknüpft glaubt. Daher kommt die Beschaffenheit des Schiffes und des Meeres, durch welches der Weg führt, die Jahrszeit, das friedliche oder feindliche Verhältniß der Seemächte ꝛc. in Erwägung. Die Weite des Weges entscheidet viel weniger; in Havre de Grace z. B. wird nach dem mexicanischen Meerbusen nicht mehr bezalt, als nach Hamburg (am 22. December 1818, 2¾ vom Hundert), und nicht so viel als nach Kopenhagen (3¼ vom Hundert).

Zehntes Hauptstück.

59.

Zu Band I. S. 232. (Bd. II, S. 55 der Urschrift.)

In den großen Städten ist die Miethe nach den verschiedenen Bezirken durchaus sehr ungleich; bald zieht man einen kreisförmigen Kern in der Mitte der Stadt vor, der in Fürstensitzen sich um das Schloß zieht, bald eine Straße wegen ihrer Schönheit und Lebhaftigkeit. In Handelsplätzen kommt es für Großhändler auf die Nähe des Wassers, der Börse und anderer Anstalten, für Kleinhändler auf die Volkreichheit der Straße an u. s. f. Der Gewerbsmann wählt oft ganz anders, als die Reichen und Vornehmen. In Berlin z. B. findet man die letzteren hauptsächlich in der Wilhelmsstraße, welche die prächtigsten Gebäude enthält, aber sehr still ist; Kaufleute ziehen die Leipziger und Königsstraße, Gastwirthe die Linden vor. — In Frankfurt ist die Zeile und der Römerberg, in Stuttgart und Kassel die Königsstraße, in

München die Kaufinger und Theatinerstraße, in Hamburg der Jungfernstieg, die Börsengegend, der Hopfenmarkt und Niederbaum am gesuchtesten. In Städten von der Größe wie München läßt sich vom Bauen neuer Häuser eine Erniedrigung der hohen Miethe erwarten, was in größeren, wie Berlin, nicht ist, weil hier die Vorstädte zu entfernt liegen; man wohnt daher in diesen wohlfeil. Hamburg hat wegen der Festungswerke eine sehr hohe Miethe. Im Bedarfe eines Armen beträgt sie $^1/_6$, in Nürnberg aber, wo schwache Bevölkerung im Verhältniß zur Häuserzal ist, etwa $^1/_{13}$ der sämmtlichen Ausgabe. Dort kostet eine Wohnung von 1 bis 2 Zimmern in einer entlegenen Gegend wohl 120 Mark (47 Thlr. Conv.), ein Speicher gegen 4000 Mark (1550 Thlr.).

Eilftes Hauptstück.

60.

Zu Band I, S. 237. (Bd. II, S. 65 der Urschrift.)

Um die Vortheile, die aus der Länge der Pachtzeiten entstehen, noch weiter auszudehnen, hat man lebenslängliche (Vital-) Pacht vorgeschlagen (Soden, Staatsfinanzwirthschaft, 3. 69); häufig ist z. B. in Dänemark und Preußen bei Staatsgütern die Erbpacht in Gebrauch gekommen, die für die Volkswirthschaft unstreitig höchst vortheilhaft ist, da sie aus einem Pachter einen mit Erbrecht Angesessenen macht; damit man aber bei dem Steigen der Getreidepreise und des gesammten Wohlstandes auch mehr an Pachtzins erhalte, wird derselbe ganz oder zum Theil nach Durchschnittsgetreidepreisen festgesetzt. Für Privatbesitzungen ist, ungeachtet Thaer sie auch dazu empfiehlt, die Erbpacht nicht rathsam.

Eilf-

Eilftes Hauptstück.

61.

Zu Band I, S. 240. (Bd. II, S. 71 der Urschrift.)

Eine Bemerkung Smiths (I, 237. Kraus II, 109): Es giebt aber manche Fälle, wo der Pachtzins nicht so hoch steht, daß man ihn als Folge einer Art von Monopol ansehen kann. Jener Satz gilt hauptsächlich von kleinen Besitzungen, und ist um so richtiger, je weiter die Zerstückelung des Landes geht, weil nämlich dann immer ein geringerer Erwerbstamm zur Übernahme einer Pachtung erfordert wird und eine Menge von Taglöhnern u. dgl. sich bewirbt. Zu großen Gütern aber gehört nicht nur ein größeres Vermögen in der Hand eines Einzelnen, sondern auch mehr Geschicklichkeit; es finden sich daher oft wenig Liebhaber; auch abgesehen von anderen Umständen, z. B. Staatseinrichtungen, die vom Ergreifen der Landwirthschaft abhalten können. Unter solchen Verhältnissen sieht man nicht selten Pachter schnell wohlhabend werden, welches nicht möglich wäre, wenn immer der Mitbewerb sehr ungünstig für sie ausfiele.

In England beträgt nach Mittheilungen an den Board of agriculture (Landwirthschaftsverein), vom Jahr 1814, von einem Gute von 300 acres (474 Magd. M.), welches für den acre 3 Pf. St. (11 Thlr. 19 Gr. vom Morgen) Pacht giebt, der stehende Erwerbstamm, den der Pachter haben muß, 2887 Pf. St. (18,043 Thlr.), die jährlichen Ausgaben machen 1614 Pf. St. (10,087 Thlr.), der Gewinn mit Einschluß der Zinsen darf, wenn der Pachter bestehen will, nicht unter 421 Pf. (2631 Thlr., also 5½ Thlr. auf den Morgen) betragen.

Farmers Magazine, 1814. Vol. XV. Nr. 58.

Die Lage, in welcher sich die Pachter befinden, verdient schon in Bezug auf ihre Besteuerung berücksichtiget zu werden. Das bekannte sächsische Steuerregulativ, vom 28. December 1813, von dem damaligen General-Gouvernement, verordnet, daß nur $1/3$ des Pachtzinses als steuerbares reines Einkommen angesetzt werden solle; in England wird schon der halbe Pachtzins für solches genommen.

Zwölftes Hauptstück.

62.

Zu Band I, S. 244. (Bd. II, S. 78 der Urschrift.)

Die Grundrente von 100 acres Ackerland betrug

1790	88 Pf. St.	6 Sh.
1803	121 —	2 —
1813	161 —	12 —

Wenn auch einzeln der acre für 2 bis 3 Pf. St. und in den fruchtbarsten, bevölkertsten Gegenden bis zu 6 Pf. gerechnet wird, so ist doch diese Angabe wenigstens des Verhältnisses wegen merkwürdig.

Dreizehntes Hauptstück.



63.

Zu Band I, S. 249. (Bd. II, S. 87. 88 der Urschrift.)

Gegen den nothwendigen Unternehmegewinn, der aus Arbeitslohn und Versicherprämie zusammengesetzt ist, lassen sich in Ansehung des ersteren Bestandtheiles Zweifel erheben, die mit den früher berührten wegen des nothwendigen Zinses einigermaßen zusammenhängen. Ist der Gegenstand einer Unternehmung schon bestimmt, wie ein Landgut, weiß man also, von welchem angewendeten Erwerbstamm der Unternehmer leben muß, so kann man füglich berechnen, wie viel vom Hundert der Gewinn betragen müsse, ungefähr wie dieß bei den Polizeitaxen geschieht. Wenn z. B., wie man im Jahr 1772 berechnete (Krünitz, Encykl. 14 Th. S. 146), auf einen Fleischer in Berlin jährlich 73 Schlachtochsen (zu 35 Thlr.), 514 Hämmel (zu 2 Thlr. 2 Gr.), 168 Schweine (zu 6 Thlr.) und 88 Kälber (zu 2½ Thlr.) kommen, so erfordert bloß hiezu sein Gewerbe einen Aufwand von 4565 Thlrn., wozu nun noch der stehende Erwerbstamm und manche andere laufende Ausgaben gehören. Die Zinsen betragen keine 5 vom Hundert, weil der umlaufende Erwerbstamm viel kleiner als jene Summe ist und im Jahre oft umgesetzt wird. Betragen nun aber die Zinsen und der Arbeitslohn, wozu nothwendig der Unterhalt des ganzen Hauswesens gehört (Mannsnahrung), sammt der Prämie 684 Thlr., so muß der nothwendige Gewinn (worunter freilich hier auch die Zinsen noch enthalten sind) bei jedem Umsatze 15 vom Hundert des Erwerbstammes ausmachen.

Ganz anders verhält es sich aber, wenn man das Verhältniß im Allgemeinen betrachtet. Man kann dann nicht

sagen, von der Anwendung welches Erwerbstammes ein Unternehmer seinen Unterhalt finden muß, sondern aus den üblichen Gewinnsten, wie sie der Mitbewerb feststellt, ergiebt sich erst, wie ausgedehnt ein Geschäft seyn müsse, um einen Unternehmer zu nähren. Die Größe des erforderlichen Erwerbstammes wird also durch den Gewinn bedingt, sie ist nichts für sich Feststehendes und kann folglich bei der Berechnung des nothwendigen Gewinnes nicht zum Grunde gelegt werden. Wie der gesammte Erwerbstamm größer, und der Gewinn im Verhältniß zu jenem niedriger wird, erfordert auch jedes Gewerbe ein größeres Betriebsvermögen, um noch dasselbe Einkommen abzuwerfen. Ist der Gewinn 6 vom Hundert, so werden 500 Thlr. Einkommen von 8333 Thlrn gewonnen; sinkt jener auf 4 1/2 vom Hundert, so ist zu demselben Unterhalte ein Erwerbstamm von 11,111 Thlrn nothwendig.

Indeß giebt es viele Fälle, in denen jene anfangs erwähnte Bestimmung des Erwerbstammes, aus dem ein Unternehmer sich nähren muß, wirklich vorhanden ist; wenn nämlich die erforderliche Arbeit ein festes Verhältniß zum Erwerbstamm hat. Läßt sich z. B. berechnen, wie viel Krämer, Bäcker, Brauer, Gastwirthe rc. in einer Stadt erforderlich sind, um den Bedarf vollständig zu befriedigen, wobei es offenbar auf die Menge von Arbeit ankommt, so ergiebt sich daraus auch das Übrige.

Von Krämern insbesondere ist I, 157 (II, 100. 101) die Rede. Die vorstehenden Bemerkungen lassen sich bequem hierauf anwenden. Weil in einem kleinen Orte ein Kramhandel doch einen Menschen, oder vielmehr eine Familie, ganz beschäftiget, so könnte diese nicht bestehen, wenn von dem geringen Umsatze nicht ein hoher Gewinn gemacht würde. An größeren Orten braucht man mehrere Krämer, weil schon der Kleinverkauf für ein Paar Straßen rc. einer Familie zu thun giebt, also der ganze in den Kramhandel

zu wendende Erwerbstamm unter mehrere Unternehmer vertheilt werden muß. Wo das Bedürfniß einer solchen Arbeitsmenge nicht besteht, z. B. bequem aus einer benachbarten Stadt Waaren geholt werden können, da ist auch ein solcher nothwendiger Gewinn nicht vorhanden, und der Krämer muß sich durch die Menge von Waarengattungen oder durch Ergreifen eines Nebengeschäftes helfen.

Vierzehntes Hauptstück.

64.

Zu Band I, S. 263. (Bd. II, S. 110 der Urschrift.)

Die Unterscheidung des Staats- und Volkseinkommens, so einfach und faßlich sie auch wird, wenn man von richtigen Begriffen ausgeht, ist doch erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in der Wissenschaft ganz einheimisch geworden. Manche gewaltsame Maßregel entsprang aus der irrigen Ansicht, nach welcher das Recht der Staatsgewalt in Ansehung des Vermögens der Bürger mit dem Staatseigenthume verwechselt wurde. Wenn auch jetzt noch ähnliche Vorstellungen hin und wieder sichtbar werden, so ist zum Theil die Zweideutigkeit der Bezeichnungen, besonders des Wortes Staatswirthschaft, Schuld.

Das rauhe Einkommen (welches sich zu dem reinen nicht wie eine Art zur anderen, sondern wie das Ganze zu einem Theile verhält) des Volkes besteht aus denjenigen Gütern, welche während eines gewissen Zeitraumes (gewöhnlich meint man ein Jahr) zum erstenmal in den Besitz eines Volksgliedes kommen, d. i. in dem Lande hervorgebracht

oder von Außen eingeführt werden; begreiflich gehört die Werthserhöhung einer schon vorhandenen Sache eben sowohl dazu, als die Erwerbung einer neuen. Die Besitzer der Hervorbringekräfte aber erhalten die Belohnung für ihr Mitwirken, sobald der Verkehr lebhaft geworden, nicht mehr in den hervorgebrachten Gütern selbst, sondern in anderen Dingen, insgemein in Gelde. Sucht man die Summe dieses ursprünglichen Einkommens, so ist darin die Größe des rauhen Volkseinkommens in den jedesmaligen Marktpreisen ausgedrückt, die auf seine Bestandtheile und seinen Werth keinen Schluß machen lassen; insofern müßte eigentlich das rauhe Einkommen unmittelbar durch die Menge von Gütern jeder Art, aus denen es zusammengesetzt ist, bezeichnet werden. Dieser Unterschied zeigt sich auch bei der Berechnung des gesammten reinen Einkommens wichtig. Bringt man die einzelnen erzeugten Güter selbst in Anschlag, was freilich noch schwieriger ist, so hat man sogleich das Gesuchte. Nimmt man aber die Zweige des ursprünglichen Einkommens zusammen, so entsteht die Frage, ob nicht die Höhe einiger durch die Niedrigkeit anderer oder den Verlust der Zehrer zum Theil aufgehoben wird. Der Verfasser hat dieß S. 265 (II, 113—116) ausgeführt; indeß läßt sich füglich zweifeln, ob bei der vollen Freiheit des Mitbewerbes solche Ungleichheiten weniger zu besorgen sind. Die Fälle, welche in Erwägung kommen und einen Abzug von der Summe des ursprünglichen Einkommens verursachen müssen, sind die, wenn

1. Besitzer von Hervorbringekräften nicht einmal so viel Einkommen erhalten, um wegen der Kosten gedeckt zu seyn, so daß sie zusetzen oder borgen müssen;

2. oder der Zehrer einen, das gewöhnliche Maß der Kosten und Gewinnste ganz überschreitenden, mit seinen wirthschaftlichen Verhältnissen unverträglichen Preis bezalen muß, der nur von der Seltenheit der Erzeugnisse herrührt, z. B. bei einer Getreidenoth.

Sind die Antheile am ursprünglichen Einkommen und die Preise der Dinge nur verschieden, ohne diese Gränzen zu überschreiten, so läßt sich von wahrem Verluste nicht sprechen.

Das Wesen des rauhen und reinen Volkseinkommens wird einigermaßen durch die Untersuchung deutlicher erkannt, wie aus der Summe des Einkommens aller Einzelnen das des Volkes gefunden werden könne. Man nenne die Summe, welche entsteht, wenn das rauhe Einkommen aller Glieder des Volkes zusammengerechnet wird, S, das rauhe Volkseinkommen aber B, so ist offenbar das letztere kleiner, denn

1. in S ist auch alles Dasjenige enthalten, was im Laufe des Jahres von Einem zu dem Anderen gieng, nur den Besitzer wechselte, und schon vorher vorhanden war. Die Güter dieser Art mögen G heißen, und die mittlere Zal, wie oft sie an andere Besitzer kommen, m, so ist die Größe m . G von S abzurechnen, wenn man B finden will.

2. Aber da selbst die erst während des Jahres erworbenen Güter nach einander an mehrere Besitzer gelangen, folglich in der Summe S — m . G mehrmals angerechnet seyn können, so muß diese Größe noch mit der Durchschnittsanzal n der Übergänge von einem Gliede des Volkes zu dem anderen getheilt werden; es ist also

$$B = \frac{S - m \cdot G}{n}$$

Auch die Summe alles reinen Einkommens der Einzelnen bedarf einer ähnlichen Berichtigung, wenn man aus ihm das reine Einkommen des Volkes bestimmen will. Jeder Einzelne berechnet sein reines Einkommen so, daß er von dem rauhen dasjenige abzieht, was er, um dasselbe zu erhalten, entweder selbst verzehrte, oder an andere gab;

daher hat ein unbeschäftigter Rentner gar nichts von dem raühen abzuziehen, ein Tagelöhner aber oft alle seine Ausgaben, so daß ihm gar kein reines Einkommen bleibt. Nach Abzug jener beiden Größen, die wir im Ganzen C und A nennen wollen, enthält der Rest S — C — A theils solche Einnahmen, welche reiner Erwerb durch Hervorbringung sind, theils aber auch solche, die zwar von Ausgaben anderer Menschen herrühren, aber nur von Ausgaben für Zwecke außer dem Erwerbe, weßhalb dieselben unter A nicht mit in Abzug kommen können. Diese Größe α muß daher noch von jenem Reste weggenommen werden, damit man das reine Gesammteinkommen N erhalte, das ist $N = S - C - A - \alpha$.

Viertes Buch.

Von dem Umlaufe.

Drittes Hauptstück.

65.

Zu Band I, S. 278. (Bd. II, S. 140 der Urschrift.)

Bei dieser Übersicht der Bestandtheile, in welche sich der Kostenbetrag aller Güter auflöst, muß man sich deutlich machen, daß dieser Kostenpreis jeder Waare theils seine eigenen Bestimmgründe, nach jenen 4 Theilen, hat, theils aber von den Marktpreisen anderer Güter abhängt. Da nun in diesen Marktpreisen die Kosten wieder ein mehr oder weniger stark mitwirkender Grund sind, und ebenfalls zum Theil von den Marktpreisen anderer Güter abhängen, so zeigt sich eine Kette von Ursachen und Wirkungen, in der man weder Anfang noch Ende gewahr wird. Allerdings haben nur die, den größten Theil einnehmenden Bestandtheile Einfluß, wie z. B. der nothwendige Arbeitslohn sich nicht nach den Preisen der vielen Lebensmittel, sondern bloß des Brotes ꝛc.

richtet; mit dieser Beschränkung aber sind wirklich die Preise der Dinge vielfach und fest in einander verschlungen; sie haben sich alle in ein Ebenmaß gesetzt, welches den Bedingungen der Gütererzeugung entspricht; jede beträchtliche Veränderung setzt sich weiter fort auf mehrere Glieder. Diese Ordnung kann man sich leicht geschichtlich erklären; ehmals, wie Lebensart und Gewerbsverrichtungen sehr einfach waren, brauchte nur zwischen wenigen Gütern ein solches festes Preisverhältniß eingeführt zu werden; andere Güter schlossen sich dann an, und änderten die ursprünglichen Sätze zugleich etwas ab; jetzt muß daher auf eine Verrückung sogleich Stocken und Entbehren folgen. Der Mitbewerb aber ist nicht so gleichförmig, daß er den Einfluß dieser Kostenbeträge immer gestattete.

Viertes Hauptstück.

66.

Zu Band I, S. 288. (Bd. II, S. 155 fg. der Urschrift.)

Dieselbe Verschiedenheit, wie zwischen mehreren Ländern, findet auch zwischen mehreren Gegenden und Orten eines einzelnen Landes Statt. Handelsstädte, die ihrer Lage großen Reichthum verdanken, haben hohen Arbeitslohn; daher befinden sich nur solche Gewerke in ihnen gut, zu denen eine Vereinigung vieler Kunstkräfte gehört, oder bei denen die rohen Stoffe, wenn sie weiter verführt werden sollten, viel Fracht kosten würden. Thransiedereien, Schiffbau, Reepschlägereien rc. werden z. B. den Seestädten bleiben, während Zuckersiedereien immer häufiger im Innern

der Länder aufkommen, weil der Unterschied des rohen und geläuterten Zuckers in Ansehung der Fracht nicht so viel ausmacht, als die Wohlfeilheit der Brennstoffe und des Lohnes; indeß haben die Seestädte in der reicheren Auswahl der Rohzucker wieder einen erheblichen Vortheil. Gewerke, deren Erzeugnisse in die Ferne abgesetzt werden, bei denen also die Frachtkosten weniger ausmachen, gedeihen am besten in kleinen Städten oder auf dem Lande in getreidereichen Gegenden. Schon außer den Ringmauern eines Handelsplatzes siedeln sich Gewerksleute lieber an, um für Wohnung, Gemeindelasten ꝛc. weniger ausgeben zu müssen, und Gewerksstädte entstehen leicht in der Nähe von Handelsstädten, wie Hanau und Offenbach bei Frankfurt; Fürth, Erlangen, Schwabach bei Nürnberg, Montpellier bei Cette, u. dgl.

Viertes Hauptstück.

67.

Zu Band I, S. 292. (Bd. II, S. 157 der Urschrift.)

Dieser von Smith aufgestellte und durch die kleine Tafel erläuterte Satz (Unters., I, 153. Kraus, I, 277) ergiebt sich mit mathematischer Schärfe aus der, von dem Grafen von Buquoy (Nationalwirthschaft, S. 243) gegebenen Formel für den Preis jeder Waare, die derselbe gleichfalls auf den Preis der Leinwand angewendet hat. Vergleicht man sie mit der obigen Tabelle, S. 280 (II, 139), so ist nur zu bemerken, daß die Rente des Erwerbstammes mit dem Unternehmegewinn zusammen, nach Hundertthei-

ken ausgedrückt unter $\frac{p}{100}$ enthalten ist; zu dem umlaufenden Erwerbstamme gehört außer den Ausgaben F, F', F''.... und u, u', u''.... noch die Landrente L. Nun wird $\frac{100 + p}{100}$ nach dem Gesetze des Zinseszinses auf die sovielste Potenz erhoben, als wieviele Gewerbsleute nach einander eine Waare erwerben; F, F', F''.... und u, u', u''.... dagegen, in denen der Arbeitslohn mit vorkommt, aber nicht allein, werden bloß mit jener Potenz multiplicirt; eine gleiche Vermehrung von p und von dem Lohne muß also auf die ganze Summe sehr ungleich wirken, und wenn man einmal $p + \triangle p$, dann aber $F + \triangle F$ und $u + \triangle u$ in die Formel setzt, und die beiden daraus entstehenden Ausdrücke von einander abzieht, so ergiebt sich allgemein der Unterschied.

Indeß ist noch etwas hiebei zu bemerken. Smith und Storch berechnen die Vermehrung des Zinses und Lohnes in dem Beispiele eigentlich nicht auf gleiche Weise, wenn sie bei dem ersten 2 Hunderttheile des Hauptstammes, bei diesem nur 2 Procente der Ausgabe selbst ansetzen, man müßte daher, um eine gleiche Quote der Vergrößerung zu erhalten, den Lohn ebenfalls als den Zins eines Stammes betrachten, den man, weil der Lohn von dem Leben des Arbeiters abhängt, etwa durch Vervielfältigung mit 10 fände. Dann würden 1000 Thlr. Lohn, um 2 vom Hundert des Stammes, nämlich 10,000 Thlr., vermehrt, nicht 1020, sondern 1200 Thlr. geben; die Spalte B gäbe am Ende die Summe von 3685½ Thlrn. Dasselbe ließe sich auch aus der Formel finden.

Fünftes Hauptstück.

68.

Zu Band I, S. 295. (Bd. II, S. 167 der Urschrift.)

Die Befolgung dieses volkswirthschaftlichen Satzes wurde im Laufe der Zeiten immer durch staatliche Hinsichten verhindert. So weit man dabei bloß bedacht war, dem Staate ein einigermaßen für sich bestehendes Gewerbewesen zu geben, ohne welches auch die unablässig gefährdete Unabhängigkeit von anderen Staaten nicht wohl zu behaupten wäre, konnte man, da der aufkommende auswärtige Handel schon viele Gewerke vorfand, nicht füglich umhin, jenen einigen Beschränkungen zu unterwerfen, welche schon die Folge hatten, daß der Reichthum des einen Staates den anderen weniger nützlich wurde. Noch viel weiter aber gieng man in der Absicht, sich auch ein Handelsübergewicht über andere Länder zu verschaffen, sie zu einem, den eigenen Staat bereichernden Verkehre zu nöthigen. Dieses, seinem innersten Wesen nach verkehrte Bestreben, weil der wahre Wohlstand nur aus der eigenen Arbeit des Volkes hervorgehen kann, war zugleich höchst ungesellig, dem vernünftigen Beisammenleben der Staaten entgegen, und von ihm rührt es hauptsächlich her, wenn die Länder sich in einer solchen Stellung gegen einander befinden, daß der Wohlstand des einen den anderen weniger erwünscht ist. Ein Land bedarf vorzüglich anderer, um Absatz für seine Erzeugnisse zu finden und das ihm Fehlende einkaufen zu können. Sind nun dieß bloß rohe Stoffe, jene bloß Gewerkswaaren, so stehen die gleich wohlhabenden und nach gleichen Grundsätzen regierten Länder sich feindseelig gegenüber.

Sechstes Hauptstück.

69.

Zu Band I, S. 297. (Bd. II, S. 164 der Urschrift.)

So unbezweifelt im Allgemeinen das Gesetz ist, nach welchem die Marktpreise sich den Kosten der Waaren anzuschmiegen streben, so darf man doch auch die Ausgleichung nicht leicht und schnell denken, weil manche andere, zum Theil schon oben angedeutete Schwierigkeiten störend einwirken.

Wir sehen täglich Preise steigen und sinken, ohne daß die Hervorbringung deßhalb gleich stärker oder schwächer würde.

Sechstes Hauptstück.

70.

Zu Band I, S. 298. (Bd. II, S. 171 der Urschrift.)

Bei der Frage, wie es auf das Volkseinkommen wirkt, wenn eine Waare wohlfeiler im Auslande gekauft, oder wenn sie mit mehr Kosten im Inlande erzeugt wird, kommt sehr viel auf die Umstände an.

Der Unterschied der Kosten rührt bei dem einzelnen Gute oft davon her, daß ein anderes zu dessen Hervorbringung erforderliches höher bezalt werden muß, als im Aus-

lande. Verfolgt man diesen Zusammenhang bis zu den Gütern, von denen die Verschiedenheit ausgeht, so sind am Ende nur zwei Ursachen gedenkbar, aus denen sie herrühren kann; entweder haben diese Waaren zufolge günstigerer Mitbewerbverhältnisse einen höheren Marktpreis bei gleichem Betrage der zu ihrer Hervorbringung erforderlichen Verzehrung, oder aber diese selbst ist größer. Im ersten Falle würde von den Unternehmern dieser ersten Stoffe so viel gewonnen, als bei den letzten, von denen die Rede ist, zufolge der höheren Kosten verloren wird, daher bleibt im Ganzen das Einkommen des Volkes dasselbe; nur ist es für die Hervorbringung am vortheilhaftesten, wenn der Zehrer den Schaden trägt, weil dann dieser, indem er sich an vielerlei in- und ausländischen Dingen etwas abbricht, den Verlust auch auf eben so viele Erzeuger vertheilt; diese haben etwas weniger Absatz und dem Zehrer entgeht einiger Genuß. Steht nun ein solcher Preis lange Zeit fest, so richtet sich Alles darnach, und der ganze Nachtheil besteht darin, daß der Vorrath für den unmittelbaren menschlichen Gebrauch, für Lebensunterhalt, Genuß ꝛc. etwas kleiner ist, als er möglicher Weise seyn könnte; dieß vermißt wenigstens Niemand. Die ersteren Gewerbsunternehmer haben den Gewinn, es ist nur eine andere Vertheilung desselben Ertrages vorhanden, und wahrscheinlich werden jene ihren Überschuß werbend verwenden, also das Gesammteinkommen noch vergrößern. Ist die Verzehrung selbst beträchtlicher, als im Auslande, so ist jener Nachtheil für den Zehrer zugleich mit einem Minderbetrage der Hervorbringung verbunden; was jene einbüßen, kommt Niemand zu Statten. Kauft man die Waaren lieber im Auslande, weil sie da wohlfeiler sind, so wird für den ganzen Gegenwerth weniger an die Beschäftigung inländischer Hervorbringekräfte gewendet. Fehlt es diesen nicht an Nahrung, finden sie in anderen Zweigen genug Absatz, besonders ausländischen, so wird im Ganzen von jeder Seite gewonnen. Diese Voraussetzung ist für den Augenblick wohl nie vollkommen statt-

haft, und die Lähmung eines Theils der Gewerbsarbeit und des, zu einem besonderen Geschäfte zugerichteten Erwerbsstammes wird in vielen Fällen ein größerer Schaden seyn, als der aus der Fortsetzung der inländischen Hervorbringung entstehende. Man darf nicht bloß die Zehrer bedenken, das ganze Einkommen kann, während diese gewinnen, dennoch beträchtlich vermindert werden. Wie schnell nun die augenblickliche Lähmung sich wieder lösen, ein anderes einträglicheres Gewerbe an die Stelle des zerstörten treten könne, dieß hängt von den Umständen ab, über die sich nichts Allgemeines sagen läßt. Wenn noch keine werbenden Kräfte mit einer solchen, minder vortheilhaften Anwendung beschäftiget sind, so fallen begreiflich alle Gründe weg, welche nur aus dem Bestehen derselben hergenommen werden können.

Sechstes Hauptstück.

71.

Zu Band I, S. 300. (Bd. II, S. 175 der Urschrift.)

Die Schwankungen der Marktpreise, aus tausenderlei Ursachen, sind sehr häufig, und selbst in dem gebrauchten Beispiele eines Tuchgewerkes darf man sich doch keine Gleichförmigkeit im Preise denken. Es giebt nämlich viele Arten von Tüchern, nach Feinheit, Farbe, Gewebe rc. verschieden, für Sommer oder Winter eingerichtet rc.; noch mehr gilt dieß von anderen Wollenzeuchen. Zufolge der Moden ist aber der Begehr sehr ungleich, so daß der Unternehmer, welcher ihre Launen errathen hat, großen Gewinn machen kann, während einem anderen große Vorräthe unabgesetzt lie-

liegen bleiben können. Überhaupt sind die Moden der Volkswirthschaft schädlicher, als man bei flüchtiger Überlegung denken sollte. Von dem verderblichen Einfluß derselben auf das Unglück vieler Hauswesen, auf Geist und Sitten des Volkes zu geschweigen, weil in dieser Hinsicht die Moden selbst wieder eine krankhafte Sucht unter den höheren Ständen voraussetzen, so bringt die Unsicherheit des Absatzes dem Gewerbsmanne einen beträchtlichen Schaden; Erwerbstamm liegt oft lange todt, ein Geschäft geht zu Grunde, während ein neues aufkommt. Die Preise müssen deßhalb um eine Art Versicherprämie erhöht werden. Im Anfange, beim Aufkommen einer Mode, wird ein ungeheurer Gewinn genommen, der mehr dem Speculanten als dem Handwerke zufließt; die Thorheit kauft gerne um jeden Preis ein, um sich mit neuen Flicken und Lappen zu behängen, bei denen sie sich groß dünkt. Viel wird davon dem Auslande ohne Noth zugewendet; dann, wenn die Waaren nun gut und wohlfeil im Lande gemacht werden können, verschmäht man sie, um nach neuem Tande zu greifen. Es kommt dabei zu keiner Vervollkommnung der Gewerbskunst, weil der Wechsel viel zu schnell geht; daher sind Modewaaren häufig betrüglich, schlecht, von kurzer Dauer. Soferne sich die Mode nicht in der Wahl der Stoffe, sondern nur in den Verschiedenheiten der Formen bewegt, ist allerdings kein unmittelbarer Schaden für den Gewerbsmann vorhanden; aber es wird doch eine große Verzehrung verursacht, die keinen Genuß und Nutzen giebt, als einen Kitzel der Eitelkeit; nicht dem biederen, bürgerlichen Handwerke, sondern dem Mode- und Galanteriehändler, fließt Gewinn zu, und dem Hauswesen entgehen die Mittel, manches andere Tüchtige zu thun. Diese übertriebene Verzehrung hat die Bedürfnisse um Vieles mehr gesteigert, als die zunehmende Bildung, und den Sinn immer stärker auf den leeren Schimmer hingewendet. Durch eine seltsame Umkehrung der Begriffe pflegt man den Brauch der Vorfahren, an dem freiheitsliebende, unverdorbene Völ-

ker mit Liebe zu hängen pflegen, zu verschmähen, und das Altväterische wird von den Leuten von gutem Ton eifrig vermieden! — Wie nun zu helfen wäre? Nur der gesunde Wille des Volkes selbst wird es vermögen; Unternehmungen dieser Art müßten von Einzelnen ausgehen, durch freiwilligen Zutritt Vieler sich von Gemeinde zu Gemeinde verbreiten. Dänemark, Nordamerica, mehrere deutsche Städte und die Bauern in der Grafschaft Diepholz (1818) haben bewiesen, daß so etwas möglich ist. Wie der Landmann bisher seine von den Vätern geerbte Tracht und Sitte mehr, als die anderen Stände, bewahrt hat, so hoffte man 1813 etwas von dem Aufkommen einer deutschen Tracht. Indeß haben es für dießmal die höheren Stände verdorben, die Modesucht war stärker, als der Eifer für das gemeine Beste, französische, selbst auf deutschem Boden erscheinende Blätter (das Frankfurter Journal) geben nach wie vor dieser nur zu ernsthaften kindischen Schwäche Nahrung, und man glaubt, sich mit einem tiefsinnigen Satze hinreichend zu verwahren, indem man sagt, die gute Gesinnung liege nicht in dem Rocke! — Über die Moden als Verzehrung s. Storch, 7. B. Hauptst. 1. u. 3.

Siebentes Hauptstück.

72.

Zu Band I, S. 305. (Bd. II, S. 185 fg. der Urschrift.)

Diese Beziehung auf einen Vergleich mehrerer Preise eines und desselben Gutes ist auch von dem Verfasser dieser Zusätze als das Wesentliche im Begriffe der Theurung aufgestellt worden (Preisschrift über das Zunftwesen, §. 16, und früher im Hannover'schen Magaz. 1814, Nr. 2). Ein geachteter Schriftsteller hat diesen, zum Theile gegen ihn gerichteten Sätzen neuerlich abermals widersprochen (Leipz. Lit. Zeit. 1817, Nr. 238), und behauptete, eine Waare sey theuer, wenn der wirkliche Preis über dem angemessenen, wohlfeil, wenn er unter ihm stehe; der angemessene Preis soll von den Hervorbringekosten bestimmt werden. Demnach wäre, dem Sprachgebrauche entgegen, jede Wohlfeilheit mit einem Verluste für den Erzeuger verbunden.

Mit einer geringen Abweichung von der Storchischen Darstellweise könnte der Gegenstand so verdeutlicht werden: Wie die Hervorbringekosten noch nicht selbst Preis, wohl aber ein Hauptbestimmgrund des Preises sind (Zus. 16), so ist auch eine Erhöhung dieser Kosten nicht schon Theurung. Nur aus den Veränderungen der wirklichen oder Marktpreise entsteht Theurung und Wohlfeilheit. Sieht man aber auf die Ursache, weßhalb die Marktpreise höher oder niedriger werden, so kann sie in der ähnlichen Änderung des Kostenbetrages, oder in einem äußeren Mitbewerbsverhältnisse liegen. In jenem Falle ist die Theurung und Wohlfeilheit eine in den Kosten begründete, nothwendige, wesentliche (reelle), in diesem eine zufäl-

lige (relative). Die Steigerung des Marktpreises ist immer noch eine wesentliche Theurung, wenn sie auch nicht so weit geht, als die Vergrößerung der Kosten; erstreckt sie sich aber über diese hinaus, so ist der Überschuß zufällige Theurung. Wenn eine Waare bisher 50 Thlr. zu erzeugen kostete, aber für 70 Thlr. bezalt wurde, und ihr Preis sinkt nun auf 54 Thlr., so wird sie zufällig wohlfeil, wie sie vorher zufällig theuer war.

Die Verminderung der Kosten hat auf den Werth der Erzeugnisse keinen Einfluß, sondern es ist hier nur von dem Preise die Rede; daher wird die Summe aller Werthe, das Volksvermögen, durchaus nicht vermindert, wenn auch Güter um die Hälfte der Kosten hervorgebracht werden können, und jene Summe wächst folglich in demselben Verhältnisse, wie die Menge von Erzeugnissen.

Will man aber die Folgen des Wohlfeilwerdens einer Waare beurtheilen, so muß man auf die wahre Ursache zurück gehen. Wenn z. B. in einem Lande das Messing wohlfeil wird, so kann dieß unter anderen daher kommen, daß man das Kupfer wohlfeiler erhält; hievon kann wieder die Ursache darin liegen, daß man weniger für Brennstoffe ausgiebt. Hat man z. B. ein holzsparendes Verfahren entdeckt, oder ein Lager von Steinkohlen gefunden, so ist die Wohlfeilheit die Folge einer geringeren werbenden Verzehrung, die keinem Menschen unmittelbar nützte; ist aber das Holz wohlfeiler, weil ein bisheriger Absetzweg desselben verschlossen wurde, so verliert der Waldeigner, was die Käufer gewinnen; das Gesammterzeugniß ist im Werthe nicht größer, und nur die Vertheilung hat sich geändert. Eben so verhält es sich, wenn das Stocken von Gewerben die Arbeiter nöthiget, für geringeren Lohn zu arbeiten; eine auf diese Weise erkaufte Wohlfeilheit kann nicht für wünschenswerth gehalten werden.

Siebentes Hauptstück.

73.

Zu Band I, S. 313. (Bd. II, S. 198 der Urschrift.)

Diese Berechnung des Sachpreises aus dem Münzpreise hat ihre Schwierigkeit. Hat man den letzteren gefunden, so sieht man daraus, wie die Waare sich ehmals zu dem edlen Metalle verhielt. Aber das Preisverhältniß aller Güter zu einander kann vor Alters ganz anders gewesen seyn, als es jetzt ist; welches Gut soll man nun nehmen, um daran zu messen, wie viel wohlfeiler das Silber geworden ist? Jede Waare wird einen anderen Multiplicator zur Bestimmung des Sachpreises geben, welcher bei der Waare, die man zum Maße nimmt, gerade der heutige seyn muß. Nur dann kann man sich eine deutliche Vorstellung machen, wenn man die Preise der meisten oder doch der vorzüglichsten Dinge kennen lernt. Wird das Getreide zum Maße genommen, so muß man voraussetzen, dessen Sachpreis sey noch derselbe, und jener Multiplicator müßte genau aus den Geldpreisen des Getreides genommen werden. Am sichersten scheint noch die Bestimmung zu werden, wenn man etwas zu Grunde legt, welches ein festes Verhältniß zu dem Menschen hat, z. B. den nothwendigen Bedarf eines Arbeiters mit dem Hauptnährmittel. Thaer z. B. berechnet, daß jener mit dem Preise von 1/9 Berl. Scheff. Roggen zusammenfalle. In Athen kostete zu Solons Zeit ein Medimnos (Berl. Scheffel) Weitzen 5 1/2 Gr., später, zu Sokrates Zeit, ungefähr 1 Thlr. 3 Gr., wo zugleich der nothwendige Unterhalt eines Menschen 2 bis 3 Obolen, oder ungefähr eben so viel Groschen, kostete. Der letztere Satz wäre gerade 1/9 von dem Preise des Scheffels Weitzen. Daraus folgte, daß der Sachpreis des Metalles nicht ein=

mal doppelt so hoch gewesen sey, als jetzt. Eine Familie brauchte bei der einfachsten Lebensweise wenigstens 100 Thlr. (Böckh, Staatshaushaltung der Athener, I, S. 123). Wollte man diese Preise vierfach nehmen, so würden sie weit höher, als jetzt. Andere Dinge kosteten viel weniger, z. B. der Wein, von dem der Berliner Eimer für ungefähr 1 Thlr. zu haben war. Die Bedürfnisse waren ohnehin ganz anders, man wird folglich durch eine solche Ausmittlung des Sachpreises nicht in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, welche Menge von Gütern jeder Art mit einer gewissen Metallmenge erworben werden konnte. Auch sind einzelne Angaben, die sich bei den Schriftstellern zerstreut finden, sehr ungenügend, weil sie nicht immer die Mittelpreise ausdrücken.

Achtes Hauptstück.

74.

Zu Band I, S. 322. (Bd. II, S. 213 der Urschrift.)

Das allmälige Steigen der Getreidepreise im 16. Jahrhundert sieht man sehr deutlich aus folgender Tabelle, welche die Preise eines Quarters ($5^1/_4$ Scheff.) Weitzen nach den reinen Silbermengen enthält (Edinburgh Review. Vol. XXII. 1814, Art. XI):

	sh.	p.
1495 — 1526	8	6
1527 — 1542	14	—
1554 — 1560	17	1
1561 — 1570	17	$2^1/_2$
1571 — 1580	22	6
1581 — 1590	28	—
1591 — 1600	36	—

Achtes Hauptstück.

75.

Zu Band I, S. 324. Anm. 125. (Bd. II, S. 215 der Urschrift.)

Nach den neuesten Berechnungen ist die Anzal der mit dem Ackerbau beschäftigten Menschen in Frankreich $0,^{61}$, in Großbritannien und Irland $0,^{35}$.

In Ländern, die auf einer niedrigeren Stufe der Betriebsamkeit stehen, ist die Anzal der Ackerbautreibenden stärker; in Ungern $^{5}/_{7}$, in Schweden $^{2}/_{3}$, im preußischen Staate ungefähr $^{2}/_{5}$.

Achtes Hauptstück.

76.

Zu Band I, S. 324. (Bd. II, S. 216 der Urschrift.)

Großbritanniens eigenthümliche Lage bietet in Ansehung des Getreidehandels Schwierigkeiten dar, von denen andere Länder frei sind. Bei den großen Ermunterungen, welche die Gewerke fanden, konnte der Landbau nicht in gleichem Verhältnisse, wie diese, fortschreiten. Schon früh waren die Preise des Getreides dort höher, als in anderen Ländern, so daß schon im 15. Jahrhundert die Niederländer den englischen Landwirthen den Markt verdarben und sie nöthigten, Schaafzucht vorzuziehen. Diese fand zu jeder Zeit in

den blühenden Wollengewerken Begünstigung; das Verbot der Wollenausfuhr konnte nicht drückend seyn, weil man immer noch viel fremde Wolle einführte. Daher die Abhängigkeit von der Getreideeinfuhr, und die öftere Noth, wenn diese stockte, welches wegen der vereinzelten Lage des Landes leicht geschah. Die Getreidepreise schwankten immer ungeheuer. Man fand es nöthig, auch dem Getreidebau eine besondere Begünstigung zuzuwenden, und verordnete 1689, daß bei niedrigem Preise eine Prämie auf jede ausgeführte Menge Getreides gegeben werden, zugleich aber dann die Einfuhr mit einem Zoll belegt werden sollte. Dieß geschah ununterbrochen bis 1756. Das Abweichen von dieser Maßregel verursachte, daß die Einfuhr wieder überwiegend wurde, und als die Regierung ihr Verfahren mehrmals änderte, geschah es, daß die Landwirthe sich mehr auf den Futterbau legten. Über das Gesetz von 1773 s. die 3. Zugabe des Verf. — Im Jahr 1800 entstand, bei guter Ernte, eine große Theurung. Die Einfuhr dauerte fort, denn obgleich während des Krieges die höheren Preise eine Zunahme des Landbaues, besonders in Irland, bewirkten, so stieg doch der Verbrauch ebenfalls, indem die unteren Stände sich mehr an Weitzen gewöhnten, viel Branntwein gebrannt, viel für die große Anzal von Pferden verwendet wurde. Die Einfuhr betrug indeß kaum 1/4 des Bedarfes. Nach dem ersten Pariser Frieden fiel der Preis des Quarters Weitzen von 5 bis auf 3 Pf 5 sh. herab, weil der Begehr viel geringer geworden war und das französische Getreide viel wohlfeiler zu stehen kam; besonders aber wurde der Absatz von Schlachtvieh überaus vermindert. Die Ausgaben des Landwirthes waren bei der unnatürlichen Spannung, die des Krieges willen nothwendig geworden war, aber nicht mit diesem zugleich aufhören konnte, so sehr gestiegen, Grundsteuer, Armentaxe, der lästige Zehnte, Arbeitslohn, nahmen so viel hinweg, daß nach vielen sehr glaubwürdigen Berechnungen der Quarter nicht unter 80 — 88 sh. ohne Schaden verkauft werden konnte (z. B. Farmers ma-

gazine, 1814, Vol. XV. S. 133 u. 451). Dabei darf auch der Umstand nicht übersehen werden, daß die meisten Landwirthe nur Pachter sind, die eine starke Grundrente zu entrichten haben. Die öffentliche Stimme rief nach Abhülfe und es wurde am 23. März 1815 die berühmte Verordnung (an act to amend the Laws now in force for regulating the importation of corn) gegeben, nach welcher die Einfuhr verboten ist, wenn der Preis des Quarters Weitzen unter 80, Roggen unter 53 shill. rc. ist. Hiedurch wurde zwar der Landwirth in den Stand gesetzt, den Mitbewerb des Ausländers, der mit weit weniger Kosten Getreide bauen kann, auszuhalten; aber die Verluste, welche in der Zwischenzeit erlitten worden waren, erstreckten ihre Folgen noch länger hinaus, da die Bedrängniß des Landes im Allgemeinen das einzelne Ungemach verstärkte. Alles dieß hängt mit dem brittischen Fabrik- und Handelssystem zusammen. — Schon 1816, vom 16. Nov. an, wurde wegen höherer Preise die Getreideeinfuhr freigegeben, und man weiß, wie viel dem Festlande in seiner Noth dadurch entgieng, daß England höhere Preise zalte. Volle Freiheit des Getreidehandels bestand demnach immer nur kurze Zeit. —

Über den englischen Getreidehandel s. *Alex. Dirom*, an inquiry into the corn-laws and corn-trade of Gr. Br. — with a supplement by *Will. Mackie.* Edinb. 1796, 4.

Thaer, engl. Landwirthsch. 2r. Bd. 1801. Neuere Schriften von Jacob, Campbell, Preston Torrens; Allg. Lit. Zeit. 1815. Erg. Bl. 297 fg.

Über Englands Reichthum und Deutschlands Wohlstand. Europ. Annalen. 1816. Nr. VI u. VII.

Histoire de l'Écon. polit. II, 155 fg.

Achtes Hauptstück.

77.

Zu Band I, S. 324. (Bd. II, S. 216 der Urschrift.)

Der Kartoffelbau verbreitete sich in Deutschland hauptsächlich nach der großen Theurung von 1771 und 1772, und man verdankt ihm, wenn auch kein Wohlfeilwerden des Getreides, doch eine leichtere und sicherere Ernährung; die starke Zunahme der Bevölkerung in den 70r Jahren rührt gewiß zum Theile daher. In der Kurmark wurden 1765 nur 1653, 1773 aber 3768, und 1797 sogar 20,870 Wispel gelegt (Bratring, Beschreibung der Mark Brandenburg, 1804. I, 93). Bis 1817 glaubte man, der Kartoffelbau sichere ganz vor Hungersnoth.

Achtes Hauptstück.

78.

Zu Band I, S. 325. (Bd. II, S. 217 der Urschrift.)

Die Staaten haben in Ansehung des Getreidehandels gewöhnlich nach dem jedesmaligen wirklichen oder scheinbaren Bedürfniß des Augenblickes gehandelt. Die Schriftsteller, nach einem obersten Grundsatze suchend, haben ihn häufig in der unbedingten Freiheit dieses Handelszweiges zu finden geglaubt. Aber so wie der Getreidehandel seine Eigenthümlichkeiten hat, die sich bei keinem anderen Zweige finden, so

steht wieder die Hervorbringung und der Bedarf von Getreide nicht in allen Ländern in gleichem Verhältnisse, so daß die Maßregeln der Regierung nicht überall dieselben seyn können. Die dabei zu berücksichtigenden Zwecke sind nicht bloß die Versorgung des Volkes mit einer hinreichenden Menge des unentbehrlichsten Lebensmittels, und zu Preisen, welche die Ärmeren noch erschwingen können, sondern auch die größte damit vereinbare Begünstigung des Landbaues. In den meisten Fällen wird zwar die Freiheit des Getreidehandels diese Zwecke am vollständigsten erreichen, aber doch nicht in allen. Dieß hat wenigstens Galiani siegreich erwiesen. Aus der neusten Theurung (1816 und 1817) hat man manche falsche Folgerungen gezogen, weil man die örtlichen Ursachen der verschiedenen Preise nicht bedachte. Wenn die Ernte schwächer ausfällt, als daß sie den Bedarf deckte, so giebt es nur drei Mittel: Ankauf aus anderen Ländern, eigene Vorräthe, Sperren der Ausfuhr. Die beiden letzten sind dann zu Hülfe zu nehmen, wenn man auf das erste nicht ganz bauen kann. Daß Sperren allein nichts bessern können, sondern die Preise erhöhen, läßt sich auch ohne alle Erfahrung vermuthen. Übrigens sind die Acten hierüber noch lange nicht geschlossen.

Die Verschiedenheit der Getreidepreise hängt ab

1. von der Aus- und Einfuhr. In den am Meere oder an schiffbaren Strömen liegenden Gegenden stehen zwar die Preise insgemein höher, als in fruchtbaren Binnenländern ohne Absuhr, aber sie können doch auch dort nicht so hoch steigen, wegen der leichten Zufuhr von mehreren Orten.

2. von dem ungleichen inländischen Begehre, welcher nach Maßgabe der nicht landbauenden, mit Gewerken, Handel rc. beschäftigten Volksmenge größer oder geringer ist.

3. von der verschiedenen Stärke und Ergiebigkeit des Getreidebaues.

Zu den von Storch mitgetheilten Preisen in Rußland ist besonders folgende Angabe ein merkwürdiger Beitrag. Ein Kuhl Roggenmehl kostete im Jahr 1817 in St. Petersburg und Mietau 28 R., Reval und Riga 27. Alle diese Städte liegen in der Nähe der Ostsee. Archangel, 20 R. Dagegen Moskwa 12, Kasan 8, Tobolsk 6 ½, Saratow 4 ½, Tomsk 3 ½ R. Man darf nur einen Blick auf die Charte werfen, um sich diese Verschiedenheit zu erklären, die deßhalb so stark war, weil in demselben Jahre für 125 Mill. R. Früchte aus den russischen Häven ins Ausland giengen.

In Gebirgsgegenden sind aus den obigen drei Ursachen die Preise höher. Im Rechnungsjahre 1814/15 kostete der baierische Scheffel (4 Berl. Scheffel) Roggen in Salzburg 8 Thlr. 9 Gr., in München 7 Thlr. 8 Gr., in Augsburg 7 Thlr. 5 Gr., in Amberg 5 Thlr. 18 Gr., nach Durchschnittspreisen.

Im April 1805 war das Verhältniß:

Danzig	2	(wo das polnische Getreide zu Markte kommt.)
Hamburg	2,⁹	(reichliche Seezufuhr.)
Dessau	3,⁰⁵	getreidereiche Gegenden an der Elbe.
Dresden	3,¹	
München	3,²	
Nordhausen	3,³	(Markt für den Harz.)
Berlin	3,⁴	(Zufuhr auf Canälen, schon ziemlich kostbar)
Braunschweig	3,⁷	
Breslau	3,⁸	(Nähe des Gebirges. Schlesien erzeugt nur in guten Jahren seinen Bedarf).

In Nothjähren müssen begreiflich diese Verschiedenheiten sich in viel stärkerem Grade äußern. 1817 mußte die

Theurung im südlichen Deutschland größer seyn, weil auf dem Rhein und über den Bodensee die Abfuhr leicht, das Zuführen aber von der Ostsee sehr langsam, kostbar, also gewagt war. Fehlerhaftes Verhalten der Regierungen mochte wohl hinzu kommen, doch brachte schon die Lage der Dinge einen starken Unterschied mit sich. Im Juli 1817 stand das Verhältniß der Preise so: (1 baierischer Scheffel Roggen in Thlr.)

Magdeburg	5 5/6	(leichte Zufuhr von Hamburg.)
Weimar	15 4/5	(näher an der Saale.)
Gotha	22 5/8	(Zufuhr von der Werra, über Gebirge.)
Saalfeld	24 1/4	
Bamberg	32	(Zufuhr über den thüringer Wald.)

Davenant's Berechnung, wie viel der Getreidepreis im Verhältniß zu dem Ausfalle der Ernte steige, (Kraus, Staatswirthschaft, V, 131) ist bei der Menge einwirkender Umstände, in ihrer Allgemeinheit genommen, ganz unbrauchbar.

Achtes Hauptstück.

79.

Zu Band I, S. 327. (Bd. II, S. 221 der Urschrift.)

Gegen diesen von Smith (Unters. I, 259) aufgestellten Satz läßt sich Manches einwenden.

Nicht bloß in einigen Ausnahmsfällen ist der gemeinste Zweig des Landbaues nicht der einträglichste, sondern es ist

häufig der Fall, daß mancherlei Bodenbeschaffenheiten, klimatische und wirthschaftliche Verhältnisse, fehlende Kenntnisse von einer ungewohnten Betriebsart, Furcht, den beschränkten Markt zu überführen, den Mitbewerb eines anderen Erzeugnisses vermindern. Nur so viel ist mit Sicherheit zu behaupten: ein Grundstück, welches zum Getreidebau geeignet ist, kann bei einer anderen Benutzung keinen geringeren Ertrag geben, als Getreide, weil man dieß sonst vorziehen würde. Einen höheren wird ein Grundstück immer dann geben können, wenn es einen besonderen Vorzug für den Anbau irgend eines anderen Gewächses hat. Insofern kann die Rente von Getreideland nur als die untere Gränze (*minimum*) angesehen werden.

Die wärmeren Länder von Europa gestatten Benutzungen des Bodens, welche unstreitig höheren Ertrag geben, als Getreidebau, denn man würde sonst diesen vorziehen; umgekehrt aber läßt sich nicht schließen, weil in kälteren Gegenden, anderen Lagen ꝛc. wohl Getreide, aber kein Wein, Öl, gebaut, keine Seidenzucht getrieben werden. Beweis dafür ist die starke Bevölkerung des platten Landes, die Zerstückelung des Grundbesitzes.

England, von welchem Smith dasselbe behauptet, was unser Verfasser von Rußland, würde sicherlich Wein bauen, wenn das Klima es so gut erlaubte, als in Frankreich. Früher geschah es wirklich. Wilhelm von Malmesbury (im 12. Jahrhundert) erzält, das Thal von Gloucester trage so guten Wein, als manche Gegend von Frankreich. Allein man hat aufgehört, Wein zu bauen, weil man ihn unstreitig besser und wohlfeiler aus Frankreich, Spanien und Portugal beziehen konnte; vielleicht hat auch die bekannte Veränderung des Klima's im nördlichen Europa dazu beigetragen.

Eine ganz andere Frage ist es freilich, ob nicht ein Getreideland sich besser befinden müsse, als ein Wein-,

Hl= rc. Land. Dieß wird sich schwerlich läugnen lassen, weil bei dem Getreidebau weniger Unsicherheit, weil der Absatz in der Nähe den Landmann nicht von Zwischenhändlern abhängig macht, weil die eigene Ernährung wenigstens unmittelbar gesichert ist. Allein hievon abgesehen, ist die Rente eines Landes, in welchem südliche Früchte gebaut werden können, höher.

Wenn aber auch, wie hieraus folgt, die Vergleichung des Ertrages der Getreidefelder mehrerer Länder nicht das Verhältniß der Grundrenten überhaupt angiebt, so ist sie doch sonst in manchfaltiger Hinsicht wichtig. Die beiden Berechnungen von Young und Lavoisier mögen vollkommen richtig seyn, aber sie gestatten keine Vergleichung, weil alle Größen in Geld ausgedrückt sind; denn in England stehen alle Preise höher. Schon in den 1770r Jahren kostete dort das Getreide 50 vom Hundert mehr, als in der Mark Brandenburg. (Gr. Podewils Wirthschaftserfahrungen, I, 32.) Daher kann man nur das Verhältniß zwischen den Abtheilen des Ertrages, nicht wohl aber dessen Größe in beiden Ländern zusammenstellen. Neuere Angaben aus England steigen, wegen der höheren Preise, noch höher. Aus zwei ganz verschiedenen Berechnungen, wovon die eine (I) für Schottland, von 1814, die andere (II) von 1813 für England, ergiebt sich Folgendes:

	I.	II.
Arbeit	} $10,^{66}$	$4,^{26}$
Stehendes und umlaufendes Capital		$9,^{7}$
Gewinn des Pachters . . .	$2,^{85}$	$1,^{04}$
Kosten.	$13,^{51}$	$14,^{34}$
Zehnten, Armentaxe . . .		} $1,^{48}$
Grundsteuer	$0,^{4}$	
Grundrente.	$6,^{04}$	$4,^{18}$
Rauher Ertrag	20	20

(Farmers Magazine.)

Diese beiden, und eine dritte, auf Norfolk sich beziehende Berechnung geben, durch eine merkwürdige Übereinstimmung, 7 Pf. Sterl. vom Acre rauhen Ertrag.

Der Ertrag, den man in England für gut annimmt, ist 30 bushel Weizen vom acre, oder 12 Scheffel vom Magdeb. Morgen. So viel ungefähr giebt Schwerz (belgische Landwirthschaft, I, 316) für den Mittelertrag in Belgien an, und 11 Scheffel vom Morgen ergeben sich nach Gruber v. Grubenthal (Théorie génér. de l'administrat. politique des finances, Paris, 1788. I. ch. 5) als Durchschnittsertrag in Frankreich, nämlich 8 Setiers vom Arpent.

In Frankreich beträgt nach dem amtlichen Berichte der Katastercommission (1817) der reine Ertrag des arpent métrique (Hektare) Getreideland im Durchschnitt $26,^{3}$ Fr., also viel weniger als Lavoisier berechnet, denn dieser setzt den dreimal so kleinen Arpent (ordinaire) auf $19,^{8}$ Fr. reinen Ertrag. Indeß kommt in diesem Ertrage, der ein Durch-

Durchschnitt des ganzen Reiches ist, das geringe Erzeugniß der bergigen und sandigen Felder auch mit vor, und versteckt die Ergiebigkeit der vielen fruchtbaren Gegenden. Nach Morel de Vindé (Journal des Maires, 11. Oct. 1817) trägt der Hektare Acker gegen 45 Fr. Pacht. Dieß ist von einem großen Gute, also wahrscheinlich noch kein besonders gutes Land.

Deutschlands Getreideertrag steht im Vergleich dieser Länder nicht zurück. In Norddeutschland kann man auf gutem Boden vom Morgen 9, 10, 11 Scheffel Weitzen bauen, oder etwa das 8. Korn; Podewils brachte es bis 17 Scheff. 3 M. (Wirthschaftserfahrungen, I, 71); bei der Dreifelderwirthschaft rechnet man im Durchschnitt 7—9 Scheffel. (Thaer, rationelle Landwirthschaft, I, 53. IV, 62. Thaer, Annalen des Ackerbaues, März 1805. Pohl, Archiv, März 1812.) In Süddeutschland sind Gegenden, wo der Weitzen 10, 12, 15 fältig geerntet wird, nichts Seltenes; z. B. um Dillingen, Straubing (Hazzi, Preisschrift über Güter-Arrondirung, München, 1818, S. 269 u. 388), in Rheinhessen u. a.

Krug bestimmt für Preußen von 1 Morgen Acker, nach Abzug der Aussaat, den rohen Ertrag auf 5,[38] Thlr., die Kosten auf 3,[2], den Reinertrag auf 2,[18] Thlr. Thaer giebt (ration. Landw. IV, 452) eine Berechnung von 9 verschiedenen Bewirthschaftearten eines großen Gutes von 1450 Morgen. Zieht man aus ihnen allen den Durchschnitt, so findet man auf den Morgen 5,[43] Thlr. rohen, 3,[48] reinen Ertrag, 1,[95] Thlr. Kosten. Wir wollen beide Angaben zusammen stellen, und sie mit den von Storch angegebenen vergleichen.

	Verhältnißzalen		Franken auf 1 Arpent	
	nach Krug.	nach Thaer.	Krug.	Thaer.
Kosten	$11,^{9}$	$7,^{18}$	$16,^{8}$	$10,^{26}$
Reinertrag	$8,^{1}$	$12,^{82}$	$11,^{44}$	$18,^{31}$
Rohertrag	20	20	$28,^{24}$	$28,^{57}$

Hiebei fällt in die Augen, daß die Ausmittlung des rohen Ertrages, die auf zwei so verschiedenen Wegen Gleiches giebt, für ziemlich sicher zu nehmen ist. Die Verhältnißzalen weichen sehr von einander ab. Aber die Krugischen kommen den Lavoisierischen und Youngischen sehr nahe. Die Abweichung in Thaers Zalen erklärt sich vielleicht daraus, daß dieser lauter ideale Wirthschaftsverhältnisse zu Grunde legt. Daß übrigens die Geldsätze hinter den französischen zurück bleiben, ist nicht zu verwundern; Preußen hat viel schlechtes Land, und hatte vor 1806 verhältnißmäßig mehr als jetzt. Wenn nun dieß in Krugs Zalen eingerechnet ist, so hat Thaer unter den 9 Wirthschaften auch die sehr schlechte reine Dreifelderwirthschaft mit aufgezält, so daß beides übereinstimmt.

Achtes Hauptstück.

80.

Zu Band I, S. 330. (Bd. II, S. 226 der Urschrift.)

Um die Menge von Nährstoffen zu finden, welche von 1 Morgen Roggen und 1 Morgen Kartoffeln gewonnen werden können, muß man

1. den Mittelertrag eines Morgens in Gewichtstheilen wissen, und

2. das Verhältniß der Nahrhaftigkeit gleicher Gewichtstheile kennen.

Zu 1. Der Mittelertrag an Roggen ist 6 Scheffel zu 86 Pf., an Kartoffeln 60 Scheffel zu 100 Pf., also ungefähr 516 und 6000 Pfund.

Schwerz rechnet etwas höher, 900 und 8900 Pf., welches nur das Zehnfache giebt, jener Ansatz aber das Eilffache. Eine englische Berechnung (On the different quantities of Food obtained from a Crop of Oats, and a Crop of Potatoes (*Farmers Mag.* Vol. XV. p. 305) setzt auf den Magdeburger Morgen 762 Pf. Hafermehl und 8691 Pf. Kartoffeln; ungefähr 12 1/2 mal so viel.

Zu 2. Dieß ist viel schwieriger zu bestimmen. Die chemische Zerlegung, die jedoch nach dem eigenen Geständniß des Untersuchers noch nicht für zuverlässig anzunehmen ist (Einhof, Annalen des Ackerbaues, December 1806), gab das Verhältniß der Nahrhaftigkeit des Roggens und der Kartoffeln bei gleichem Gewichte = 28 : 10, des Hafers gegen Kartoffeln aber = 28 : 12. Dasselbe nimmt Schwerz

an. — Podewils (Wirthschaftserfahrungen, II, 6 fg.) glaubt, daß Kartoffeln nicht 1/3 des Roggens gleich sind. — In Schottland lebt der ärmere Theil des Volkes von Hafermehl, und der Bedarf eines Arbeiters ist täglich 2 Pf.; in Irland aber sind Kartoffeln 9 Monate des Jahrs die Hauptnahrung vieler Menschen, wobei, nach dem Report of a Committee of the Board of Agric., on the culture and use of Potatoes, 1795, p. 71, auf den Kopf im Durchschnitt 6 Pf. täglich kommen. Curwen (Observations of the state of Ireland, 1818) nennt 7 Pf. schon reichlich. Nimmt man nun für den Erwachsenen nur 8 Pf. an (Vergl. Zusatz 82), so ist das Verhältniß doch 4 : 1, während der Report, p. 72, behauptet, daß 40 Pf. Hafermehl eine Familie so lange erhalten, als 252 Pf. Kartoffeln, welches sogar 6 1/3 : 1 gäbe.

Angenommen nun, der Ertrag nach dem Gewichte sey = 1 : 11, so ist die Menge von Nährstoffen

nach Einhoff: 28 : 110 oder 1 : 3,⁹
nach dem Report: 6 : 11 = 1 : 1,⁸¹

Der mittlere Satz wäre 1 : 2,⁸⁶, und ungefähr so viel kommt heraus, nämlich 2,⁷⁵, wenn man aus dem Berichte die Nahrhaftigkeit 4 : 1 folgert. Storchs Angabe ist demnach wohl etwas zu hoch. 1 Morgen Roggen nährt einen erwachsenen Menschen etwa 258, 1 Morgen Kartoffeln aber 750 Tage.

Eben so kann man auch nicht behaupten, daß die Kosten eines Morgens Kartoffeln sich nicht höher beliefen, als von Getreide. Die Brache kommt in den wenigsten Gegenden, mindestens Deutschlands, noch ganz rein vor, vielmehr werden gerade die Kartoffeln statt der Brache gebaut, weil ihr Behacken die Stelle der Bracharbeiten vertreten kann. Dieß ergiebt sich aus einer Berechnung der Arbeitstage für 10 Morgen.

Arbeitstage	Kartoffeln.	Wintergetreide.
1 Pferdes	55	35
1 Wechselochsen	30	14½
1 männlichen Arbeiters	40	15
1 Weibes	120	11⅗

Diese Sätze beziehen sich auf eine Wirthschaft, bei welcher das Behacken der Kartoffeln nicht aus der Hand, sondern mit der Pferdehacke geschieht; unter den Arbeitstagen der Pferde ist auch die Arbeit des Pferdeknechtes schon mit eingerechnet (Vergl. Thaer, ration. Landw. I, 165—170; es ist aber hier angenommen worden, daß auch das Getreidefeld gedüngt werde). Bringt man diese Zalen auf Arbeitstage eines Mannes, rechnet einen solchen zu 5 Gr. und schlägt die Aussaat nebst dem Dreschen des Weitzens und die Legekartoffeln hinzu, so werden die Kosten ohne den Dünger, der in beiden Fällen gleich viel ausmacht,

60 und 90 Thlr.

Achtes Hauptstück.

81.

Zu Band I, S. 333. (Bd. II. S. 230 der Urschrift.)

Die geringere Nahrhaftigkeit des Mais gegen andere Getreidearten läßt sich durch chemische Zerlegung nachweisen. Vergleicht man z. B. die Bestandtheile desselben (Burger) und des Reißes (*Braconnot*, s. Annales de Chimie et Physique, Avr. 1817. IV, 370), so zeigt sich, daß der Reis 4mal so

viel Stärkmehl (Amylum) und 3mal so viel Eiweißstoff enthält, aber nur 1/7 so viel Kleber (Colla). Übrigens ist der Mais eines der Gewächse, deren Anbau, wo ihn Klima und Boden gestatten, ganz besonders begünstiget zu werden verdient. Er erfordert warme Lage und etwas sandigen Boden, was er im südlichen Deutschland zur Genüge findet, daher er z. B. auf der Bergstraße häufig gebaut wird. Er eignet sich für kleine Landgüter, da er ziemlich viel Arbeit verlangt; dagegen giebt er auch zur menschlichen Nahrung und Viehfütterung reichlichen Ertrag.

Achtes Hauptstück.

82.

Zu Band I, S. 334. (Bd. II, S. 232 der Urschrift.)

Von dem ungeheuer niedrigen Arbeitslohne im Oriente erzält Chardin, man könne in Persien einen Fußboten 30 Tagereisen weit für 30 Livres schicken, in Ostindien aber 40 Tagereisen für 5 Thlr. (Voyage, IV, 272).

In Schottland ist seit langer Zeit der Arbeitslohn ziemlich gleichförmig, und mit dem Preise von 8 3/4 Pf. Hafermehl übereinkommend. (*Forsyth*, beauties of Scotland. *Campbell.*) Dieß beträgt, da der bushel gegen 26 Pf. Mehl giebt, etwa 1/3 b., oder ungefähr 1 1/4 shilling, wenn der Quarter Hafer zu 30 s. gerechnet wird.

Neuntes Hauptstück.

83.

Zu Band I, S. 339. (Bd. II, S. 238 der Urschrift.)

In Beziehung auf das früher Gesagte (79. Zus.) ist hier noch zu bemerken, daß die unbezweifelte Verschiedenheit in dem Ertrage der verschiedenen Bodenbenutzungen großestheils von einem sehr wesentlichen Hindernisse, nämlich der Schwierigkeit des Mitbewerbes, herrührt. Sie kann in dem Boden liegen, aber auch in der Lage der Arbeiter. Der Bauer z. B. kann sich, je mehr er Land besitzt, desto weniger mit dem Anbau von Gemüse oder anderen, viele Arbeit fordernden Gewächsen abgeben. Nur in der Nähe von Städten ist der Gartenbau auf den Verkauf passend; daher kann derselbe immerfort höhere Rente geben, ohne daß man in anderen Gegenden die Felder in Gärten verwandeln wird. Wäre nur die Erschwerung des Getreidehandels Schuld, so würde man überall Gärten anlegen. Bei der Steuersetzung werden in allen Ländern die Gärten wenigstens wie das beste Ackerland belegt, und nach allen Berechnungen ist ihre Rente höher. Colquhoun schätzt den Acre Gartenland auf 70, Ackerland auf 30 — 20 Pf. St. Grundwerth. Nach den Angaben der französischen Katastercommission beträgt die reine Rente eines Hektare im Durchschnitte:

Ackerland	26,3 Fr.
Weinland	43,4
Hopfen und Hanf	55,1
Maulbeerbäume	60,1
Ölgarten	69,
Küchengarten	70,6
Obstgarten	74,1

Wenn der Gärtner oft nicht wohlhabend ist, so ist sein Verhältniß zum Grundeigner, die hohe Pachtsumme, daran Schuld. Er pachtet nur ein kleines Stück Land, und sucht es durch Arbeit desto höher zu nutzen. Dagegen kann ein Gärtner, der sein Land eigen besitzt, so wohlhabend seyn mit 6 Morgen, als ein Bauer mit 30 und mehr. Wo indeß noch die Servitut der Brachweide besteht, da ist allerdings der Unterschied im Ertrage zum Theile künstlich.

Auch die Lage der Winzer ist im Allgemeinen nicht günstig, weil sie, wenig Land und wenig Vermögen besitzend, gewöhnlich von den Weinhändlern abhängen, diesen sogleich die Ernte verkaufen und den meisten Gewinn überlassen müssen, während Mißjahre sie leicht zu Boden drücken. In den Jahren 1812 bis 1816 ist am Rheine mancher Weingarten zum Acker gemacht worden. Indeß entschließt man sich hiezu nur schwer, um die Kosten der Anlage des Weinberges nicht umsonst aufgewendet zu haben; eben dieser Kosten willen wird aber auch selten Ackerland in Weingarten umgewandelt. Die besten Weinlagen taugen wegen der Abhängigkeit und des Steingrundes gar nicht für den Getreidebau. Der Kaufpreis eines Grundstückes steht mit dem Durchschnittsbetrag der Rente in Verhältniß, so daß man von diesem auf jene schließen kann. Die Markebrunner Lage im Rheingau, zwischen Hattenheim und Östrich, enthält nur 30 Morgen, wovon nur 10, den Bürgern des letzteren Ortes gehörig, verkäuflich sind, indem 10 Morgen dem Fürsten Metternich und eben so viele dem Grafen Schönborn gehören. Daher wird die rheinl. Geviertruthe wohl zu 42 fl. verkauft. In der besten Rüdesheimer Lage kostet der Morgen an 10,000 fl.

Neuntes Hauptstück.

84.

Zu Band I, S. 349. (Bd. II, S. 253 der Urschrift.)

Das otaheitische Zuckerrohr wurde durch Cooks Reise bekannt, von Bligh nach Jamaica gebracht, und von da weiter verbreitet. Indeß ist der angegebene Vortheil nur scheinbar, wenn sich die Behauptung bestätiget, daß der Zucker daraus um $1/3$ weniger süße. Denn dann wäre der Ertrag nicht größer, und die Frachtkosten betrügen um $1/3$ mehr.

Zehntes Hauptstück.

85.

Zu Band I, S. 357. (Bd. II, S. 267. 268 der Urschrift.)

Mit Hülfe der Stallfütterung wird die Vermehrung des Viehstandes darum leichter möglich, weil sie auf gleicher Fläche beträchtlich viel mehr Vieh erhalten kann. Indessen wird auch bei ziemlich hohen Fleischpreisen doch häufig durch wirthschaftliche Verhältnisse eine Gränze bestimmt, über die hinaus die Mast nicht mehr vortheilhaft ist. Die Landwirthschaft kann sehr vollkommen seyn, wenn auch die Mast nicht anders, als bei den älteren Arbeitsochsen und den gezogenen Kälbern angewendet wird, nur sind die Regeln des Betriebes darnach verschieden, ob Getreide oder thierische

Nährstoffe besser abgesetzt werden können; hierauf beruht z. B. der Unterschied der holsteinischen und mecklenburgischen Koppelwirthschaft.

Die beiden von Storch angeführten Hindernisse eines besseren landwirthschaftlichen Betriebes hängen von der Lage der ganzen landbauenden Classe ab. Wenn sie in Rußland, aus der Leibeigenschaft hervorgehend, den höchsten Grad erreichen, so sind sie doch auch in vielen Theilen des westlichen Europa erheblich genug, um die vorzügliche Aufmerksamkeit der Regierungen auf sich zu ziehen. Die genauere Aufzälung der Umstände, welche in diesen Ländern den Landwirthen Hindernisse in den Weg stellen, lag nicht in des Verfassers Plane, da er sie dem zweiten Theile seines Werkes vorbehalten mußte. Wir zälen nur die wichtigsten auf.

1. Das unvollkommene Anrecht der Bauern auf ihr Gut, in den unendlich verschiedenen Abstufungen des Colonatrechtes. Wenn die Lage der Laßbauern oft so erträglich ist, daß sie kein Opfer übernehmen wollen, um Eigenthümer zu werden, so rührt dieß nur daher, daß die Milde und Einsicht der Gutsherren sie factisch schon in einen besseren Zustand versetzt, als sie rechtlich in Anspruch nehmen können. Doch hängen sie immer von der Persönlichkeit des Eigenthümers ab. Die Aufhebung der Leibeigenschaft, wenn sie nicht zugleich mit der Verleihung eines Grundrechtes verbunden ist, stiftet fast gar nichts Gutes; sie muß daher wenigstens das bisherige Verhältniß des Gutsbesitzes bestehen lassen, und nur die persönlichen Beziehungen betreffen (z. B. preuß. Edict vom 9. Oct. 1807. Baier. Constit. von 1808. Tit. 1. §. 3, dagegen das ehemalige Großherzogthum Warschau). Wie indeß die Aufhebung der Heimfälligkeit nicht ohne einen verhältnißmäßigen Ersatz des bisherigen Grundeigners geschehen kann (wozu in Preußen, den dortigen Verhältnissen sehr angemessen, eine Abtretung von Grundstücken angeordnet worden ist), so liegt auch

2. bei den gutsherrlichen Rechten die Hauptschwierigkeit in der Ausmittlung des passenden Ersatzes. Die Frohnen, das Handlohn rc. sind allerdings drückende Lasten, die in mancher Hinsicht den guten Betrieb der Wirthschaft erschweren, deren Aufhebung dem Landbau einen neuen, kraftvollen Schwung geben würde. Allein da sie in dem alten Herkommen unwidersprechlich begründet sind, so kann man zwar die ungünstige Vertheilung beklagen, aber nichts darin ändern, als die im Laufe der Zeit schädlich gewordene Art der Leistungen. Bei der Ablösung verdient der Belastete jede Schonung, die ohne Beeinträchtigung des Berechtigten anwendbar ist; indeß darf man nicht zum Ablösen zwingen, weil es Umstände geben kann, in denen eine Geldleistung noch beschwerlicher wird, als die Last selbst. Die Verwandlung in Renten, nach den Durchschnittsgetreidepreisen, scheint das Beste zu seyn, weil die Heimzalung durch eine Summe, die den Stamm der, als Zinsen betrachteten Lasten vorstellt, den Landmann in Schulden steckt und doch die Anwendung von Capital auf den Feldbau hindert. Auch muß in der Steuersetzung darauf Rücksicht genommen werden, daß die Güter nach der Ablösung nicht den freieigenen gleich belegt werden, weil in jedem Falle ihr Werth um gleichviel geringer bleibt. Man weiß, wie oft das Mißtrauen der Bauern in dieser Hinsicht von Ablösungen abgehalten hat.

3. Der Zehnte, wie jede Quote des rohen Ertrages, ist darum so nachtheilig, weil er von der Anwendung eines größeren Erwerbstammes auf den Landbau abhält, indem er meistens mehr hinwegnimmt, als die Vermehrung des Ertrages ausmacht. Auch in England drückt diese Last noch schwer auf dem Landwirthe, die aber sowohl dort als in Deutschland in vielen Gegenden durch gegenseitige Übereinkunft umgewandelt worden ist.

4. Hut- und Trifftgerechtigkeiten, die häufig den Gutsherren und den Gemeindegliedern über die ganzen Gemeindefluren zustehen, hindern jede andere, als die schon herkömmliche Art des Anbaues. Wo die Brachweide geübt wird, z. B. wegen der gutsherrlichen Schäfereien, kann der einzelne Landmann nicht einmal die Abschaffung der Brache versuchen; sonst steht die Stoppel- und Frühlingsweide wenigstens einem besseren Fruchtwechsel entgegen. In mehreren Ländern hat man etwas zu eifrig für die Landwirthe, ohne Rücksicht auf die Berechtigten, gehandelt. Preußen befreit einstweilen nur 1/3 der Felder von der Weide (Edict zur Beförderung der Landescultur, vom 14. September 1811. §. 11 fg. S. 304 der Ges. Samml.). Am leichtesten würde die Abfindung derselben durch ein Stück Land werden, wenn die neuerlich oft zur Sprache gebrachte Zurundung (Arrondirung, Verkoppelung) der einzelnen Güter allgemein ausgeführt würde. Der erste Blick auf eine Flurcharte zeigt gewöhnlich die Zerstreutheit der Grundstücke, die dem Landwirth unsäglich viel Zeitverlust und Beschwerde verursacht. Wird nun zufolge einer Vermessung und Abschätzung Jedem ein beisammenliegendes Stück Land von gleichem Werthe, wie seine vorigen Besitzungen, zugetheilt, so kann er daraus weit größeren Nutzen ziehen. Vor aller Vertheilung müßten die zur Ablösung der Weide- u. a. Rechte bestimmten Stücke abgesondert werden. Die ganze Unternehmung ist aber schwierig, und die künstlichsten Abschätzungen werden das natürliche Mißtrauen des Landmanns nicht so gut beschwichtigen, als, nach Hazzi's Vorschlage, die Übertragung des Geschäftes an Schiedsrichter aus der Gemeinde selbst (Preisschrift über Güter-Arrondirung, S. 389).

5. Unvortheilhafte Vertheilung des Grundbesitzes. Ob gleich nicht in allen Ländern und Gegenden eine gewisse Gutsgröße für die vortheilhafteste gehalten, und der Streit über große und kleine Güter eigentlich nur in

Rücksicht auf eine besondere Örtlichkeit völlig entschieden werden kann, so wird doch unstreitig in Ländern, deren Verhältnisse die Verkleinerung rathsam machten, durch die gesetzliche Gebundenheit die natürliche Richtung des landwirthschaftlichen Gewerbefleißes gehemmt, und die Anwendung einer größeren Masse von Arbeit und Kunstmitteln auf den Boden erschwert.

6. Die großen Gemeindegründe, welche nur als Weiden benutzt werden und gemeiniglich in dem schlechtesten Zustande sind. Die meisten Regierungen haben die Abtheilung derselben neuerlich sehr erleichtert, und dieß hat den Anbau merklich verbessert. Der Einwand, daß nach der Abtheilung die Pferdezucht nicht mehr bestehen könne, ist immer zu berücksichtigen, indeß weniger in stark bevölkerten Landstrichen, weil es in jedem Lande andere Strecken giebt, wo Grundstücke niedriger im Preise stehen und große Anger zur Weide der Pferde besser ihre Stelle finden.

7. Der Mangel an Erwerbstamm, ohne den wenig bedeutende Verbesserungen möglich sind, ist neuerlich durch die Last der Kriege noch gar sehr vergrößert worden. Nicht nur bei der Steuersetzung wurden die Grundeigner zu stark belegt, ein Umstand, der nach den Kriegen nicht aufgehört hat, sondern die Einquartierungen, die Fuhren, die Lieferungen rc. zerrütteten ihre Umstände vollends, daß sie in vielen Gegenden ganz die Beute der Juden wurden.

8. Hiezu kommt die Unbekanntschaft mit den Mitteln, welche die Landwirthschaftslehre zur Gewinnung eines höheren Ertrages darbietet. Besserer Volksunterricht wird vielleicht hierauf neben anderen Mitteln Einfluß haben, nicht unmittelbar, sondern indem er den Landmann überhaupt wißbegieriger, reger, denkender und geschickter macht, das Beispiel eines Mustergutes zu benutzen.

Zehntes Hauptstück.

86.

Zu Band I, S. 360. (Bd. II, S. 273 der Urschrift.)

Nach dem öfter angeführten Berichte der Katastercommission ist in Frankreich das Verhältniß noch weit anders; der Ertrag ist

von 1 Hektare	Wiese	52,9	Fr.
	Acker	26,3	=
	Weide	12,1	=

Die Summe der Wiesen beträgt gegen 1/7 des Ackerlandes, und ist etwas kleiner, als die Menge von Weiden. Es ist, wegen dieses hohen Ertrages der Wiesen, anzunehmen, daß darunter viel Ackerland, mit Futterkräutern bestellt, enthalten ist, und daß sonst die eigentlichen Wiesen eine gute Lage an Flüssen und Bächen haben. — Auf einem Weideanger geben wohl erst 6 — 8 Morgen so viel Nahrung, als 1 Stück Rindvieh des Jahres braucht. Dasselbe leisten 2 1/2 Morgen Wiese (im Durchschnitt) und von einem Luzernen=, Kartoffel= oder Runkelrübenfelde braucht man nicht viel über 1 Morgen.

Eilftes Hauptstück.

87.

Zu Band I, S. 362. (Bd. II, S. 277 der Urschrift.)

Die Federviehzucht ist in den meisten Gegenden Deutschlands noch nichts weiter, als eine Nebennutzung. Nur in der Nähe großer Städte wird sie als ein besonderer Zweig getrieben, wie um Nördlingen, dessen Federkiele berühmt sind, und von wo gemästete Gänse in großer Anzal nach Nürnberg und München gehen. Am Dümmersee (bei Diepholz), wo die Gänsezucht manchem Bauer 2 bis 300 Thlr. jährlich einbringt, kommt das viele Weideland hinzu. Eben so in Pommern. Der Preis des Geflügels kann übrigens nur deßhalb dauernd höher stehen, als des anderen Fleisches, weil jenes auch zarter und wohlschmeckender ist.

Die Schweinezucht pflegt am stärksten zu seyn:

1. wo man große Laubwaldungen oder viele schlechte, saure Weiden hat, z. B. in mehreren Gegenden der Mark Brandenburg, Pommerns, Westphalens, Baierns, in Ungern. Hier werden die Schweine mit dem geringsten Aufwande erhalten.

2. wo starke Bierbrauerei, Branndtweinbrennerei oder Molkenwirthschaft ist, also die Nahrung von diesen Gewerben abfällt.

Da nun aus schwach bevölkerten Gegenden, wo der erstere, oder aus gewerbfleißigen, wo der zweite Umstand Statt findet, leicht Schweine oder Schweinefleisch (irländische, pommersche, westphälische Schinken) in andere Gegenden geführt werden können, so steigt in den meisten der Preis dauernd

nicht hoch; aber er kann stark schwanken. Ist er niedrig, wie in theuren Jahren (z. B. 1817), so werden viele Schweine geschlachtet und er geht dann stark in die Höhe, was jedoch wegen der schnellen Fortpflanzung nicht lange bleibt. In England hat man Erfahrungen über die Mast; 1 Scheffel halb Gerste, halb Erbsen giebt 14 bis 15 Pf. Fleisch. (Thaer ration. Landw. IV, 387). Demnach kommt das Pf. schon außer den übrigen Kosten auf 2 2/7 Gr.

Zwölftes Hauptstück.

88.

Zu Band I, S. 369. (Bd. II, S. 289 der Urschrift.)

Diese Anlegung eines Thiergartens, bloß um davon Gewinn zu ziehen, würde einen Reichthum und eine Schwelgerei voraussetzen, die sich wohl im alten Rom fanden, aber im neueren Europa schwerlich finden werden. Selbst in einer entlegenen Waldgegend würde die Einhägung, die Fütterung, und die Verführung des Wildpretes keinen Vortheil übrig lassen. Ganz anders verhält es sich freilich mit den vielen Thiergärten jagdliebender Fürsten, von denen jetzt noch bei vielen Städten die Namen übrig sind, z. B. bei Berlin, Baireuth. —

In Frankreich trägt der Hektare Weiher im Durchschnitte 17,39 Fr. reinen Ertrag. Die vielen Klöster veranlaßten überall eine Menge von Weihern, die man nun allmälig in Wiesen oder Äcker umzuwandeln bemüht ist, wie dieß im protestantischen Deutschland sehr häufig längst ge-

sche-

schehen ist. Gegen das Freigeben der Flußfischerei läßt sich unter anderen einwenden, daß ein solches Regal, oder eine solche Besitznahme der anstoßenden Gemeinde oder des Grundnachbarn Niemandem mehr lästig oder fühlbar ist; daß die geringe Nutzung durch solche Einrichtung bald ganz verschwinden würde, weil der unbegränzte Gebrauch und die Unterlassung aller Schonung (z. B. eine gewisse Größe der Maschen wegen der Brut, kein Nachtfischen, keine betäubenden Mittel) bald alle Fische ausrotten würde. Ohnehin könnte das bestehende Recht nicht ohne Ersatz aufgehoben werden.

Dreizehntes Hauptstück.

89.

Zu Band I, S. 376. (Bd. II, S. 303 der Urschrift.)

Hier lassen sich mehrere Beispiele zu den oben ausgesprochenen Sätzen (Zus. 79 u. 83) anführen. Hanf erfordert einen sehr reichen Humusboden, kann folglich in vielen Gegenden gar nicht gebaut werden. Der Ertrag ist daher ziemlich hoch, da man außer den Stengeln auch über die doppelte Aussaat Körner erhält, welche zum Öle dienen; vom Morgen gegen 3 Scheffel, zu ungefähr 3 Thlr. Der Scheffel giebt gegen 18 Maß Öl, zu etwa 10 Gr.

Der Lein gedeiht wenigstens am besten in reichem, mildem Lehmboden, ob er gleich auch in vielen anderen Bodenarten fortkommt. Allein es handelt sich hier nicht gerade um die absolute Möglichkeit, sondern um die Vortheilhaftigkeit des Anbaues. Die Rente, oder in vielen Fällen

mehr der Unternehmegewinn, von solchen Handelsgewächsen kann folglich weit über den Ertrag des Getreides steigen. Wenn auch die warme Lage für Hopfen, der warme sandige Boden für Taback irgendwo vorhanden ist, hat man überall auch die Kenntniß und Geschicklichkeit dazu? den leichten Absatz? Die Berechnungen bestätigen dieß, z. B.

1 Morgen giebt reinen Ertrag

Weitzen	$12\frac{1}{2}$ Thlr.	Podewils.
Rübsen	21 =	
Taback	20 =	
Hopfen	47 =	
Krapp, in der Pfalz, in mittleren Jahren .	80 =	Gercken, Reisen, 3r Thl.

Dreizehntes Hauptstück.

90.

Zu Band I, S. 378. (Bd. II, S. 305 der Urschrift.)

In Ansehung des **Holzes** ist neuerlich die Meinung öfters aufgestellt worden, daß dasselbe bis zu einem Preise kommen müsse, der es eben so einträglich macht, Holz als Getreide zu bauen. Dieser Zustand soll alle Beschränkungen der Bodenbenutzung entbehrlich machen und vor Holzmangel schützen. Allein dieß würde den Meisten im Volke die Erwärmung unmöglich machen. In mittlerem Boden (**Cotta's** 6r Cl.) erhält man bei guter Bewirthschaftung und 100jährigem Umtriebe jährlich von 1 Morgen $\frac{1}{2}$ Kl. Kiefern- und $\frac{1}{3}$ Kl. Eichenholz (Vergl. **Cotta's** Anwei-

sung zum Waldbau, zweite Aufl. S. 211). Sollte nun nach Abzug der Kosten ein Ertrag von etwa 5 bis 6 Thlrn erzielt werden, so müßte die Klafter von beiden Holzarten wohl 11 und 17 Thlr. kosten. Auch dauert der Wuchs so lange, daß man, wenn wirklich Holzmangel einträte, nicht auf ihn warten könnte. Überhaupt wird die Speculation eines Privatunternehmers sich nicht leicht auf Holzzucht richten, und der Besitz von Forsten ist am meisten für den Staat und große Grundeigner passend. Die Urbarmachungen des Waldgrundes werden ganz unschädlich werden, wenn einmal die nicht zu bearbeitenden Bergstrecken mit Holz bewachsen, und überall Verführung zu Wasser möglich wäre. Sonst ist auf das Ausgleichen verschiedener Gegenden nicht viel zu rechnen, da der Landwirth schon selten Nutzen hat, wenn er beim Verführen des Holzes mit seinem Gespann übernachten muß. Demnach ist die unbedingte Erlaubniß zur Urbarmachung der Forsten immer bedenklich. In Baiern ist sie in einer Verordnung vom 4. Juni 1805, in Preußen durch das Edict vom 14. September 1811 zur Beförderung der Landescultur, §. 4, gegeben worden.

In Frankreich trägt, nach dem Berichte, der Hektare Holz 14 Fr., oder 20½ Gr. vom Morgen.

In Deutschland haben bisher viele Forsten, aus Mangel an Abfuhr, guter Bewirthschaftung und sparsamer Verwaltung, sehr wenig eingetragen. Die Forsten der Kurmark warfen 1786 rauhen Ertrag, ohne Abzug der Kosten, gegen 9 Gr. vom Morgen ab (Borgstede, Beschreibung der Kurmark Br. I, 236); von den kurbaierischen Forsten kam 1801 auf das baierische Tagwerk (= 1⅓ Magdeb. Morgen) 15¼ Kr. oder 3½ Gr. (Hazzi, die echten Ansichten der Waldungen, S. 471. 472. München, 1805); in Fulda 32 Kr. vom Morgen rein (Nemnich, Tageb., I, 69); im Magdeburgischen 3 Gr. 3 Pf., in Pommern 2 Gr. 10 Pf. (Krug, Nationalreichthum, II, 431).

Die Waldweide ist, wenn nur die für das Gedeihen der jungen Schläge nöthige Schonung gesetzlich verordnet und unfehlbar durchgeführt wird (s. z. B. das genannte preußische Edict, §. 271), nicht so gar schädlich.

Vierzehntes Hauptstück.

91.

Zu Band I, S. 387. (Bd. II, S. 321 der Urschrift.)

Wie sehr die Leichtigkeit der Versendung zur Belebung aller Gewerbszweige beiträgt, zeigt sich besonders bei Steinen, die ohne Wasserfuhr nur in kleinem Umkreise Absatz finden. Aber die Mühlsteine aus Tuff, welche in der Nähe des Rheines gebrochen werden, und in Andernach zu Markt kommen, gehen bis Nordamerica (einer der größten Art, 5 Fuß im Durchmesser, 1 1/2 Fuß hoch, an Ort und Stelle 50 bis 70 Thlr.), die Granite zum Messinggießen aus St. Malo wurden sonst fast in allen Messinghütten gebraucht; Marmor von Solenhofen (Oberdonaukreis, Königreich Baiern) kommt auf der Donau nach der Türkei ꝛc

---

Vierzehntes Hauptstück.

92.

Zu Band I, S. 388. (Bd. II, S. 324 der Urschrift.)

Auf diese Weise werden in England im Allgemeinen die Preise der Ländereien bezeichnet; man giebt nämlich an, in wie viel Jahren die Kaufsumme aus dem jährlichen reinen Ertrage erstattet werde; wenn z. B. ein Gut sich zu 4 vom Hundert verzinset, so sagt man, es stehe at 25 years purchase. Dieß ist schon aus Beckmanns Landwirthschaft (§. 500) bekannt.

Vierzehntes Hauptstück.

93.

Zu Band I, S. 389. (Bd. II, S. 326 der Urschrift.)

Ein einziges Beispiel wird die Größe des Holzverbrauches deutlich zu machen dienen. Zu 110 Pf. Zaineisen braucht man

1. 37 Würfelfuße Kohlen, um aus dem Eisenerze 145 Pf. Roheisen zu schmelzen.

2. 30 Würfelfuße Kohlen, um aus dem Roheisen im Frischfeuer 116 Pf. Stabeisen zu machen.

3. auf dem Zainhammer 10½ Fuß Kohlen, zusammen 77 Fuß, wozu mehr als 1 Klafter Fohrenholz erforderlich ist. Der Centner Zaineisen kostet nur 6—7 Thlr.; man würde es also nicht liefern können, wenn die Klafter Holz 2 Thlr. kostete. Auf dem Oberharze werden jährlich von den Werken und Haushaltungen gegen 700,000 Malter (zu 80 Würfelfuß) Holz und 250,000 Baustämme verbraucht.

In größeren Gebirgen wird man jedoch, wie auch das Land umher angebaut seyn mag, immer Bergwerke bauen können, da im Innern zu wenig Gelegenheit ist, das Holz weit hinaus zu verführen, z. B. um Klausthal. Nur an den äußeren Säumen des Gebirges, wo Marktorte oder flößbare Gewässer nahe, pflegt viele Abfuhr zu seyn; übrigens müssen viele Werke nicht wegen des hohen Holzpreises, sondern wegen der schlechten Forstwirthschaft stille stehen.

Vierzehntes Hauptstück.

94.

Zu Band I. S. 390. (Bd. II, S. 327 der Urschrift.)

Bei einem Grundstücke, auf welchem Landwirthschaft getrieben wird, fällt der reine Ertrag fast ganz mit der Grundrente zusammen, weil der Pachter gewöhnlich die größte Pachtsumme entrichtet, die er geben kann. Bei Bergwerken kann dagegen von einer besonderen Rente des Grundbesitzes fast nicht gesprochen werden, da, wo das Schürfen Jedem frei steht, der Eigenthümer des Bodens nur für den Verlust der fruchtbaren Oberfläche Ersatz erhält, und der

reine Ertrag vielmehr als Gewinn von dem angewendeten Erwerbstamme anzusehen ist. Die Größe des Gewinnes ergiebt sich am leichtesten aus den Preisen der Kure (Bergwerksactien) in verschiedenen Zeiten, von denen die jedesmalige Durchschnitts-Dividende immer ein ungefähr gleicher Antheil ist.

Ein Kur der Dorothea (im Burgstädter Zuge bei Klausthal) kostete

im J. 1751, 8000 Thlr. Dividende 360 Thlr.
1784, 4300 = 160 =

Die Dorothea hat, so wie die mit ihr zusammenhängende Carolina, 120 Kure. Jetzt beträgt die Dividende bei jener 192 Thlr. Species, bei dieser 72 Thlr. (254 und 96 Thlr. Conv.), der ganze reine Ertrag also 30,480 und 11,520 Thlr. Conv.

Nach Villefesse tragen alle Harzbergwerke jährlich 1,471,032 Thlr. rauh, und 152,143 Thlr. rein, so daß die Kosten fast $^{9}/_{10}$ wegnehmen. Dieß stimmt mit Krugs Angabe von den preußischen Bergwerken überein. Dieser geringere Reinertrag ist für den Unternehmer doch nicht so unvortheilhaft, als man bei der Vergleichung mit dem Ertrage der Landwirthschaft vermuthen sollte, weil von dem letzteren eine Rente an den Eigenthümer abgeht, die, wie so eben gezeigt, bei jenem nicht vorkommt.

Die Regierung pflegt oft Werke, die eine geringe Ausbeute geben, fortzubauen, theils, weil der gewonnene Stoff viele Gewerksarbeiter beschäftiget, theils, weil sie Eines in das Andere rechnet, folglich die Einkünfte von Gewerkschaften auf ihre eigenen Gruben wendet und, was das Silber betrifft, den Münzgewinn in Anschlag bringt. Wenn, wie Seite 395 richtig bemerkt wird, die Fortsetzung des Bergbaues in manchen Fällen nur deßhalb geschieht, weil

man den einmal aufgewendeten, nicht mehr herauszuziehenhenden Erwerbstamm doch nicht ganz fruchtlos seyn lassen will, so beweißt dieß Beispiel, wie schwer sich das Gleichgewicht im Ertrage verschiedenartiger Gewerbe herstellt.

Fünfzehntes Hauptstück.

95.

Zu Band I, S. 401. (Bd. II, S. 346 der Urschrift.)

Zu diesen Maschienen gehört noch der **Wolf**, auf dem das erste Zerreißen der Wolle sehr leicht geschieht. Die Kratz- und Streichmaschiene haben viel Ähnliches, nur kommt die Wolle aus der ersten als ein dünnes Blatt, um eine Walze gerollt, aus der zweiten aber als ein Flädchen. Man muß ferner die Vor- und Klarspinnmaschiene unterscheiden; letztere folgt auf jene. Neben der Scheermaschiene verdient noch die **Rauhmaschiene** genannt zu werden, welche das Rauhen der Tücher mit Carden vornimmt. Alle diese Maschienen sind auf dem Festlande häufig verbreitet, die zur Wolle gehörenden hauptsächlich durch die englische Familie **Cockerill**, die 1806 nach Lüttich zog, und seit 1813 auch in Berlin eine große, von Dämpfen getriebene Maschienenspinnerei und eine Fabrik aller dieser Maschienen besitzt. 1 Wolf, 1 Kratz-, 1 Krempel-, 1 Vorspinn- und 4 Klarspinnmaschienen gehören zusammen und kosten 2000 Thlr., eine Scheermaschiene 75 Thlr. rc. Die Krempeln (*Cardes*) zu diesen Maschienen haben einen ledernen Boden, durch welchen die Dräthe zum Zerreißen der Wolle gesteckt werden. Neuerlich werden sie in England bis zu einer Feinheit von 729 Spitzen auf 1 Geviertzoll mit Ma-

schienen verfertigt, deren 60 von 4 Menschen besorgt werden können. Mit den genannten 8 Maschienen, die zu einem einfachen Gange in der Spinnerei gehören, verrichten 18 bis 20 Menschen so viel, als außerdem 280. Die Zinsen der Maschienen und Vorrichtungen betragen weit weniger, als der ersparte Arbeitslohn von 260 Arbeitern. Die Gebäude, der Bau an einem Flusse, um ein Wasserrad anzubringen, oder die Anschaffung und Aufstellung einer Dampfmaschiene kosten aber so viel, daß es rathsam ist, so viel als möglich Gänge zusammen zu bringen, wobei man auch verhältnißmäßig weniger Menschen braucht. Nehmen wir wenigstens 10 an, so kommen die Spinnmaschienen auf 20,000 Thlr.; andere Vorrichtungen vielleicht 8—10,000 Thlr.; jährliche Zinsen und Ausbesserungen etwa 12 vom Hundert, machen 3600 Thlr.; Arbeitslohn gegen 6000 Thlr. Sonst würde der Arbeitslohn wohl 50,000 Thlr. betragen haben; Einkauf der Wolle doppelt so hoch angenommen, zusammen 150,000 Thlr. Statt dieser Ausgabe hätte man vermöge der Maschienen nur gegen 110,000 Thlr. jährlich aufzuwenden, also 26 vom Hundert Ersparniß. Diese ungefähre Berechnung zeigt, bei welchem Umfange des Erwerbstammes erst Maschienen angewendet werden, und welchen Vorsprung das reichere Volk schon dadurch vor den ärmeren gewinnt.

Walkmühlen kommen nach Beckmann (Technol. S. 73) schon im 10. Jahrhundert vor; in Augsburg schon vor 1389. Getreide = Wassermühlen waren schon im 4. Jahrhundert an der Mosel. (Beckmann, Geschichte der Erfindungen, II, 26. Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft, I, 102.

Fünfzehntes Hauptstück.

96.

Zu Band I, S. 403. (Bd. II, S. 351 der Urschrift.)

Kein Gewerbe zeigt in solchem Grade den Umfang und die reißenden Fortschritte des englischen Gewerbewesens, als die Baumwollengewerke.

Erst gegen 1760 begann man, in England Musseline und Kattune zu verfertigen, die bis dahin aus Asien bezogen wurden; das Festland verdarb aber den Engländern wegen des niedrigen Arbeitslohnes die Preise so lange, bis die Maschienen erfunden wurden. Die Einfuhr der rohen Baumwolle, welche aus Ostindien sehr wohlfeil bezogen wird, betrug im Durchschnitte der Jahre 1796—99 gegen 3,800,000 Pf. St., nämlich 304,340 Berl. Centner, das Pfund zu 2½ sh.; 1800 schon 419,462 Centner; 1813 für 12 Mill. Pf. St.; 1817 war der wöchentliche Verbrauch 7800 Säcke (zu 364 Pf. avoir-dupois), 1818 aber 8770; jenes macht jährlich 1,432,808, dieses 1,610,960 Berliner Centner, welches gegen 14½ Mill. Pf. St. beträgt, wenn man das Pf. a. d. im Durchschnitt zu 20 sh. rechnet. Dieser neue Aufschwung rührt vorzüglich von dem größeren Absatze nach Südamerica her. 1817 wurde der gesammte stehende Erwerbstamm für Baumwollenarbeiten auf 17 Mill. Pf. St. (106,250,000 Thlr.) bestimmt, wovon die Spinnereien auf 7 Mill. Pf. (43,750,000 Thlr.) geschätzt wurden.

Zu Band I, S. 404. (Bd. II, S. 352 der Urschrift.)

Uhren. Um Locles im Fürstenthum Neuenburg kann man eine Uhr für 7 Livres (zu 10 1/2 Gr., also 3 Thlr.) bekommen; 1 Dutzend Ketten in die Uhren, 9 Zoll lang, rein polirt, mit Häkchen zu beiden Seiten, zu La-Chaux-de-Milieu für 1 Livre 2 Sous bis 2 Livres (13 3/4 — 20 1/2 Gr.).

Metallwaaren. Auf der Enneper Straße (im Bergischen) kostet das Dutzend verstählte Sensen und Strohmesser 6 2/3 Thlr. 40 Menschen, auf einem Remscheider Sensenhammer beschäftigt, liefern jährlich 100,000 Stück der sogenannten steirischen blau angelaufenen Stahlsensen.

Fünftes Buch.

Von dem Gelde.

Zweites Hauptstück.

97.

Zu Band I, S. 422. (Bd. III, S. 14 der Urschrift.)

Der hohe Preis, den Metalle in geringem Umfange enthalten, kann nicht bloß von der Seltenheit herrühren, die überhaupt nur so weit den Preis einer Sache erhöhen kann, als sich der innere Werth derselben erstreckt. Wenn man sagt, Holz sey wohlfeiler als Eisen, so denkt man dabei nur an Sachen, die sowohl von dem einen als von dem anderen Stoffe verfertigt werden können, und zu denen schon ein weit geringeres Volumen Metall als Holz erforderlich ist, z. B. eine hölzerne und eiserne Brücke. Bei gleichem Volumen ist der Unterschied des Preises, aber auch des Werths noch weit größer. Beim Umformen geht nichts verloren. Wie Vieles läßt sich mit einem Würfelfuße Eisen oder Silber ausrichten, wozu, wenn man Holz anwenden will, wohl ein Eichbaum erforderlich seyn möchte.

Zweites Hauptstück.

98.

Zu Band I, S. 423. (Bd. III, S. 16 der Urschrift.)

Jägervölker in heißen Erdstrichen können auf die Felle keinen bedeutenden Werth legen; bei ihnen wird die gemeinste Art des Schmuckes zum Gelde dienen, wenn sie ein solches kennen, oder die gemeinste Waffe, die zugleich Erwerbstamm ist, wie bei den Kaffern die Hassagaie (nach Lichtenstein).

Ob jemals das Vieh wirklich Tauschmittel eines Hirtenvolkes gewesen ist, mag wohl bezweifelt werden. Es kommen einem solchen Volke wenige Tauschfälle vor, als etwa von Lebensmitteln gegen andere Güter, z. B. Handwerkswaare, Schmuck. Giebt man für solches dem Handwerker ein Schaaf, so geschieht es nicht als Geld, sondern damit er es esse; es ist eine Erstattung des während der Arbeit verzehrten Erwerbstammes mit Gewinn, in Natur, die der Empfänger nicht erst, wie beim Gelde geschieht, weiter giebt, um etwas Anderes einzutauschen. So erklärte sich, wie das Vieh zum Preismaße dienen konnte, ohne zugleich Tauschmittel zu seyn.

Plutarch's Erzälung, daß Theseus eine Münze mit dem Gepräge eines Ochsen geschlagen habe, welche mehrere Ausleger unter dem βους beim Homer verstanden, ist wohl irrig (*Gillies*, History of ancient Greece, I, 11 der Bas. Ausg. *Ekhel*, Doctrina Nummorum veterum, I, p. VIII); aber die von Ekhel angeführten Stellen aus Homer beweißen nur, daß man nach Vieh die Güter schätzte, und dasselbe neben anderen Waaren öfter zum Gegenwerthe

hingab. Und Pecunia konnte von Pecus schon darum herstammen, weil Vieh ursprünglich das einzige Vermögen, dann wenigstens dessen vorzüglicher Theil war; Pecunia hieß auch Vermögen im Allgemeinen, und dieß konnte die frühere Bedeutung seyn; wir verwechseln beide Begriffe ebenfalls, nehmen aber umgekehrt Geld für Vermögen.

In Rom kam Silbergeld kurz vor dem ersten punischen Kriege, J. 270 v. Chr. (Epit. Liv. X. L. XV.), oder, nach Varro, während dieses Krieges, J. 255, in Gebrauch; Goldmünze gegen 200 v. Chr., zu Ende des zweiten punischen Krieges.

Drittes Hauptstück.

99.

Zu Band I, S. 430. (Bd. III, S. 26 der Urschrift.)

Es giebt Münzen ohne alle Beschickung, wie die feinen Harzgulden, und, wenigstens dem Gesetze nach, die venezianischen Ducaten *(Zecchini)*; auch giebt es Goldmünzen von vermischter Beschickung, nämlich aus Kupfer und Silber, wie der Napoleond'or, und von weißer Beschickung, nämlich bloßem Zusatz von Silber, wie die Harzducaten.

Von den Münzgewichten ist hier nur das Wichtigste zu bemerken:

1. für das Schrot ist in Deutschland die Einheit die Kölnische Mark von 4864 holländischen Aasen, deren in England das Pfund Troyes 7766, in Frankreich das Kilogramm 20,812,[8], und das russische Pfund 8512 hat.

2. für das Korn wird in Deutschland die Mark Silber in 16 Loth und 288 Grän, die Mark Gold aber in 24 Karat und 288 Gr. getheilt, so daß 1 Loth = 18 Gr. und 1 Karat = 12 Grän.

Das Remedium kann bei der jetzigen Ausbildung der Münzkunst ganz entbehrt werden, und ist wirklich bei den gröberen Münzen in mehreren Ländern aufgehoben worden, z. B. bei den Goldmünzen des Königs von Holland. In Frankreich besteht ein Remedium am Korn, aber aus dem besonderen Grunde, damit man die spanischen Piaster gebrauchen könne.

Wie in Deutschland die Münzfuße immer leichter wurden, zeigt sich aus folgender Zusammenstellung. Die Brüche bedeuten denjenigen Theil einer Kölnischen Mark, den man zu verschiedenen Zeiten Gulden genannt hat; die ganzen Zalen zeigen, wie der kleinste heutige Gulden sich zu den früheren verhält.

Ein Gulden enthielt				oder nach dem heutigen 24 fl. Fuße	
1325	1/3	Mark	. .	8	fl.
1403	$0,^{27}$	„	. .	6 1/2	„
1506	$0,^{1154}$	„	. .	$2,^{76}$	„
1559 (älteste Münzordnung)	$0,^{097}$	„	. .	$2,^{349}$	„
1667 (Zinnaischer F.)	$0,^{0636}$	„	. .	$1,^{524}$	„
seit 1690 (Leipz. Fuß)	$0,^{055...}$	„	. .	$1,^{33..}$	„
seit 1750 (Graumannscher Fuß)	$0,^{0476}$	„	. .	$1,^{143}$	„
seit 1752 (Hamburg, Holstein 2c.)	$0,^{0588}$	„	. .	$1,^{41}$	„
seit 1753 (Convent. Fuß)	$0,^{05}$	„	. .	$1,^{2}$	„
seit 1766 (Convent. Fuß)	$0,^{0417}$	„	. .	1	„

Diese Verminderung hielt mit dem herabgehenden Preise der edlen Metalle gleichen Schritt. Außer dem fehlerhaft bestimmten Verhältniß der beiden Münzmetalle lag unstreitig der Grund dieser Veränderungen in der Erwartung, die Güterpreise würden nicht, oder doch nicht so sehr steigen, als man die mit einem bestimmten Namen bezeichnete Menge Silbers verringerte, und auf ein solches Hülfsmittel mußte man denken, weil die Geldeinkünfte der Geltung nach immer weniger ausmachten.

Viertes Hauptstück.

100.

Zu Band I, S. 432. fg. (Bd. III, S. 31 der Urschrift.)

Die Unschuld und Reinheit, die unbegränzte, sich aufopfernde Gastfreiheit und Wohlthätigkeit, überhaupt Alles, was den idyllischen Reitz eines einfachen, von kleinlichen Sorgen freien Lebens macht, hört mit dem Eintreten des Geldes auf; der Eigenvortheil nimmt allmälig die Stelle edlerer Antriebe ein, die Bedürfnisse und der Erwerb vergrößern sich. Noch jetzt wird in kleinen Städten Manches von freundlichem Wohlwollen erhalten, was in großen feil ist. Freilich läßt sich dagegen sagen, daß die Aufopferung gering war, so lange es einen Überfluß gab, auf den kein Bedürfniß angewiesen war; aber doch ist wohl im Ganzen die Selbstsucht schwächer gewesen. Möser hat dieß schon ausgeführt (Patriot. Phantas. I. Nr. 28.). Daraus folgt indeß nur, daß nicht das Gute verschiedener Zeitalter vereinigt werden kann.

Sie-

Siebentes Hauptstück.

101.

Zu Band I, S. 446. (Bd. III, S. 57 der Urschrift.)

Storch hat das Verdienst, diese Lehre so deutlich dargestellt zu haben, daß man nur an einen Maßstab des Preises, nicht des Werthes denken kann. Smith (I, 45 fg.) hatte zugleich den Werth im Sinne, und hielt die Arbeit für dessen Maß, wie aus seiner Lehre von der Entstehung der Güter freilich folgen mußte. Indeß scheint er gefühlt zu haben, daß die bloße Arbeit doch nicht zu einem Maße diene, weil sie selbst wieder einen veränderlichen Preis hat. Lauderdale (Inquiry etc.) und Sartorius (Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichth. betr. I. Nr. 1) zeigten früher als Storch, daß kein einzelnes Gut zu einem solchen Maßstabe ausschließend passe, woraus dann folgt, daß die Unterscheidung eines Nenn- und Sachpreises nur relativ ist und eigentlich aufgegeben werden sollte; Silber und Gold lassen sich weder einem bestimmten Gute, noch allen zusammen in dieser Hinsicht entgegen setzen. (Letzteres that Lotz, Revision, I, §. 26.)

Bei der Ausmittlung von Renten ist es nicht möglich, eine solche Bestimmung zu finden, bei welcher der Empfänger zu jeder Zeit gleich viel Güter verschiedener Art sich zu verschaffen im Stande wäre, weil das Verhältniß zwischen den Gütern sich sehr ändert. Wenn A, B ꝛc, Quantitäten verschiedener Waaren ausdrücken, und es ist bei den jetzigen Preisen $A = B = C = D = E = F = G$, so ist vielleicht nach 200 Jahren $A = \frac{1}{2} C = \frac{1}{4} D = 5 E = 7 F = G$, und es läßt sich dann nicht ausmachen, von welcher Seite Veränderungen vorgegangen; es

konnten z. B. A und G wohlfeiler geworden seyn, E und F ebenfalls, nur stärker ꝛc. Dasjenige Gut wäre noch am besten zu brauchen, welches zwischen diesen Veränderungen einen Indifferenzpunct bildete, so daß man mit demselben von einigen Dingen mehr, von anderen ungefähr eben so viel weniger kaufen könnte, und welches selbst sehr werthvoll wäre. Dieß findet beim Getreide Statt, wozu noch die Unveränderlichkeit seiner Hervorbringekosten kommt.

Wenn immerwährende Renten in einer unveränderlichen Menge Getreide entrichtet werden müssen, so ist damit eine Ungleichheit verbunden, die zwar in einer Reihe von Jahren sich aufhebt, im einzelnen Jahre aber nicht ohne Beschwerde ist, für den Pflichtigen, wenn Mißwachs und Theurung, für den Empfänger, wenn sehr niedrige Preise eintreten. Man müßte daher jährlich die Durchschnittspreise von etwa 20 vorhergehenden Jahren berechnen und darnach die Geldentrichtung bestimmen; auch könnte man die zwei höchsten und die zwei niedrigsten Preise weglassen, um den Mittelsatz sicherer zu erhalten. Die Berechnung ist nicht mühsam, da jedes Amt jährlich nur das frühste Jahr wegzulassen und den Mittelpreis des jüngst vergangenen dafür einzuschalten hat. Dann müssen die erhaltenen Durchschnitte öffentlich bekannt gemacht werden.

Das preußische Edict über die bäuerlichen Verhältnisse (14. September 1811) bestimmt weniger zweckmäßig, der Zins für gutsherrliche Lasten solle in Körnern angesetzt, dürfe beliebig nach den Preisen des nächsten Marktes in Geld entrichtet werden, aber nie höher als nach einem unveränderlichen Richtpreis, der beim Roggen 1 ½ Thlr. beträgt. §. 27. Dieß könnte nach 100 Jahren ganz unpassend werden, und der Empfänger leidet, wenn man nicht auch ein minimum bestimmt, welches ihm der Bauer wenigstens bezalen muß, z. B. 1 Thlr. — Das zweite würtemb. Edict v. 18. Nov. 1817 verordnet, die Ablösung der Laudemien halb in Früchten und halb in Geld zu bestimmen.

Achtes Hauptstück.

102.

Zu Band I, S. 457. (Bd. III, S. 77 der Urschrift.)

In Deutschland war das gesetzliche Verhältniß zwischen den edlen Metallen 1559 noch = 1 zu $11\frac{1}{2}$, dagegen 1665 schon $14\frac{1}{8}$; nach dem Zinna'schen Fuße (1667) wieder $13\frac{5}{9}$; dieß fand sich zu niedrig, der Leipziger Fuß setzte es 1690 auf $15\frac{1}{10}$, welches gegen andere Länder zu hoch war, so daß alles Silber aus Deutschland gegen französische und holländische Goldmünzen weggieng. Hannover setzte daher seine Goldmünze von 5 auf $4\frac{2}{3}$ Thlr., andere Staaten änderten den Münzfuß. Der Graumann'sche Fuß hat das Verhältniß 1 : $13\frac{4}{5}$; die beiden Conventionsfuße $14\frac{11}{71}$. Neuerlich haben die Regierungen den Preis der Goldstücke ganz dem Umlaufe überlassen, und daher hatte das neuere Steigen des Goldes keine jener schädlichen Wirkungen. Es rührt hauptsächlich von den großen Summen her, welche durch Auswandernde nach Nordamerica, und durch kaufmännische und Staatsmaßregeln nach Rußland gebracht wurden; vielleicht trug auch bei, daß China neuerlich nicht mehr in Silber, sondern in Waaren bezalt wird. Deßhalb wurde im November 1818 viel Gold von Ostindien nach London gebracht, um gegen Silber verwechselt zu werden. Noch jetzt (Juni 1819) gilt der Ducate al marco 110 vom Hundert gegen 24Kreutzerstücke, d. h. der Rechnungsducate, von welchem 67 Stück auf die rauhe Mark von $23\frac{1}{2}$ Karat Korn, oder 4762 holländische Aasen angenommen werden, gilt 10 vom Hundert über den früheren Richtsatz von 5 fl., woraus sich das Verhältniß 1 : 15^{68} ergiebt. Dasselbe folgt aus dem Preise von 355 fl. für die Amsterdamer Mark feines Gold.

Neuntes Hauptstück.

103.

Zu Band I, S. 466. (Bd. III, S. 96 der Urschrift.)

Die Verschlechterung der großen Münzen kann zwar nie verborgen bleiben; vergebens verpflichteten Philipp von Valois (1350) und Johann ihre Münzmeister eidlich zum Schweigen; aber bei kleineren Münzen kann es ziemlich lange dauern, bis man die Änderung bemerkt, und da die Menschen so sehr gewohnt sind, sich die Münzen als etwas Festes zu denken, so wird nicht selten eine mäßige Verringerung die Güterpreise gar nicht oder wenig erhöhen. Viele haben von der Sache gar keine Vorstellung und lassen sich durch das Ansehen der Regierung bestimmen, und es wird nicht immer genau bekannt, wie viel die Verkleinerung betrage. Daher läßt sich auch nicht sagen, daß nothwendig der erste Empfänger den ganzen Unterschied verlieren müsse (I, 469); selbst bei großen Sorten geht es nicht gerade so schnell.

Zehntes Hauptstück.

104.

Zu Band I, S. 474. (Bd. III, S. 110 der Urschrift.)

Falls das allgemeine Umschmelzen nicht sogleich angeht, so giebt es ein anderes Mittel, die guten neben den schlechten Stücken ohne Nachtheil umlaufen zu lassen, nämlich ein Aufgeld, welches voraussetzt, daß beide Arten durch verschiedenes Gepräge leicht zu unterscheiden sind. Sein Betrag muß genau dem inneren Werthe entsprechen, und immer allgemein bekannt seyn. Unbequem ist dieß jedoch immer. Z. B. die preußischen ½, 1 und 2 Groschenstücke von Friedrich II.

In England klagte noch 1818 der Kanzler der Schatzkammer, daß von 100 der neuen Sovereigns schon wieder 99 den Weg in den Schmelztiegel gefunden hätten.

Eilftes Hauptstück.

105.

Zu Band I, S. 477. (Bd. III, S. 117 der Urschrift.)

Man vergl. *Simonde* rich. commerc. I, 127.

Montesquieu kannte den Einfluß der Geldmenge auf die Preise, ohne sich den öfteren Umlauf der Stücke deutlich zu machen, doch hat er schwerlich geglaubt, daß so viel Geld als Waaren vorhanden sey. Wenn er meint, der Geldpreis (g) jeder Waare (w) sey eine eben solche Quote der ganzen Geldmenge (G), als die Waare von der gesammten Waarenmenge (W), also $w : W = g : G$, und $g = \frac{G\,w}{W}$, $W = G$, so ist dieß in dem Falle richtig, wenn man voraussetzen kann, jede Waare und jedes Geldstück werde gleich oft umgesetzt. Da aber dieß nicht anzunehmen, so muß jede der 4 Größen mit der Durchschnittszal ihrer jährlichen Umsätze vervielfacht werden; nämlich

$$\mu w : m W = \nu g : n\,G, \text{ und}$$

$$\text{der Geldpreis } g = \frac{n\,G\,.\,\mu w}{\nu\,.\,m\,W},$$

ein Ausdruck, der bloß zur Verdeutlichung dienen soll, da es unmöglich wäre, die in ihm vorkommenden Größen in Zalen auszumitteln.

Simonde hat die Lehre zuerst mit mathematischer Schärfe dargestellt, aber zu mechanisch; Hume hat sie früher mit seinem gewöhnlichen Scharfsinne entwickelt und nachgewiesen, daß die Veränderungen der Preise zufolge der veränderten Geldmenge weder ganz schnell, noch ganz voll-

ständig erfolgen können. Jenes nicht, weil jeder erste Erwerber des neu hinzukommenden Geldvorrathes denselben gerade so anzuwenden sucht, als hätte er ihn von einem anderen Bürger empfangen, so daß man mehr zu kaufen verlangt und die Gewerbtreibenden dem vergrößerten Begehre zu entsprechen suchen, so weit es ihr Erwerbstamm zuläßt. Erst wenn die Hervorbringung so weit, als es gerade möglich ist, erweitert worden und noch ein Überschuß von Begehr vorhanden ist, werden die Preise anhaltend höher stehen können; und da das Mißverhältniß zwischen Angebot und Begehr bei Weitem nicht so groß bleibt, als es anfänglich ist, so folgt auch, daß die Preiserhöhung nicht im Verhältniß mit der jedesmaligen Geldmenge stehen könne. Bei einer Verminderung dieser letzteren ist noch viel weniger zu erwarten, daß alsobald die Preise aller Güter um so viel, als der Unterschied beträgt, sinken würden. Niemand läßt sich durch die Betrachtung, daß das Geld seltener geworden sey, bestimmen, seine Waaren wohlfeiler zu geben, weil er nicht darauf rechnen kann, auch andere so viel wohlfeiler einzukaufen; wer dazu genöthigt wird, muß dieß als einen Verlust betrachten. Güter, die von anderen Ländern kommen, giebt man nicht unter den Preisen weg, für die man sie erworben hat. Es wird also wohl eher Stockung der Gewerbe, Störung der Preisverhältnisse und Noth erfolgen, als eine gleichmäßige Erniedrigung aller Preise. Wird die Verminderung des Geldes nicht durch Creditmittel oder Geldeinfuhr wieder ersetzt, so können sich die störenden Folgen lange Zeit erhalten; es ist schon schwer, daß man nur in den Münzen die Ursache des Übels findet.

Eilftes Hauptstück.

106.

Zu Band I, S. 475. (Bd. III, S. 122 der Urschrift.)

Wenn, wie so eben gezeigt wurde, die Abnahme des Geldes nicht sobald in der Erniedrigung der Preise fühlbar wird, so hat dagegen, selbst wenn diese Wirkung einmal eingetreten ist, dennoch das Zufließen des Metalles aus anderen Ländern bisweilen große Schwierigkeiten, wie der Verfasser (S. 481) selbst andeutet. Es kommt nämlich sehr darauf an, ob auch Waaren vorhanden sind, die den Ausländer zum Kaufe ermuntern können. Der ganze Gang des Handels kann sich so schnell nicht umändern. Mangel des Geldes könnte sich unter ungünstigen Verhältnissen viel länger erhalten, als ein Überfluß, der, sobald er merklich wird, schnell in andere Länder fortströmt.

Sechstes Buch.

Von dem Credite.

Viertes Hauptstück.

107.

Zu Band II, S. 18. (Bd. III, S. 174 der Urschrift.)

Im Deutschen sind die Ausdrücke bestimmter. Zins, von Census abstammend, oder doch mit ihm zusammenhängend, bezeichnet eine Abgabe für die verstattete Benutzung einer fremden Sache, und im engeren Sinne von einem geliehenen Vermögensstamme. Interessen, in der Mehrzal, in der auch Zins öfter gebraucht wird, ist im juridischen Sinne, aus dem es allein in die Bedeutung von Zins übergehen konnte, ein allgemeiner Begriff von anderem Inhalte, dem man das Wort allein vorbehalten sollte. Usura in weiterem, schlimmen Verstande heißt Wucher; ein unmäßiger, unsittlicher Gewinn.

Das Zinsnehmen ist auch von Mohammed verboten worden. Unter den Arabern, einem wandernden Hirtenvolke, konnte dieß ziemlich passend seyn. In der Türkei aber wird heutiges Tages das Gesetz auf mancherlei Weise umgangen und die Richter hintergangen.

Die Starovertsis (von Staroi, alt, und Vertsi, gläubig) sind eine Secte nach Art der Wiedertäufer oder Quaker, am Don unter den Kosaken beisammen lebend, nach Erhaltung des ursprünglichen Christenthums strebend. Sie waren auch nicht zum Kriegsdienste zu bewegen.

Fünftes Hauptstück.

108.

Zu Band II, S. 22. (Bd. III, S. 180 der Urschrift.)

Nach Böckh's neueren Forschungen sind Hume's frühere Angaben zum Theil berichtiget. Der Landzins in Athen betrug nicht unter 10 vom Hundert, der Seezins aber auch nicht über 36 vom Hundert, so daß beide Zalen die Gränzen bilden (Staatshaushaltung der Athener, I, 135 fg.); nur wurde der Seezins gewöhnlich schon von kürzerer Zeit, als ein Jahr, bezalt. — Solche Bodmereiverträge kommen auch jetzt noch nicht selten vor, wenn ein Schiff an einem Orte, an dem es weder Bekannte noch Empfehlungen hat, in Geldverlegenheit kommt. Die Consuln pflegen weniger Hülfe zu geben, als in ihrer Bestimmung liegt. Will man nun daselbst borgen, so kann dem Gläubiger keine andere Sicherheit geboten werden, als die Verpfändung von Schiff und Ladung, und die Gefahr, beim Untergange des

Schiffes alle Ansprüche zu verlieren, muß man ihm durch hohe Zinsen vergüten. Ein ähnlicher Leihvertrag, in welchem Waaren, die man über See versendet, dem Gläubiger zum einzigen Unterpfande gesetzt werden, heißt Großaventurvertrag.

Fünftes Hauptstück.

109.

Zu Band II, S. 23. (Bd. III, S. 182 der Urschrift.)

In den europäischen Staaten giebt es viele ähnliche Anstalten, die man aber nicht mit einander verwechseln darf. Sie lassen sich so übersehen:

1. Sparcassen, *Saving-banks*, um die kleinen Ersparnisse der Gewerbsleute, überhaupt der untersten Volksclasse aufzubewahren, daraus eine Hülfe für das Alter oder für Unglücksfälle zu bilden und von leichtsinniger Verwendung geringer Überschüsse zu entwöhnen. Sie verzinsen die Einlagen, sobald diese einen gewissen Betrag erreichen. Eine treffliche, höchst empfehlenswerthe Einrichtung, die von England ausgieng, nun aber schon in vielen deutschen Städten, z. B. Lübeck, Berlin, Stuttgart, nachgeahmt worden ist.

2. Allgemeine Leihbanken, wie sie unser Verfasser beschreibt, nützlich nicht bloß bei schlechter Rechtspflege, sondern auch überhaupt, um Bedürfniß und Vorrath von leihbarem Vermögen mit einander in Berührung

zu bringen, und zugleich den einzelnen Verlagsbesitzern das Ausleihen zu erleichtern. Sie müssen etwas höhere Zinsen von ihren Schuldnern nehmen, als sie ihren Gläubigern bezalen; dagegen gewähren sie den letzteren bessere Sicherheit und gestatten kürzere Frist für die Aufkündigung. (Vergl. Leuchs System des Handels, II, 496—509.)

3. Besondere Leihcassen für eine gewisse Classe von Gewerbtreibenden, um die Unternehmer aus einer Bedrängniß zu retten oder zur Verbesserung ihres Gewerbes in den Stand zu setzen. Diese Anstalten berücksichtigen mehr das Bedürfniß und die Verwendung, während Leihbanken bloß auf die Sicherheit sehen. Solche Cassen für dürftige Handwerker sind in mehreren größeren Städten Deutschlands durch den wohlthätigen Sinn der wohlhabenden Bürger gebildet worden, z. B. Hamburg, Nürnberg, Berlin, Lübeck, Kiel, Altona; für Landwirthe bisweilen von den Regierungen, wie die dänische Creditanstalt seit 1785, welche zu Grundverbesserungen für 2 vom Hundert, zu anderen für 4 vom Hundert leiht, aber auf die angemessene Anwendung der geliehenen Summen achtet. Aus den eingehenden Zinsen werden neue Stämme gebildet. Neuerlich wird unter anderen auch Pachtbauern geliehen, die sich das Eigenthum erwerben wollen.

Von ähnlicher Art sind die Creditanstalten der vereinigten adelichen Gutsbesitzer in der Mark Brandenburg, Preußen, Schlesien, Liefland rc., die aber das Borgen, die gerühmte Beweglichmachung des Grundbesitzes, allzusehr erleichterten, Versuchung zum Verschwenden hervorbrachten, den Güterhandel nährten, der die Preise der Grundstücke auf eine künstliche, schädliche Höhe trieb rc. Geschah dieß schon beim Borgen auf 1/2 oder 2/3 des Grundwerthes, so wäre es noch schlimmer geworden, wenn man bis zu dem vollen Werthe Credit gegeben hätte. Nicht Alles, was ein Grundeigner borgt, macht er zum Erwerb-

stamm, und nur diesen wünscht man ihm doch zu verschaffen. Eine solche Beschränkung und die Aufsicht auf den bezweckten Gebrauch der Anleihe ist daher unerlaßlich. Noch mehrere Schwierigkeiten müssen der, von dem Grafen von Soden vorgeschlagenen Nationalhypothekenbank im Wege stehen (Nationalökon. II, S. 426. — Die Nationalhypothekenbank, Leipz. 1813). Bei jenen Anstalten ist auch die Einschränkung auf adeliche Grundeigner tadelnswerth.

Fünftes Hauptstück.

110.

Zu Band II, S. 26. (Bd. III, S. 189—191 der Urschrift.)

Regierungen borgen häufig für geringere Zinsen, als Einzelne selbst bei der besten Sicherheit, wenn nur die Vergangenheit ihren rechtlichen Geist beweiset. Die Macht der öffentlichen Meinung, die Scheu vor dem Vorwurf des Unrechts, die Gefahr, in der Folge sonst keine Hülfe mehr zu finden, sind mächtige Antriebe, übernommene Verbindlichkeiten heilig zu halten. Haben sie sich wirksam gezeigt, so überlegt der Verleiher, daß er beim Hingeben an Einzelne manches Unbequeme findet. Das Einklagen hypothekarischer Forderungen kostet Mühe, Zeit und Aufwand, bei Faustpfändern erhält man auch nicht sicher und ohne viele Beschwerde Befriedigung. Beim Staate ist nichts zu besorgen, wenn man von dem guten Willen überzeugt seyn kann. Ein unbeschränkter Fürst, dessen Wille Gesetz ist, wird aber unter gleichen Umständen schwerer borgen, als der Fürst eines Staates, dessen moralische Kraft durch wahrhafte Volks-

vertretung gesteigert ist. Je festere Schutzwehren jedes Rechtes die Verfassung darbietet, desto unerschütterlicher ist auch der Staatscredit gegründet.

Die Beibehaltung des gesetzlichen Zinsfußes kann unstreitig den Zinswucher nicht verhüten, weil der Eigenvortheil jedes Gesetz zu umgehen weiß; wie unerschöpflich man in solchen Kunstgriffen sey, beweißt z. B. die Aufzälung derselben in der Reichs-Polizei-Ordnung von 1577, Tit. 17. Indeß würde durch Aufhebung des Gesetzes, welches doch allen Redlichen unter den Verleihern einen Haltpunct ihrer Forderungen giebt, schwerlich etwas besser werden. Wenn das Maximum nach den jedesmaligen Verhältnissen so bestimmt wird, daß es auch die gewöhnliche Wagniß bei persönlichem Credite vergütet, so ist gar nicht zu fürchten, daß deßhalb bei besserer Sicherheit nicht ein wohlfeileres Borgen Statt finden sollte. Vollends kann man das Verbot des Zinseszinses (Anatocismus) nicht für unwirksam halten. Josephs II. Versuch (vom 27. Januar 1787) fiel nicht zum Besten aus. Ungleich besser ist es aber, wenn der Bürger, der in verschuldete oder unverschuldete Noth gekommen und um jeden Preis zu borgen gezwungen ist, ein anderes Rettemittel finden kann, wie Pfandhäuser und Leihanstalten, die, wie die Hamburger, selbst die Gefahr nicht scheuen, von einem Theil der Unterstützten nicht befriediget zu werden, indem sie die Rettung der Mehrzal höher anschlagen, als diesen Verlust. Je mehrere Menschen nahrungslos werden durch drückende Zeitverhältnisse, desto stärker muß der Wucher überhand nehmen, wie das Unkraut in Regenjahren. Die schlechten Wirthe aber, welche weder ein körperliches noch ein geistiges Unterpfand geben können, werden zu allen Zeiten dem Wuchergewerbe Beschäftigung geben, und so ist Günther's Bemerkung, daß auf guten Volksunterricht und wirthschaftliche Sitte des Volkes hierin viel zu bauen sey, sehr bedeutend.

Günther, Versuche einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze, Hamburg, 1790.

Literatur dieses Gegenstandes, besonders über Josephs II. Preisfrage, s. Verzeichniß der Güntherischen Bibliothek (Hamburg, 1806), S. 61 fg.

Sechstes Hauptstück.

III.

Zu Band II, S. 33. (Bd. III, S. 200 der Urschrift.)

Das Unterscheidende der Commanditen von gewöhnlichen Handelsgesellschaften besteht darin, daß der stille Gesellschafter nur für die, in das Geschäft gelegte Summe für die Unternehmungen des in der Firma genannten Gefährten zu haften braucht. Vergl. das treffliche Werk des geist- und kenntnißreichen Leuchs, System des Handels, II, 803. (2te Ausg. Nürnb. 1817.)

Sechstes Hauptstück.

112.

Zu Band II, S. 37. (Bd. III, S. 206 der Urschrift.)

Der Zusammenhang des Zinsfußes und der Preise der Ländereien haben Andere (z. B. der Verfasser der Schrift: Ein Votum über Wucher, von einem Manne sine voto, Nördlingen, 1791) auf umgekehrte Weise verstanden, indem sie behaupten, der Zinsfuß richte sich nach dem Güterpreise. Es läßt sich aber überhaupt annehmen, daß beide Größen wechselseitig einander zu bestimmen beitragen. Wird durch äußere Umstände eine von beiden festgesetzt, so nähert sich ihr die andere. Werden z. B. viele Staatsgüter verkauft, und sinken sie folglich im Preise, so daß vielleicht 1000 Thlr. Grundrente schon für 18,000 Thlr. erkauft werden können, so trägt der Kaufpreis 5 1/2 vom Hundert Rente, und der Zinsfuß wird sich etwas höher stellen müssen, oder man wendet so viel als möglich Vermögen auf den Güterkauf. Grundstücke verzinsen sich im Allgemeinen etwas geringer als verliehene Erwerbstämme, wegen der größeren Sicherheit. Der Unterschied kann um so mehr betragen, je mehr das Grundeigenthum begünstigt, geachtet, vorgezogen wird, oder je schlechter die Rechtspflege ist, welches die Gefahr des Verleihens vergrößert; je eher sich ferner hoffen läßt, daß die Güter durch landwirthschaftliche Unternehmungen verbessert werden können etc. Dagegen müssen die Güterpreise zunehmen, wenn bei einer Stockung der Gewerbe oder einem schnellen Anwachse des Vermögens der Zinsfuß sinkt.

Sie-

Siebentes Hauptstück.

113.

Zu Band II, S. 44. (Bd. III, S. 218 der Urschrift.)

Bei den Gütern, die ein Volk dem anderen vorstreckt, ist erst noch zu untersuchen, ob sie bloß den Verbrauch erweitern, oder auch, auf irgend eine Weise, die Hervorbringung zu vergrößern dienen. Storch hat dieß an einer anderen Stelle, II, 310, (III, 333) nach Smith (II, 31) berührt. Vergl. II, 83 (III, 284). Die Annahme Smith's, daß man mehr Erwerbs- als Verbrauchsvorräthe aus dem Auslande hole, ist in vielen Fällen ungegründet, und gerade sehr oft bei einem Lande, dessen Betriebsamkeit erst im Entstehen ist, weil die Reicheren dann die Mittel zu den verfeinertsten Genüssen nicht im Inneren zu kaufen finden. Was in dieser Lage am meisten Noth thut, ist ausländischer Absatz, große Ausfuhr. Unter den Gütern, die dafür eingeführt werden können, leistet Geld einen besonders großen Nutzen. Denn wenn es an Erwerbstamm fehlt, so ist es doch nicht möglich, daß ein großer Theil desselben von Außen herbei komme, er muß durch Erhöhung der Thätigkeit im Lande selbst aus den unbenutzten Stoffen hervorgebracht werden, deren immer eine große Menge vorhanden ist. Das Reitzmittel zur Belebung dieser Thätigkeit ist das Geld, weil es die Güter aller Art beweglich macht, in den Händen seines Besitzers alle Erfordernisse zur Hervorbringung versammelt und so eine Fülle von Gewerbsarbeiten hervorruft, wie ungefähr der, einem reichen, aber kalten Boden zugesetzte Kalk Gährung und schnelleren Übergang der Stoffe in dem Kreislauf von Ernte und Düngung bewirkt. In dem früheren Zustande, ehe das regere Gewerbewesen erwacht war, konnte ein sehr geringer Geld-

vorrath zu allen Bedürfnissen hinreichen. Jetzt ist gerade der Mangel an Geld fühlbar, und wenn die eingeführte Menge nicht außer allem Verhältniß zu dem Vermögen groß ist, so hat sie vollkommen die Wirkung eines Erwerbstammes. Dieser mag auch zum Theile neben dem Gelde eingeführt werden, und Verbrauchsvorräthe, die man einbringt, können als Genüsse, die dem Reichthume erst Reitz geben und zu dessen Erwerbung anspornen, für die Betriebsamkeit vortheilhaft werden, so lange ihre eigene Hervorbringung nützlicheren Unternehmungen nachstehen muß. Es giebt aber hierin unläugbar ein schädliches Übermaß, welches aus dem Verhältniß zur Ausfuhr entsteht; denn Güter, die zu einem nicht werbenden Verbrauche dienen, darf ein Volk, ohne sich Schaden zu thun, weder borgen, noch mit Geld bezalen (es müßte denn einen beständigen Zufluß desselben besitzen), folglich nur mit Erzeugnissen seiner Gewerbe erstatten.

Die Beispiele von dem Handel verschiedener Länder beweißen, wie wenig wir noch von den Zalenverhältnissen eines großen Gewerbewesens wissen.

Achtes Hauptstück.

114.

Zu Band II, S. 48. (Bd. III, S. 224 der Urschrift.)

Über diese Aufzälung der verschiedenen Arten von Creditpapiere vergl. unten II, 102, (III, 319), II, 145 (IV, 28), und Simonde, rich. commerc. I, 161 fg.

Der Grund der Eintheilung darf nicht etwa in der Verschiedenheit des ausstellenden Subjects gesucht werden, weil bekanntlich, wie auch der Göttingische Recensent bemerkt, Verschreibungen jeder Art auch vom Staat ausgestellt werden können. Vielmehr muß man auf den Zweck der Papiere zurück gehen. Die Bankzettel bestreiten Zalungen, die, wenn jene nicht vorhanden wären, in Münze geschehen würden. Wenn nicht das baare Geld verschwunden ist, so hat man in jedem Falle die Wahl zwischen der einen und der anderen Art, sich bezalen zu lassen, und die Zettel nehmen folglich ganz die Wesenheit des Geldes an. Allerdings steht bei den Zetteln einer Bank stets die mögliche Bezalung im Hintergrunde, aber indem sie immer hinausgeschoben wird, wird doch der Münzbedarf sehr verringert. Unmittelbare Verschreibungen sollen nicht eine jetzige baare Zalung vertreten, sondern veranlassen vielmehr gerade eine solche und setzen ihr eine Forderung gegenüber, weil sie gegen Geld verkauft zu werden pflegen. Sie geben einen Anspruch auf eine gewisse Gütermenge überhaupt und müssen folglich, da Güter immer werbend angelegt werden können, auf irgend eine Weise ein Einkommen abwerfen. Die Zettel geben nur einen Anspruch auf Münzstücke; daß jene Gütermenge in die Form des Geldes übertragen wird, ändert nichts, und die gänzliche Verschiedenheit beider Papiere

zeigt sich schon darin, daß oft Verschreibungen gegen Bankzettel, aber nie leicht diese oder jene gegen einander vertauscht werden. Von Wechseln gilt dasselbe, wie von unmittelbaren Verschreibungen, nur daß bei ihnen mehr auf die Verschiedenheit der Orte, an denen die Leistung geschehen soll, als der Zeiten gesehen wird.

Neuntes Hauptstück.

115.

Zu Band II, S. 55. (Bd. III, S. 235 der Urschrift.)

Die französische Regierung, der in der ersten Zeit nach der Wiederherstellung der Bourbons die große Kriegssteuer zur Last fiel, mußte sich bei ihren Anleihen harte Bedingnisse gefallen lassen. 1818 verkaufte sie 3½ Mill. Franken Renten, also eine Einschreibung von 70 Mill. im großen Buche, für 36 Mill., welches einen Curs von 50 vom Hundert macht, d. h. sie borgte zu 9⅔ vom Hundert Zinsen; eben so 1816 für 9⅜, 1817 für 8⁹⁄₁₀. Dagegen konnte die englische Regierung im Sommer 1819 für 4¼ vom Hundert (nämlich für 100 Pf. baar gab sie 142 Pf. St. 18 S. in 3procentigen Stocks), die preußische 1818 in London zu 5 vom Hundert (mit der Einrichtung eines Tilgestocks, der in 36 Jahren die ganze Anleihe von 3 Mill. Pf. tilgt) borgen. Dänemark dagegen, bei seiner Anleihe von 6 Mill. Mark in Hamburg, 1819, mußte sich, wenn man die verlooseten Prämien, welche 6 vom Hundert tragen, einrechnet, zu 6½ vom Hundert Zinsen entschließen; obgleich seine staatswirthschaftlichen Verhältnisse sich neuerlich sehr gehoben haben. So viel wirkt der aus allgemeinen politischen Ansichten herrührende Credit!

Neuntes Hauptstück.

116.

Zu Band II, S. 55. (Bd. III, S. 236 der Urschrift.

Ein ähnliches Verfahren, wie das der englischen Regierung im Jahr 1748, wird seit 1815 bei der Würzburgischen Schuldentilgungsanstalt, anfangs unter der Leitung des Freiherrn von Lerchenfeld, jetzigen baierischen Finanzministers, angewendet; man bot den Gläubigern Heimzalung oder Herabsetzung der Zinsen sammt der Befugniß, nach 14= oder sogar 3tägiger Aufkündigung ihre Forderungen beliebig einzuziehen (Mobilisirung). Auf diesem Wege wurden in zwei Jahren 10,962 fl. an Zinsen erspart. Colbert hat dieß so vortheilhafte als rechtliche Mittel zuerst gebraucht. Mit Unrecht richtet man allerdings schnell mehr aus. Gezwungene Zinserniedrigungen sind von mehreren Regierungen vorgenommen worden, auch von der holländischen im J. 1810; der westphälischen aber blieb die Schande, mit der noch viel drückenderen und dem Staatsschatze doch nicht einträglicheren Herabsetzung des Hauptstammes auf 1/3 im Jahr 1812 das Beispiel zu geben. Die Fürsten, welche Theile des aufgelösten Königreichs Westphalen erwarben, suchten dieß Unrecht wieder zu vergüten, indem sie die Schulden auf den dreifachen Betrag erhöhten.

Der Sache nach nicht besser, doch unter einer besseren Form, wurden in Frankreich unter Napoleons Herrschaft Schulden durch sogenannte „Liquidation", auf welche sich besonders Defermont gut verstand, willkührlich sehr verringert. (*Pichon*, de l'état de la France sous la domination de Nap. Bonap. Paris, 1814. S. 167. 168.)

Neuntes Hauptstück.

117.

Zu Band II, S. 56. (Bd. III, S. 237 der Urschrift.)

Über die Jobberei siehe Büsch, Darstellung des Handels, herausgegeben von Norrmann, I, 272, II, 351. und: The system of stock-jobbing explained, by a practical jobber. Lond. 1816 = Minerva, Sept. 1816. — Der Sitz dieses Handels in London ist die, von dem Privatvereine der Jobber gehaltene Börse, auf der nur Mitglieder zugelassen werden. Mäkler sind genöthiget, sich ihrer zu bedienen, und ihnen dafür 1/8 vom Hundert zu überlassen. Sie sind unerschöpflich in Kunstgriffen, um den Preis der Staatspapiere nach ihrem Vortheile zu lenken. Während die englische Regierung nur den Verträgen dieser Art die Klagbarkeit entzieht, bestimmt das französische Strafgesetzbuch (Art 419—22) strenge Strafen für einen Verkauf von Stocks auf Muthmaßung.

Zehntes Hauptstück.

118.

Zu Band II, S. 58. (Bd. III, S. 241 der Urschrift.)

Bei der Darstellung der Lehre von den Wechseln pflegt man häufig von einer der beiden Gattungen, den gezogenen Wechseln, auszugehen, und die andere Gattung, die trokkenen, als etwas fälschlich mit diesem Namen Belegtes zu bezeichnen. Wenn indeß auch unstreitig die gezogenen Wechsel allein jene große Wichtigkeit für den Welthandel haben, vermöge welcher sie unter dessen Hauptstützen gerechnet werden können, so ist doch jener Gang wenigstens der Geschichte entgegen, nach welcher das Wechselrecht, welches den Mittelpunct der Sache bildet, gerade bei einer Art von trockenen, nämlich den Meßwechseln, entstand, wie von Martens gezeigt hat (Historische Untersuchung des wahren Ursprungs des Wechselr. Gött. 1797). Man kann sich daher im Allgemeinen darauf gründen, daß zu einem lebhaften Handel Credit erforderlich ist, welcher zuvörderst sich in Schuldscheinen, und, weil diese seltenerere Anwendung finden, in Anweisungen äußert. Bei beiden ist aber die Rechtsverfolgung gegen die Zalpflichtigen, wenn sie säumig sind, zu umständlich und langsam, um diese Urkunden zu einem bequemen Creditmittel zu machen; man muß auf das pünctliche Eintreffen der versprochenen Zalungen bauen können. Aus diesem gefühlten Bedürfniß entsprang ganz natürlich der Brauch, sich selbst stärker zu verpflichten, oder eine unfreiwillige stärkere Verpflichtung durch Herkommen oder Gesetz; diese, von dem gemeinen Rechte abweichende, strengere Verbindlichkeit macht Schuldscheine und Anweisungen zu Wechseln, die demnach überhaupt als Verschreibungen anzusehen sind, welche ihren Inhabern jene größere Sicherheit

gewähren. Das Eintreten der besonderen rechtlichen Folgen muß an ein äußeres Kennzeichen gebunden seyn, daher die Nothwendigkeit einer bestimmten Form. Der Grund des Wechselrechts ist nicht sowohl in einem einzelnen Umstande, wie die geschehene Bezalung der Valuta (Büsch's Meinung), als vielmehr überhaupt in dem Streben, dem Handelsvertrauen die größte Stärke zu geben, aufzusuchen (Runde's Meinung). Beide Ansichten sind indeß nicht so ganz von einander unterschieden; Büsch hätte nur die sehr nahe liegende allgemeinere Betrachtung ergreifen dürfen, um in den anderen, aus seinem Satze nicht zu entscheidenden Fällen nicht Analogie, Zustimmung rc. zu Hülfe nehmen zu müssen. — Übrigens folgt noch, daß man, um die Entstehung der Wechsel zu erforschen, nicht darnach sehen müsse, wie und wann zuerst Anweisungen gebraucht worden sind; dieß geschah bekanntlich schon im Alterthume. Wie man in Rom sein Geld bei dem argentarius niederlegte, und bei vorkommenden Zalungen mit einer tesserâ auf ihn anwieß, so konnte man vermittelst der römischen Wechsler auch Zalungen nach Athen übermachen. Ohne Verbreitung völkerrechtlicher Grundsätze war aber dieses von einem Staate in den anderen nicht wohl zu wagen. Daß die von Philipp II., August 1182, vertriebenen Juden den Gebrauch der Wechsel erfunden haben sollen, ist von Montesquieu zuerst behauptet worden (Esprit d. L. XXI, 20); wenigstens konnten die Juden nicht das spätere Verfahren der Kaufleute von Florenz und Siena nachahmen. Das Wechselrecht ist sehr wahrscheinlich eine Erfindung der großen italischen Handelsstaaten.

Abgesehen von dem trockenen Wechsel (Cambio secco), einem Schuldbriefe unter Wechselform, der nur zwei Personen erfordert, brauchen auch bei einem gezogenen Wechsel wesentlich nur drei Menschen vorzukommen; der Aussteller kann den Wechsel selbst an den Präsentanten remittiren, oder der Wechselempfänger kann bei Gelegenheit einer Reise,

oder weil er an mehreren Orten Handlungen hat, zugleich den Wechsel selbst einfordern, also Remittent und Präsentant in einer Person seyn.

Eine beabsichtigte Zalung kann durch Wechsel auf mehrfache Weise bewirkt werden. Es solle A in Petersburg an B in Moskwa 1000 Rubel bezalen, so kann

1. A selbst einen Wechsel ausstellen, in dem er den C in Moskwa beauftragt, den B zu befriedigen; oder,

2. er kann von D in Petersburg einen auf C in Moskwa gezogenen Wechsel kaufen, denselben auf den B indossiren und diesem remittiren.

3. Es kann aber auch B einen Wechsel auf A ziehen und durch dessen Verkauf sich bezalt machen.

Der Vollständigkeit wegen stehe hier das Muster des im zweiten Falle zu verfassenden Wechsels:

St. Petersburg, den 19. Aug. 1819.

Drei Wochen nach Dato belieben Sie gegen diesen Solawechsel an die Ordre des Herrn A Eintausend Rubel in Silber zu bezalen. Werth baar erhalten. Sie stellen ihn in Rechnung.

D.

Herrn
C
in Moskwa.

1000 Silberrubel.

Das Indossament auf der Rückseite:

Für mich an Herrn B. Den Werth in Rechnung.
St. Petersburg, den 20. Aug. 1819.
A.

Auf die erstere Seite kommt dann noch die Anerkennung des Bezogenen:

Acceptirt den 2. September 1819.
C.

Zehntes Hauptstück.

119.

Zu Band II, S. 62. (Bd. III, S. 246 der Urschrift.)

Das Uso bestimmt sich nicht immer nach der Zeit der Ausstellung (a dato), sondern bisweilen nach der Zeit der Vorlegung (Präsentation). Bei den Wechseln der deutschen Handelsplätze auf einander ist das Uso 14 Tage nach Sicht. Wie dasselbe an den vorzüglichsten Orten ist, s. Leuchs, Handelswissenschaft, II, 620. 21.

Die Entstehung des Uso wäre schwer zu begreifen, wenn es beim Anfange des Wechselverkehrs sogleich üblich gewesen wäre, eine Zalfrist festzusetzen. Daher ist zu glauben, daß anfänglich eine solche Bestimmung gar nicht vorkam, wobei an jedem Orte Übereinkunft oder Herkommen allmälig eine Regel bildete, die dann blieb, als man zuerst in einzelnen Wechseln ausnahmsweise eine davon abweichende Frist verordnete.

Zehntes Hauptstück.

120.

Zu Band II. S. 62. (Bd. III, S. 248 der Urschrift.)

Diese zwei Vortheile, welche der Discontirende gegen einen anderen Geldverleiher genießt, lassen sich so berechnen:

1. Der Unterschied zwischen 360 und 365 Tagen macht $\frac{1}{73}$ des Zinsen- oder Discontobetrages.

2. Die Wechselsumme sey S, der Satz des Disconto $\frac{m}{100}$; wird nun der Disconto $\frac{m}{100}$ S sogleich abgezogen, so bezalt man nur $\frac{100-m}{100} . S$, und folglich ist $\frac{m}{100} . S$ eigentlich als der Zins dieser Summe zu betrachten, welches etwas mehr als m Procent, nämlich $\frac{100}{100-m} . m$ Procent ausmacht. Der Unterschied ist $\left(\frac{100}{100-m} - 1\right) \frac{m\,S}{100} = \frac{m^2}{100\,(100-m)} . S$. Hiezu die erstere Größe, giebt den ganzen Vortheil

$$= \frac{1}{73} . \frac{m}{100} . S + \frac{m^2}{100\,(100-m)} . S$$
$$= \frac{100 + 72\,m}{7300 - 73\,m} . \frac{m}{100} . S$$

Für m = 8 beträgt er $\frac{8}{1000} . S$, also 4/5 vom Hundert.

Im Jahr 1818 haben die Geldsendungen nach Rußland und America und die Anleihen mehrerer Regierungen den Disconto, der in der Regel ungefähr auf 6 vom Hundert steht, auf 8, 9 und mehr vom Hundert gesteigert.

Zehntes Hauptstück.

121.

Zu Band II, S. 63. (Bd. III, S. 248 der Urschrift.)

Beispiel einer Wechselreuterei:

1. A in London zieht auf B in Paris 800 Pf. St., nach dem Curs von 24 1/4 Fr. (am 13. März 1818); macht 19,400 Fr.; wegen des Abzuges von 1 per mille an den Mäkler erhält er aber nur 799 Pf. 4 S.

2. B trassirt dafür auf C in Hamburg und schlägt 1/2 vom Hundert für die Kosten dazu. Curs 189 3/4 Fr. (22. April 1818); giebt 19,497 Fr. = 10,275 Mark Bco.

3. Kommt wieder 1/2 Procent hinzu, und zieht C auf D in Frankfurt, für den Curs von 149 3/8 (15. Mai), so kommen 5142 Thlr.

4. Diese, nebst 1/2 vom Hundert, von D wieder auf A gezogen, Curs zu 139 Batzen (4. Juni 1818), belaufen sich auf 836 1/2 Pfund. A hat folglich die 800 Pf. 4 Monate lang für 36 1/2 Pf. oder 4 1/2 vom Hundert benutzt, welches das Jahr hindurch 13 1/2 vom Hundert ausmacht; ein in der Regel schon unerschwinglicher Zins.

Eilftes Hauptstück.

122

Zu Band II, S. 72. (Bd. III, S. 265 der Urschrift.)

Der Spielraum, in welchem der Curs von dem Pari abweichen kann, ist bei vollkommen freier und leichter Geldversendung der doppelte Betrag derselben. Kostet es 2 vom Hundert, um eine baare Summe von A nach B zu schikken, so wird ein Wechsel nicht wohlfeiler ausgestellt werden können, als höchstens für 98 vom Hundert des Pari; dieß ist also eigentlich der nothwendige Preis, wie ihn der Aussteller einer Tratte in A, der bereits eine Forderung in B besitzt, berechnen muß, wenn er es nicht vorzieht, mit einem kleinen Verluste sich nur schnell Geld zu verschaffen. Wer dagegen eine Zalung leisten muß, giebt für einen Wechsel höchstens 102 vom Hundert, weil er sonst eben so gut baar bezalen könnte. Vergl. S. 76. (272.)

Eilftes Hauptstück.

123.

Zu Band II, S. 73. (Bd. III, S. 268 der Urschrift.)

Das Streben der Wechselverhältnisse nach dem Gleichgewichte zeigt sich zuvörderst darin, daß der Curs zwischen zwei Orten an jedem derselben sich gleich setzt. Er stehe z. B. in Amsterdam auf Paris 55 Pfenn. vl. für 3 Franken, hier

aber zurück nach Amsterdam 56 Pf. Der Amsterdamer, welcher 3000 Fr. in Paris zu bezalen hat, kauft eine Rimesse dahin in Amsterdam für 55,000 Pf. (1375 fl.), während er, wenn man in Paris auf ihn trassirte, 56,000 Pf. (1400 fl.) zu bezalen hätte. Dieser Gewinn von 25 fl. bestimmt ihn, den ersten Weg vorzuziehen. Der Amsterdamer aber, welcher in Paris dieselbe Summe zu fordern hat, überlegt, daß er besser thue, sich einen Wechsel von Paris schicken zu lassen, der ihm in Amsterdam 25 fl. mehr einbringt, als wenn er hier eine Tratte verkaufen würde. Die Folge ist, daß in Amsterdam mehr Wechsel auf Paris gesucht, als angeboten werden; der Curs wird dadurch vielleicht auf 55 ½ erhöht werden; in Paris wirken dieselben Ursachen in entgegengesetzter Richtung, der Curs wird vielleicht von 56 auf 55 ½ fallen und dann, wenn nicht andere Umstände hinzukommen, stehen bleiben.

Wenn aber der Curs auf diese Weise übereinstimmend zwischen zwei Orten vom Pari abweicht, so tragen folgende Ursachen bei, ihn demselben wieder zu nähern.

1. Man richtet sich mit dem Einkaufe und Verkaufe darnach, wie Storch zeigt. Einkäufe können sogleich geschehen, Verkäufe, durch Waarensendungen, wird man indeß nur vornehmen, wenn man den Curs für dauerhaft halten kann.

2. Wenn in A Tratten auf einen zweiten Ort, B, sehr wohlfeil sind, so kauft man sie dort ein und sendet sie an andere Plätze, wo sie besser bezalt werden; auch lassen Auswärtige, welche Zalungen nach B zu machen haben, auf ihre Rechnung in A Tratten aufkaufen. Dagegen hütet man sich, unmittelbar von A nach B zu trassiren.

3. Weil dann zugleich in B die Wechsel auf A in gleichem Maße theuer bezalt werden, so geschieht es häufig,

daß Bewohner des ersten Ortes Wechsel auf A ausstellen, ohne daselbst schon eine Forderung zu haben, und von anderen Orten Wechsel zum Verkaufe herbeigesendet werden.

Eilftes Hauptstück.

124.

Zu Band II, S. 77. (Bd. III, S. 274 der Urschrift.)

Zur Erläuterung der festen und veränderlichen Valuta mögen hier einige Curse stehen.

Hamburg

nach Amsterdam und von da zurück. Für 2 Mark Bco gegen 34 Stüv. Bco (Pari 33,9 St.).

nach Augsburg, Frankfurt, Leipzig, Nürnberg, Wien. Für 100 Thlr. Bco gegen 146 Thlr. Courant (Pari 144 2/3 Thlr.)

nach London und von da zurück. Für 1 Pfund Sterl. gegen 34 Schill. vläm.

nach Paris, und von dort zurück. Gegen 24 Schill. Lüb. Bco für 3 Franken.

nach Spanien. Für 1 Wechselduc. gegen 90 Pfenn. vl.

London

nach Amsterdam und zurück. Gegen 36 Schill. vläm. Bco für 1 Pfund Sterl.

nach Frankfurt und zurück. Für 1 Pf. Sterl. gegen 138 Batzen zu 4 Kr. Cour.

nach Paris und zurück. Für 1 Pf. Sterl. gegen 23½ Franken, oder gegen 30½ Pfenn. Sterl. für 3 Fr.

nach Portugal, Brasilien. Gegen 62 Pf. Sterl. für 1000 Rees.

nach Spanien. Gegen 39 Pfenn. Sterl. für 1 Wechselpiaster.

Paris.

nach Augsburg. Für 300 Fr. gegen 115 fl. Cour.

nach Spanien. Gegen 15¼ Fr. für 1 Wechselpistole.

nach Lissabon. Für 3 Fr. gegen 478 Rees.

nach Neapel. Gegen 420 Cent. für 1 Duc.

Die neusten und vollständigsten Curstabellen, obgleich sie manche Berichtigungen zulassen, in *Tschaggeny*, Les arbitrages, Paris, 1817. 4.

Eilftes Hauptstück.

125.

Zu Band II, S. 78. (Bd. III, S. 276 der Urschrift.)

Beispiel einer Arbitragenrechnung. Es ist eine Summe von Paris nach London zu übermachen. Der Curs sey 30 Pfenn. St. In Augsburg finde man denselben niedriger auf London notirt, $8^2/_3$ fl. Cour. für das Pf. St., und von Paris nach Augsburg steht er für ersteren Ort günstig, zu $116^1/_2$. Man hat daher Nutzen, in Augsburg mit Pariser Gelde, welches dort viel gilt, die wohlfeilen englischen Wechsel einzukaufen. Die Berechnung geschieht nach der Rees'schen Regel, indem man genau dem Gange des Umsatzes folgt;

Franken (zu erhaltende) ? —	100 Fr. (ausgegebene)
Fr. 300	$116^1/_2$ fl.
fl. $8^2/_3$	1 Pf. St.
Pf. St. 1	240 Pence
Pence 30	3 Fr.

Die Auflösung giebt $107^1/_2$, also einen Gewinn von $7^1/_2$ vom Hundert.

Zwölftes Hauptstück.

126.

Zu Band II, S. 91. (Bd. III, S. 299 der Urschrift.)

Bei den Sätzen dieses Hauptstückes, welche ganz nach Simonde (Rich. commerc. I, 189—224) vorgetragen sind, mögen folgende begleitende Bemerkungen verglichen werden.

1. Der Geldvorrath in einem Lande ist in sehr vielen Fällen wirklich nicht so groß, daß nicht ein Zuwachs desselben sich leicht im inneren Umlaufe halten könnte. Wenn oben (Zus. 104.) bei der Erläuterung des Momentes des Umlaufes die durch Geld zu vertretende Werthmenge m W genannt wurde, so kann man unter W nicht alle im Lande vorhandenen beweglichen Güter, sondern nur diejenigen verstehen, welche sich im Umlaufe befinden. Wie nun die geselligen Verhältnisse sich entwickeln und das Geld vermehrt wird, so können viele Kräfte und Güter, die bisher außer Umsatz und werbender Anwendung waren, in jenen neu aufgenommen werden. Die Geschwindigkeit des Geldumlaufes ist von den Umständen bedingt und nicht beliebig zu erhöhen, daher kann Geldausfuhr sehr leicht Statt finden, ohne daß das Geld sogleich wieder hinaus gienge. Ganz anders verhält es sich allerdings in einem mit Geld vollkommen gesättigten Lande, welches schon die größte mögliche Gewerbsentwicklung erreicht hat; dann ist auf augenblickliches Abfließen des Geldüberflusses sicher zu rechnen. Dagegen wird das Wiederhereinströmen, wenn etwas zu viel Geld aus einem Lande gegangen ist, aus den, im angeführten Zusatze bemerkten Ursachen weniger schnell und vollständig geschehen.

2. Auch der Verbrauch ausländischer Waaren hat keine unveränderliche Größe, und wenn es dem Kaufmanne daran liegt, ihn zu erweitern, so wird häufigeres Angebot, geflissentliche Ermunterung, nicht ohne Erfolg seyn. Bei größeren Sendungen werden die Kosten geringer, die Kleinhändler müssen sich mit kleinerem Gewinn begnügen, folglich werden die fremden Waaren wohlfeiler und stärker begehrt. Daher kann der Abgleich bei vermehrter Ausfuhr wirklich auch in vielen Fällen durch erweiterte Waareneinfuhr hergestellt werden.

3. Ein sehr wichtiger Umstand kommt aber noch hinzu, die vielen Werthmengen, welche aus anderen Ursachen außer dem Handel von einem Lande in ein anderes gesendet werden können. Man denke an die Kosten auswärtiger Kriege, an Englands Hülfsgelder, die z. B., wie auch Simonde anführt (Rich. comm. I, 219), auf den Wechselcurs von London nach Frankfurt starken Einfluß hatten, an Frankreichs Plünderungen, welche in Napoleons Rechnungen als recettes extérieures aufgeführt waren, an Frankreichs Kriegssteuer, an Auswanderungen nach America u. dgl. Da solche Leistungen am bequemsten in Geld geschehen, so kann leicht eine ungeheure Ausfuhr von Waaren mit Geld gedeckt werden, weil dieses für jene Zwecke wieder hinausgeht, und dann ist im Grunde die Zalung in Waaren bestritten worden. Dieß ist also ein dritter Grund, warum nicht alle augenblicklichen Ungleichheiten des auswärtigen Handels durch stehenbleibende Schulden gedeckt werden müssen, obschon dieß noch oft genug geschieht. In den 8 Jahren von 1793 bis 1801 wurde der gesammte Überschuß der Ausfuhr Englands auf 79,738,797 Pf. Sterl. angegeben. Da nun so viel Geld in England nicht bleiben kann, auch wirklich nicht dort ist, so müßten wir schließen, England sey für diese Summe Gläubiger anderer Länder geworden. Aber schon in der Hälfte der Zeit, 1793 — 97, gab die Regierung 33½ Mill. Pf. St. bis

Kriegs wegen ins Ausland, also gleicht dieß die halbe Ausfuhr bis auf 6,369,393 Pf. aus. Die Ausfuhr wurde gerade nach den Gegenden hin gelenkt, in welche man die Zalungen gemacht hatte; der Krieg bewirkte folglich, daß auf Kosten des ganzen Volkes den englischen Gewerksherren viele Waaren abgekauft und im Auslande ohne Ersatz verzehrt wurden. Vergl. *John Leslie Foster*, an essay on the principles of commercial exchanges .... Lond. 1804.

4. Der Handelsabgleich kann demnach noch viel weniger gebraucht werden, um die Zu- oder Abnahme der Geldmenge eines Landes zu erforschen; sehr wichtig ist er aber, um den Umfang der Hervorbringung und Verzehrung zu beurtheilen, und in dieser Hinsicht kommen die aus dem Schleichhandel herrührenden Unrichtigkeiten nicht so sehr in Betrachtung. Vergl. Zus. 112.

5. Sieht man aber auf das bloße Hin- und Hergeben von Geld, ohne Rücksicht darauf, ob es im Handel oder ohne Ersatz bezalt wird, so kann dasselbe aus dem Wechselcurse nur wegen der Einmischung anderer Länder, welche bald Tratten herbei senden, bald Rimessen einkaufen, nicht richtig erkannt werden. Dieser Geldabgleich wird bei sehr wohlhabenden, in gleicher Lage stehenden Völkern ziemlich gleich seyn; er kann für ein erst erwachendes, schnell fortschreitendes Volk einen bejahten, für ein metall- oder papierreiches aber einen verneinten Unterschied geben, und jeder dieser drei Umstände wird nützlich seyn; er könnte aber auch einem sinkenden Volke ungünstig seyn und eine übermäßige Verzehrung anzeigen.

Fünfzehntes Hauptstück.

127.

Zu Band II, S. 144. (Bd. III, S. 366 der Urschrift.)

Eine weise Regierung wird, die in diesem Hauptstück vorgetragenen Sätze beherzigend, gewiß nicht aus Scheingründen des allgemeinen Besten sich zur Ausgabe von Papiergeld entschließen. Dagegen kann jeder Staat im Drange ungünstiger Verhältnisse dahin gebracht werden, zwischen verschiedenen außerordentlichen Hülfsmitteln wählen zu müssen, welche sämmtlich eine sehr ungünstige Seite haben. In diesem Falle könnte es rathsam seyn, eine mäßige Menge von Papiergeld, welches man in bestimmter, kurzer Frist gewiß wieder einziehen zu können hoffen darf, einer Anleihe rc. vorzuziehen. Ist die Regierung mit dem Volke ganz einig, so wird das Vertrauen des letzteren und seine Geneigtheit, in allgemeiner Gefahr alle Kräfte aufzubieten, diesem Mittel leicht entgegen kommen. Die Regierung muß dagegen auf alle Weise das Vertrauen zu erhalten suchen, wozu besonders Öffentlichkeit empfohlen werden muß. Sehr zweckmäßig war das Verfahren der preußischen Regierung, als sie sich 1812 und 1813 genöthigt sah, eine außerordentliche Vermögens- und Einkommensteuer zu erheben, und, bis zu dem Eingehen des in drei Fristen vertheilten Betrages, besonders gestempelte Tresorscheine und andere auf den Inhaber gestellte unverzinsliche Anweisungen auszugeben. Es wurde eine besondere, aus geachteten Staatsbeamten und Kaufleuten gebildete Commission mit der Verwaltung der eingehenden Steuer beauftragt, und dieselbe für die vorschriftsmäßige Verwendung derselben und die Beschränkung der Papiere auf die bestimmte Summe verpflichtet. Sobald die Steuer ganz entrichtet seyn würde, sollten

die bei derselben nicht eingekommenen Papiere bei allen Cassen für voll angenommen werden. S. Edict und Instruction vom 24. Mai 1812 (Gesetzsammlung Nr. 13), Verordnung vom 20. Juni desselben Jahrs (Gesetzsammlung Nr. 15). Als im folgenden Jahre eine Vermehrung der Tresorscheine im Umlaufe nöthig wurde, ertheilte die Regierung sowohl über die Menge derselben, als über die Verwendung der vorjährigen außerordentlichen Steuer genaue Erläuterungen in bestimmten Zalen. Es sollten nicht über 9 Mill. Tresorscheine in Umlauf kommen. Edict vom 19. Januar 1813 (Gesetzsammlung Nr. 2). Daß alle gegebenen Versprechungen erfüllt worden sind, beweißt das Steigen der Tresorscheine bis zum Nennwerthe.

Hat sich aber eine Regierung von dem verführerischen Strudel fortreißen lassen, so ist es eine überaus schwierige Aufgabe der Staatswirthschaft, die vieljährige Krankheit auf einmal zu heilen. Der Rath, den man bisweilen gegeben hat, Auswechslungscassen zu errichten, ist ziemlich müßig, weil er etwas voraussetzt, was nicht Statt findet, nämlich eine hinreichende Menge verwendbarer Münze. Wenn hiedurch eine Einlösung nach dem Nennwerthe unmöglich wird, so kann man sich darüber deßhalb wohl beruhigen, weil das Papiergeld gewöhnlich durch sehr viele Hände gegangen ist, jeder Besitzer bei dem Sinken desselben einen, jetzt nicht mehr auszumittelnden Theil verlor, und durch die Erhöhung auf den Nennwerth nur der gegenwärtige Besitzer einen so großen als unverhofften und unverdienten Gewinn machen würde. Das Frühere ist nicht mehr gut zu machen. Desto mehr liegt daran, daß für künftig dem Übel Einhalt geschehe; es muß daher zur Verminderung der Papiermenge und Befestigung des Curses Alles aufgeboten werden. Das Letztere erfordert Einwechslung der alten Papiere gegen neue zu einem bestimmten Preise; nur ist dieß allein, wie Österreichs Beispiel bewieß, nicht

zureichend, woferne man nicht die neuen Papiere im Pari zu halten vermag. Die Einziehung kann geschehen

1. gegen Münze, wenn glückliche Umstände, wie der Pariser Friede, einen besonderen Zufluß geben (Österreich), oder wenn man deßhalb im Auslande borgen kann (Rußland, Dänemark).

2. durch Verkauf von Staatsgütern. Wenn man dabei das Papier für voll nimmt, so werden die Preise bei den Versteigerungen um so viel höher, als jenes unter der Münze steht (Preußen, Österreich).

3. durch Umwechslung in Staatsobligationen, weil diese doch keine Umlaufsmittel sind. Dazu gehört, daß die Zinsen gedeckt sind und noch verhältnißmäßige Einkünfte zur Errichtung eines Tilgestockes (Sinking-fund, irrig bisweilen durch sinkender Fond übersetzt) aufgebracht werden können. Diese Arrosirung hat in Österreich sehr gute Dienste geleistet.

4. durch Einlösung gegen Banknoten, die man durch genügenden Münzvorrath und erforderliche Sicherheitsanstalten beliebig unbedingt zalbar macht. Gelingt es, sie im Pari zu halten, so hat man den Vortheil, etwa dreimal so viel Papier einzuziehen, als mit der bloßen Münze möglich wäre. Man muß sich aber hüten, bei der Ausgabe von Bankzetteln wieder das Bedürfniß des Umlaufes zu überschreiten. Eine Privatbank wird hiebei mehr Vertrauen finden, doch muß sie mit der Regierung sogleich wieder in genaue Verbindung treten. Auch von dieser Maßregel bietet Österreich nebst Dänemark ein Beispiel dar.

Siebenzehntes Hauptstück.

128.

Zu Band II, S. 156. (Bd. IV, S. 47 der Urschrift.)

Viele Menschen sind in der That der Meinung, Großbritanniens Schuldenwesen enthalte gar nichts Schädliches und Beunruhigendes, weil die Nation sich selbst schuldig sey, und eine Abtragung der Schuld das Land nicht reicher machen würde. Das Letztere ist, wenn man auf die Masse des Vermögens sieht, wahr; denn da die geliehenen Summen längst verzehrt sind, so kann die allmälige Tilgung nur durch Beiträge der Bürger möglich werden; das Volk bezalt sich selbst. Genau genommen aber werden nur Wenige (die Stocksinhaber) von dem Ersparniß Aller befriedigt. Und da die heimgezalten Summen ohne Zweifel größtestheils werbend angelegt werden, so ist die Tilgung als eine Sammlung von Erwerbstamm aus dem Einkommen anzusehen, die nur das Üble hat, daß die erwerbenden Classen durch den Druck der Steuern äußerst beengt und abgehalten werden, für sich selbst Vermögen zu erübrigen. Diese Zustand muß unabsehbar lange dauern, weil das Tilgen nicht möglich ist, ohne Fortbezalung der ersparten Zinsen an den Tilgestock. Aber wegen der schwierigen Tilgung muß man um so mehr die Schulden für schädlich halten. Das „sich selbst schuldig seyn“ macht nur, daß die Zinsen wenigstens dem Volkseinkommen nicht entgehen und auch mit besteuert werden können, aber es bewirkt doch nicht, wie Manche sich vorstellen, daß nun die Schulden durch die ihnen entsprechenden Forderungen ganz vergütet werden, weil doch immer die Zinsenlast bleibt und das jährliche Einkommen auf das Nachtheiligste vertheilt wird. Es ist nicht anders, als wenn die 30 Mill. Pf. Sterl. jährlich verwendet werden müßten, um Pensionisten oder irgend eine Art von Zehrern zu erhalten.

Siebentes Buch.

Von der Verzehrung.

Erstes Hauptstück.

129.

Zu Band II, S. 169. (Bd. IV, S. 68 der Urschrift.)

Jeder Verbrauch befriediget menschliche Bedürfnisse entweder

1. mittelbar, indem er mit einer Hervorbringung verbunden ist, also Güter zur Entstehung bringt, welche künftig für menschliche Bedürfnisse verwendet werden können. In diesem Falle wird die Vortheilhaftigkeit durch den Vergleich der zerstörten und der neu entstandenen Werthmenge bestimmt; — oder

2. unmittelbar. Es giebt zwar keinen Maßstab, um den verzehrten Güterwerth und den bewirkten Vortheil des befriedigten Bedürfnisses zu vergleichen, doch läßt sich ungefähr beurtheilen, ob der letzte ein eben so großer Theil

aller Bedürfnisse sey, als jener von dem ganzen reinen Einkommen.

3. Wo eine mittelbare und unmittelbare Verzehrung mit einander verbunden ist, da muß begreiflich der Vortheil für die Volkswirthschaft doppelt seyn. Dieß findet Statt bei dem Verbrauche der Gewerksarbeiter, und hierin besteht Buquoy's Begriff von nationaler Consumtion, die nämlich werbend ist und zugleich einem Gliede des Volkes unmittelbar Genuß giebt (Theorie der Nationalwirthschaft, 1. Nachtrag).

Zweites Hauptstück.

130.

Zu Band II, S. 173. (Bd. IV, S. 77 der Urschrift.)

Das hier bekämpfte Vorurtheil ist noch sehr verbreitet. Man beruft sich auf Friedrichs des Großen Beispiel, welches mit der gewöhnlichen Baulust der Vornehmen sehr willkommen zusammentrifft, und hält es für verdienstlich, Millionen zu Prachtgebäuden anzuwenden, damit die Dürftigen etwas zu verdienen erhalten. Mit diesem unhaltbaren Vorwande wird der unverhältnißmäßige Aufwand für Verschönerung der Fürstensitze vertheidigt. Aber wenn auch wirklich (was doch höchst zweifelhaft ist, und vollends in den Städten, wo ohnehin am meisten Vermögen verzehrt wird) alle diejenigen, die man so beschäftigt, außerdem nichts verdienen könnten, so würde doch erst die Frage seyn, ob sie sich nicht zugleich werbend beschäftigen ließen, so daß ihre Arbeit eine nützlichere Frucht hinterläßt als prunkende

Palläste. Dieselben Summen zur Austrocknung großer Sümpfe, zur Anlegung von Straßen, Canälen, Häven, zur Schiffbarmachung von Flüssen rc. hingegeben, würden eben so gut Leute, die kein Gewerbe verstehen, in Nahrung setzen, und der Erbauer Andenken länger und edler bewahren.

Drittes Hauptstück.

131.

Zu Band II, S. 179. (Bd. IV, S. 88 der Urschrift.)

Es giebt Stoffe, deren verschiedene Güte und Kostbarkeit nicht auf Verschiedenheit in der Dauer des Gebrauches, sondern nur auf die Annehmlichkeit des Genusses Einfluß hat. Bei solchen ist es für den Hauswirth von beschränkterem Vermögen vortheilhaft, die wohlfeilere Art zu wählen und sich an dem Genusse etwas abzubrechen; z. B. goldne, silberne, tombackene Uhren, Mahagony- und eichene Hausgeräthe rc. Bei anderen nimmt zwar mit der Güte auch die Dauer zu, aber es kommt doch erst auf das Verhältniß zwischen den Preisen der Stoffe und der verschiedenen Dauerhaftigkeit an. Wo man annehmen kann, beide nehmen bei besseren Stoffen um gleich viel zu, da ist es unstreitig wirthschaftlicher, die bessere Art zu verbrauchen. Man nenne die sich gleich bleibende Arbeit A, die Preise der beiden Stoffe von ungleicher Güte (z. B. Land- und spanische Wolle) s und S, die Dauer (Anzal von Jahren) d, D, und die Kosten, welche in jedem Zeitabschnitt das Gut

verursacht, um die es sich eigentlich handelt, k, K. Offenbar ist $k = \frac{A + s}{d}$, und $K = \frac{A + S}{D}$. Kann man voraussetzen, es sey $d : D = s : S$, also $D = \frac{Sd}{s}$, so wird $k : K = \frac{A + s}{d} : \frac{As + Ss}{Sd} = AS + sS : As + Ss$, folglich $K = \frac{As + Ss}{AS + sS} \cdot k$.

Ist nun nach dem Obigen $S > s$, so wird die mit k multiplicirte Größe ein ächter Bruch, und $K < k$, d. h. die Kosten der besseren Waaren in einer gewissen Zeit sind kleiner.

Es wäre auch wohl möglich, daß bei einem Gute die gesammten Kosten sich wie die Dauer verhielten; $d : D = A + s : A + S$, dann wäre es gleichgültig, welche Art man zum Gebrauche wählte. In vielen Fällen sind bei ungleich guten Stoffen auch die Arbeitskosten verschieden, und es ist dann nothwendig um so schwieriger auszumitteln, welches Verhältniß zwischen $a + s$, $A + S$, und d, D, Statt findet.

Die Käufer fehlen insgemein darin, daß sie an den Unterschied der Dauer nicht denken, sondern nur auf wohlfeilen Ankauf sehen, wenn es in ihrer Gewalt steht, zu wählen; die Dürftigeren müssen, weil sie in jedem Augenblicke weniger Geld in der Hand haben, das Wohlfeile vorziehen. Eben daher, durch diese Verschiedenheit des Mitbewerbes, sind gewöhnlich die besseren Stoffe verhältnißmäßig nützlicher, so daß oft die Dauer in stärkerem Maße zunimmt, als der Preis des Stoffes; z. B.

$$d : D = s : \frac{5}{4} S;$$

daher $D = \frac{5}{4} \frac{Sd}{s}$, und die Kosten in bestimmter Zeit von der besseren Waare

$$K = \frac{4}{5} \frac{(As + Ss)}{(AS + Ss)} . k,$$ beträchtlich kleiner als k.

Fünftes Hauptstück.

132.

Zu Band II, S. 189. (Bd. IV, S. 106 der Urschrift.)

Im allgemeinen Sinne ist mit dem Begriffe des Luxus noch nicht nothwendig eine unsittliche, tadelnswerthe Bedeutung verbunden, und es läßt sich keine Gränze des Luxus überhaupt angeben, als die dringenden Forderungen des thierischen Lebens. Da man aber insgemein vieles an sich Entbehrliche nicht zum Luxus rechnet, so muß es zugleich auch engere Schranken desselben geben. Versteht man unter Luxus einen, das bloße Vergnügen beim Gebrauche der Güter (nicht irgend einen Nutzen) bezweckenden Aufwand, der ein gewisses Maß menschlicher Bedürfnisse überschreitet, so zeigt das letztere Merkmal die Ursache der Unbestimmtheit, welche erfordert, daß man sich in jedem Falle erst über den Umfang von Bedürfnissen verständigen muß, welchen man zum Vergleichemaßstabe nehmen will. Es giebt Genüsse des sinnlichen Wohllebens oder der Prachtliebe, welche ganzen Erdtheilen gemein sind, die aber doch von den Bewohne

eines anderen Erdstriches für Luxus gehalten werden. Mehrere mit einander verglichene Völker haben wieder eine verschiedene Menge von Bedürfnissen; in England ist es nicht Luxus, Weitzenbrod zu essen, aber in Hochschottland ohne Zweifel. Wie nun ein Volk gegen ein anderes seinen Luxus hat, so gilt dieß noch mehr von den einzelnen Ständen eines Volkes, die sich, von dem untersten bis zu dem höchsten, weniger durch wahre Bildung als durch Rang und größeren Luxus von einander unterscheiden. Für den Kaufmann ist Vieles ein gewohntes Bedürfniß, was für den Landmann offenbaren Luxus bildet. Endlich kann auch der Aufwand des Einzelnen nach der in seinem Stande herkömmlichen Lebensart beurtheilt werden. Ohne einen solchen bestimmten Maßstab wäre nichts oder Alles zum Luxus zu zälen.

Der Luxus ist von moralischer Seite nothwendig, so lange das Menschengeschlecht noch nicht so weit gekommen ist, sich mit rein geistigen Genüssen zu begnügen und durch sie allein sich zur Ausbildung aller Anlagen bestimmen zu lassen; er ist im Übermaße tödtendes Gift. Eben so ist er wirthschaftlich nothwendig, damit das Vermögen Reitz habe und der Eifer zu seinem Erwerbe fortwähre. Ohne ihn würde wenig erspart, also wenig zur Beschäftigung Anderer verwendet werden, alle Entwicklung des Gewerbewesens müßte wegfallen. Dieß ist einleuchtend; schwerer beantwortet sich die Frage, wo und wenn der unwirthschaftliche Luxus anfange.

Es läßt sich nicht allgemein bestimmen, welchen Theil des reinen Einkommens Jeder ersparen solle, und welchen er auf Luxus verwenden dürfe; unzweifelhaft aber ist es dem Fortgange der Wirthschaft entgegen, wenn der letztere kein Ersparniß übrig läßt, und noch viel schädlicher, wenn sogar mehr als das reine Einkommen dem Genusse und Prunke gewidmet wird. Die in jedem Stande der Gesellschaft

herkömmliche Lebensart war sonst den Wirthschaftsverhältnissen mehr angemessen, als sie es jetzt ist, wo Jeder durch wetteiferndes Übertreiben des Aufwandes sich in eine höhere Stufe des Ranges und der Achtung aufzuschwingen trachtet. Je mehr die Wohlthätigkeit fordert, desto strenger muß jene herrschende, die Gesinnung eben so wie das Vermögen verderbende Prunksucht gerügt und die edle Einfalt der Vorfahren gepriesen werden.

Dieß betrifft die Größe des Aufwandes. In Ansehung der Gegenstände kann es nicht gleichgültig seyn, ob einem anderen Gliede des Volkes durch den Luxus des einen Erwerb zugewendet werde, oder nicht, weil nur im ersten Falle einiger Ersatz vorhanden ist, und im zweiten nur die ungünstige Folge der Vermögensungleichheit eintritt. Diejenigen, welche, in sich nichts Bedeutendes findend, Pariser und Londoner Waaren haben wollen, um dadurch sich auszuzeichnen, kann freilich Niemand bessern oder bestrafen, aber die allgemeine Meinung bedürfte einer Aufklärung, um nicht durch Beispiele verleitet, durch die Klagen der Kaufleute, denen das Nahrungswesen ihres Volkes wenig am Herzen liegt, verwirrt zu werden. Von dieser Seite fällt auf die Einfuhrzölle ein günstigeres Licht. — Vergl. Rau, über den Luxus. Erlangen 1816 (ursprünglich ein Gymnasialprogramm).

Sechstes Hauptstück.

133.

Zu Band II, S. 195. (Bd. IV, S. 115 der Urschrift.)

In sittlicher Hinsicht ist der Geitz eine Krankheit, welche viel mehr an der Wurzel menschlicher Würde zehrt. als die Verschwendung. Jener nährt eine unbegränzte und doch mit sich selbst im Widerspruche stehende Selbstsucht, die wir täglich zu allen Lastern führen sehen. Der Verschwender ist zwar oft ein zügelloser, aller Gewalt über seine tadelnswerthen Neigungen beraubter, schwächlicher Schwelger, bisweilen aber nur ein gemüthlicher, für Gutes und Schönes empfänglicher, aber in der Welt fremder, unbesonnener und nachlässiger Mensch, der zwar nichts ohne guten Zweck thut, aber nur die Gränze seiner eigenen Mittel übersieht. Vielleicht sollte man den letzten unter der Benennung übler Haushalter von dem eigentlichen Verschwender unterscheiden.

Siebentes Hauptstück.

134.

Zu Band II, S. 207. (Bd. IV, S. 136 der Urschrift.)

Von Beispielen zerrütteter Staatswirthschaft, zufolge eines übermäßigen Aufwandes der Regierenden, ist die Geschichte voll, und die Freistaaten haben den Fürstenthümern hierin nichts vorzuwerfen. Kunststücke, wie Geld von den Unterthanen aufzubringen, sind um Jahrtausende älter, als die wahre Wissenschaft der Staatswirthschaft, und in diese wurde erst in neuerer Zeit die Lehre von den Staatsausgaben aufgenommen, weil man bei diesen keine Regeln verlangte.

Die Sätze unseres Verfassers sind gründlich und eindringlich genug, um die Regierenden zur Sparsamkeit zu bestimmen. Die neueste Zeit hat jedoch mit merkwürdiger Allgemeinheit die feste Überzeugung erweckt, daß das Heil der Staaten auch äußere, durch Mitwirkung des Volkes begründete Schranken der fürstlichen Gewalt erheische. Diese machen es möglich, in die Staatswirthschaft eine unverrückbare Ordnung zu bringen und zwischen dem Einkommen des Volkes und seinen Leistungen für den Staat ein richtiges Verhältniß zu erhalten. Der unmittelbare Aufwand der Regierenden wird durch Festsetzung ihres Einkommens (Civilliste) geregelt, eine aus England stammende Einrichtung und Benennung. In Deutschland hat jedoch der gesunde Sinn der Vorfahren schon vor Jahrhunderten einen ähnlichen Weg eingeschlagen, der sich darauf bezog, daß die Stammgüter der fürstlichen Familien, welche neuerlich, bei Erlangung der vollen Landeshoheit, oder auch schon früher, in den meisten Ländern ganz in das Wesen von

Staatsgütern (Domainen) übergiengen (doch z. B. in Baden und Nassau nicht, in Würtemberg nur zum Theil), als noch nicht zu dem Wirkekreise der Landstände gehörig angesehen wurden. Da man nämlich doch auf ihren Ertrag und die aus verschiedenem Hoheitsrechte fließenden Einkünfte rechnete, so nahm man an, daß aus beiden Quellen der Unterhalt der fürstlichen Familie bestritten werden müsse; meistens wurden auch noch einige andere Ausgaben darauf angewiesen. Die für die übrigen Landesbedürfnisse erhobenen Steuern wurden dagegen ganz von landständischen Verwaltern erhoben und verwendet, oder doch unter Mitaufsicht der letzteren. So wurde die Landes- oder Steuercasse der Kammercasse entgegen gesetzt. Von dieser brauchte zwar der Fürst Niemandem Rechnung abzulegen, aber er konnte auch ihre Einkünfte nur wenig erhöhen. Beispiele bis auf die neuste Zeit geben Weimar, Gotha, Hildburghausen, Meiningen, Nassau, Würtemberg rc.

Achtes Buch.

Natürliche Fortschritte des Volkswohlstandes.

Zweites Hauptstück.

135.

Zu Band II, S. 229. (Bd. IV, S. 174 der Urschrift.)

Diese sechs Sätze bleiben richtig, obschon der Vergleich einer gewöhnlichen Dreifelderwirthschaft bei reiner Brache mit einem englischen Gute, wo Fruchtwechsel, Drillwirthschaft, Stallfütterung rc. eingeführt sind, beweißen würde, daß auch der Landbau steter Fortschritte fähig sey. — Die Gewinnste aus den Gewerben sind hier nicht nach den Preisen verglichen worden. Diese gestatten einige Berichtigung, die aber nicht in Zalen bestimmbar ist. Für den erzeugten Überschuß von Gewerkswaaren hat man namlich nicht gleiche Gewißheit eines leichten und vortheilhaften Absatzes, wie

für die Bodenerzeugnisse. Ferner wird durch Erweiterung der Gewerke der Begehr von Stoffen stärker, es erfolgt Steigerung der Preise und Schmälerung des Gewerksgewinnes, woferne nicht zugleich mehr Erwerbstamm auf Erdarbeit gewendet wird. Daher können jene Überschüsse nach ihrer Vortheilhaftigkeit für die einzelnen Unternehmer nicht vollkommen aus den bisherigen Preisen der Gewerkswaaren beurtheilt werden.

Auch ist bei diesem und dem folgenden Hauptstück nicht zu vergessen, daß die Gewinnste der Unternehmer nicht ganz den Maßstab des Gemeinnützigen geben können, welches sich zugleich äußern muß

1. in der Dauer und Sicherheit des Gewerbes.

2. in der Anzal von Menschen, welche an demselben Theil nehmen.

3. in dem Vermögenszustande derselben, also der günstigen oder ungünstigen Vertheilung.

4. in der größeren oder geringeren Wichtigkeit des Erzeugnisses für das Bedürfniß des Volkes. Denn die Versorgung desselben, zunächst mit den unentbehrlichen Gütern, ist ein besonders wichtiger Zweck.

Viertes Hauptstück.

136.

Zu Band II, S. 252. (Bd. IV, S. 213 der Urschrift.)

Diese im Allgemeinen gezogene Bahn kann nicht jedes Volk durchlaufen, wegen seiner besonderen Verhältnisse. Manche Völker bleiben bei der vorherrschenden Erdarbeit stehen, wenn sie wenig Stoffe haben, die sie für auswärtigen Absatz verarbeiten könnten, oder wenn der Absatz roher Stoffe besonders einträglich ist, oder dagegen wo unter einem rauhen Himmelsstriche die Gewinnung des Nahrungsbedarfes sehr viele Kräfte in Anspruch nimmt. — In anderen Ländern werden Gewerke, wenn man sie nur den Ausländern nachzuahmen, nicht erst zu erfinden braucht, ziemlich bald ergriffen, weil die vollkommene Benutzung des Bodens nicht ohne eine auf ihm lebende beträchtliche Bevölkerung, durch Gewerksarbeiter, möglich ist. — Ein Land von armen Boden, aber günstiger Lage, wird sich bald in den Zwischenhandel mischen, ohne viel Fleiß auf die Erdarbeit zu richten, deren Erzeugnisse es sich im Verkehre leichter verschafft 2c.

Sechstes Hauptstück.

137.

Zu Band II. S. 259. (Bd. IV, S. 225 der Urschrift.)

Unter Arna=utka ist vielleicht der polnische Weitzen, triticum polonicum, zu verstehen, der auch wallachischer, astrakanischer, odessaischer Weitzen genannt wird. Er hat sehr große Halme, Ähren und Körner, wird außer Polen auch in Italien und Frankreich gebaut.

Sechstes Hauptstück.

138.

Zu Band II, S. 262. (Bd. IV, S. 230 der Urschrift.)

Es fällt sogleich in die Augen, daß Storch wie Smith, dem jener hier folgt, auf die deutsche Bauernwirthschaft keine Rücksicht nimmt. Beide sprechen nur von Lohngesinde, Pachtern und Halbmeiern, welche Letztern allerdings in Italien, Frankreich und Spanien ganz allgemein waren. S. Simonde, nouveaux principes, I, 187, wo die Vortheile dieses Verhältnisses geschildert sind, welches eine Folge von der Eroberung dieser Länder durch die nordischen Völker beim Untergange des weströmischen Reiches zu seyn scheint. In den nördlichen Ländern entstand das Verhältniß zwischen Gutsherren und Bauern nicht allgemein, vielleicht nur in den wenigsten Fällen so, daß jene

ihre Ländereien unter gewissen Bedingnissen an diese überließen, sondern umgekehrt waren häufig die Bauern ursprünglich freie Grundeigner, und kamen nur bei der Entstehung des Lehnwesens in einige Abhängigkeit. Daher finden sich noch jetzt in Deutschland

1. freie Bauern, die höchstens zu einem Zinse verpflichtet, aber keiner Beschränkung unterworfen sind.

2. gewöhnliche Bauern, persönlich frei, aber in Ansehung des Grundbesitzes von einem Gutsherrn abhängig, demselben zu Frohnen, Zins und Handlohn verbunden. Sie haben bald volles Erbrecht und freie Verfügung über das Gut, in welchem Falle man sie Erbzinsbauern nennen kann (weil nämlich die verschiedenen Classen noch keine bestimmten gangbaren Benennungen haben), bald keines von beiden, und sitzen dann bloß auf Herrengunst (Wirthe; in Baiern heißt dieß Verhältniß Freistift), oder auf Lebensdauer des Gutsherrn (Neustift), oder auf ihre Lebenszeit (Leibrecht). Zwischen diesen drei Arten und den Erbzinsbauern stehen in der Mitte diejenigen, welche verschiedene Abstufungen des Colonatrechtes haben, in der Vererbung und Verfügung mehr oder weniger beschränkt sind (Meier).

3. Leibeigene Bauern, Hörige, Erbunterthänige, entweder mit oder ohne Anrecht auf das Gut, aber persönlich an dasselbe gebunden. In neuerer Zeit ist von der Leibeigenschaft, wo sie noch besteht oder kürzlich bestand, nichts weiter geblieben, als eine größere oder kleinere Abgabe bei dem Tode des Leibeigenen (Todtfall, Besthaupt, Mortuarium), und die Verpflichtung, nicht ohne Erlaub des Gutsherrn und eine Abgabe an denselben wegzugehen oder zu heirathen.

Sechstes Hauptstück.

139.

Zu Band II, S. 263. (Bd. IV, S. 232 der Urschrift.)

Die geringere Anwendung von Erwerbstamm auf den Feldbau zeigt sich weniger in der Wahl von Ochsen statt der Pferde, denn jene sind im Allgemeinen nützlicher als diese, indem sie bei Weitem nicht so viel weniger arbeiten als kosten; aber sie ist sehr sichtbar in der Ernährart beider, wenn man Graspferde und Weideochsen und -Kühe hält, welche in jeder Art der Nutzung äußerst viel hinter dem Stallviehe zurückbleiben. Dagegen kostet die Wartung und Fütterung und das Mähen und Einbringen des Futters mehr Arbeit, so wie der künstliche Anbau von Futtergewächsen.

Auch in Berggegenden sind übrigens die Ochsen gut anwendbar, wenn sie beschlagen werden, wie dieß mehrere Gegenden Deutschlands, z. B. in Franken, beweißen.

Achtes Hauptstück.

140.

Zu Band II, S. 281. (Bd. IV. S. 265 der Urschrift.)

Das dritte der hier genannten Mittel, das Vermiethen der Sklaven an andere Gewerbsleute, war in Athen sehr üblich. Unstreitig das unwürdigste Verfahren, wobei der Sklave, wie eine Maschiene, bloß als Erwerbmittel behandelt wird,

ohne die Vortheile des Lebens in einer Familie zu genießen. Dennoch rieth Xenophon der atheniſchen Regierung, viele Sklaven zu halten, die man an die Unternehmer des Bergbaues vermiethen, und den Miethzins auf den Ankauf neuer Sklaven verwenden sollte, um so nach 5 bis 6 Jahren deren 6000 zu besitzen.

Neuntes Hauptstück.

141.

Zu Band II, S. 294. Anm. 132. (Bd. IV, S. 285 der Urschrift.)

In den letzten Jahrzehnten hat sich hierin so viel geändert, daß nun in den meisten Ländern Europa's der Landbau zu größerer Achtung gelangt ist und selbst wirthschaftende Gutsherren gewiß nirgends etwas Seltenes sind. Ein natürliches Gefühl wendet viele Kräfte wieder auf den Boden, nachdem man das Unsichere anderer Benutzungen kennen gelernt, und der Ausdruck, dessen rügende Schärfe sonst Jeden schreckte: „ein Bauer werden," hat seine widrige Bedeutung meistens verloren. Englands Beispiel scheint hiezu viel beigetragen zu haben. Man darf nur an einen Herzog von Holstein-Beck, die Grafen Podewils, Schönburg, Dietrichstein, Festeticz und viele andere erinnern. Eben so wenig aber finden die höheren Stände etwas Entwürdigendes in dem Betriebe großer Gewerke.

Von der Mehrzal der wohlhabenden Gutsherren aber gilt doch überall die Schilderung des Verfassers, daher ist die Quote, welche in jedem Lande der gutsherrliche Adel besitzt, ein für die Entwicklung des Nahrungswesens wichtiger Umstand.

Zehntes Hauptstück.

142.

Zu Band II, S. 302. (Bd. IV, S. 299 der Urschrift.)

America, welches von einer Seite gut mit Rußland verglichen werden kann, hat doch sonst überaus viel vor demselben voraus. Es besitzt eine große Küste und die trefflichste Wasserverbindung seiner Theile, die sich bald bis in das stille Meer erstrecken wird. Seine Einwohner stammen aus den gebildetsten Völkern Europa's, haben alle Künste des Lebens, alle Gewerbserfindungen und Kenntnisse der alten Welt mit hinüber genommen, alles lästige oder unnütze Alte jenseits des Meeres zurück gelassen; sie haben alle Verhältnisse neu gegründet und dabei durch nichts sich in den Zwecken des Erwerbes hindern zu lassen nöthig gehabt. Sie bilden daher einen wahren Gewerbsstaat; die gemüthliche Seite des Lebens ist freilich dabei sehr vernachlässigt, die geistige durchaus dienstbar, nicht ihrer selbst willen angebaut. Diese schroffen Formen scheint nur das Gefühl der Freiheit und der Stolz auf das Vaterland zusammen zu halten.

Eilftes Hauptstück.

143.

Zu Band II, S. 302. (Bd. IV, S. 301 der Urschrift.)

Über den Feldbau der Alten mit Hülfe der Sklaven verdient vorzüglich Simonde nachgelesen zu werden (Nouv. princ. I, 176. 178).

Die Bemerkung des Verfassers über die Unvollkommenheit der griechischen Landwirthschaft ist mit dem obigen Satze (1. B. 7. H.) schwer zu vereinigen. Die angeführte vielbesprochene Stelle des Aristoteles beweißt den beschränkten Gesichtskreis dieses Forschers, wie überhaupt die griechischen Politiker nur kleine Staaten im Auge hatten. Das persische Reich lag zwar ihrer Beobachtung nahe genug, aber es wurde, wie andere Reiche, als etwas gänzlich Verschiedenes angesehen, und man konnte nicht denken, daß griechische Staaten mit barbarischen etwas gemein hätten. Athen zälte nie über 20,000 Bürger, die zwar großestheils außer der Theilnahme an Staatsangelegenheiten nichts gearbeitet zu haben scheinen, aber sie waren, wenn Krieg entstand, zugleich Krieger. Aristoteles kann sich nicht vorstellen, daß 5000 Krieger außer den übrigen Bürgern, als stehendes Heer, erhalten würden. Er ist aus dem Grunde für kleine Staaten, weil in größeren die Verwaltung schlecht sey (Politic. VII, 4). Übrigens ist er auch gegen die Sätze seines Lehrers Platon bekanntlich immer sehr bitter und absprechend.

Attika hatte, außer der Stadt Athen, gegen 7900 Menschen auf der Geviertmeile, nährte gegen 2/3 der ganzen Bevölkerung, oder 330,000 Menschen, mit dem Erzeug-

niß seines Bodens (38 Geviertmeilen), also 8700 Menschen auf die Geviertmeile (Bökh, Staatshaushalt der Athener, I, 43). Dieß setzt schon sorgfältigen Anbau voraus. Die landwirthschaftlichen Schriftsteller (*Auctores geoponici*), aus denen Constantinus Porphyrogenneta Auszüge machen ließ, diejenigen 49, welche schon Varro (de re rustica, I, 1) namentlich anführte, beweißen, daß dieß Gewerbe nicht ohne Kunst, Wetteifer und Nachdenken getrieben wurde.

Eilftes Hauptstück.

144.

Zu Band II, S. 312. (Bd. IV, S. 319 der Urschrift.)

Nach einem kaiserlich russischen Ukas vom 28. December 1818 ist nun den Bauern erlaubt, Fabriken und Manufacturen zu errichten, für welche sie 4 Jahr lang von Gewerbsteuern frei sind. Bisher hatten nur Kaufleute der ersten und zweiten Gilde und Adelige das Recht dazu gehabt.

Zwölftes Hauptstück.

145.

Zu Band II., S. 320. (Bd. IV, S. 332 der Urschrift.)

In Deutschland wird und kann die Pachtwirthschaft *(grande culture)* nie herrschend werden, weil sich das Grundeigenthum, in kleinere Theile zerstückt, im Besitze der landbauenden Classe befindet. Es muß daher hier verhältnißmäßig weniger Lohnarbeiter geben, als in England; Feldbau wird nicht mit dem Kaufmannsgeiste getrieben, der den Pachter beseelt, und für eine Folge des ungeheuern Vermögens angesehen werden kann. So wie reiche Leute ihren Erwerb im Feldbau anlegen wollen, so müssen sie große Ländereien sich verschaffen, um mancherlei große Unternehmungen beginnen zu können, die sich im Kleinen nicht verlohnen. Der deutsche Boden nährt bei viel kleinerem Erwerbstamme mehr zufriedene, ein behagliches Auskommen habende Menschen, als der englische. Frankreich hat ebenfalls meistens kleine Bauerngüter, und es ist höchst seltsam, wenn man einen Vortheil für England darin findet, daß dessen Landwirthschaft im Verhältniß zur Oberfläche des Landes weniger Menschen erfordere und beschäftige.

Dreizehntes Hauptstück.

146.

Zu Band II, S. 330. (Bd. IV, S. 350 der Urschrift.)

Dieß Abweichen der Regierungen von dem natürlichen Gange des Nahrungswesens kann, ohne daß man es meint, auch bei guter Kenntniß der allgemeinen volkswirthschaftlichen Theorie, verschuldet werden, wenn man nur einen einzigen Weg des Fortschreitens aller wirthschaftlichen Verhältnisse anerkennt, und die vielfachen Verschiedenheiten nicht genug erwägt, die sowohl aus der natürlichen Beschaffenheit des Landes, z. B. seinem Wärmegrad, seiner bergigen oder ebenen Beschaffenheit, seinen Wasserstraßen, bald aus Ereignissen in der Zeit herrühren. Ohne diese Betrachtungen wird man sich bei der Ausübung oft verlassen fühlen, und stets in Gefahr schweben, unpassende Beschlüsse zu fassen. Wie die Länder im Großen, so haben auch wieder alle Kreise, Amtsbezirke rc. ihr eigenthümliches Nahrungswesen. Die Wissenschaft kann und darf es nicht versuchen, alle verschiedenen möglichen Wirthschaftsumstände zu erschöpfen, aber sie muß den Anfang des Weges zeigen, auf die Hauptverschiedenheiten und ihren Einfluß hindeuten. Dann knüpft sie sich leichter an die Länder- und Ortskunde.

Zweiter Theil.

Von der geselligen Bildung.

Einleitung.

147.

Zu Band II, S. 337. (Bd. V, S. 3 der Urschrift.)

Dieser zweite Theil des Verfassers ist in jedem Falle ein merkwürdiger, gehaltreicher und anziehender Beitrag zur Lehre von der Volksbildung, der jedem Leser willkommen seyn muß, auch wenn dieser die Ansicht des Verfassers von dem nothwendigen Zusammenhange beider Theile, als der Bestandtheile *einer* einzigen Wissenschaft, nicht ganz theilen kann, wohin schon oben in diesen Zusätzen gedeutet worden ist (Zus. 2). Ohne dem Urtheile sachkundiger Leser vorzugreifen, dürfen doch hier die Schwierigkeiten des *Storchischen* Systemes nicht unberührt bleiben.

Aus der, in der angeführten Stelle berührten Verschiedenheit des Grundverhältnisses entspringen, bei vielen Ähnlichkeiten, doch sehr tief liegende Unterschiede des ganzen Gegenstandes. Die äußeren Güter, als der Erde abgewonnen, sind immer nur Mittel, und haben eine bestimmte räumliche Begränzung. Man kann daher überall von bestimmten Zwecken sprechen, und alle menschliche Thätigkeiten in diesem Gebiete mit gutem Grunde aus dem Bestreben, Vermögen zu erwerben, herleiten. Die inneren, oder besser die persönlichen Güter betreffen dagegen Zustände des menschlichen Wesens, sind größtestheils ohne äußerliche Erscheinung, als in ihren Wirkungen, und immer unmeßbar. Alle Bestimmungen der Größe und Menge in Zalen fallen bei ihnen weg, die objectiv erkennbaren Gränzen fehlen, und häufig die sichtbaren Zwecke. Daher müssen Berechnungen und die Bestrebungen, Alles genau zu verfolgen und darzustellen, in hundert Fällen mißlingen; das Geistige ist nicht genau abzugränzen und zu verzeichnen, und wenn man es irgendwo erfaßt zu haben glaubt, so ist oft das Beste davon ins Ungemessene entwichen. Eine Behandlung dieses schwankenden, in scheinbarer Verwirrung bunten geistigen Reiches nach der Weise des scharf bestimmten körperlichen wird daher immer Vieles zu wünschen lassen. Die unvermeidlichen Lücken sind dem Verfasser nicht entgangen, wie sich sogleich im ersten Hauptstücke zeigt; sie sollen auch hier hin und wieder beleuchtet werden, um zur Vermeidung einer einseitigen Auffassung aufzufordern. Dagegen muß Storchs Art der Behandlung doch zu lehrreichen und überraschenden Combinationen führen, und es ist unstreitig mancher schätzenswerthe Gewinn für die Wissenschaft in diesen 2 Büchern niedergelegt worden. Mehrere Abhandlungen in denselben, z. B. die Lehre von der Bevölkerung, werden von andern Schriftstellern in die Nationalwirthschaftslehre nach dem gewöhnlichen Sinne des Wortes aufgenommen.

Erstes

Erstes Buch.

Bestandtheile der geselligen Bildung.

Erstes Hauptstück.

148.

Zu Band II, S. 341. (Bd. V, S. 8 der Urschrift.)

Sogleich die im ersten Satze ausgesprochene Beschränkung des zu betrachtenden Gebietes beweißt die unendliche Schwierigkeit der Untersuchung. Liebe, Freundschaft, häusliches Glück, Dankbarkeit, Vaterlandsliebe und viele ähnliche Güter mußten ausgeschlossen werden. Läßt sich aber bestimmt sagen, daß sie unsere Anlagen nicht mitwirkend veredeln können? Sie sind nur nicht geradezu darauf gerichtet, können nicht wie Vermögenstheile einfach bezweckt und hervorgebracht werden, haben aber dennoch einen höchst bedeutenden Einfluß auf das ganze menschliche Wesen, und bilden mit den hier in Betracht gezogenen Gütern ein organisch verbundenes, unzertrennbares Ganzes.

Zweites Hauptstück.

149.

Zu Band II, S. 346. (Bd. V, S. 18 der Urschrift.)

Was man bei den persönlichen Gütern Verzehrung nennen kann, ist begreiflich von der Verzehrung der Vermögenstheile sehr verschieden. Diese greift die Beschaffenheit des Gutes an, zerstört sie schnell oder langsam. Dagegen findet bei den persönlichen Gütern eine solche Erschöpfung nicht Statt, sondern die Zustände erreichen nur mit dem Verlaufe der Zeit ihr Ende. Aus dieser Ursache ist zwar der Umfang ihrer möglichen Wirkungen begränzt, bald durch die Lebensdauer des Menschen, der eine gewisse Anlage besitzt, bald durch die Fortdauer der Thätigkeit, die ein gewisses Gut verschafft, wie bei der Sicherheit und Muße. In beiden Fällen aber wird das Gut durch den Gebrauch nicht verringert und zerstört, sondern es erlischt im Verlaufe der Zeit von selbst, ob es gut angewendet worden ist oder nicht. Eben diese Unerschöpflichkeit der inneren Güter schließt den Eigennutz in vielen Fällen aus.

Drittes Hauptstück.

150.

Zu Band II, S. 349. (Bd. V, S. 23 der Urschrift.)

Der Tausch der Dienste ist nicht eben so allgemein das Ziel jeder Hervorbringung unkörperlicher Güter, als in einer ausgebildeten Volkswirthschaft die mehrsten Erwerbsgeschäfte sich auf den Tausch der Vermögenstheile beziehen. Viele Menschen beschäftigen sich mit Künsten und Wissenschaften verschiedener Art, bloß weil sie Vergnügen darin finden, woferne sie nur sonst gut zu leben haben; es giebt Geschichts- und Naturforscher, Maler ꝛc., die entweder bloß ihrer selbst willen ihre Beschäftigung treiben, oder gerne anderen Menschen Nutzen und Vergnügen geben, ohne eine Gegenleistung von ihnen zu erwarten. So werden auch unendlich viele Dienste durch die Liebe, Freundschaft ꝛc. aus denen sie hervorgehen, sogleich wieder bezalt. Betrachteten wir alle edleren Thätigkeiten nur in Vergleich mit den wirthschaftlichen, nothwendig selbstsüchtigen, so kommen wir in Gefahr, höhere Antriebe zu vergessen und in den erhabensten Dingen rechnen zu wollen.

Sechstes Hauptstück.

151.

Zu Band II, S. 362. (Bd. V, S. 49 der Urschrift.)

Diese Folge ist sehr richtig. Indeß dürfte der Staat, um sie zu verhüten, doch nicht wohl in seiner Sorgfalt für die Bildeanstalten nachlassen, und die Erleichterungen des Studierens aufheben. Jene Anstalten sind für die tüchtige Vorbereitung der Staatsdiener und für den ganzen Bildungszustand des Volkes von zu mächtigem Einfluß, und da in den höheren Ständen nicht ausschließend ausgezeichnete Geisteskraft zu finden ist, vielmehr bei der schlafferen weichlichen Erziehung in ihnen Jünglinge aus den unteren Ständen der Gesellschaft oft frischer und kraftvoller sind, so muß auch den Vermögenden Gelegenheit gegeben werden, sich aufzuschwingen. Unstreitig ergreifen jetzt zu Viele die wissenschaftliche Bahn. Dieß ist aber nicht dadurch zu ändern, daß man einem oder mehreren Ständen das Studieren verbietet; die Ursache ist der Druck, der auf den Gewerbtreibenden liegt, das Stocken der Gewerbe und die Menge der öffentlichen Lasten. Wie der Bauer und der Handwerker wieder in seinem Stande zufrieden leben kann, so wird er auch von dem unnützen Streben, seine Kinder in eine andere Laufbahn hinüber zu treiben, abgehen; nur die werden Gelehrte, Staatsdiener werden wollen, die ein wahrer innerer Drang zu diesem Berufe leitet. Es wäre aber sehr nöthig, daß auch die höheren Stände ihre Nachkommen nicht so sorgfältig von dem Erwerbe abhielten. Das Vorurtheil hält insgemein nur den Handel für anständig, der aber gerade in Deutschland ziemlich beschränkt ist. Mit Recht sagt Möser: reicher Leute Kinder sollen ein Handwerk lernen; die armen haben keine Aussicht, leicht selbstständig zu werden.

Wenn aber zu einem Zweige des Staatsdienstes sich nicht mehr Menschen bewerben, als der jährliche Abgang durch den Tod beträgt, so hat man keine Wahl; der Untüchtige ist eben so, wie der Beste, seiner Versorgung sicher, und dieß lähmt den Eifer in der Vorbereitung gar sehr. Die Abgewiesenen finden doch noch manche Gelegenheit unterzukommen. Nur muß der Staat bloß dem größeren Verdienste den Vorzug geben.

Sechstes Hauptstück.

152.

Zu Band II, S. 365. Anm. 191. (Bd. V, S. 55 der Urschrift.)

Sehr viele Pfarrer in England lassen ihre Stellen regelmäßig durch einen Stellvertreter, Curatus, versehen, um sich nach ihrem Vergnügen an einem anderen Orte aufhalten zu können.

Sechstes Hauptstück.

153.

Zu Band II, S. 367. (Bd. V, S. 60 der Urschrift.)

Der hier berechnete Lohn des Isokrates ist so ungeheuer, daß man billig an Smith's Schlußfolge (I, 217. 218) zweifeln muß. Wenn wir lesen, daß wirklich Isokrates ein außerordentliches Vermögen erworben hat (in dem Leben des Isokrates, welches dem Plutarch zugeschrieben wurde, und Dionys von Halik., im Leben des Isokrates), so kommt dagegen in Betracht, daß er auch vom Nikokles, dem Beherrscher von Kypros, große Summen erhielt. Daß er 10 Minen von jedem Schüler nahm, erzält auch Plutarch im Leben des Demosthenes. Aus der Stelle des falschen Plutarch, von den 100 Schülern (ακροαται δ'αυτου εγενοντο εις ἑκατον), unter denen Timotheos, Konons Sohn u. A. genannt werden, enthält nichts, was die Beziehung auf einen einzelnen Lehrcursus andeutete; ferner ist bekannt, daß die Alten häufiger ohne strenge Form, im täglichen Umgange lehrten, und daß die Schüler lange Zeit um den Meister zu seyn pflegten. Wenn der Sinn wäre, jedesmal oder doch einigemal gegen hundert, so wäre die namentliche Aufführung mehrerer darunter begriffener Schüler offenbar gezwungen. Kurz vorher ist gesagt, daß er zuerst in Chios gelehrt und dort neun Schüler gehabt habe. Da nun bloß die reichsten Jünglinge ihn hören konnten und selbst Demosthenes durch den hohen Preis abgeschreckt wurde (Plutarch im Demosthenes), so ist die Zal 100 schon beträchtlich genug. — Smith und Storch nennen die Stelle Plutarchs nicht, wo das jedesmalige Didaktron (in der Storchischen Urschrift steht durch einen Druckfehler Ditracton) auf 1000 Minen angegeben wird, und der Verfasser dieser Zusätze hat sich vergeblich bemüht, sie aufzufinden.

Sechstes Hauptstück.

154.

Zu Band II, S. 370. (Bd. V, S. 66 der Urschrift.)

Die Geringschätzung der mimischen Künstler und der Sänger ist zum Theile ihren persönlichen Verhältnissen zuzuschreiben gewesen. So lange sie aus der Hefe des Volks entsprangen und durch ihre Aufführung immer derselben angehörten, konnten sie einer Anrüchigkeit nicht entgehen. Die Alten verknüpften schon mit dem Geschäft, für Geld Anderen einen Dienst zu leisten, besonders sich selbst als Gegenstand der Ergötzung darzustellen, eine sehr herabwürdigende Vorstellung. In neuerer Zeit hat die höhere Schätzung der Kunst und die würdigere Persönlichkeit der Künstler die Mimen, wenigstens an den stehenden Bühnen, in die vollste bürgerliche Achtung eingesetzt. Die Seltenheit des Talentes aber, die erforderliche Vorbereitung, und der Gewinn, welcher bei dem allgemeinen Hange zu dieser Vergnügung von dem Unternehmer einer gut besetzten Bühne gemacht werden kann, haben noch keine Minderung des üblichen Lohnes eintreten lassen.

Sechstes Hauptstück.

155.

Zu Band II, S. 371. (Bd. V, S. 67 der Urschrift.)

Diese Gleichheit der Belohnungen muß man sich nur sehr im Großen denken. Eine genaue Herstellung derselben ist nicht möglich, weil die geistige Begleitung des Geldlohnes, Ruhm rc. nichts Meßbares ist, nicht von allen Menschen gleich hoch angeschlagen werden kann, und bei der ungleichen Vertheilung der natürlichen Anlagen und Neigungen der Mitbewerb zu den verschiedenen Beschäftigungen sehr verschieden seyn muß. Ein Jüngling von ausgezeichneter Geisteskraft kann nicht wählen, ob er ein Niebuhr, ein Göthe, ein Gauß, ein Dannecker, ein Reichenbach werden will, er wird sich nur zu einem Fache gezogen fühlen. Zudem ist der Einzelne nicht sicher, die Belohnungen zu finden, welche seinem Stande gebühren.

Siebentes Hauptstück.

156.

Zu Band II, S. 372. (Bd. V, S. 69 der Urschrift.)

Die Regierung muß ohne Zweifel vorzügliche Verdienste auch äußerlich belohnen, weil der Mensch im Großen so schwach ist, immer auch auf das Zeichen, die Anerkennung, einigen Werth zu legen. Nur glaube man nicht, ganz mechanisch durch solche Belohnungen beliebig jede Art von

Verdienst hervorlocken zu können. Ob es mehr oder weniger hohe Tugenden und Verdienste giebt, dieß hängt von dem geistigen und sittlichen Zustande des Volkes ab, und Montesquieu bemerkt nicht mit Unrecht, daß es schon einen Verfall andeute, wenn jeder Tüchtige eine Menge sichtbarer Auszeichnungen verlange und hoffe. Man muß sehr vorsichtig seyn, nicht das eitle Prunken mit Verdiensten zu nähren, wie bei denjenigen Orden, um die man sich zu bewerben pflegt, und die wenigstens bezeugen, daß der Inhaber das Verdienst der edel-stolzen Bescheidenheit und das Selbstgefühl, welches sich über alle äußere Belohnung erhebt, nicht besitze. Der wahre Nachruhm, eine ehrenvolle Besitzung im Gebiete der Geschichte des Volkes, einer der mächtigsten Antriebe zur unverdrossensten Pflichtübung, steht überdieß nicht in der Gewalt der Regierung, und kommt von selbst Jedem, der ihn verdient hat. Namen machen nicht unsterblich, wenn die Sache fehlt, sind aber mit dieser etwas sehr Schönes, wie neuerlich die französischen und preußischen Feldherren (Blücher, Bülow, Kleist, Tauenzien, York) von den Schauplätzen ihrer Thaten benannt worden sind. Der fromme, bescheidene Bürgersinn belohnt, was er hervorbringt, schon selbst genug. Glänzende Zeichen, wie z. B. die Titel und Hoforden, arten zu leicht aus, werden von Gunst vergeben, und verlieren mit der ursprünglichen Bedeutung den Nutzen. Der Verdienstadel, in der Idee vortrefflich, wird immer an der Unvollkommenheit leiden, daß es weder einen Maßstab, noch einen unpartheiischen Richter für alles Verdienst giebt. Die russische Rangeinrichtung ist indeß dem Zustande dieses Reiches gewiß sehr entsprechend.

Zweites Buch.

Natürliche Fortschritte der geselligen Bildung.

Erstes Hauptstück.

157.

Zu Band II, S. 392. (Bd. V, S. 106 der Urschrift.)

Über die Hindernisse des Anwachses der Bevölkerung bei Jäger- und Nomadenvölkern ist ausführlicher Malthus, I, 28. 31. 35. 47. In diesen Zuständen raffen auch die Fehden viele Menschen weg, weil mit den anderen Künsten zugleich die Heilkunst noch fehlt. Man bemerkt in Ossian, daß die Helden von Wunden sterben, die jetzt jeder Dorfbartscheerer zu heilen versteht, aber auch finden sich nur schwache Spuren von Heilmitteln.

Drittes Hauptstück.

158.

Zu Band II, S. 411. (Bd. V, S. 147 der Urschrift.)

Gewiß ist es unmöglich, die Fortschritte eines Volkes in jeglicher Art der Bildung aus äußeren Umständen ganz zu erklären, so wenig als dieß bei den Veränderungen in jedem Einzelnen angeht. Doch ist die Richtung und Verschiedenheit der Bahn, in welcher sich Völker entwickeln, unzweifelhaft auch dem Einflusse dieser Umstände zum Theile unterworfen; es wird künftig möglich werden, einen genaueren Zusammenhang zwischen dem Gange des Menschengeschlechtes in der Zeit und seinen Wohnsitzen zu erkennen, als wir ihn jetzt schon erblicken. Vergl. Storch im letzten Hauptstück dieses Buches.

Wie der Einzelne bald klare Begriffe bildet, bald von dem Feuer dichterischer Begeisterung hingerissen wird, so zeigen sich auch im großen Menschengeiste ähnliche Bewegungen nach dessen inneren, unerforschten Gesetzen. Hohe Dichterkraft wird von der Natur sonder Maß und Regel erzeugt, aber geleitet, genährt, und wirkend auf Viele nach Beschaffenheit aller Umstände; sie fehlt auch in ungebildeten Völkern nicht. Erziehung kann die Gesammtheit nicht auf eine höhere Stufe heben, also nur erhalten und fortpflanzen, und über den Geist der schönen Kunst vermag sie sehr wenig. Je länger ein Volk ungestört fortlebt, desto mehr Früchte der Vergangenheit und fördernde Mittel stehen ihm zu Gebote, desto mehr Wissen und Kunst ist rege, aber nicht gerade schöne Kunst, die dabei wohl verloren gehen kann.

Die S. 412 (V, 150) angeführten Beispiele beweisen nicht zur Genüge, daß die Staatsform keinen Einfluß hat. Sicherheit ist zwar die erste Bedingung eines anhaltenden Fortganges. Aber es giebt noch einen mächtigen, begeisternden Sporn zur Entfaltung aller Kräfte, die glühende Vaterlandsliebe, die Richtung aller Bestrebungen auf das Allgemeine, und dieses Gefühl ist wenigstens dauernd nicht ohne einigen Antheil des Volkes an Staatsgeschäften zu finden gewesen. Unruhen sind, wie die Erfahrung zeigt, dem Geiste weniger hinderlich, als unausweichlicher Zwang. Die griechischen und römischen Gelehrten und Dichter, welche hier genannt sind, hätten solche Werke, wie die ihrigen wirklich sind, nicht hinterlassen, wenn nicht noch die Frucht einer schönern Zeit in ihnen nachgereift wäre. Wie hätte Tacitus geschrieben, ohne den Schmerz der von ihm nicht mehr erlebten Freiheit, der sich als rother Faden durch alle seine Werke zieht? Dichter finden in der Zeit, die auf die höchste Blüte eines thatenreichen Volkslebens folgt, den günstigsten Boden. Gelehrsamkeit artet unter dem Mangel gesetzlicher Freiheit leicht in müssiges, spielendes Grübeln aus, weil ihr die wahren, würdigen Gegenstände des Forschens versagt sind. — Die Folge, die wir aus diesen Betrachtungen in Beziehung auf die jetzige Zeit ziehen können, ist durchaus günstig, weil Alles zu Verfassungen führt, die die vollkommenste Freiheit im wahren Sinne des Wortes zu geben scheinen, zu Monarchieen mit ständischer Vertretung.

Siebentes Hauptstück.

159.

Zu Band II, S. 443. (Bd. V, S. 222 der Urschrift.)

Die hier wiederholten Smithischen Sätze über den Vorzug der stehenden Heere vor der Landwehr werden in dem neuerlichen Streite über diesen Gegenstand ein besonderes Interesse finden. Sie werden aber schwerlich die Überzeugung geben können, daß stehende Heere für die gesetzliche Freiheit keine Besorgniß erregen dürfen, und sie schildern lebhaft die Folgen derselben für das Volksvermögen. Wenn die Vertheidiger der stehenden Heere darunter nicht bloß unsre bisherige Einrichtung verstehen, sondern die andere, nach welcher von dem Fußvolke bloß die Stämme (Rahmen) beisammen bleiben, die Mannschaft aber ihrem Berufe nachgeht, so kann man nichts Besseres wünschen. Dieser beweglicheren Mannschaft wird dann als zweites Aufgebot die ansäßige Bürgerschaft beigesellt. Bloßes Beurlauben ist nicht zuverlässig genug, um die verschiedenen Zweige des Berufes nur so wenig als möglich zu stören. Nach rein politischen Kriegen, wie Napoleon bei seiner Rückkehr aus Rußland den seinigen nannte, dürfen die Verhältnisse nicht mehr eingerichtet werden; für diese ist nichts besser als ein stehendes Heer, weil der Bürger nicht fechten mag, wenn es nicht eine Idee gilt, von der er durchdrungen ist.

Die Staatsvertheidigung, mit Ausschluß der Seemacht einiger Staaten, kostet 1819:

in Baiern	$0,^{133}$	der ganzen Staatseinnahme.
Baden	$0,^{18}$	
Frankreich	$0,^{21}$	
Nassau	$0,^{24}$	
d. Niederlanden	$0,^{26}$	
England	$0,^{33}$	
Preußen	$0,^{5}$	

Achtes Hauptstück.

160.

Zu Band II, S. 454. (Bd. V, S. 251 der Urschrift.)

Allerdings ist der ewige Friede ein Ideal, von welchem die Menschheit in ihrem gegenwärtigen Zustande noch durch eine unabsehbare Zeit getrennt ist. Aber darf man nicht wenigstens eine Annäherung an denselben, eine Verminderung der Kriege hoffen? dieß scheint gestattet. Die Ausbildung im Innern der Staaten und im Staatensystem muß die Veranlassungen und Beweggründe zum Kriege verringern,

1. wenn die Regierungen über das Wohl ihrer Völker immer besser aufgeklärt sind, so daß sie dasselbe nicht in Eroberungen, Colonien rc. suchen;

2. wenn die Verfassungen durch wohl geordnete ständische Vertretung dahin gekommen sind, daß sie die Wirksamkeit der Regierung zu jedem guten Zwecke verdoppeln, aber zu Eroberungskriegen u. dgl. ihnen die Mittel erschweren.

3. Wenn in den Ländern, die aus kleineren Staaten bestehen, wie Italien und Deutschland, solche Bundesverfassungen eingeführt werden, daß eine feste und einige Stellung gegen das Ausland möglich ist und die Einmischung fremder Mächte keine Entzweiungen mehr stiften kann.

Selbst bei diesem Zustande wird von Zeit zu Zeit einmal ein stürmischer Eroberungslustiger auftreten, wird ein Zwist zwischen rechtlich gesinnten Regierungen ausbrechen, ein Staat durch innerliche Gährungen zerfleischt werden. Um so weniger kann ohne solche Verhältnisse die Empfänglichkeit für die Gebote des Völkerrechts, oder ein heiliger Bund, der sich lediglich auf die Persönlichkeit seiner Mitglieder bezieht, den ewigen Frieden begründen.

Zehn=

Zehntes Hauptstück.

161.

Zu Band II. S. 484. Anm. 249. (Bd. V, S. 315 der Urschrift.)

Gregoire hat neuerlich mit vielem Glück das Andenken des sanften Las Casas von diesem Flecken zu reinigen gesucht (Mém. de l'instit. national, an IV. Sciences mor. et polit. I, 45—75). Die Portugiesen begannen schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts mit gestohlnen Negern Handel zu treiben; nach Domingo brachte man 1503 (Anderson) oder 1508 (Hargrave) Neger, während die Beschuldigung des Las Casas in das Jahr 1517 versetzt wird. Sie ist von allen späteren Schriftstellern dem Herrera nachgeschrieben worden, der sie nicht beweißt und verbürgt, und dessen andere Zeitgenossen, selbst der erbitterteste Feind des Las Casas, Sepulveda, von der Sache schweigen. Der Beschuldigte zog sich viele Feinde zu durch Enthüllung ihrer Grausamkeiten.

Zu den Zugaben des Verfassers.

Dritte Zugabe.

162.

Zu Band III, S. 7. (Bd. VI, S. 11 der Urschrift.)

Der Deutsche schöpft über den Zustand der englischen Landwirthschaft die ausführlichste Belehrung aus Thaer, Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthsch., Hannover, 1801—6 (2te Ausg.).

Bei dem Stecken des Getreides hätte auch die sehr merkwürdige Drillwirthschaft Erwähnung verdient, eine Erfindung des Engländers Jethro Tull (der 1731 darüber schrieb), verbessert von Du Hamel, neuerlich wieder stärker benutzt und weiter vervollkommnet. Sie besteht darin, daß Getreide und andere Gewächse durch Ma-

schienen in Reihen gesäet (gedrillt) und die Zwischenräume derselben mehrmals durch Ackerwerkzeuge, von einem Pferde gezogen, behackt werden; daher der frühere Name Pferdehackenwirthschaft, *horsehoing husbandry.* Die Gefahr, daß bei mancherlei Zufällen nicht aller Saame aufgeht, oder daß das Unkraut Überhand nimmt, die Kostbarkeit und Zerbrechlichkeit der Maschienen und das Erforderniß einer höchst sorgfältigen Verrichtung aller Feldarbeiten machen diese Wirthschaft für Bauern nicht anwendbar; unter günstigen Verhältnissen wird sie dagegen nützlich seyn, weil sie Saamen erspart, und wegen der stärkeren Bestaudung dennoch reichere Ernten und mehlreichere Körner giebt. Bei den Hülsen- und Hackfrüchten ist sie auch ohne jene Schwierigkeiten mit großem Vortheil einzuführen.

Zwölfte Zugabe.

163.

Zu Band III, S. 46. (Bd. VI, S. 77 der Urschrift.)

Englands baarer Geldvorrath wird von Colquhoun u. A. neuerlich auf 15 Mill. Pf. St. angegeben. In Frankreich sollen nach Gaudin (Notice historique etc. 1818) im April 1814, 2800 Mill., und zu Ende des Jahres 1813 sogar 3400 Mill. Fr. in Umlauf gewesen seyn.

Funfzehnte Zugabe.

164.

Zu Band III, S. 70. (Bd. VI, S. 114 der Urschrift.)

Das Aufgeld des Courant- gegen Bankgeld ist neuerlich in Amsterdam fortwährend zwischen 4 und 5 Procent.

Funfzehnte Zugabe.

165.

Zu Band III, S. 72. (Bd. VI, S. 118 der Urschrift.)

Die königliche Regierung Frankreichs hat sich, nach langer Unterhandlung, entschlossen, die Unthat Davousts zum Theile zu ersetzen. Sie trat in dem Vertrage vom 27. October 1816 der Hamburger Bank für 500,000 Fr. Renten, also bei vollem Credit 10 Mill. Fr. Stamm, in das große Buch eingeschrieben, ab, und bezalte die in der Zwischenzeit aufgelaufenen Zinsen baar. Dabei verlor die Bank noch gegen 2 1/4 Mill. Mark Banco.

Der Hamburger Bankthaler besteht aus 528,'' holl. Aasen fein. Da nun nach dem in Hamburg, Lübeck, Mecklenburg und Holstein geltenden Münzfuße aus der Mark fein 11 1/3 Thaler oder 17 Gulden geprägt werden, so hält der Thaler gegen 429 Aasen fein, und das Aufgeld nach

dem Pari muß 23 vom Hundert seyn. So hoch beläuft es sich auch, mit kleinen Schwankungen, wirklich gegen groben dänischen Courant, und gegen die, im nördlichen Deutschland sehr verbreiteten hannoverischen Zweidrittelstücke, welche nach dem Leipziger oder 18Guldenfuße geprägt sind, 28 bis 30 vom Hundert.

Die Rotterdamer Bank, errichtet am 18. April 1635, führte ihre Bücher sowohl in Bank- als Courantmünze, jenachdem es die Kaufleute begehrten; letztere wurde nach dem gesetzlichen Preise berechnet, und gab gegen jene ungefähr 4 vom Hundert Aufgeld.

Die Nürnberger Bank wurde am Lorenzitage 1621 gestiftet, vorzüglich nach dem Vorbilde der venetianischen, um in jener Zeit der Münzirrungen, wo gute Sorten von schlechtem Kupfergelde verdrängt wurden, die Handelnden zu sichern. Vorher hatte die Stadt Nürnberg auch für 800,000 fl. gute Scheidemünze prägen lassen (Roth, Geschichte des Nürnbergischen Handels, IV, 305). Mit der Bank wurde zugleich ein Bancoamt verbunden, zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten im Verkehr, welches 1697 zu einem Mercantil- und Banco-Gerichte, als erster Instanz, gemacht wurde. Die 1654 umgearbeitete Bankordnung verbietet, Summen über 200 fl. außer der Bank zu bezalen, selbst nicht durch Überschreiben (Scontration). Diese Bank blieb bei ihrer ursprünglichen Bestimmung stehen, um die schlechten Münzen abzuhalten; daher rechnete sie nach den guten größeren Sorten, ohne einen vollkommenen unveränderlichen Maßstab aufzustellen, der auch späterhin bei der Lage der Stadt in der Mitte Deutschlands und der besseren Ausmünzung gröberer Sorten nicht wohl vermißt wurde. Deßhalb wurde Courant- und Bankgeld gleichbedeutend. Die Bank nahm die deutschen Thaler, ganze und halbe Guldenstücke, wobei aber bei dem Herausziehen baarer Summen immer erst die vor-

räthigen Gulden von den Thalern ausgegeben werden sollten (Interimsverordnung, 20. Juli 1695, bei Marperger, Beschreibung der Banquen, Halle, 1717, 4, S. 174); in Gold anfangs nur Ducaten, dann auch Pistolen und Carolinen. Dem Bank- oder Courantgelde ist das Weißgeld, moneta bianca, Münze, entgegen gesetzt, nämlich die kleineren Sorten, die früherhin nur einige Procent Aufgeld trugen. Als sie aber anfiengen, nach dem 24 fl. Fuße berechnet zu werden, während das Courantgeld bei dem 20 fl. Fuße stehen blieb, mußten sie gegen dieses 20 vom Hundert Aufgeld erhalten. In der neusten Zeit hat das Girogeschäft ganz aufgehört, und der Banco publico dient bloß noch zur Hinterlegung streitiger Summen und zur Aufsicht auf Firmen und Siegel, Verbindungen, Trennungen ꝛc. der Handelshäuser. Courant ist noch, wie in Frankfurt und Augsburg, die übliche Benennung des 20 fl. Fußes, der in Wechselgeschäften der gebräuchliche ist.

Sechszehnte Zugabe.

166.

Zu Band III, S. 75. (Bd. VI, S. 122 der Urschrift.)

Die Anzal der Privatbanken in Großbritannien hat in den letzten Jahren wieder abgenommen, nachdem sie vorher schnell angewachsen war. Sie betrug

1797	nach Thornton	353
1799		366
1800		386

1810	nach dem Berichte der Parlamentscommission	721
1812	nach Lauderdale	878
1816	nach dessen Äußerung im Oberhause, am 30. Mai 1816	642

Sechszehnte Zugabe.

167.

Zu Band III, S. 83—87. (Bd. VI, S. 136—142 der Urschrift.)

Ein anderes Zeichen der Herabwürdigung der englischen Banknoten lag unzweifelhaft in dem niedrigen Wechselcurse Englands gegen andere Länder in geraumer Zeit; er stand mit Hamburg gegen 16 bis 17 vom Hundert über Pari, während die Kosten der baaren Zalung nicht über 5 ½ vom Hundert betragen konnten.

Der scharfsinnige Graf Lauderdale hat unwiderlegbar den wahren Stand der Sache dargestellt (The depreciation of the Papercurrency of Gr. Brit. proved. Lond. et Edinb. 1812), und zur Abhülfe, abweichend von der Meinung des Bullion-Committee von 1810, vorgeschlagen, den gegenwärtigen Stand der Zettel zum Golde festzuhalten, also, da die Unze Gold 5 Pf. 8 Sh. gelte, aus dem Pfunde Gold 61 15/21 Guineen zu prägen (bisher 44 ½) und so die Münzen nach dem Papiergelde einzurichten (Further Considerations of the state of currency. ebd. 1813).

Die Verlängerung der sogenannten Bank-Restriction erfolgte wirklich am 1. Mai 1815 bis zum 1. Juli 1816 —

In diesem Jahre hatten sich die Verhältnisse sehr geändert; Zettel standen mit dem Golde fast im Pari, hauptsächlich wegen der Menge von edlen Metallen, die fortwährend bei der Bank niedergelegt wurden (1810: 1 1/3 Mill. Pf. St. 1814: 3 1/8 Mill. 1815: über 4 Mill.), und diese in den Stand setzten, in kleinen Summen baar zu bezalen. Man wünschte nun Aufhebung der Restriction. Allein sie erfolgte nicht, sondern vielmehr eine neue Verlängerung auf zwei Jahre; es sey, versicherte Castlereagh, bei Weitem nicht Geld genug vorhanden, um die 27 Mill. Pf. St., die in Zetteln umliefen, einzulösen. Ungeachtet der ministeriellen Versicherungen, daß kein Einverständniß der Bank mit der Regierung Statt finde, ließ sich diese doch 1816 wieder 3 Mill. Pf. von jener leihen, gegen die Erlaubniß, das Stammvermögen der Bank von 11,642,400 Pf. auf 14,553,000 zu erhöhen, vermittelst eines erhobenen Zuschusses von 25 Pf. von jeder Actie zu 100 Pf. — Die kleinen baaren Zalungen der Bank, gegen Noten unter 5 Pf., wirkten schädlich, weil das dafür gegebene Gold sogleich eingeschmolzen oder ausgeführt wurde. 1817 und 18 waren auf diese Weise 5,200,000 Pf. St. bezalt worden, von denen 5 Mill. nach Frankreich gegangen waren. Im April 1819 beschloß das Parlament die Einstellung dieser Zalungen. Die Aufhebung der Restriction wurde, so viele Stimmen im Volke auch dafür waren, vom geheimen Ausschusse (Bericht an das Unterhaus, 6. Mai 1819) nicht sogleich für rathsam gehalten, weil dazu eine Baarschaft von 30 bis 40 Mill. gehöre. Der Vorschlag gieng dahin, allmälig die Zalungen zu beginnen, nämlich vom 1. Febr. 1820 in großen Summen, die Unze zu 81 Shill., sodann nach und nach zu 79 Sh. 6 P., 77 Sh. 10 1/2 P. (so stand das Gold 1797) und endlich nach zwei bis 3 Jahren ohne Beschränkung zu zalen. Beide Häuser genehmigten im Mai diesen Vorschlag. Die Summe der umlaufenden Bankzettel belief sich am 20. April 1819 auf 27,456,000 Pf.

Die starke Korneinfuhr in den letzten Jahren und die vielen auswärtigen Anleihen hatten wegen der damit verbundenen Goldeinfuhr den Curs der Zettel wieder etwas erhöht, aber zufolge des letzt genannten Beschlusses gieng er wieder herab, und jetzt (August 1819) ist in London Gold für den Münzpreis, 3 Pf St. 17 Sh. 10½ P. (77 Sh. 10½ P.) zu haben. Offenbar ist die englische Staatsschuld, in Metall ausgedrückt, um eben so viel größer geworden, als dieses gegen die Banknoten sank.

Sechszehnte Zugabe.

168.

Zu Band III, S. 114. (Bd. VI, S. 185 der Urschrift.)

Die französische Bank fand sich 1805 und nochmals 1814 in der Nothwendigkeit, ihre Zalungen auf einige Zeit einzustellen. Diese Erfahrungen haben sie behutsam gemacht, so daß sie oft nicht mehr Zettel im Umlaufe, als Geld im Vorrathe hat, und die Anzal ihrer Actien verringerte. Die Regierung Napoleons war ihr sehr ungünstig gewesen. Sie mußte dem Staate beträchtliche Summen vorstrecken, welche Pichon (De l'état de la France sous la domination de Nap. Bon., S. 188. 190) sogar auf 80 Mill. angiebt. Die beabsichtigte Erhöhung des Stammvermögens auf 90 Mill. Fr. gelang nicht ganz, indem 8 bis 10,000 Actien unverkauft blieben, ohne die, welche nur dem Namen nach fortgeführt werden und eine Dividende erhalten, ohne wirklich bezalt worden zu seyn (Pichon, 186). — Die am 2. Januar 1819 bezalte halbjährige Dividende betrug auf jede Actie 55 Fr., außer den zur Hülfscasse geschlagenen 12½ Fr. Der Preis der Actien ist 14 — 1500 Fr.

Sechszehnte Zugabe.

169.

Zu Band III, S. 117. (Bd. VI, S. 190 der Urschrift.)

Die 5 ½ procentigen Vales verlieren jetzt gegen 75 vom Hundert oder ¾ ihres Nennpreises. Die ohne Zweifel vergeblichen Anstrengungen, um den Kampf mit den abgefallenen Colonien fortzusetzen, müssen den Staatshaushalt immer mehr zerrütten, besonders da Garay mit der beabsichtigten Verbesserung des Steuerwesens nicht durchdringen konnte. Im Jahre 1816 soll der Mehrbetrag der Ausgaben über die Einnahmen 51 Mill. Thlr. gewesen seyn. Die amtliche Bekanntmachung der Direction des Staatscredits, daß 1817 für 206 Mill. Reales de Velhon (14 ⅓ Mill. Thlr.) Scheine, welche 9 Mill. Reales (⅝ Mill. Thlr.) Zinsen kosteten, getilgt worden seyen, erscheint dagegen sehr unbedeutend. Am 14. Januar 1819 mußte zur Ausrüstung des nach America bestimmten Zuges eine Anleihe von 60 Mill. Realen, zu 8 vom Hundert verzinslich, ausgeschrieben werden.

Sechszehnte Zugabe.

170.

Zu Band III, S. 119—123. (Bd. VI, S. 193—196 der Urschrift.)

In Wien wurde schon von Leopold I. am 15. Juni 1703 eine Girobank errichtet und mit bedeutenden Vorrechten versehen. Die Regierung nahm sogleich durch eine jährliche Einlage von 4 (im folgenden Jahre 5½) Mill. fl. Theil, um Staatsgläubiger mit Anweisungen zu befriedigen, die über den Betrag ihrer Einlagen hinaus, auf eine Summe von 40 Mill. fl. gegeben wurden. Daher bezalte die Bank diesen Staatsgläubigern auch Zinsen. Statt dieser, höchst fehlerhaft angeordneten Anstalt bildete Karl VI. im Jahr 1714 eine Leihbank, welche die Zalungen der Regierung besorgen mußte. Den Staatsdienern wurde, weil ihre Besoldungen durch die Bank bezalt werden sollten, eine Abgabe von 6 vom Hundert an diese aufgelegt, mit dem Versprechen „wo hingegen künftighin ihre Besoldungen richtiger bezalt werden sollen“ (Edict vom 14. Dec. 1714, Art. 3). Diese Maßregeln zeigen die ungeschickte Handhabung des Geldwesens in jener Zeit.

Die Einlösungsscheine (Wiener Währung), welche nach dem angeführten Patente vom 20. Februar 1811 in Umlauf kamen, sanken späterhin noch weit mehr, als unser Verfasser angab; während des Jahres 1813 von 200 auf 260. Am 7. März 1815 war der Curs 272, am 8. aber, als Napoleons Entweichung von Elba bekannt wurde, schon 297, und am 10. Mai sogar 398. Am 30. Mai waren sie bis 322 herunter gegangen. Ihre Menge blieb aber nicht bei den 1811 ausgegebenen 212 Millionen fl., sie mußten in den Kriegsjahren vermehrt

werden, nachdem schon 1812 Lieferungsscheine und 1813 für 45 Mill. Anticipationsscheine auf die Grundsteuer in Umlauf gesetzt worden waren. 1818 wurde die ganze ausgegebene Papiermenge halbamtlich auf 650 Mill. geschätzt.

Die 4 Patente vom 1. Juni 1816 sollten, eine Frucht des Friedens, eine gründliche Verbesserung des Staatshaushaltes bewirken. Es wurde eine Nationalbank errichtet, als Privatanstalt, unter selbst gewählten Vorstehern, eine Zettelbank, mit Leih- und Discontogeschäft. Nach der ersten Bestimmung 50,000 Actien, jede zu 200 fl. baarer Einlage und 2000 fl. in Einlösungsscheinen, nach den Statuten aber (vom 15. Juli 1817, §. 1) doppelt so viele von dem halben Betrage. Für das, von den Actienkäufern eingehende Papiergeld giebt die Regierung Obligationen, zu 2 1/2 vom Hundert verzinslich, und für die Hälfte des Nennpreises einlöslich; also erhalten die Actienbesitzer einen Curs von 200 für ihre Einlagen. Sonst giebt die Bank, im Verhältniß zu ihrem baaren Vorrathe von 20 Mill., Bankzettel aus, welche sie im Pari mit der Münze zu halten suchen muß. Sie lößte theils mit denselben, theils (5/7 jeder Summe) mit 1procentigen Obligationen Einlösungsscheine ein, welches einen Curs von ungefähr 254 fl. bildet. Die Bank empfängt auch für die so eingelöseten Zettel Obligationen auf die Staatscasse, zu 2 1/2 vom Hundert Zinsen, und die Regierung verwendete die französische Kriegsschatzung zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Bank. Die Unternehmungen mit Hülfe des baaren Vorrathes von 10 Mill. trugen im zweiten Semester 1818 so viel ein, daß die Dividende jeder Actie außer den 12 1/2 fl. Zinsen der Papiergeldeinlage noch 14 1/2 fl. Gewinn abwarf.

Der Andrang zur Auswechslung der Einlösungsscheine gegen Banknoten und Obligationen war so stark, daß man sich zu manchen Beschrankungen genöthiget sah. Da nun

auch viele, sehr gesunkene ältere Obligationen im Umlaufe waren, die man einzuziehen wünschte, so wurde zu dieser „Arrosirung“ am 29. October 1816 eine freiwillige Anleihe eröffnet, bei welcher immer 100 fl. in solchen älteren Obligationen und, jenachdem diese mehr oder weniger Zinsen tragen, ein Zusatz von wenigstens eben so viel Einlösungsscheinen gegen Hinausgabe von einer 5procentigen neuen Obligation auf 100 fl. angenommen werden. In dieser Einlösung, die der Regierung noch vortheilhafter ist, als die frühere, wurde beharrlich fortgefahren. Als nun am 22. Jan. 1817 für die ganze Staatsschuld eine Tilgeanstalt errichtet wurde, die im September desselben Jahres schon 50 Mill. Stamm besaß, und im Februar 1818 der Verkauf von 30 Staatsgütern angeordnet würde, bei der man die neuen (arrosirten) Obligationen für voll zu nehmen versprach, so besserte sich der Curs merklich. Doch verloren diese neuen Obligationen über 30 vom Hundert. Am 1. September 1818 begann die sehr gute Maßregel, daß in mehreren Städten des Reichs (seit dem December noch in mehreren) Auswechselcassen errichtet wurden, wo Banknoten beliebig in Münze umgesetzt werden können.

Der Curs stand im September 1819 auf 248; Anleih-Obligationen zu 5 vom Hundert 71⅝.

Sechszehnte Zugabe.

171.

Zu Band III, S. 122. (Bd. VI, S. 198 der Urschrift.)

Vergl. Zusatz 126.

Sechszehnte Zugabe.

172.

Zu Band III, S. 125. (Bd. VI, S. 203 der Urschrift.)

Im Jahr 1788 (29. Februar) wurde die schleswig-holsteinische Speciesbank errichtet, welche die Zettel der königl. Kopenhagener gegen die ihrigen einwechselte; doch konnten jene wegen der Kriegsrüstungen nicht, wie es die Absicht war, vernichtet werden, sondern kamen wieder in Umlauf. Die Bank erhielt zugleich ein Giro-, Disconto- und Leihgeschäft. Das erstere war ganz abgesondert. Leihen durfte sie nur gegen Gold und Silber, auf 3 Monate, und gegen Vorausbezalung von 2 Procent Zinsen. Die Errichtung dieser Bank hieng mit einer Änderung des Münzfußes zusammen, indem man in den Herzogthümern statt des bisherigen Courantgeldes, 11 1/3 Thlr. aus der Mark fein, Speciesgeld, 9 1/4 Thlr. aus der Mark, prägte, so daß der Speciesthaler mit dem Hamburger Bankthaler gleichen Feingehalt erhielt, wodurch man das Auswechseln und Wegführen des Courantgeldes in die benach-

barten Länder zu verhüten suchte. Die Bank hatte die Bestimmung, die auf Courantgeld lautenden Zettel gegen andere, die auf Species gestellt wurden, zu vertauschen.

Auch die dänisch-norwegische Species-Bank sollte außer dem Leihgeschäfte als Umschreibebank dienen und ihr anvertraute Depositen annehmen. Im Jahr 1799 kehrten wegen der Verwirrung im Handel Norddeutschlands die Zettel ungewöhnlich stark zu ihr zurück, welches sie nöthigte, die zweite verstattete Einlöseart ihrer Zettel, nämlich gegen alte Courantzettel nach dem Curse, anzuwenden. Sie fand sich nun bewogen, ihre Anleihen einzustellen, aber dieß hatte einen empfindlichen Mangel an Umlaufsmitteln zur Folge, dem man durch eine besondere Depositocasse zu Hülfe kommen mußte. 1808 versuchte man, die Zettel gegen Obligationen, zu 3 vom Hundert verzinslich, einzulösen. Es liefen viele Papiere verschiedener Art um, deren Curs äußerst schlecht stand.

Das Mandat vom 1. Februar 1813 (abgedruckt in den allg. geogr. Ephem. 1813. 3. Stück, S. 356 fg.) traf in eine zu ungünstige Zeit, um die Zerrüttung des Geldwesens heben zu können. Es verordnet die Errichtung einer Reichsbank an der Stelle der bisherigen Anstalten, welche die älteren Papiere einlösen soll, und zwar 100 Thaler in Courantzetteln für 1 Thlr. Reichsbankgeld, die schleswig-holsteinischen Bankzettel nach dem Nennpreise, die Staatsobligationen aber so, daß 6 Thlr. Courant = 1 Reichsbankthaler genommen werden; bei den Obligationen, welche sich der Gläubiger fortwährend verzinsen lassen will, werden schon 4 Thlr. Cour. für 1 Bankthaler gerechnet. Der Reichsbank wird an alles unbewegliche Eigenthum im Staate eine Forderung von 6 vom Hundert des Werthes beigelegt, welche allen anderen Forderungen vorgehen soll. Diese 6 vom Hundert müssen in Silber an die Bank bezahlt oder bis dahin mit 6 1/2 vom Hundert verzinset werden. Von

den 46 Mill. Reichsbankthlrn Zettel, welche nur gemacht werden dürfen, sind 27 zur Einlösung der bisherigen Zettel, die übrigen zum Ausleihen und zum Hülfsvorrath bestimmt. Alle in Silber ausgedrückten Forderungen können sowohl in diesem, als in Reichsbankzetteln nach dem Curse, welcher halbjährig von der Bank bekannt gemacht wird, geschehen. Der Reichsbankthaler, eine zugleich neu eingeführte Münze, erhielt den halben Feingehalt des Speciesthalers, indem 18½ Stücke aus der feinen Mark geschlagen werden.

Der Curs des neuen Papiergeldes stand noch einige Zeit schlecht, bis die Wirkung des wieder hergestellten Friedens, die Anstrengungen der Regierung, und das Vertrauen, welches dieselbe genoß, ihn stark verbesserten. In den ersten 8 Monaten von 1818 gieng er um 100 vom Hundert herab und im Sommer 1819 wurde er von dem Bankausschuß, in Gemäßheit des wirklich bestehenden Preises, auf 200 Reichsbankthaler (Papier) für 100 Thaler Species gesetzt, also ins Pari.

Die Reichsbank gieng (Patent vom 6. April 1818) am 8. August desselben Jahres in die Eigenschaft einer Nationalbank über. Theilnehmer sind diejenigen Grundbesitzer, welche nach dem obigen Mandate von 1813 der Bank 100 Thlr. und darüber zu bezalen verbunden sind, oder welche das an 100 Thlrn Fehlende nachzalen oder, wer, falls er gar nichts schuldig ist, die ganze Summe freiwillig einlegt. Die Verwaltung wird von 15 Repräsentanten der sämmtlichen Theilnehmer geleitet; die laufenden Geschäfte besorgt ein Ausschuß von 5 Directoren.

Sechszehnte Zugabe.

173.

Zu Band III, S. 127. (Bd. VI, S. 206 der Urschrift.)

In einigen Staaten von Nordamerica war das, im Kriege mit England entstandene Papiergeld so ungeheuer gefallen, daß man z. B. in Maryland 500, ja 800 Doll. für 1 D. Silber bezalte, daß ein Paar Schuhe 2500, ein Hut 4000 Doll. kostete. In Massachusets stieg der Silberdollar während des Jahres 1780 von 39 bis 74 D. Papier. Diese Menge von Papiergeld konnte unmöglich wieder gehoben werden. Das Gesetz von 1777 (Tender Law), welches einen Zwangscurs anordnete, wurde 1780 aufgehoben, und die Papiere des ganzen Bundes sowohl als der meisten Staaten verloren vollends allen Werth, begreiflich nicht, ohne viele Familien zu verderben. 1781 gab der Congreß neues Papiergeld (new emission) aus, welches noch im Umlaufe ist und sehr gut steht. Die Zölle und die vom Verkaufe der unangebauten Landstriche eingehenden Gelder boten nach hergestelltem Frieden ein leichtes Mittel, die Schulden zu tilgen. Daher konnte 1785 ein Tilgestock errichtet werden, der guten Fortgang hat. Pensylvanien eröffnete 1786 eine Anleihe, um das Papiergeld gegen Schuldscheine umzuwechseln ꝛc. Vergl. Ebeling, Erdbeschreibung von America, I, 568. VI, 358—380, u. a. a. O. Allgem. geogr. Ephem. Dec. 1801. S. 482. Die Staatsschuld betrug 1790 noch 72 Mill. Dollars, 1799 schon wieder 88 Millionen. Sie wurde nun stark vermindert, bis der Krieg mit England sie so vermehrte, daß sie sich am 30. Oct. 1817 auf 116,905,120 Doll. belief. 1819 beträgt sie 92 Millionen. Die Staatsausgaben des Bundes (1819: 24 1/2 Millionen Dollars oder

34 Mill. Thlr.) werden ohne eine directe Steuer, fast bloß aus Zöllen bestritten.

Außer den Banken in den einzelnen Staaten, z. B. der Massachusetsbank seit 1784, welche nicht mehr als den doppelten Betrag ihres baaren Vorraths in Zetteln ausgeben und diese nicht unter 5 Doll. einrichten darf, besteht seit 1787 die Nationalbank, welche discontirt und auf Gold, Silber und Staatspapiere leiht. Sie hat im Jahr 1818 für 34¾ Mill. Doll. discontirt und besitzt gegen 21 Mill. in Effecten. Sie trägt der Regierung für ihren Antheil eine Dividende von 420,000 Doll. ein.

Die Privatbanken, und die Gesellschaften, welche Papiergeld ausgeben, sind in manchen Staaten so häufig, daß sie eine schädliche Wirkung haben. Im Wetteifer, sich zu heben, setzen sie mit geringen Geldkräften viele Papiere in Umlauf, leihen bereitwillig, verbreiten dadurch einen Schein von Thätigkeit und Wohlstand, der aber bald verschwindet. Aus Eifersucht sucht eine Bank die andere durch Sammlung ihrer Zettel zu verderben. Der Credit ist auf diese Weise untergraben, wucherisches Vertheuern der Waaren, Seltenheit der Münze und eine Menge von Schuldprocessen und Verbrechen bewirkt worden. Diese Thatsache, aus welcher sich ergiebt, daß jenes merkwürdige Land auch in geselligen Übeln Europa's schon große Fortschritte gemacht hat, ist für den Staat Newyork aus einer Amtsrede des Gouverneurs Clinton am 27. Januar 1818 geschöpft (Misc. d. n. ausländ. Lit. 1819. 2s St. S. 195).

Sechszehnte Zugabe.

174.

Zu Band III, S. 154. (Bd. VI, S. 252 der Urschrift.)

Rußland hat in den letzten Jahren ernstliche Maßregeln ergriffen, um die Menge der Assignaten zu vermindern. Es wurde zu diesem Zwecke eine Anleihe ausgeschrieben (Ukas vom 10. März 1817), und der Staat bestimmte 30 Mill. Rubel jährlich zu ihrer Tilgung. Am 13. Januar 1819 wurde diese Anleihe geschlossen, nachdem sie eine Summe von 65 Mill. Rub. eingebracht hatte, größtestheils von ausländischen Capitalisten. Der gleiche Betrag in Assignaten sollte verbrannt werden. Günstig wirkte zugleich das Zuströmen edler Metalle aus dem westlichen Europa zufolge der Getreideverkäufe in den theuern Jahren. 1817 und 1818 waren in St. Petersburg über 40 Mill. Silberrubel in Gold und Silber auf Rechnung von Privaten geprägt worden, und am 1. December 1818 lagen noch 16 Mill. ungemünzt vorräthig. Weil das Ausprägen nicht schnell genug geht, so giebt die Bank dem Einbringer von rohem Metalle sogleich $^1/_5$ baar und für $^4/_5$ einen Münzschein auf gewisse Zeit, der mit einem Disconto umläuft.

Nach dem Berichte des Reichsraths vom 27. Mai 1818 betrug am 1. Januar desselben Jahrs die eingetragene Staatsschuld:

Bankassignationen	214,201,184 Rub.
Holländische Anleihe, wovon aber England und Niederlande die Hälfte bezalen	99,600,000 „

Inländische Anleihe:

in Silber	3,544,000 Rub.
in Gold	185,200 „

Zur Berathung über alle Einrichtungen, die das russische Geldwesen betreffen, ist ein Conseil des Staatscredites, aus gewählten Abgeordneten des Adels und der Kaufmannschaft bestehend, gebildet worden. (Eröffnet im März 1818.) Von dem Eifer, mit welchem man den Verkehr zu beleben sucht, zeugt die Stiftung einer Commerzbank (1. Januar 1818) für das Discontiren, weil die bisher mit der Assignationsbank verbundenen Discontocomptoirs zu wenig Stammvermögen hatten, und der Entwurf einer Reichsleihbank, die schon am 7. Mai 1817 angekündigt wurde.

Achtzehnte Zugabe.

175.

Zu Band III. S. 159. (Bd. VI, S. 261 der Urschrift.)

Die deutschen Regierungen weichen bei der Ertheilung solcher Privilegien von dem Verfahren der englischen darin ab, daß sie sich zuvor von der Gemeinnützigkeit der Erfindung zu überzeugen suchen. Wenn die Wichtigkeit oder Schwierigkeit der Erfindung nicht mit dem Vortheile, den das Patent gewährt, in Verhältniß steht, also dieser nicht die Belohnung eines besonderen Verdienstes bildet, so ist der Nachtheil, daß alle anderen Gewerbtreibenden eine Reihe von Jahren von einer Vervollkommnung des Betriebes abgehalten werden, die sie sonst vielleicht selbst gefunden hätten, um so fühlbarer; es ist daher sehr zweckmäßig, nicht für unbedeutende, leichte Änderungen Patente zu geben, sondern mit diesen sparsam zu seyn. In Preußen darf nach der Verordnung vom 17. September 1815 kein Privilegium dieser Art auf mehr als 15 Jahre gegeben werden.

Das Fabrikwesen bietet einen stärkeren Beweggrund zum Verheimlichen des Verfahrens, als das Handwerkswesen, weil in diesem die Besorgniß vor undankbarem Mißbrauche schwächer seyn kann und zwischen den Innungsgenossen größeres Vertrauen herrscht. Je mehr ein Gewerk im Großen und für entfernten Absatz getrieben wird, desto mehr ist der Mitbewerb anderer Unternehmer zu fürchten. In Deutschland pflegt jetzt dem Reisenden die Besichtigung von Gewerksanstalten nicht sehr erschwert zu werden, weil

ohnehin die meisten Geheimnisse früherer Zeit dem Technologen nicht mehr unbekannt sind. Ausnahmen machen manche Metallfabriken, z. B. in Iserlohn, die Lakier- und Papier-mâché-Fabriken, Kunstweber wegen ihrer Trommel, Folieschlägereien, z. B. in Erlangen, wegen des bis jetzt noch gut verwahrten Geheimnisses der besten Metallmischung, und viele Fabriken, die auf Rechnung der Regierungen betrieben werden.

Neunzehnte Zugabe.

176.

In Esth- und Kurland sind neuerlich die Bauern persönlich ganz befreit worden, während man früher in Liefland nur den ersten Schritt dazu gethan hatte. Den esthländischen Bauern verkündete man am 20. Januar 1817 ihre Freiheit. In Kurland geschah 1816 im Namen des Kaisers die Aufforderung an die Ritterschaft, die Verhältnisse der Bauern zu verbessern, und dieß hatte die Folge, daß im Juni 1818 auf dem Landtage in Mietau die Freigebung derselben beschlossen wurde.

Zwei und zwanzigste Zugabe.

177.

Die schwachen Reste der Leibeigenschaft wurden in Baiern durch die Verfassungsurkunde vom 1. Mai 1808, in Würtemberg durch die Verordnung vom 15. November 1817 aufgehoben; im Gebiete der freien Stadt Frankfurt am 10. Januar 1818.

Eigentliche Leibeigenschaft besteht in Deutschland nur noch in Mecklenburg, und auch hier sehr gemildert, indem die Dienste nach billigem Maßstabe in Geld angesetzt sind und die Vertreibung des Bauern vom Gute (das Legen) selten geübt wird.

Die Aufhebung der Sklaverei im Großherzogthum Warschau durch Napoleon war dagegen ein leeres Wort, oder vielmehr noch schlimmer als dieses, weil dem Bauern nicht auch ein Anrecht auf sein Gut gegeben wurde, so daß er, aller Unterhaltsmittel ermangelnd, ganz von der Willkühr des Gutsherrn abhängt und die drückendsten Verträge eingehen muß.

In England war es Granville Sharp, der vor 50 Jahren seine Bemühungen begann um die Abschaffung eines, die Menschheit entwürdigenden Handelszweiges zu bewirken. Er verband sich mit Wilberforce, dessen Bestrebungen am meisten zu dem günstigen Erfolge beitrugen. Am 6. Februar 1807 erfolgte die gänzliche Aufhebung des Sklavenhandels durch einen Parlamentsschluß; am 14. Mai 1811 wurde er, auf Brougham's Antrag,

mit der Strafe der Felonie bedroht. Wie Frankreich im ersten Pariser Frieden, so beschloß auch, von England bestimmt, Spanien 1817, daß dieser Handel von 1820 an bei Strafe zehnjähriger Deportation verboten seyn solle; der König der Niederlande versprach in einem Vertrage mit England, 14. Mai 1818, daß er nach 8 Monaten aufhören solle.

Wird nun auf alle Weise für die Wirksamkeit dieser Verbote gesorgt, um dem Eigennutze das Umgehen derselben zu verwehren, wie z. B. durch das englische Registrirungsgesetz, so läßt sich in einem Menschenalter das Aufhören der Sklaverei erwarten.

Rudolstadt,
gedruckt in Dr. Carl Poppo Fröbels Hofbuchdruckerei.